



Nazwa instytucji

**Książnica Cieszyńska**

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Die Bielitz-Bialaer Schafwollwaaren-Industrie in ihrer historischen Entwicklung / dargestellt von Theodor Haase; hrsg. vom Bielitz-Bialaer Local-Comité für die Wiener Welt-Ausstellung 1873.**

Liczba stron oryginału

**212**

Liczba plików skanów

**212**

Liczba plików publikacji

**213**

Sygnatura/numer zespołu

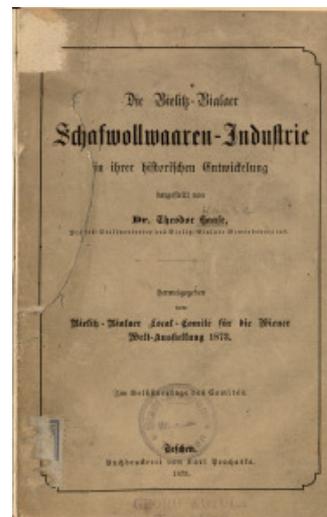
**PM I 00397**

Data wydania oryginału

**dr. 1873**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa piśmienniczego on-line**



**Fundusze Europejskie**  
Program Regionalny



**Śląskie.**

**Unia Europejska**  
Europejski Fundusz  
Rozwoju Regionalnego



188

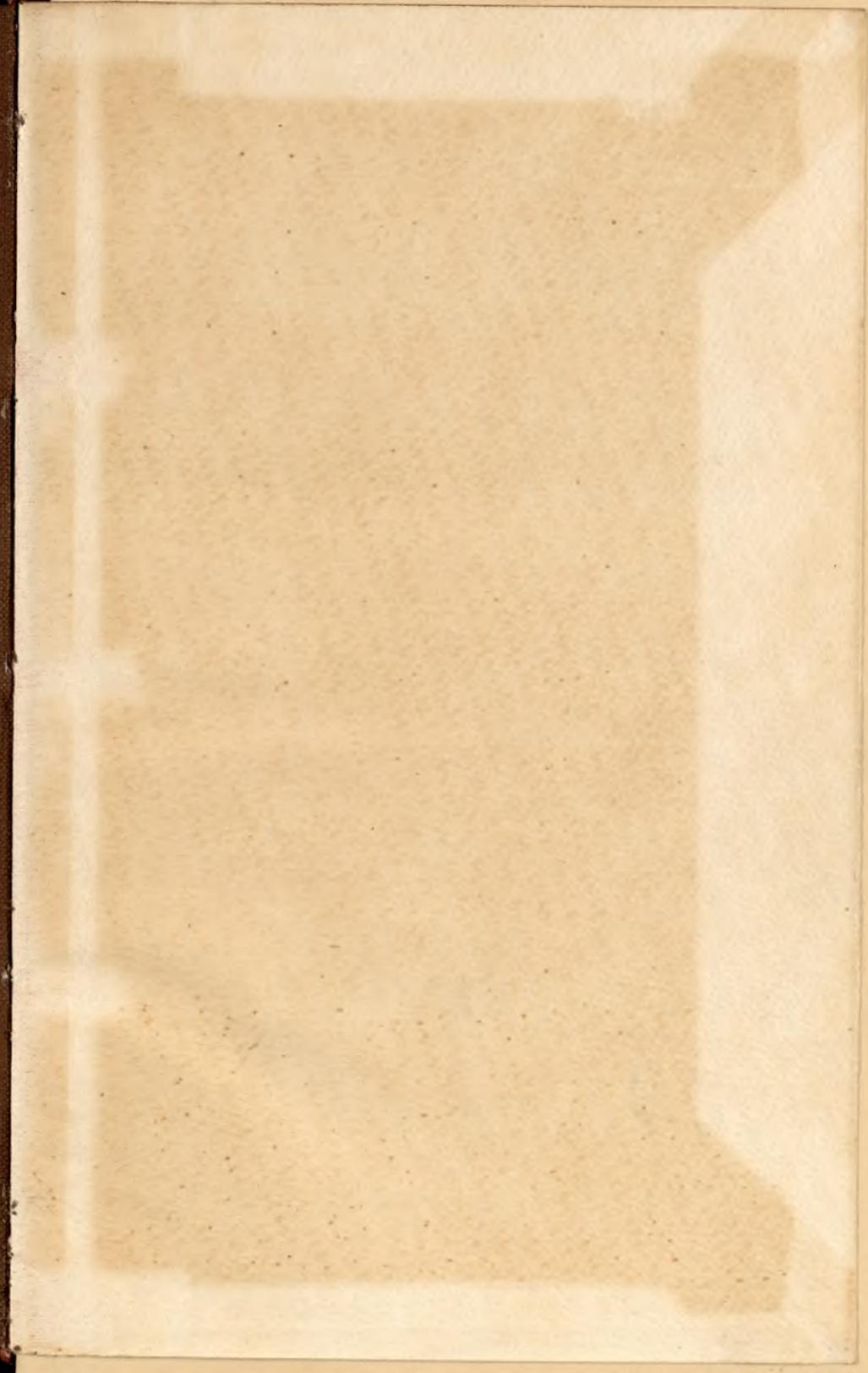
e

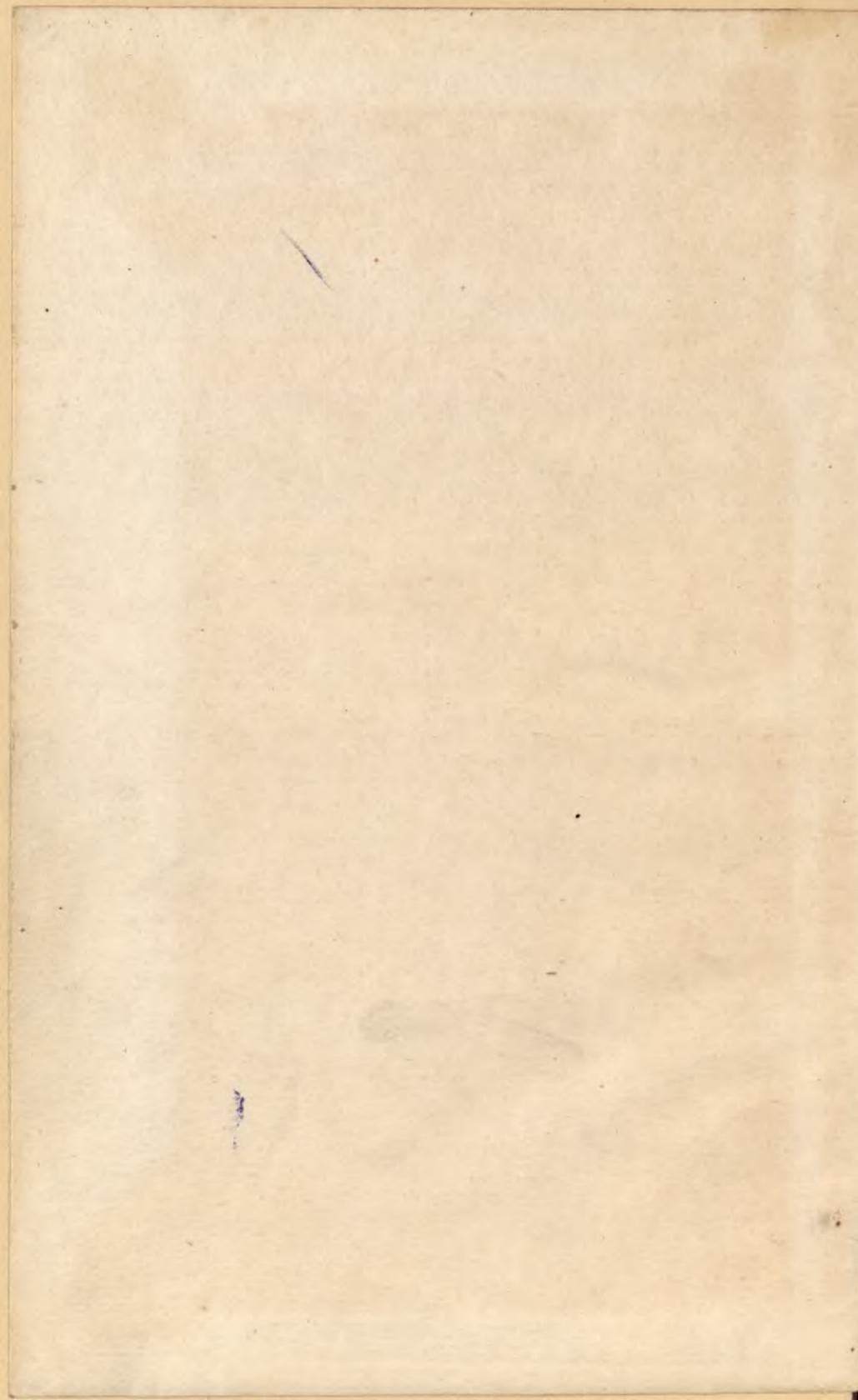
z  
er

189



BIBLIOTEKA  
Museum w Cieszynie  
404





Die Bielit̃z-Bialaer  
**Schafwollwaaren-Industrie**

in ihrer historischen Entwicklung

dargestellt von

**Dr. Theodor Haase,**

Präsident-Stellvertreter des Bielit̃z-Bialaer Gewerbevereins.

Herausgegeben

vom

**Bielit̃z-Bialaer Local-Comité für die Wiener  
Welt-Ausstellung 1873.**

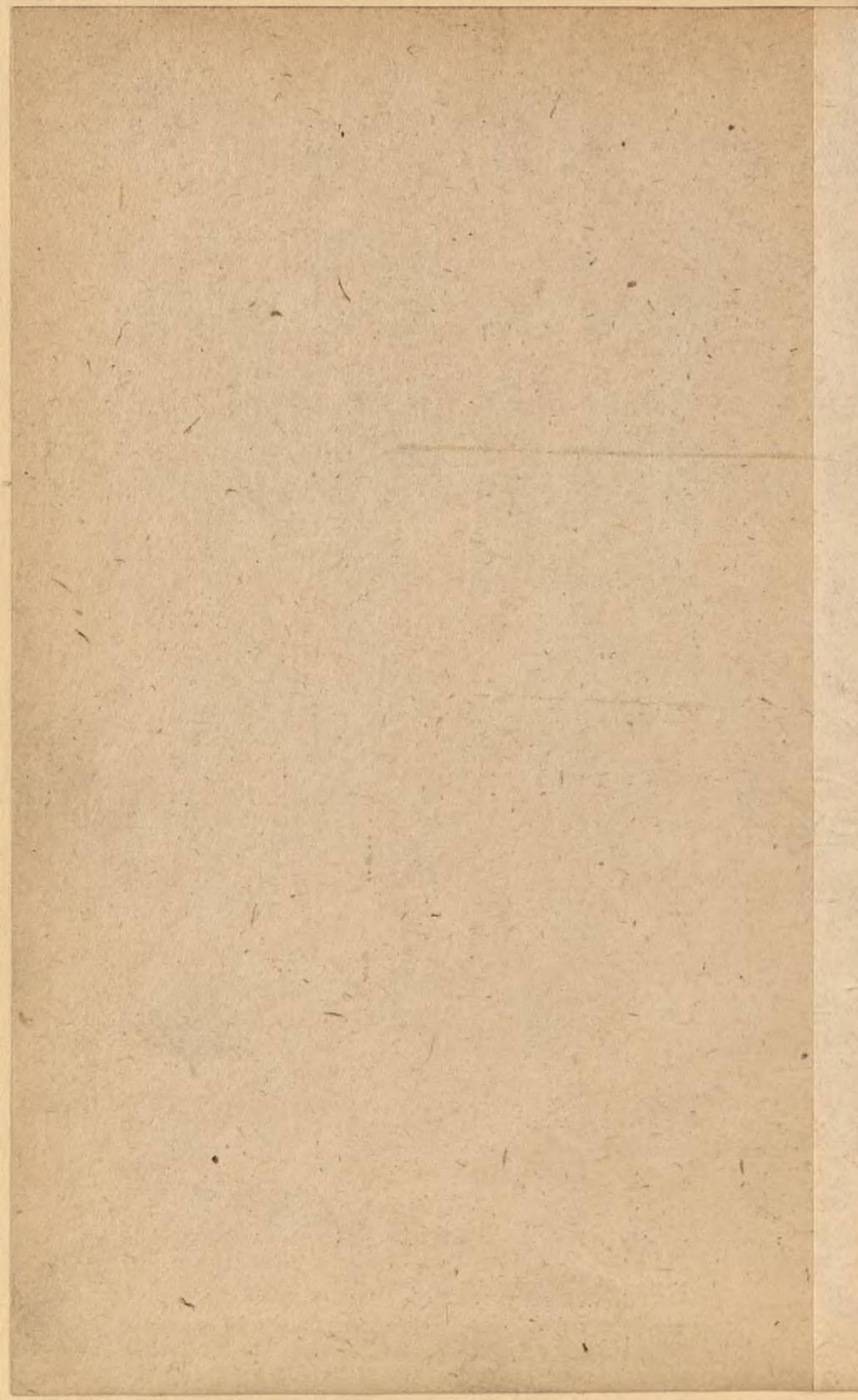
Im Selbstverlage des Comités.



Buchdruckerei von Karl Prochaska.

1873.

GEORG KUTULA



Die Bielik-Bialaer  
**Schafwollwaaren-Industrie**  
in ihrer historischen Entwicklung

dargestellt von

**Dr. Theodor Haase,**

Präsident-Stellvertreter des Bielik-Bialaer Gewerbevereins.

---

Herausgegeben

vom

**Bielik-Bialaer Local-Comité für die Wiener  
Welt-Ausstellung 1873.**

---

Im Selbstverlage des Comité's.

---

**Teschen.**

Buchdruckerei von Karl Prochaska.

1873.



PM 397 I

BIBLIOTEKA  
Muzeum w Cieszynie

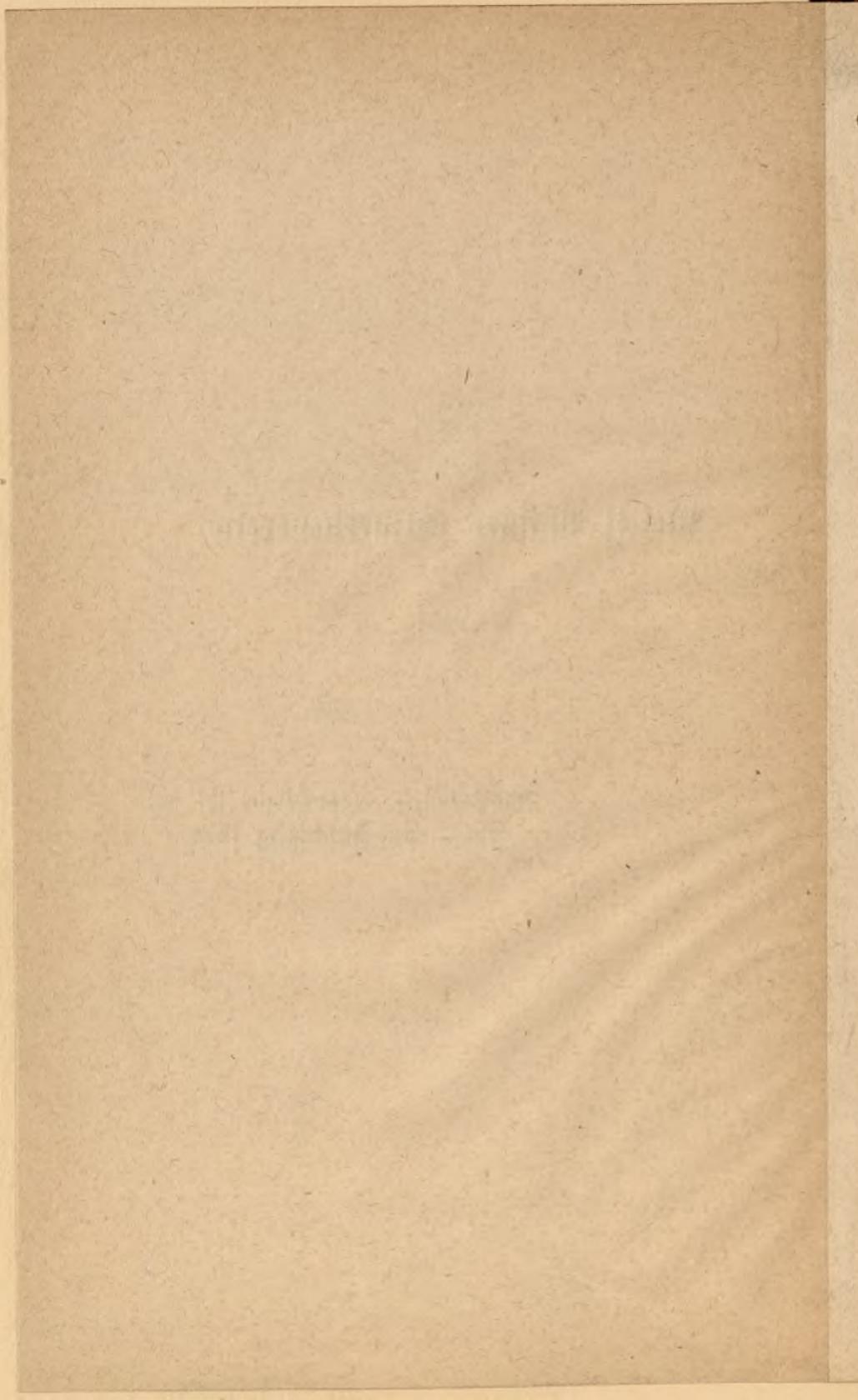
Dem

Biélicz-Bialaer Gewerbeverein

gewidmet

vom

Biélicz-Bialaer Local-Comité für die  
Wiener Welt-Ausstellung 1873.



## W o r m o r t.

---

Der Bielitz-Bialaer Gewerbeverein hegte den Wunsch, seinen Mitgliedern eine Geschichte der Wollwaaren-Industrie von Bielitz-Biala darzubieten. Die Broschüre, mit deren Abfassung ich vom Local-Comité für die Wiener Weltausstellung betraut wurde, sollte auch in der letzteren bei der gemeinschaftlichen Exposition unseres Gewerbevereins ihren Platz finden. Das letztere wird in Anbetracht der vorgerückten Zeit kaum mehr möglich sein. Als Ausstellungsobject kommt sie also zu spät. Doch dürfte sie darum von den Industriellen des Platzes und von Allen, welche an der Entwicklung unserer vaterländischen Industrie ein Interesse nehmen, nicht weniger willkommen heißen werden.

Nur mir näher stehende und ortskundige Freunde wissen, mit welchen Schwierigkeiten und mit welcher unsäglicher Mühe die Auffindung und Sammlung des erforderlichen Materials verbunden war. Trotzdem wird der aufmerksame Leser manche klaffende Lücke bemerken, zu deren Ausfüllung der Stoff entweder nicht mehr vorhanden ist oder mir nicht zu Gebote stand. Die zahlreichen Brände, von welchen namentlich Bielitz heimgesucht war, haben viele werthvolle Urkunden verschlungen. Das ehrwürdige Stadtarchiv ist längst als altes Papier ver-

äußert worden. Kurz bevor ich an die Arbeit trat, waren die gravirten zinnernen Kannen und Becher der Bieltiger Tuchmachergesellen = Bruderschaft zum Klempfner gewandert. Auch in den Meisterzunftladen der Tuchmacher und Tuchschärer fand ich weniger, als ich vermuthete. Mögen die Beurtheiler des Schriftchens diese Verhältnisse nicht aus dem Auge verlieren.

Wenn es mir trotzdem möglich geworden ist, ein einigermaßen zusammenhängendes geschichtliches Bild der Bieltig-Bialaer Schafwollwaaren-Industrie herzustellen, so habe ich dies der eifrigsten Unterstützung der Bürgermeister unserer Schwesterstädte, der Vorsteher der Tuchmachergenossenschaften dies- und jenseits der Biala und anderer verehrten Freunde in Bieltig, Biala und Troppau zu verdanken, welche mir beim Auffuchen historischer und statistischer Urkunden und Notizen behilflich gewesen sind. Ich komme einer angenehmen Pflicht nach, indem ich denselben für ihre gütige Mühewaltung hiermit den besten Dank sage. Insbesondere beehre ich mich Seiner Hochwohlgeboren dem Landespräsidenten von Schlesien Herrn Alexander Ritter von Summer, dem eifrigen Förderer unserer heimischen Industrie, für die mir gewährte Erlaubniß, in einige ältere Actenfascikel der h. k. k. schlesischen Landesregierung einblicken zu dürfen, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Jede objective Darstellung der historischen Vergangenheit birgt eine ernste Mahnung an die Gegenwart. Mögen die Industriellen unseres Platzes durch die vorliegende Arbeit in der Ueberzeugung bestärkt werden, daß Bieltig-Biala seine heutige achtungsgebietende Stellung als Industrieplatz vor allem

seinem entschiedenen Anschluß an den Fortschritt der Zeit verdankt, daß unser Platz noch um einige Stufen höher stünde, wenn unsere Gewerbetreibenden schon im vergangenen Jahrhundert etwas weniger conservativ gewesen wären und daß die Zukunft unserer Schwesterstädte je nach der größeren oder geringeren Energie, mit welcher dieselben dem Rufe nach Vorwärts folgen werden, mehr oder weniger günstig sich gestalten wird.

Bieliß, im Juli 1873.

Der Verfasser.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

THE PARTIAL

## Erster Abschnitt.

### Die Schafwollwaaren-Industrie in Bielitz von ihren ersten Anfängen bis zum Jahre 1705.

Ueber die Anfänge der Wollwaaren-Industrie in Bielitz lassen sich nur muthmaßliche Behauptungen aufstellen. Wahrscheinlich haben die durch den schlesischen Herzog Mesko II. in's Land gerufenen deutschen Einwanderer, welchen (um 1242) die Entstehung unserer Stadt zu verdanken ist, die Kenntniß der Wollwaaren-Erzeugung bereits mitgebracht. Einige von ihnen mögen sich auch sogleich mit der Anfertigung ordinärer Tücher beschäftigt haben, doch darf die Notiz eines schlesischen Geschichtschreibers, die Wollweberei sei schon in der Epoche von 1163 bis 1327 zu Troppau, Jägerndorf und Bielitz stark betrieben worden\*), wenigstens in Bezug auf Bielitz nur in sehr beschränktem Sinne als richtig angenommen werden. Es wurde hier zu Ende des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an Wollwaare kaum mehr producirt, als was für den Ortsbedarf eben hinreichte. Die hier verfertigten Tücher wurden in der Stadt selbst verkauft und nur ein sehr bescheidenes Quantum mag nach Polen und Rußland ausgeführt worden sein. Die bei weitem größere Mehrzahl der Bewohner beschäftigte sich

\*) Wolny's Taschenbuch, 1829. — d'Elvert: Zur Culturgesch. Mährens und Oesterr. Schlesiens, Brünn 1870, III. Thl. S. 21.

damals und auch noch viel später mit der Leinweberei, und die Thatsache, daß Herzog Friedrich Casimir der Stadt Bielitz (1565) für die Verleihung des Weinschanks und die Bestätigung des Braurbars eine Abgabe von der „in und vor der Stadt“ erzeugten Leinwand auferlegte, das hier erzeugte Tuch aber unbesteuert ließ, spricht deutlich genug für den niedrigen Stand der Wollweberei noch unter der Regierung dieses Herzogs.

Zwar hatten sich die Bielitzer Tuchmacher schon lange vorher zu einer Zeche vereinigt und sich ihre Einrichtungen durch den schlesischen Herzog Wenzel im Jahre 1548 auch privilegiren lassen. Aber gerade dieses Privilegium, die älteste zuverlässige Urkunde für unser Gewerbe, macht es nur zu begreiflich, daß und warum Bielitz im Vergleiche mit anderen fortgeschritteneren Tuchindustriep läzen jener Zeitperiode, wie Troppau, Jglau, Neutitschein, Breslau, Striegau, Löwenberg und andere durchaus nicht concurrenzfähig war.\*)

Der Inhalt des von Wenzel, Herzog zu Teschen und Großglogau, am Dienstag nach Frohnleichnam 1548 \*\*) in

---

\*) In Troppau machten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über 200 Meister Wollentücher, wozu ihnen 80 Rahmen und 7 Färbhäuser dienen. Es wurden jährlich gegen 300 Ballen Tuch, den Ballen zu 36 Stück, ausgeführt. In Löwenberg gab es im 16. Jahrhundert an 300 Tuchmacher, die jährlich im Durchschnitte gegen 12.000 Stück Tuch verfertigten. Görlitz zählte im Jahre 1538 über 200 Tuchmacher (wahrscheinlich Meister). Noch viel bedeutender stand Jglau da. Das Tuchmacherhandwerk zählte dort im Jahre 1564 : 448, im Jahre 1574 : 500—600 Meister, um wenig später 700. Das Handwerk baute zwei Tuchwalken, ein Wandfärbhaus und kaufte ein eigenes Beschauhaus. Schon 1525 gab es dort gelernte Schönfärber; im Jahre 1579 werden ihrer vier gezählt. d'Elvert: Zur Kulturgesch. 2c. 3. Thl. S. 23 ff.

\*\*) In einigen späteren Urkunden citiren die Abschreiber statt 1548 : 1543. In der uns vorliegenden Original-Urkunde lesen wir ausdrücklich: „Letha pana Tysyczeho pietisteho Sstyrydezateho Osmeho.“ Das Document wird in der Zunftlade der Tuchmacher in Bielitz verwahrt.

böhmischer Sprache ausgestellten Documents, in welchem der Herzog zunächst urkundet, es seien die Zechmeister und Meister des Tuchmacherhandwerks vor ihm erschienen und hätten ihm geschriebene Artikel aller Gewohnheiten und guten Ordnungen vorgelegt, nach welchen sie sich in Bielitz richten und halten, mit der Bitte, ihnen dieselben zu bestätigen, ist weiter folgender: Es sollen „aus keinem andern Land“ weder zum Nikolaimarkte, welcher „von Alters her“ zu Bielitz gehalten wird, noch zum Kirmesmarkte, noch endlich zu den „gemeinen Wochenmärkten“ grobe Tücher unter fünf Groschen (die Elle) der Zeche zu Schaden eingeführt und verkauft werden. Sollte aber Jemand trotz der Vermahnung des Zechmeisters solche Tücher ausschneiden, so sollen dieselben der fürstlichen Kammer verfallen. Dies Verbot hat indessen auf die Jahrmärkte am Johannistage und in der Fasten keinen Bezug. Walachische Kogen dürfen in der Stadt weder von Bauern noch von Walachen zum Verkaufe kommen. Fremden ist der Einkauf der Wolle auf den Dörfern und die Ausfuhr derselben bei Strafe der Confiscation der Wolle untersagt und die Bauern aller Dörfer rings um die Stadt sind verpflichtet die Wolle in die Stadt zu bringen und hier zu verkaufen. Auf dem Lande, außer bei Edelleuten und Schulzen, sollen auch die städtischen Meister Wolle aufzukaufen nicht berechtigt sein. Nach altem Brauche soll das Wasser (aus dem fürstlichen Mühlgraben) der Walkmühle unbehindert zufließen, die Walachen aber sollen in der letzteren ihre Kogen nicht waschen dürfen. Die Bielitzer Tücher sollen gezeichnet, vorschriftsmäßig geschoren und im Lande nur verkauft werden, wenn sie tüchtig befunden sind. Einer soll des Andern Arbeit nicht tadeln, über Einladung zur Zeche kommen, sich vor der Zeche nicht ungebührlich betragen, dem Andern die Spinnerin nicht abreden u. s. w. Jede Uebertretung wird streng bestraft. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre, die Kündigungsfrist der Tuchknappen eine Woche.

Die Arbeitslöhne sind folgendermaßen normirt:

1. Wollbereitung.

Für das Schlagen der Wolle (für 1 Stück Tuch)		
grober . . . . .		3 Heller
mittlerer . . . . .		4   "
Für das Krempeln der Wolle		
grober . . . . .		6   "
mittlerer . . . . .		8   "

2. Spinnerlohn.

Für 1 Kette aus grober Wolle . . . . .	9	"
Für 1 grobes Stück Webel . . . . .	7	"
Für 1 Kette aus mittlerer Wolle . . . . .	1	Groschen
Für 1 Stück Webel aus mittlerer Wolle . . . . .	10	Heller

3. Weberlohn.

Grobes Tuch, 35 Gänge . . . . .	3	Groschen
Mittleres Tuch, 36 Gänge . . . . .	4	"
Bordertuch, 36 Gänge . . . . .	5	"

4. Walkerlohn.

„Welcher Tuchknapp das Tuch wirket, der ist auch schuldig es zu walken und davon soll man ihm geben . . . . .	6	Heller“
---	---	---------

5. Rauherlohn.

Von 16 Zügen „zu Karten“ . . . . .	1	Groschen
1 Gang „Karten zu setzen“ . . . . .	4	Heller

6. Schererlohn.

Für das Scheren eines Tuches . . . . .	1	Groschen
--	---	----------

Aus dem Wenzelschen Privilegium geht zweifellos hervor, daß man sich in Bielitz um das Jahr 1548 auf die Verarbeitung schlesischer Landwollen beschränkte, welche von den Bauern der nächsten Umgebung auf den Bielitzer Markt gebracht und hier verkauft oder von den Tuchmachern auf den Edelhöfen des Landes eingehandelt wurden. Die Wolle wurde weder

geschweift noch gewaschen, sondern durch Schlagen von der größten Unreinigkeit befreit, dann gekrempt und so rein oder schmutzig als sie eben noch war, versponnen. Ein in so primitiver Weise erzeugtes Garn konnte natürlich auch keine feinen Tücher geben. Daß sich die Zeche nur mit der Erzeugung ganz billiger Waare der ordinärsten Gattung befaßte, wird auch daraus ersichtlich, daß sie sich die Einfuhr feinerer Fabrikate gern gefallen läßt, während sie die Concurrenz des von außen her eingeführten „grogen Gewand's“, d. h. ordinärer Tücher unter fünf Groschen die Elle und walachischer Kozen fürchtet und diese soweit als thunlich von den Bielitzer Märkten ferngehalten wissen will.

Auf das Färben der Tücher hatte man sich noch gar nicht eingelassen. Weder färbte der Tucherzeuger selbst, noch gab es hier, wie schon viel früher in Troppau und Zglau, gelernte Färber. Man gönnte sich für diesen Fortschritt noch die Frist eines halben Jahrhunderts.

Bezüglich der in Wenzel's Privilegium erwähnten Walachen, bedarf es, um nicht das Mißverständniß aufkommen zu lassen, als ob wir es hier mit einem romanischen Volkstamme zu thun hätten, einer aufklärenden Bemerkung. Unter den Walachen haben wir uns die slavischen Gebirgsbewohner der Umgebung, die sogenannten „Goralen“ zu denken. Diese waren, wie größtentheils auch heute noch, Schafhirten, welche die im Laufe des Jahres gewonnene Wolle während des Winters zu einer Art groben Kozentuches (Gunia) verarbeiteten, welches, wie das noch in unseren Tagen der Fall ist, nicht nach der Elle, sondern nach der Klafter verkauft wurde.\*) Aus

---

\*) Das veraltete Wort „Walach“ bedeutet einen Hirten. Wolny's Taschenbuch, 1826, S. 265. Die zur Zeit der böhmischen Religionskriege zahlreich ausgewanderten Slaven ließen sich in dem östlichen Mähren und in den schlesischen Grenzdistricten nieder, wo sie, ein Volk von Hirten, sich mit Viehzucht beschäftigten. Von ihnen hat die „mährische Walachei“ den Namen erhalten, wie nicht minder nach ihnen auch die slavischen

der Thatsache, daß ihnen das Recht entzogen wird, ihre Kogen auf der herrschaftlichen Walkmühle zu walken, läßt sich schließen, daß sie sich derselben in früherer Zeit zu ihren Zwecken anstandslos bedient hatten, aber auch, daß die Tuchmacherzeche, deren Erzeugnisse den walachischen Kogen nicht um vieles überlegen waren, in den slavischen Söhnen der Berge nicht zu unterschätzende Concurrenten erblickte. Augenscheinlich ging das Bestreben der Zeche dahin, dieselben ganz unschädlich zu machen. Daher auch das bereits erwähnte Verbot, daß „dieser Zeche zuer Bieltiz zue schaden Walachische Kogen von Pawren weder von Walachen sollen in der Stadt verkauft nicht werden“.

Ob in der Stadt selbst auch Slaven wohnten, welche sich mit der Tucherzeugung befaßten und ob sich dieselben an die Tuchmacherzeche angeschlossen hatten, muß dahingestellt bleiben,

Hirten Schlesiens, insbesondere die in den Bergen wohnenden Schaffirten „Walachen“ genannt wurden. Noch heute versteht man in der Gegend von Cammeral = Elgoth, Smilowitz u. s. w. unter dem Namen „Wafaszczok“ einen Bergbewohner und insbesondere einen Schaffirten; die Tracht der Hirten in jener Gegend wird „Wafaski stroj“, Walachentracht genannt und ein eigenartig geformtes Messer, dessen sich die Hirten in den schlesischen Bergen bedienen, führt den Namen „Wafaszek“. Unmöglich ist es nicht, daß der Hirtenname „Walach“ dem Geschlechte der Wallachs seinen Ursprung verdankt, dessen Nachkommen noch heute in Schlesien sesshaft sind und welches, der Familientradition zufolge, gleichfalls zur Zeit der Religionskriege Böhmen verlassen hat. Ueber den Stammvater dieses Geschlechts findet sich im Wiener Wappenarchive die Bemerkung: „Wallach, ein in Böhmen sesshaft gewesenes Geschlecht. Mikulash, der Wallach genannt, weil dessen Eltern aus der Wallachei nach Böhmen gekommen sind, befreite 1357 den Herzog von Lützelburg und Brabant Wenzeslaus, einen Vetter des Kaisers Karl IV., welcher auf der Jagd von einem wüthenden Wolf angefallen und hart bedrängt worden war, durch einen glücklichen Pfeilschuß von dem Ungethüme. Kaiser Karl befahl, er und seine Nachkommen sollten fürder einen springenden, mit einem Pfeil durchschossenen Wolf im goldenen Felde als Rittergemerk führen.“ Ich verdanke diese Daten Herrn Pfarrer Krzywoń in Kurzwald und Herrn Paul Wallach in Rakowitz bei Teschen.

obgleich es nicht an Gründen fehlt, welche geeignet wären, eine solche Annahme zu rechtfertigen. Das Zeichen, mit welchem die in Bielitz erzeugten Tücher markirt wurden, ein verschlungenes B und S, ist aus den Anfangsbuchstaben der slavischen Bezeichnung für „Bielitzer Tücher“ zusammengesetzt. \*) Dieses Zeichen wurde erst später durch das Bielitzer Stadtwappen verdrängt. Auch scheint die Einrichtung, der zufolge um wenige Jahre später die deutsche Nationalität bei der Aufnahme der Lehrlinge, wie nicht minder bei der Erlangung des Meisterrechts zur Bedingung gemacht wurde, darauf hinzuweisen, daß die Zechen mit slavischen Mitgliedern, Tuchknappen und Lehrknechten ihr nicht zusagende Erfahrungen gemacht hatte.

Als Herzog Wenzel im Jahre 1560 seinem Sohne Friedrich Casimir einen Antheil an der Regierung eingeräumt, ihm insbesondere die Herrschaften Bielitz, Freistadt und Friedek abgetreten hatte, ließ sich die Bielitzer Tuchmacherzunft das vom Vater erlangte Privilegium vom Sohne bestätigen und erweitern. Die bemerkenswertheste Bestimmung der von Friedrich Casimir am 1. September 1565 unterzeichneten Urkunde bezieht sich auf die soeben berührte nationale Frage und ist in dem Satze enthalten: „Item es soll auch Keiner, der nicht Teutscher Art undt Zungen ist zu Vorhütung allerley Unraths undt Uneinigkeit weder zu lehrnen noch zum Meister in ihre Zech angenommen werden.“ Im engen Zusammenhange damit steht die Beseitigung des alten slavischen Tuchzeichens und die Ersetzung desselben durch das städtische Wappen. In dem erwähnten Privilegium von 1565 findet sich nämlich in unmittelbarem Anschlusse an die eben citirte Bestimmung die Stelle: „Item das Sie mögen an die Tücher, so die Gewehr haben, ein Zeichen, dem Stadt Siegel gleich

---

\*) Auf der Originalurkunde Wenzels findet sich dies Zeichen am Rande abgebildet, mit den Worten umgeben: „Znameny Suken Bielskych“.

anschlagen, allermassen bey andern Städten in dem Fürstenthumb Teschen unter Ihrem Handwerk gebräuchlichen ist."

Das Casimirische Privilegium enthält nichts weiter von Interesse, und wenn wir noch hinzufügen, daß das Lehrgeld, welches unter Herzog Wenzel 2 Pfund Wachs und 14 Groschen für die Zeche betrug, unter Friedrich Casimir dahin abgeändert wurde, daß der Lehrknecht einen Gulden und 1 Pfund Wachs der Zeche zu erlegen hatte, daß Meisterföhnen eine einjährige, anderen Tuchknappen eine zweijährige Wanderschaft für die Erlangung des Meisterrechtes zur Bedingung gemacht wird, endlich, daß von Jedem bei Erlangung des Meisterrechtes 4 Gulden und 2 Pfund Wachs der Zeche zu erlegen sind, so gibt es aus der Zeit dieses schlesischen Herzogs über das Tuchmacherhandwerk nichts weiter zu berichten.

Sechs Jahre nachdem er der Bielitzer Tuchmacherzunft das erwähnte Privilegium ausgestellt hatte, starb Friedrich Casimir im Jahre 1571 auf einer Reise nach Prag an das kaiserliche Hoflager. Er war ein außerordentlich prachtliebender Herr gewesen und seine Schulden waren nach und nach größer geworden als sein Vermögen. Auf Andringen der Gläubiger setzte Kaiser Maximilian II. eine aus den Herren Hinko von Würben, Hans von Oppersdorf, Mathias von Logau und Balthasar von Schweinitz bestehende Commission ein, welche diese Angelegenheit austragen sollte. Die am 21. Oct. 1571 zu Freistadt gepflogenen Berathungen dieser Commission ergaben, daß eine Summe von 244.000 Thalern, Interessen und Schaden ungerechnet, zu decken sei und da der Vater des Verstorbenen, der alte Herzog Wenzel, diese Summe aufzubringen ganz außer Stande war, mußte er, ob gern ob ungern, dem von der Commission gemachten Vorschlage, die Herrschaften Bielitz, Freistadt und Friedek zu verkaufen, zustimmen.\*) So kam Bielitz durch Verkauf an den Freiherrn Karl von

\*) Vergl. Biermann, Gesch. d. Herzogth. Teschen S. 204 ff.

Promnitz und von diesem 1582 an Adam von Schaffgotsch.

Keiner der letztgenannten beiden Besitzer hat zwar die Privilegien der Tuchmacherzeche besonders bestätigt; beide aber haben dieselben anerkannt und insbesondere hat Schaffgotsch, der sich auch in anderer Beziehung den Bewohnern seiner Herrschaft als ein fortschrittlich gesinnter und leutseliger Herr erwies, die Tuchmacherzeche in seinen freundlichen Schutz genommen, ja ist, wo es galt, vorkommende Streitigkeiten innerhalb der Zeche zu schlichten, gern selbst als Vermittler und Friedensrichter eingetreten. So hatte er es schon 1584 bei der Zeche dahin vermittelt, daß dem Sohne des alten Lorenz Sontager „wegen seines lieben Vaters Alter und Leibesunvermögenheit“ die Wanderschaft nachgesehen wurde und als die Zeche 1589 dem Friedrich Knoblach und dem Kuba Behnisch das Meisterrecht weigert, weil jener — zwar eines Meisters, aber eines verstorbenen, Sohn — nur 1 Jahr gewandert, dieser während seiner zweijährigen Wanderschaft zwei Mal mit Tuch in Bielitz gewesen sei und dasselbe im Auftrage seines Meisters auf offenem Jahrmarkte feilgeboten habe, versteht er es, den darüber entstandenen Streit in Güte beizulegen und vermittelt es, daß auch diese beiden „wegen ihres fleißigen Arbeitens“ ohne weitere Widerrede zum Meisterrechte zugelassen werden.\*)

Schaffgotsch verkaufte 1592 seine Herrschaft an den Freiherrn von Sunnegh.

Aus der Regierungszeit des letzteren besitzen wir ein Document, das von Johann Freiherrn von Sunnegh 1626 am Montag nach dem Dreikönigstag ausgestellte Privilegium, welches auf die Entwicklungsgeschichte unserer Industrie wieder einiges Licht wirft. Dieselbe hatte in der That einen wesent-

---

\*) Die vom Sonnabend nach dem Dreikönigstag 1589 datirte Urkunde darüber in der Bielitzer Zunftlade.

lichen Schritt nach vorwärts gethan: die Bieltzer Meister hatten angefangen, Tücher zu färben. Gleich im ersten Artikel jener Bestimmungen, durch welche Sunnegh die von seinen Vorgängern der Bieltzer Tuchmacherzeche gewährten Privilegien, wie er selbst sagt, „vermehrten, zieren und verbessern“ wollte, wird gesagt: „daß die Meisterschaft dieses Handtwercks der Tuchmacher zuer Bieltz, jezige und künfftige allerhandt gefärbte Tücher, derer sie sich etliche Jahr hero zue arbeiten befließen, die Länge wie zue Teschen undt in Märherm breuchlich, nach eines jeden vermögen unndt gefallen hinsüro künfftig arbeiten möge,“ wobei noch hinzugefügt wird, daß jedes solche Tuch von beedeten Schätzmeistern, je nach dem Werthe, mit einem, zwei oder drei Siegeln versehen, ein ungesiegeltes Tuch aber bei Strafe von drei Groschen nicht verkauft werden solle.

Von den Färbestoffen, deren man sich mit Vorliebe bediente, wollen wir hier nur den einheimischen Wayd und die Färberröthe nennen. Der Wayd wurde zwar bald vom Indigo, trotzdem dieser in den Reichsgesetzen unter dem Namen der Teufelsfarbe verboten war und zum Kummer aller guten Patrioten überflügelt, doch wird derselbe, wenngleich in geringerm Maße, bis in die neueste Zeit, zum Theil mit Beimischung von Indigo verwendet. Die Färberröthe wurde in der Gegend von Breslau und Liegniz gebaut und zum Theil im Lande verbraucht, zum Theil auch als rentabler Handelsartikel besonders nach Holland ausgeführt. Die Jglauer Tuchmacher bezogen die schönste Röthe aus Göding; die Bieltzer mögen sie aus Breslau bezogen haben. Später wurde auch in der Gegend von Bieltz Röthe gebaut.

Ebenso angenehm, als der Fortschritt rücksichtlich der Qualität der erzeugten Tücher muß uns das frischere Leben berühren, welches in Bezug auf Woll- und Tuchhandel um dieselbe Zeit in Bieltz sich zu regen beginnt.

Es waren nicht mehr blos Tuchmacher, sondern auch

Leute „außer dieses Handtwercks“, die sich mit dem Wollhandel beschäftigten.

Die ungarischen, meist zunächst für Breslau bestimmten Wollen nahmen ihren Weg durch unsere Stadt und wurden hier von den Wollhändlern häufig eingelagert. Da war es denn für die Bielitzer Tuchmacher von nicht geringem Vortheil, daß die hier „abgelegte“ Wolle, ehe dieselbe außer Landes geführt wurde, vorerst der hiesigen Meisterschaft ganz oder zum Theil zum Kaufe angeboten werden mußte. Der Uebertreter hatte drei Reichsthaler in die herrschaftliche Kasse zu erlegen.

Aber auch der Tuchhandel gewann eine andere Gestalt, seitdem das Tuch nicht mehr blos, wie früher gebräuchlich, auf den Jahr- und Wochenmärkten von den Erzeugern, sondern auch in ständigen „Gewandt- oder Tuchladen“ von eigenen Tuchhändlern feil gehalten wurde. Es lag im Wesen jener Zeit, daß ein solcher Tuchladen nicht ohne die Einwilligung der Tuchmacherzeche errichtet werden durfte und daß der Handel neben den Fabrikaten des Platzes auf feinere im Preise höhere Gattungen auswärtiger Tücher beschränkt war, also denselben Bestimmungen unterlag, welche schon seit Jahren für den Tuchhandel auf dem Nikolai- und Kirmesmarkte in Kraft standen.

Außer den genannten Erscheinungen kann auch die Verschärfung der Bestimmungen bezüglich der Lehrjahre, der Wanderschaft und der Erlangung des Meisterrechts als Beweis dafür angesehen werden, daß die Wollwaaren-Erzeugung im Anfange des 17. Jahrhunderts sichtlich emporgedieh und daß die Zahl derjenigen, welche sich diesem Erwerbszweige widmeten, immer größer wurde. Das Sunnegh'sche Privilegium erhöht die Zahl der Lehrjahre von drei auf vier. Der „Lehrknecht“ hat 1 Thaler schles. in die Lade zu bezahlen und der Zeche ein Faß „Merzen“ zu liefern, bei dem „Freisagen“ aber „ein halb Achtel“. Nach vollbrachter Wanderschaft soll derjenige, welcher das Meisterrecht anstrebt, wenn er anderwärts

ausgelernt hat, noch zwei Jahre, hat er hier ausgelernt, noch ein Jahr bei der hiesigen Zeche arbeiten, es sei denn, daß für einen einzelnen Fall, was nicht ausgeschlossen ist, mit der ganzen Zeche ein besonderes Uebereinkommen getroffen würde. Bei der Anmeldung zum Meisterrecht, welche „im Quartal“ zu geschehen hat, ist 1 Thaler schles. zu erlegen. Die Taxe bei vollständiger Uebertragung des Zechrechtes ist von 4 Gulden und 2 Pfund Wachs auf 9 Thaler und 1 Faß „Merzen“ erhöht; dazu kommt für den ältesten Meister noch „ein Specialischen“. „Eines Meisters Sohn aber, sowohl der eines Meisters Tochter zuer ehe nimbt, die sollen bey der alten Ordnung verbleiben“.

Es lag in der Tuchmacherzeche schon von Alters her ein gewisser Patricierstolz, der durch bestimmte Einrichtungen fortwährend genährt und erhalten wurde. In keiner andern Zunft wurde auf Zucht und Ordnung so strenge gehalten. Die Befehle der Zechmeister forderten unweigerlichen Gehorsam und namentlich die jüngsten Meister standen zu ihnen in dem Verhältnisse unbedingter Abhängigkeit, auch wo es sich nicht um die Angelegenheiten des Gewerbes handelte. Nach außen hin war die Zeche streng abgeschlossen. Was innerhalb derselben berathen und beschlossen wurde, war und blieb für die Außenstehenden Geheimniß und der Meister, welcher aus der Schule schwätzte, wurde von den Zechmeistern und Ältesten nach Gutdünken bestraft. Um einen für die ganze Zeche gültigen Beschluß zu fassen, einen Vertrag abzuschließen oder dergleichen, war die Anwesenheit nur der ältesten Meister erforderlich und die jüngeren wurden, wenn es die Zechmeister für rathsam hielten, daß der fragliche Gegenstand nur in engerem Kreise verhandelt würde, zu der betreffenden Versammlung gar nicht eingeladen. Da sich die Zeche die Aufrechterhaltung von Zucht und Ehrbarkeit zur Aufgabe gemacht hatte, so wurde auch darauf gesehen, daß an dem Familienleben der Meister des Handwerks kein Makel haftete. In dieser Richtung enthält

das Sunnegh'sche Privilegium die Bestimmung: „Ein jeglicher der allhier Meistern wolle sol Ihme eine ehelich geborne, nicht aber anderßher erziehlete zuer ehe nehmen.“ Daß derjenige, welcher sich um das Meisterrecht bewarb, entweder schon verheirathet sein oder doch sofort heirathen mußte, verstand sich von selbst. Hatte er aber eine unehelich geborene Person geheirathet, so hatte er sich dadurch des Anspruches auf das Meisterrecht für immer begeben. Es fehlt uns nicht an Beweisen dafür, wie unnachsichtig streng diese Bestimmung durchgeführt wurde und wie selbst die Macht des Kaisers es nicht wagte, derselben entgegenzutreten. Ein Tuchknappe Namens Martin Beyer, der mit einer unehelich geborenen Person verheirathet war und sich um das Meisterrecht bewarb, wurde mit seinem Ansuchen zurückgewiesen, was zuversichtlich nicht nur großes Aufsehen, sondern auch eine so beunruhigende Bewegung in der Bevölkerung hervorrief und den Zechmeistern so heftige Vorwürfe und Angriffe eintrug, daß diese es für rathsam hielten, an die Krone zu appelliren und den Kaiser selbst um die Entscheidung, was im vorliegenden Falle Rechtens wäre, anzugehen. In dem hierauf erflossenen kaiserlichen Decret vom 1. Februar 1627\*) erklärt Ferdinand II., es seien die Zechmeister des Tuchmacherhandwerks der Stadt Bielitz „den Tuchknappen Martin Beyer, umb das Er ein Unehlich gebornes Weib gehenrathet, Krafft Ihrer deßwegen habenden Privilegien zum Zechrecht undt Meisterthumb zuzulassen nicht schuldig“.

Der sittliche Zustand war um jene Zeit aber auch im ganzen Lande ein vorzüglicher. Der Chronist Schickfuß (1625) weiß uns darüber manches Interessante zu erzählen. „Man hält — sagt er — im Lande Schlesien gut Regiment. Die Rätthe in Städten halten die Bürger durch gute Gesetze und mit einer aristokratischen Verwaltung etlicher vorgesezter

---

\*) Das Original in der Lade der Bielitzer Tuchmacherzunft.

Personen in guter Zucht. Daheim zu Hause stellen gottselige Hausväter ihren Kindern und dem Gefinde gewisse Ordnung des Gebets und legen ihnen gewisse Arbeit auf, die sie verrichten müssen. Die Knaben und Mägdelein müssen zu Morgens und Abends, vor und nach Tische, christliche schöne Gebet und Sprüche recitiren und sprechen, dadurch die Leute erinnert werden, daß Gott will, daß eine jegliche Hausversammlung eine Kirche und Tempel Gottes sein soll, wie jener recht gesaget hat:

Gott will, daß jedes Häuflein  
Sein Kirch und Wohnung solle sein.

Es ist aber das Volk in Schlesien für andern sehr fleißig und emsig und lieget der Nahrung strenge ob, also, daß man anders wo selten Haushaltungen findet, darinnen dem Hausvater fleißiger und emsiger vorgestanden wird, beides von Mannen und Frauen, Edlen und Unedlen, als dieses Orts. In allen Städten sind viel Handwerksleute. Die Tuch werden in großer Anzahl bereitet. — — Was Speise und Trank anlanget, kochet und speiset man allenthalben in diesem Lande reinlicher und besser als in andern Landen. Derselbe Fleiß zur Keulichkeit ist lobenswerth, sintemal die Saubrigkeit zur Gesundheit dienet und zu vielen guten Sachen. Denn Gott gebeut, daß wir unsere Körper in Ehren halten sollen, wie Paulus saget: Das ist, daß wir durch erlesene Speise und Trank, auch durch ordentliche Zubereitung und Niesung derselben den Leib bei Kräften erhalten sollen, nicht allein, daß man bei gesundem Leibe die Werck seines Beruffes desto besser verrichten könne, sondern, daß der Geist Gottes, der in gottesfürchtigen Herzen seinen Sitz und Wohnung hat, in einem nüchternen und wackeren, munteren Menschen seine göttliche Wirkung desto kräftiger vollführen möge. In solchem Hauswesen ist der Hausmütter großer Fleiß und Vorsichtigkeit eine sondere Bierde, als die vornehmlich das Hauswesen in der Küche üben und führen. Deren Exempel folgen ihre wohl-

gestalteten züchtigen Töchter mehrentheils nach. Die werden von den Müttern zur Erkenntniß und Furcht Gottes, zu guten Sitten und Geberden, zur Reinlichkeit und Sauberkeit und zur Haushaltung von Jugend auf geleitet und erzogen. Und weil sie von Natur zierlichen Gesichts, auch sonderlicher Freundlichkeit sein, ist vor vielen Zeiten in der großen Nürnbergischen Chronik von dem schlesischen Frauenzimmer geschrieben worden, das weibliche Geschlecht in Schlesien sei anmuthig und freundlich, welches sich in der Wahrheit auch also verhält.“

Trotz dieses liebenswürdigen Complimentes sieht der Chronist auch manche Schattenseiten an den Schlesiern. Namentlich verdrießt ihn der Kleiderluxus. „Die Kleidung betreffend gehets in Schlesien mit denselben insgemein also zu, wie sonst in Teutschland, nämlich, daß man allerlei Arten italiänischer, französischer, spanischer und niederländischer Kleidung einführt, und sind viel Personen auch unter dem Frauenvolk, welche allezeit auf neue Muster und Manier denken, darzu ihnen die Handelsleute und Schneider um ihres Gewinnstes willen stattlich zur Hand gehen. — — Dieses ist gewiß: wenn die Inwohner in Schlesien an ihrem herrlichen Tuche und köstlichen Leinwand sich begnügen, hergegen aber den Ausländern ihre gefärbten nichtigen Zeuge zu Hause lassen, so würde dies Land zu mächtigem Reichthum kommen und gelangen.“

Die Zeit war nun allerdings am wenigsten darnach angethan, um das Land reich zu machen. Schon 1618 war ja der blutige Krieg ausgebrochen, welcher Deutschland dreißig Jahre lang in der entsezlichsten Weise verheerte, gewerbfleißige Städte und blühende Dörfer in Aschenhaufen verwandelte und hunderttausende von wohlhabenden Bürgern an den Bettelstab brachte. Auch Bielitz hatte unter der blutigen Zuchtruthe des grauenhaften Völkermordens nicht wenig zu leiden. Freundliche und feindliche Colonnen berührten die Stadt zu wiederholten Malen; bald waren es die Schweden und bald die

Kaiserlichen, welche an dem Marke der Bürgerschaft zehrten; Contributionen an Geld, Proviantlieferungen, vollständige Ausplünderung und wie die Greuel des Krieges sonst noch heißen: die Stadt sollte sie alle nacheinander kennen lernen. Dazu kamen mehrere Feuersbrünste, deren jede eine größere Anzahl der hölzernen Bürgerhäuser bis in den Grund vernichtete, das Feuer von 1659 gar die ganze Stadt in Asche legte. Zu dem wiederholten Kampfe um das nackte Dasein, zu welchem die Bürgerschaft durch diese namenlosen Unglücksfälle verurtheilt war, trat die Noth der Gewissen. Der dreißigjährige Krieg war ja ein Religionskrieg. Der katholische Kaiser führte ihn zur Unterdrückung, zur Ausrottung des Protestantismus, und die Verfolgungen der Evangelischen wurden nach dem Abschluß des westfälischen Friedens (1648), der den Protestanten Deutschlands freie Religionsübung gewährte, in den österreichischen Erbländern doppelt energisch fortgesetzt. Die Bürger von Bielitz aber waren Protestanten. Glaubenstreue und Unterthanentreue mußten da miteinander in unversöhnlichen Conflict gerathen und während die Bürgerschaft nach wie vor dem Kaiser in weltlichen Dingen Gehorsam leistete, setzte sie seinen Forderungen bezüglich der Religion den entschiedensten Widerstand entgegen und blieb protestantisch, selbst als man ihr die Kirchen genommen, die Schulen geschlossen und (1660) die Prediger und Lehrer außer Landes verwiesen hatte.

Man sollte denken, die gewerbliche Thätigkeit der Bürger hätte durch diese vielfältigen Erschütterungen, Wirren und Unglücksfälle vollkommen lahm gelegt werden müssen. Das kann man aber, wenigstens in Rücksicht auf die Bielitzer Tuchindustrie, füglich nicht behaupten, und wenn wir auch keine absonderlichen Fortschritte derselben zu verzeichnen haben, so steht das Tuchmacherhandwerk nach jener heftig bewegten Zeitperiode doch auf festeren Füßen, als vor derselben. Es erklärt sich dies einmal dadurch, daß die Unglücksfälle, von welchen die Stadt heimgesucht wurde, immer nur stoßweise eintraten,

und auch immer bald vorübergingen, so daß die friedliche Entwicklung zwar wiederholt gestört, nicht aber dauernd unterbrochen wurde. Bielitz lag weit abseits vom eigentlichen Kriegsschauplatz und selbst abseits von der belebten Heerstraße nach Ungarn, durch welche beispielsweise Teschen weit häufiger in die Lage kam, einheimisches und fremdes Kriegsvolk aufnehmen zu müssen. Wenn im Jahre 1627 der von Wallenstein geschlagene Graf Mansfeld in Bielitz erscheint, 1632 die Polen unsere Stadt räuberisch überfallen, 1645 die Schweden zu kurzem Besuch einrücken, so lagen doch zwischen diesen Heimsuchungen immer mehrere Jahre, während welcher die Werke des Friedens ungestört getrieben werden konnten. Dann aber lebten die damaligen Gewerbetreibenden unserer Stadt nicht ausschließlich vom Gewerbe. Die Bielizzer Bürger waren, wie auch noch 150 Jahre später, zugleich Ackerbauern und Viehzüchter. Ihr Grundbesitz schützte sie zur Zeit einbrechender Noth vor dauernder Verarmung. War ein Haus niedergebrannt, so lieferte der kostbare Wald, welchen Herzog Mesko (1312) der Stadt geschenkt hatte, unentgeltliches Baumaterial zu einem neuen, das mit Hilfe guter Nachbarn, allerdings in derselben primitiven Gestalt, wie das abgebrannte, binnen wenig Wochen fix und fertig hergestellt war. Die geraubten oder vernichteten Vorräthe an Wolle, Garn und Tuch waren nie sehr groß, weil nur auf Einem Stuhle gearbeitet wurde, und war nur die nächste Ernte gut und gedieh das Vieh im Stalle, so war der Verlust bald wieder verschmerzt.

So viel steht, wie gesagt, außer Frage, daß der Stand der Bielizzer Tuchindustrie nach dem dreißigjährigen Kriege nicht ungünstiger war, als vor demselben. Die Bielizzer Waare hatte sich nach und nach, auch nach außen hin, einen guten Ruf erworben. Schon in dem kaiserlichen Zollmandate für Schlesien vom 18. Februar 1638 wird unter den schlesischen Städten, in welchen gute Tücher gemacht werden, Bielitz ausdrücklich mit genannt. Bielizzer Tücher, sowohl weiß gearbeitet,

als auch in blau, schwarzbraun und roth gefärbt waren auf den auswärtigen Märkten, insbesondere in Polen, ein gesuchter Artikel. Die Bielitzer Tuchhändler und Tuchmacher bezogen mit ihren Waaren die Jahrmärkte in den polnischen Städten Zator, Aufschwitz, Liwerde\*), Wadowice u. a. Sie waren dort überall gern gesehene Gäste und die polnischen Könige hielten es für ihre Pflicht, dieselben vor Unbilden und Erpressungen zu schützen, welchen der fremde Kaufmann in dem von der Cultur noch kaum angelehten Nachbarlande jedenfalls mehr als anderwärts ausgesetzt war. Auch liefen sowol vom schlesischen als vom polnischen Adel häufige Bestellungen auf Bielitzer Tücher theils direkt bei der Zeche, theils durch Privatvermittler und gegen den Willen der Zeche bei einzelnen Bielitzer Tucherzeugern ein.

Dieser Zeit entstammen mehrere Urkunden, welche es verdienen etwas näher betrachtet zu werden, und zwar:

1. Das von der Stadt Zator am Geburtstage des heil. Johannes des Täufers im Jahre 1646 ausgefertigte, von dem Bürgermeister Wawrzyniec Pogodowski und dem Rathmann Wojciech Lasel unterzeichnete Document über einen von der genannten Stadt mit den Tuchmacherzechen zu Bielitz, Skotschau und Pleß abgeschlossenen Vertrag;

2. Das von dem Polenkönig Johann Casimir am 20. November 1660 den Tuchmachern zu Bielitz ertheilte und am 25. März 1676 von Johann III. (Sobieski) denselben bestätigte „Universal“;

3. Das von dem Besitzer der Herrschaft Bielitz Julius Freiherrn von Sunnegk, dem Sohne des mittlerweile verstorbenen Johann Freiherrn von Sunnegk, der Bielitzer Tuchmacherzeche am 23. Juni 1665 verliehene Privilegium.\*\*)

\*) Das heutige Kenty. Der schlesische Geschichtschreiber Heinrich nennt es „Frauenstadt“. Wolny's Taschenbuch, 1829.

\*\*) Diese Urkunden und zwar die erste in polnischer, die dritte in deutscher Sprache, beide in originali, die zweite in einer alten deutschen

In den von den Fürsten von Zator der Stadt gleichen Namens ertheilten und von den Königen von Polen bestätigten Privilegien war die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die schlesischen Tuchmacher auf den Jahrmärkten zu Zator zwei Marktbuden besitzen und daselbst Tücher verschiedener Gattungen stückweise verkaufen sollten. Seit etwa fünfzig Jahren aber hätten, wie Bürgermeister und Rath 1646 bezeugen, die Tuchmacher aus dem benachbarten Schlesien sich auch auf den Ausschritt der Tücher verlegt, was ihnen, nachdem sich die Väter der Stadt Zator in ihren Rechten ein wenig umgesehen hätten, auf Grund der letzteren (*Vigore praw*) eingestellt worden wäre. Hierauf sei aber zwischen dem Bürgermeister- und Rathsamte, sowie den Ältesten der ganzen Gemeinde Zator einerseits, und den Tuchmachern der drei Städte Bielitz, Skotschau und Pleß andererseits ein Vertrag zu Stande gekommen, demzufolge es den Tuchmachern dieser drei Städte und ihren Nachkommen für immerwährende Zeiten frei stehen solle, auf den vier Jahrmärkten zu Zator, nämlich am Sonntag nach dem Albertitag, am Tage Johannis des Täufers, am ersten Sonntag nach Bartholomäi und am Martinifeste ihr Tuch ellenweise zu verkaufen, wohingegen die Verkäufer von jedem Stück Tuch, außer dem althergebrachten Zoll, zwei polnische Groschen in die städtische Kasse entrichten sollen. Die Stadt Zator verpflichtet sich, die schlesischen Tuchmacher, sollte ihnen gleichviel von welcher Seite ein Hinderniß in den Weg gelegt oder ein Nachtheil zugefügt werden, zu vertreten und zu schützen und vereinbart mit denselben eine Buße von 200 Mark polnisch für den vertragbrechenden Theil, wovon die Hälfte der Kirche und dem Spital zu Zator zu gut kommen, die andere Hälfte dem durch den Vertragsbruch geschädigten Theil zugewendet werden soll.

Von größerer Bedeutung für den Bielitzer Tuchexport,

Uebersetzung des leider abhanden gekommenen lateinischen Originals werden in der Tuchmacherecke zu Bielitz aufbewahrt.

als die Vereinbarung mit Zator, war das „Universal“ des polnischen Königs Johann Casimir, durch welches er allen seinen „edlen Hauptleuten aller Orten, Capitänen, Vice-Woywoden und deroelben Statthaltern und allen andern Amtsleuten wie auch Nemtern und allen Magistraten in allen Städten, Städtlein und Marktflecken, insonderheit denen Beamten zu Aufwenzien, Sator, Kiverde und Wadowice“ kund und zu wissen thut, daß, nachdem den Unterthanen und Inwohnern seines Königreichs im Lande Schlesien und in anderen Seiner Kaiserlichen Majestät Provinzen und Gebieten freier Handel und Wandel gestattet ist: „Also entgegen und hinwider sollen alle Jahrmärkte in unserem Königreiche Polen, sie seien an welchen Orten und Enden sie wollen, allen und jeden Handelsleuten und Gewerbsmännern, sonderlich aber Ihre Kaiserlichen Majestät Unterthanen (außer denen, welchen das Land aus gewissen Ursachen verboten) freistehen, mit allerlei Waare hinzukommen und solche Jahrmärkte, als unseren Nachbarn, ungehindert zu halten erlaubet. Derohalben, nachdem wir unsere Rätthe vernommen und berichtet worden wegen der Beschwer, welche die Tuchmacher und Handelsleute zu Bielitz in Schlesien führen, daß sie allenthalben von unseren Unterthanen in ihrem Handel und Wandel wider die allgemeine Sicherheit der Handelsleute und wider das Recht der Nachbarschaft wären turbiret und verhindert worden: derowegen wir wegen der allgemeinen Sicherheit, kraft Unseres Königlichen Amtes die Vorsehung thun und vorkehren wollen, damit das Recht guter Nachbarschaft zwischen Ihrer Kaiserlichen Majestät Landen und Unserem Königreiche conserviret und erhalten werden möchte. Geben also in Kraft dieses Unseres Königlichen Machtbriefes die völlige Macht und Zulassung sowol allen Inwohnern, Kaufleuten, Handelsleuten und Handwerksleuten aus Schlesien, als auch insonderheit und vornehmlich obgemeldten Bielitzischen Tuchmachern, ertheilen die Freiheit: daß sie alle und jede Jahrmärkte und Märkte aller Städte und Städtlein in Unserem Königreich Polen, sie grenzeten

gar nahe an das Land Schlesien oder sind weiter von der schlesischen Grenze abgelegen, keine Stadt ausgenommen, besuchen mögen, mit allerhand Sachen und Waaren, wie die immer sein mögen, nach uralter Gewohnheit, auf die Jahrmärkte zu kommen, auch auf den Jahrmärkten Alles, was sie bedünken möchte, frei einzukaufen, zu verkaufen, zu handeln und zu wandeln, ihre Tuche und Waaren, es sei ganz und stückweise oder zertheilte und ellenweise zu disrrahiren, zu verkaufen, auf andere Waare zu stehen, zu verwechseln, zu vertauschen, auch allen andern erlaubten Handel und Wandel zu treiben (wann sie nur den königlichen Zoll und andere des Reichs Auflagen und Ablagen treulich entrichten): ohne Jedermännlichen Hinderniß und einige Abheischung oder Exaction und Forderung einiger ganzer Tuche, wie auch ohne alle unzukommende Herauspressung des, was sie zu geben nicht schuldig sein: Alles bei hoher Strafe, wie solche wider die Verbrecher und Verlezer der allgemeinen Sicherheit in Unseren Königlichen Machtbriefen ausgedrucket ist.“ Zugleich ordnet der König an, daß dieser Brief durch den allgemeinen Landesherold, Ausrufer oder Wozny publicirt werde. Derselbe Brief wurde, wie bereits erwähnt, durch den Polenkönig Johann III. auf dem Krönungsreichstage zu Krakau am 25. März 1676 und, wie wir gleich hier bemerken wollen, später auch noch von Stanislaus August zu Warschau am 24. März 1765 bestätigt. \*)

Leider wurde der gute Ruf der Bielitzer Manufacte, wie wir aus dem Julius von Sunnegk'schen Privilegium ersehen, durch die Bielitzer Tuchhändler, welchen allerdings weniger an der Ehre des Bielitzer Platzes und an dem reellen Gewinn der Erzeuger, als an dem eigenen Vortheil lag, in arger Weise gemißbraucht. Dieselben kauften nämlich in anderen Städten und Flecken allerhand schlechte weiß gearbeitete und gefärbte

\*) Die von Stanislaus August unterzeichnete Bestätigungsurkunde, in lateinischer Sprache, in der Bielitzer Tuchmacherlade.

Tücher zu billigen Preisen ein und verkauften die fremde Waare auf den polnischen Märkten als Bielizer Tuch. In Folge dieser unehrlichen Manipulation kam die Arbeit der hiesigen Zeche da und dort in Mißcredit und namentlich wurde die „Unbeständigkeit“ der Farben getadelt. X

Sobald solcher Unfug an den Tag gekommen war, griff die Zeche, um demselben zu steuern, zu Maßregeln, welche, so zweckentsprechend sie auch scheinen mochten, doch keineswegs geeignet waren, zur Hebung unserer Tuchindustrie im allgemeinen etwas beizutragen. Die Zeche wurde ängstlich und engherzig. Da man sich von dem einfachen Verbot: „Als soll hinfüro kein Meister, noch der bei Ihnen den Tuchschnitt und Handel erworben, zuwider der Stadt Bielitz und der Tuchmacherzeche solch ungewöhnlicher Farben Landtücher allhier zu keiner Zeit (außer der freien zwei Jahrmärkte Johannis Baptistä und Mittfasten) einführen, viel weniger schneiden, noch auch im Falle selbige von jemanden allhier in Polen verführet werden wollten, sollen sie nicht unterm praetext, als wenn es bielitzische gefärbte Tücher wären, ausgegeben oder verkauft werden,“ trotz der auf die Uebertretung gesetzten Strafe der Confiscation, keinen sonderlichen Erfolg versprechen konnte, so ging man daran, die Befugniß mit Tuch zu handeln einzuschränken und entschloß sich, dieselbe künftig nur solchen Männern anzuvertrauen, welche durch ihr Gewerbe oder Vermögen der Zeche gegen bewusste und absichtliche Schädigung hinreichende Bürgschaft gewährten. Diesem Beweggrunde verdankte die Bestimmung ihren Ursprung, daß „Keinem hinfüro (außer des Tuchmacherhandwerks) so nicht angefessen und kein eigen Haus hat, sich . . . bei der Zeche einzuwerben und einen Tuchladen aufzurichten nicht freistehen, wie auch weder stück- noch ellenweise (ohne dieselben, welchen es vor diesem allbereit von der Zeche gestattet) zu handeln, solchen Unangefessenen nicht zugelassen werden.“

Von derselben Engherzigkeit der Tuchmacherzeche ist das bei Strafe von zwei schlesischen Thalern gleichzeitig erlassene

Verbot eingegeben, „auf zweien Würksthühlen“ zu arbeiten, ein Verbot, das sich in dem freiherrlich Sunnegk'schen Privilegium von 1665 zum ersten Male findet. Einzelne Meister hatten nämlich bei dem gesteigerten Bedarf an hiesigen Waaren angefangen, gleichzeitig schmale und breite Tücher in ihrem Hause anfertigen zu lassen, was jedoch, weil es dem starken Beharrungsvermögen der Zeche nicht entsprach, ohne weiteres abgestellt wurde.

Ob die Beschränkung, welche die Tuchmacherzeche auch in Bezug auf die Befugniß, mit Wolle zu handeln, um diese Zeit eintreten ließ, durch bestimmte, uns nicht überlieferte Unzukömmlichkeiten, deren sich die Wollhändler möglicherweise schuldig gemacht hatten, hervorgerufen, oder ob dieselbe nur eine Folge des unverkennbaren Bestrebens war, das ganze Tuchgeschäft in der Zeche zu concentriren, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch dürfte die Annahme etwas für sich haben, daß man allenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten im Wollhandel als willkommene Gelegenheit aufgegriffen habe, auch auf diesem Gebiete Freiheiten, welche früher zugestanden zu haben man später bedauerte, wieder in engere Schranken einzudämmen. Genug, die Zeche ließ sich von Sunnegk die Bestimmung sanctioniren, es „solle der Wollhandel, nämlich Ein- und Ausfuhr derselben, blos der Tuchmacherzunft und denen in der Ringmauer angehörenden, die onera publica tragenden, des Weinschanks berechtigten Bürgern hinfüro frei und zugelassen sein, doch daß, wie im andern Privilegio enthalten, die Wolle vor der Ausfuhr in fremde Länder oder Dertter zuvor der Tuchmacher-Meisterschaft angetragen und, wie es der gemeine Landkauf mitbringet, selbe ihnen gegönnet werden möchte; ingleichen wird es auch andern Inwohnern bei dieser Stadt und Vorstädte freistehen, Wolle zum Verkauf und Vorlegung der Tuchmacherzeche allhier zwar einzuführen, die Ausfuhr und Verkaufung derselben in andere Länder und Dertter aber soll ihnen nicht verstattet werden, bei

Verlust derselben in die obrigkeitliche Kammer und die andere Hälfte zu gemeiner Stadt Nutzen. Sonsten soll sich auch einiger des Tuchmacherhandwerks nicht unterstehen, den Fremden außer des Handwerks Wolle einzukaufen oder dieselbe aus dem Lande helfen zu führen, bei Verlust seines Zech- oder Meisterrechts.“ ✓

X Nehmen wir dazu, daß die Erlangung des Meisterrechts durch die außerordentliche Erhöhung der Taxen (für Einheimische außer dem Ansagthaler weitere zehn Thaler, ein Faß Märzen und für die ältesten Meister ein „Specialichen“; für Fremde außer dem Ansagthaler weitere zwanzig Thaler, ein Faß Märzen und für die ältesten Meister ein völliges Meistermahl) wesentlich erschwert wurde, endlich daß Fremde, welche nicht den österreichischen Erbländern angehörten, fortan „weder zu lernen noch zu Meistern“ aufgenommen werden durften, so wird man der Zechе das Zeugniß nicht versagen können, daß sie in jener Zeit Alles gethan habe, was das raschere Wachsthum der Wollwaaren-Industrie in unserer Stadt irgend aufhalten konnte. Es ist also, wenn auch unbestritten ein Verdienst der tüchtigen Bielitzer Meister, doch am allerwenigsten das Verdienst der Einrichtungen ihrer Zechе, wenn wir die hiesige Wollweberei zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in immer schönerem Erblühen begriffen sehen.

Nach und nach mußte übrigens die Zechе selbst, durch Erfahrung klug gemacht, zu der Ueberzeugung gelangen, daß nicht alle ihre Einrichtungen ihrem Vortheil entsprachen und schon das Privilegium, welches ihr der in den Grafenstand erhobene Julius Gottlieb von Sunnegk, der die Herrschaft Bielitz nach seinem Vater Julius Freiherrn von Sunnegk übernommen hatte, am 8. Juli 1705 verlieh,\*) ist ein Zeugniß dafür, daß man anfang, den größeren Forderungen der Zeit

\*) Die schön ausgestattete Original-Urkunde in der Lade der Bielitzer Tuchmacherzunft.

langsam nachzugeben. Wenn der 14. Artikel der genannten Urkunde „der Zunft und Meisterschaft zu ihrem desto besserem Aufnehmen erlaubet, neben denen Grundfarben zugleich die weißen Tücher nach jegig- und künftigem Landesbrauch zu arbeiten und auf allerhandt erdent- und ersinnliche Art zu künsteln und zu färben, — wiewol, daß sich Niemand unterstehen solle, die Grundfarben mit andern Farben zu verfälschen bei Strafe zweyer Thaler schl. in die Beche und damit solch Tuch schwarz gefärbet werde“, so kann man wol daraus ersehen, daß man sich nunmehr bemühte, die fortschrittliche Entwicklung des Handwerks auf solidester Grundlage zu fördern. Auch rücksichtlich des im Jahre 1665 erlassenen Verbotes, Bestellungen auf Tuch statt bei der Beche, bei einzelnen Tucherzeugern zu machen, zeigt sich eine erfreuliche Nachgiebigkeit. „Als wird zwar solche Bestellung gänzlich nicht verboten“, nur solle sich keiner unterstehen, die fremden polnischen oder schlesischen Herren „von der Bech studio abwendig zu machen“ und nur was über 20 Stück laufe, solle auch künftig allemal an die Beche gewiesen und direct bei dieser bestellt werden.

Die Beche hatte zwar seit jeher dafür gesorgt, daß in den Tuchladen der Stadt nur mit am Platz erzeugter Waare und außerdem nur mit solchen ausländischen d. h. englischen, französischen und holländischen Tüchern, „so der hiesigen Bech Arbeit nicht gemäß“ waren, gehandelt würde. Das benachbarte Biala bot aber eine günstige Gelegenheit, dieses Verbot zu umgehen. Wir ersehen das aus der folgenden, dem gräflich Sunnegß'schen Privilegium eingefügten Androhung: „Und demnach sich einige gelüsten lassen, zu Schaden hiesiger Beche Arbeit mit fremden Tüchern eine Niederlage auf dem benachbarten polnischen Flecken Behla und zu Kungendorf aufzurichten: als soll hinfüro keiner weder des Tuchmacherhandwerks noch der sich in die Beche eingeworben, und viel weniger jemand anderer hiesiger Einwohner sich unterstehen, auf der Behla oder zu Kungendorf eine Niederlage von fremden Tüchern aufzu-

richten, bei Vermeidung der deshalb nach Beschaffenheit der Sachen erfolgenden obrigkeitlichen Bestrafung.“

Zum ersten Male wird hier in einem Bielitzer Document der Schwesterstadt gedacht, in welcher, was hier freilich nicht gesagt wird, aber was wir aus den uns zugänglich gewordenen Acten der Bialaer Tuchmacherzunft entnehmen, die Wollweberei lange schon eifrig gepflegt wurde.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Schafmollwaaren-Industrie in Biala von ihren ersten Anfängen bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Die Bialaer Tuchindustrie verdankt jenen schlesischen Tuchmachern ihre Entstehung, welche um ihres evangelischen Glaubens willen von Haus und Hof verjagt, innerhalb der Grenzen des polnischen Reiches eine neue Heimat aufsuchten. Dieselben ließen sich zum Theil in dem alten „Bel“ nieder, das mit seinen wenigen Hütten, Gärten und Aekern in jenem Winkel lag, den das linke Ufer der Au mit der Biala bildet. Die noch heute so genannte „Tuchmachergasse“ verdankt ihren Ursprung den ersten Emigranten, die sich in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts unter dem Lipniker Lehensherrn Komarowski hier niederließen. \*) Später flüchteten sich die meisten nach Lipnik selbst, wo ihnen besondere Begünstigungen zugestanden wurden und hier auch war es, wo sich das Gewerbe, wie wir gleich sehen werden, auch zünftig gestaltete.

Der Polenkönig Johann Casimir hatte in Anerkennung der vielfältigen Verdienste, welche sich der Castellan von Wolhynien Johann Franz von Lubowicki in Krieg und Frieden um den Staat erworben hatte, diesem und seiner

\*) Vergl. Dr. Julius Albert Kolatschek, Geschichte der ev. Gemeinde zu Biala in Galizien, Teschen 1860, S. 9 ff.

Gemahlin Anna Constantia die durch Komarowski's Ableben erledigte Lehensherrschaft Lipnik, sammt deren Zugehörigkeiten, nämlich Biala, Straconka, Międzybrodzie und Przysołki zur gemeinschaftlichen lebenslänglichen Nutznießung überlassen. Mehrere, um der Religion willen verfolgte evangelische Tuchmacher suchten auf seiner Herrschaft Schutz und Zuflucht und Lubowicki, in der wohlverstandenen Absicht, den Werth des ihm übertragenen, in den vorangegangenen Kriegsjahren stark mitgenommenen Lehens durch industrielle Anlagen zu erhöhen, gewährte ihnen nicht nur willkommene Aufnahme, sondern verpflichtete sich feierlich, auch solchen, die später nachkommen würden, auf seiner Herrschaft eine Heimat bereiten zu wollen. Nicht nur, daß er den neuen Ankömmlingen die Vorhand bei der Mieth und dem Ankauf der auf den Schloßgründen gelegenen Häuser zusprach, er erklärte sich auch bereit, für den Fall, als sich die Zahl der Tuchmacher in seiner Starostei vergrößern sollte, zum Betriebe ihres Handwerks geeignete Häuser nach Bedarf zu erbauen, welche zu miethen oder für einen billigen Preis zu erkaufen, den betreffenden Handwerkern freistehen würde. Um jedoch die fremden Einwanderer in ihrem Besiz, in der freien Ausübung ihres Gewerbes und in Bezug auf den unbehinderten Absatz ihrer Erzeugnisse auch für die Zukunft gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen, schlossen die Lubowickischen Ehegatten mit den Tuchmachern Lukas Nessitius, Georg Maysner, Peter Mayer und Alexander Perstinius am 26. November 1667 einen Vertrag ab, welcher neben den genannten noch mehrere den Schutz der Profession betreffende Bestimmungen und Gerechtfame enthielt und ließen denselben von König Casimir und nachdem dieser am 16. September 1668 abgedankt hatte, von seinem Nachfolger Michael sanctioniren. Johann Casimir unterzeichnete das ihm vorgelegte Vertragsinstrument zu Warschau am 18. Juni 1668 und sein Nachfolger Michael (Wisniowiecki) bestätigte dasselbe in allen Punkten, Clauseln und Artikeln,

damit es für immerwährende Zeiten Geltung habe (robur perpetuae firmitatis), am 13. November 1669.\*)

Aus dem weiteren Inhalte dieses Documentes verdient noch Folgendes als bemerkenswerth hervorgehoben zu werden: die Tuchmacher der Herrschaft Lipnik sollen eine eigene Zunft bilden mit zwei Zechmeistern an der Spitze, deren Ernennung die Schloßobrigkeit sich vorbehält; die Mitglieder der Zunft haben sich mit ihren Geburts-, Lehr- und Wanderbriefen auszuweisen; die Lehrzeit soll (wie in Bielitz) vier Jahre, die Wanderzeit zwei Jahre währen, doch sollen Meistersöhne nur 1 Jahr zu wandern und dann auch nur die Hälfte der Zechtage zu erlegen haben; rüchichtlich der von der Zechen über ihre Mitglieder verhängten Strafen steht der Recurs an die Schloßobrigkeit offen u. s. w. Es soll den Meistern freistehen breite und schmale Tücher zu verfertigen, die breiten 2—2 $\frac{1}{2}$  Ellen, die schmalen 1— $\frac{5}{4}$  Ellen breit. Die Tücher sollen aus guter Wolle gemacht, gehörig gewebt, von den Zechmeistern geprüft und, wenn sie tüchtig befunden sind, gezeichnet werden. Auf die Echtheit der Farben zu sehen wird ihnen besonders zur Pflicht gemacht. Fremden soll es nicht gestattet sein, auf dem Boden der Lipniker Herrschaft eine Tuchniederlage zu errichten oder Tuch zu verkaufen, während die auf der Herrschaft wohnenden Tuchmacher allenthalben in Polen ihr Tuch zu verföhren, zu verschicken und zu verkaufen be-rechtigt sein sollen. Die Herrschaft verpflichtet sich, für eine Walke und für hinreichenden Wasserzufluß Sorge zu tragen. Da die Lipniker Herrschaft nie der Besteuerung unterlag, so sollen auch die Bewohner derselben von allen Steuern und Giebigkeiten, namentlich vom Winterbrod und von Militärbeiträgen befreit sein, hingegen sollen die Meister für die vielen ihnen erwiesenen Wohlthaten und gewährten Freiheiten

\*) Die von König Michael unterzeichnete Original-Urkunde wird in der Zunftlade der Tuchmacher zu Biala aufbewahrt.

von jedem breiten Tuch 24, von jedem schmalen 12 und von jedem Stück „Kier“ 6 polnische Groschen in der landesüblichen Münze an das Schloß zu entrichten haben. Endlich verpflichtet sich der Gutsherr die Sanctionirung dieses Vertrages durch den König baldmöglichst zu erwirken.

Von den späteren polnischen Königen haben noch zwei, nämlich August II. zu Krakau am 8. Oktober 1697 und August III. zu Warschau am 3. August 1754 das Gründungsdocument der Lipniker Tuchmacherzeche bestätigt. Aber schon der Erstere hatte die den Mitgliedern derselben durch Johann Casimir gewährte Steuerfreiheit zum guten Theil dadurch illusorisch gemacht, daß König August sie nur von außerordentlichen Abgaben befreit wissen wollte, sie jedoch zur Entrichtung der Zollgebühren verhielt und sie in ganz unbestimmter Weise verpflichtete, alle übrigen Lasten des Staates gleich den andern Bürgern zu tragen.\*) Hingegen sollte keiner der Lipniker Lehensherren sich unterstehen, sie in dem friedlichen Besitz und Gebrauch der königlichen Gründe zu beeinträchtigen, am allerwenigsten dieselben, gleichviel unter welchem Vorwande zur Auswanderung zu zwingen.

Die von Lubowicki angelegte Tuchmachercolonie scheint bald eine ziemliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Später, als die Dissidenten in Polen nicht besser daran waren, als in

\*) „Ut pariter cum ceteris Civibus propinquieribusque et aliis quibusvis Thelonia ceteraque Reipublicae onera Exsolvant.“ Wahrscheinlich haben aber die Lipniker Tuchmacher unter Berufung auf ihr altes Privilegium und auf die seitherige Gepflogenheit die Leistung der regelmäßigen Steuern verweigert. Es scheint uns dies aus dem, auf den 24. Mai 1745 angekündigten Eintreffen einer königlichen Commission auf dem Lipniker Schlosse hervorzugehen, vor welche die Bürger von Biala und Lipnik und die Bewohner der umliegenden Ortschaften geladen waren, um ihre Original-Privilegien zu produciren und die von ihnen in Anspruch genommene Ausnahmstellung zu rechtfertigen. Das Resultat dieser commissionellen Verhandlung zu ermitteln, ist uns leider nicht gelungen.

den österreichischen Erbländern, beschränkte sich der Zuwachs freilich nur auf angesiedelte Landmeister, welche durch die Nähe des in gewerblicher Beziehung rasch aufstrebenden Bielitz angezogen wurden, auf solche Meisterrechtswerber, welche von der Bielitzer Zeche oft aus den nichtsfagendsten äußeren Gründen, thatsächlich aber darum, weil man durch die größere Zahl der Fremden den Erwerb der Einheimischen gefährdet wählte, abgewiesen worden waren, und auf die in Biala-Lipnik selbst herangebildeten Gesellen.

Der nationale Charakter der Zeche, anfangs ganz deutsch, gewann mehr und mehr einen polnischen Anstrich. Die im 18. Jahrhundert aufgenommenen Meister tragen größtentheils polnische Namen\*) und die Aufzeichnungen der Zeche werden bis 1764 ausschließlich in polnischer Sprache geführt. Erst von diesem Jahre angefangen finden wir wieder deutsche Notizen.

Auch die Tracht der Bialaer Tuchmacher mag bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts vorwiegend die polnische gewesen sein. Wenigstens war durch die Bestimmungen, in welcher Weise die Lehrlinge bei ihrer Freisprechung von den Meistern auszustatten waren, dafür gesorgt, daß sich die jungen Gesellen polnisch kleideten. Der absolvirte Lehrling hatte von seinem Meister anzuprechen; 1. eine Mütze für 18 Groschen; 2. Acht Ellen schmales blaues Tuch zum Rock, die Elle zu 6 Groschen gerechnet; 3. Vier Ellen desselben Tuches zu den Beinkleidern; 4. Einen polnischen Gürtel für zwei polnische Tinf\*\*); 5. Zwei Hemden, ein gröberes und ein feineres, beide

\*) Von 1726—1750 wurden folgende Meister in das Zechbuch eingetragen: Casimir Zaf, Mathias Budziacki, Albert Skowronski, Christian Frisch, Johann Mandowski, Thomas Swoboda, Johann Dudka, Casimir Rafimowicz, Tobias Augustin, Josef Stupski, Sigmund Leidloff, Andreas Milcz, Andreas Dudka, Heinrich Mennarowski, Paul Ruzanowicz, Michael Bielik, Johann Budzinski, Johann Niedecki und Paul Solich, also zusammen 19, darunter 15 Polen und 4 Deutsche.

\*\*\*) Ein polnischer Tinf = 6 Sgr.

zusammen für vier Tinf; 6. Ein Paar polnische Stiefel für zwei Tinf und drei Groschen.

Die von der Meisterschaft beabsichtigte und klug genug in Scene gesetzte Polonisirung der Gesellen wollte aber nicht recht verfangen. Dieselben bewahrten sich unter ihrem polnischen Rocke ein deutsches Herz, verkehrten untereinander nur in deutscher Sprache und während die Meister in höchst mangelhaftem Polnisch protokolirten, haben die Gesellen ihre Aufzeichnungen und Protokolle niemals anders, als in deutscher Sprache abgefaßt. X

An die Erlangung des Meisterrechts waren in Lipnik folgende Siebigkeiten geknüpft: in die Zechlade 20 polnische Tinf; auf das Leichentuch 10 Tinf; für die Aeltesten ein vollständiges Meistermahl; für die übrigen Meister 1 Faß Bier und  $\frac{1}{2}$  Garnez (2 Quart) Branntwein. Diese Gebühren hatten bis zum Jahre 1768 alle Meisterrechtswerber, gleichviel ob sie einheimische oder fremde waren, zu entrichten. Am 27. Jänner 1768 aber „ist ein Schluß gemacht worden bei der ganzen Zunft, wie ein Fremder will Meister werden, so soll er bald erlegen: Fordergeld 24 Sgr.; Meistergeld 6 Reichsthaler, auf das Leichentuch 2 Reichsthaler, Geschenk den alten Meistern 2 Töpf Branntwein vor 2 Rthl. 4 Sgr., zwei Achtel Bier vor 5 Rthl. 10 Sgr., 2 Pfund Wachs, macht in Summe 17 Rthl. 8 Sgr. und den Zechschreiber contentiren. Auch wegen der aufgenommenen und freigesprochenen Lehrjungen so soll er bald erlegen: Schidgeld 24 Sgr., auch vor das Bier, Branntwein und Wachs. In Allem macht in Summa 5 Rthl. 1 Sgr. und den Zechschreiber contentiren. Notabene soll gegeben werden 1 Faß Bier, 1 Topf guten Branntwein, 1 Pfund Wachs. Das Bier wird gerechnet 80 Sgr., der Branntwein 32 Sgr., das Wachs 15 Sgr.“

Fremde, welche sich mit eines Meisters Tochter verehelichen wollten, hatten nur die Hälfte der Meistertaxen zu erlegen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie, für den

Fall, als das in Aussicht genommene eheliche Bündniß nicht zu Stande käme, die andere Hälfte der Gebühren später nachzutragen hätten. So wird am 14. November 1773 ein gewisser Karl Bischa Meister „auf solche Art, daß er eines Meisters Tochter heirathen wird“ und die Meister Johann Madejski und Johann Budziacki verbürgen sich vor der Zeche für ihn, daß er, „sollte er nicht eines Meisters Tochter nehmen“, die andere Hälfte erlegen werde, „indem er ein Fremder ist.“

Unter den wenigen noch vorhandenen Urkunden, welche über den Stand der Bialaer Tuchindustrie im vergangenen Jahrhundert Aufschluß ertheilen, ist das Statut der Tuchmachergejellen eine der inhaltreichsten. Am 15. November 1750 hatte die Tuchmacherzeche zu Kenty im Verein mit dem dortigen Stadtmagistrat den Tuchmachergejellen bestimmte Handwerksartikel verliehen. Kaum war dies in Lipnik bekannt geworden, als auch die „ehr- und tugendsamen Junggejellen und Burschen“ der Lipniker Zeche ihren Meistern den Wunsch zu erkennen gaben, es möchte ihnen gleichfalls die Aufrichtung einer Herberge gestattet und ein ähnliches Statut, wie das in Kenty geltende, verliehen werden. In Folge dessen erbat sich die Lipniker Zeche von der Schwesterzeche zu Kenty eine Abschrift jener Handwerksartikel, und beschloß nach kurzer Ueberlegung schon am 11. Januar 1751 die Einführung derselben in unveränderter Gestalt. Am 28. Januar desselben Jahres erfolgte auch die Approbation der Schloßherrschaft\*) und am 31. Jänner hielt die „ehrbare Bruderschaft“ unter Führung der Ältesten Jakob Hansni und Casimir Kasiewicz, der Beisitzer Andreas Milsch und Johann Mandowski und der Altgejellen Johann George Lenz von Neustadt und Johann George Tammert von Bielitz ihren feierlichen Einzug. Es gab ein frohes und fröhliches Fest, bei welchem Meister und Gejellen

\*) Die mit der Original-Approbationsklausel der Lipniker Schloßherrschaft vom 28. Januar 1751 versehene, in polnischer Sprache verfaßte Urkunde wird in der Zunftlade der Tuchmacher zu Biala aufbewahrt.

in brüderlicher Herzlichkeit vereinigt waren, und als die Becher klangen, fehlte es nicht an kräftigen Sprüchen.\*)

\*) Namentlich war es, wie uns das „Rothe Buch“ der Bialaer Tuchmachergesellen erzählt, der alte Tuchmacher Schulz, welcher die Versammlung durch seine selbstgemachten Verse erheiterte. Er brachte folgenden Spruch:

Unsern neuen Anfang segne der liebe Gott,  
So hat die Bruderschaft in all Wegen keine Noth!

Wohlauf, Ihr lieben Tuchknappen mein,  
Lass't uns in Gott fein lustig sein!  
Weil wir erlebt haben diesen Tag,  
An welchem ein Jeder fröhlich sagen mag:  
Gelobt sei Gott der Herr in Ewigkeit,  
Unsere königliche Majestät allbereit,  
Der hochedelgeborne große Herr,  
Welcher dieser Stadt Biala Gouverneur,  
Daß wir durch ihre Gnad' sein gekommen  
Und unsere Privilegia haben übernommen.  
Im 1751sten Jahr den letzten Januaritag  
War diese fröhliche Botschaft ansag,  
Wofür wir Gott und unserer höchsten Obrigkeit  
Verbunden sein zu danken zu jeder Zeit.  
Habet auch Dank Ihr Herren Aeltesten mein,  
Die Herren Zechmeister und Alle insgemein,  
So ihnen gegeben so viele Vorsorg' und Müh';  
Von denen Brüdern seid bedankt spat und früh!  
Hierbei wollen wir auch nicht vergessen  
Der Ehre Dienste, so uns sein beigemessen  
Worden von der löblichen Bielitzer Zunft  
Jeder Zeit zu demeriren in aller Gunst.  
So viel nur unsere Möglichkeit importirt,  
Werden wird von uns stätig honorirt.  
Wann wir geendet diese Freudenzeit,  
So wollen wir Brüder mit Taprigkeit  
Unserer Herren Meister Dienst und Arbeit  
Angreifen und verrichten mit Freudigkeit.  
Gott segne Herren Meisters und Gesellen Thun;  
Unsere Hand soll ja dabei nicht ruhn.

Die Gründungsurkunde der Tuchknappen = Bruderschaft beleuchtet die Verhältnisse der Lipniser Tuchmachergesellen nach den verschiedensten Richtungen. Sie macht uns mit den Lieblichkeiten bekannt, welche der freigesprochene Lehrjunge und der Junggeselle bei der Erklärung zu wirklichen Gesellen zu entrichten hatten; sie belehrt uns über die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne, wie sie um die Mitte des 18. Jahrhunderts gang und gebe waren; sie wirft auf die socialen Verhältnisse der damaligen Handwerksgejellen manch interessantes Streiflicht.

Nach diesen Gesichtspunkten gruppirt sich der Inhalt der Lipniser Handwerksartikel folgendermaßen:

Jeder, der ausgelernt hat und nicht eines Meisters Sohn ist, soll, wenn er Geselle wird, 8 Groschen bezahlen, einen silbernen Schild auf den „Willkomm“ \*) machen lassen und

Der alte Tuchmacher Schulz, Ihr meine Lieben,  
 Wird hoffentlich Euch hiermit nicht betrüben,  
 So Ihr woll't annehmen seinen guten Rath,  
 Daß, wer von Euch wandert früh und spat,  
 Der fürchte Gott und ruf' ihn stät an,  
 So wird er aller Wegen glücklich gahn;  
 Bergallopir' sich nicht am 6sten Gebot,  
 So kann er nimmer werden zu Spott;  
 Die Handgriff' stell' er fein sauber ein,  
 So lebt er aller Orten sicher, ehrlich, rein.  
 Wann dann die Zeit sich nahet heran,  
 Daß er mögte gerne eine Heirath than,  
 Alsdann sei er stets zu beten nur bereit,  
 Damit er nicht krieg' an seine liebe Seit  
 Ein böses Weib und noch dazu kein Geld;  
 Das ist das größte Unglück auf der Welt,  
 Dafür einen Jeden Gott aus Gnaden behüte  
 Und bis in den Tod erhalt' in seiner Gnad' und Güte;  
 Denn ein böses Weib auf der Welt  
 Ohne Geld, ist der halbe Teufel in der Welt.  
 Vivat tota Compagnia Honestae Cechae!  
 Peto faciant reflexionem super me.

\*) Bruderschaftsbecher.

die Jungburschendienste so lange verrichten, bis ein Anderer Geselle wird und ihn ablöst (§ 8). Der Junggeselle, welcher Geselle werden will, hat, wenn er eines Meisters Sohn ist, 4 Groschen zu bezahlen, und auf den „Willkomm“ einen silbernen Schild machen zu lassen. Ist er arm, so soll er statt des Schildes 10 Groschen bezahlen und ist des Jungburschendienstes ledig (§ 7). Die Arbeitszeit der Gesellen währt 17 Stunden. Jeder Gesell soll früh um 4 Uhr mit der Arbeit beginnen und Abends um 9 Uhr Feierabend machen (§ 26). Die Entlohnung richtet sich nach der gethanen Arbeit. Für das Reizen der Wolle, sowohl mittlerer als feinerer und zwar für je 3 Pfund schweren Gewichts werden 2 Gröschel, für das Kammeln 3 Gröschel bezahlt. Für das Wirken einer ordinären sechschnitzigen breiten Werfft gebühren jedem der beiden Gesellen 14 Kreuzer \*), für das Weben einer ebensolangen mittleren Werfft 17 Kreuzer. Bei feinerer Arbeit wird der Meister wissen zu verbessern. Für das Wirken einer schmalen Werfft, sieben Schnitzen lang, gebühren dem Gesellen 6 Kreuzer; für das Walken und Zurichten eines breiten Tuches 2½ Groschen, eines schmalen 1½ Groschen (§ 2—5). Die Abrechnung findet nach je zweiwöchentlicher Arbeit statt. Der Herr Geselle soll sich mit dem Meister alle 14 Tage verrechnen (§ 6). Dabei redlich zu Werke zu gehen wird den Gesellen ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Wenn ein Geselle bei der Verrechnung seinen Meister übervorthen wollte, wird er seines ganzen zu verrechnenden Verdienstes verlustig (§ 14). Die Gesellen sollen ihren Verpflichtungen gegen Religion und Kirche nachkommen. Sie sollen gottesfürchtig sein und an allen Sonn- und Feiertagen der Andacht beiwohnen (§ 1). Die katholischen Gesellen haben bei Strafe von ¼ Pfund Wachs zur Quartalmesse zu erscheinen (§ 12). Die Gesellen sollen sich in die Hausordnung fügen. An Feiertagen soll jeder Geselle

\*) 1 Sgr. = 3 Kreuzer.

und zwar im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr bereits zu Hause sein (§ 24). Ein Geselle, der das ihm von seinem Meister zugewiesene Bett tadelte, soll 9 Kreuzer, der die ihm gereichte Kost verachtete, 18 Kreuzer Strafe bezahlen (§ 25). Ihren Vorgesetzten sollen die Gesellen mit Ehrerbietung begegnen. Der Geselle, welcher einem Meister, einer Meistersfrau oder einer Meisterstochter auf der Straße begegnete und den Hut oder die Mütze nicht abnehmen würde, soll 1 Kreuzer Strafgeld erlegen (§ 9). Besonders sollen der Herr Herbergsvater und die Frau Herbergsmutter, sowie auch die Kinder der Herren Beisitz-Meister in Ehren gehalten werden bei Strafe von 2 Kreuzern (§ 23). Die letzte Ehre soll jedem Meister von allen Gesellen erwiesen werden. Der Geselle, welcher sich zum Begräbniß eines Meisters nicht einfinden sollte, hat  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs als Strafe zu erlegen (§ 11). Anstand und Mäßigkeit ist Pflicht; Trunkenheit wird bestraft (§ 13). Sollte ein Geselle den Brudertrank vergießen und wäre nicht im Stande das vergoffene Getränk mit der flachen Hand zu bedecken, so soll er den Trank ersetzen (§ 20). Wenn ein Geselle, gleichviel ob in trunkenem oder nüchternem Zustande, namentlich in Gegenwart von Mädchen und Kindern unzüchtige Reden verföhren oder dergleichen Lieder singen sollte, wird die Bruderschaft über ihn erkennen (§ 15). An dem jährlichen Zechtage und beim Ehrentanz sollen sich die Gesellen anständig und ehrbar aufföhren und die zum Tanz geladenen Mädchen ihren Aeltern mit Dank und in Ehrbarkeit wieder zurückbringen (§ 22). Unter einander sollen die Gesellen Frieden halten, einander nicht heruntersetzen, auch Einer des Andern Arbeit nicht tadeln (§ 10, 18). Die Straf gelder fließen in die Bruderschaftslade, in welche jeder Gesell alle 14 Tage beim „Eingang“  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer zu erlegen hat (§ 19). Aus der Kasse der letzteren wird namentlich die Verpflegung der Kranken bestritten. Für diese hat zwar rücksichtlich der in Arbeit stehenden Gesellen in erster Linie der Meister aufzukommen.

Sollte ein Geselle, der bei einem Meister in Arbeit steht, erkranken, so ist der Meister schuldig, ihn 14 Tage lang zu verpflegen. Nach Ablauf von 14 Tagen sollen ihn die Gesellen auf die Herberge nehmen, um ihn dort, falls er arm wäre, auf ihre Kosten zu bewarten. Bei Tage soll dann immer 1 Geselle, bei Nacht sollen 2 Gesellen zur Pflege des Kranken gegenwärtig sein. Stirbt der Kranke, so haben ihn die Gesellen ehrlich begraben zu lassen. Die Kleider des Verstorbenen bleiben auf der Herberge und sind, falls sich Verwandte melden, welche bereit wären, die Bruderschaft für die durch den Verstorbenen verursachten Kosten zu entschädigen, denselben zu verabsolgen (§ 17). Die Bruderschaft versammelt sich alle 14 Tage auf der Herberge unter dem Vorsitz des Altgesellen. Schon Tags vorher am Sonnabend Nachmittags hat sich der Jungknab um die Besperzeit beim Altgesellen zu erkundigen, ob es bei der Bruderschaft nichts zu bestellen gebe (§ 21). Am „Eingangs“-Sonntag selbst aber soll der Altgeselle zu Mittag auf der Herberge erscheinen. Sobald der Herr Herbergsvater abgesspeist hat, hat jener den Platz desselben einzunehmen und ein Licht anzuzünden, welches ohngefähr eine Stunde lang brennen kann. Welcher Geselle sich nicht auf der Herberge einfindet, während das Licht noch brennt, soll 1 Kreuzer Strafe bezahlen (§ 32.)

Obgleich wir aus diesen Artikeln der Tuchmachergesellen ersehen, daß man in Lipnik breite und schmale Tücher sowohl gröberer als feinerer Gattung verfertigte, so fehlt es uns doch an genügenden Anhaltspunkten für eine genauere Beurtheilung der hier erzeugten Waare. Einer sonderlichen Qualität dürfte sich dieselbe kaum erfreut haben. Daß man schmales blaues Tuch ( $1-\frac{5}{4}$  Ellen breit) zu 6 Groschen die Elle verkaufte, haben wir bereits erwähnt. Der Verkaufspreis des breiten Tuches ( $2-2\frac{1}{2}$  Ellen breit) dürfte dem entsprechend gewesen sein, sich also auf das doppelte gestellt haben und — wie der Preis, so die Waare. Die Polen, und für diese wurde aus-

schließlich gearbeitet, bedienten sich zu ihren Nationalröcken meist ordinärer billiger Stoffe von blauer und schwarzer Farbe. Für feinere Waare fehlte also vorerst der Markt, dann aber dürfte den Lipniker Meistern die Unmöglichkeit eingeleuchtet haben, mit den importirten ausländischen Fabrikaten der Engländer, Franzosen und Holländer zu concurriren. Es soll damit nicht bestritten werden, daß es nichtsdestoweniger ein und der andere Meister mit der Anfertigung feinerer Tücher versucht haben mag. Nur möchten wir für die Annahme, daß dies immer nur ausnahmsweise und selten vorkam, den Umstand geltend machen, daß bei der Normirung der Webelöhne nur die Preise für das Weben grober und mittlerer Tücher angegeben werden, während der Geselle rüchichtlich des Webens feinerer Waare in unbestimmtester Weise dahin vertröstet wird, daß „der Meister wissen werde, zu verbessern.“

Die von den Tuchmachern in Lipnik und Biala erzeugten Tücher wurden zum Theil am Orte selbst und zwar sowol zur Marktzeit in den Marktbuden als in ständigen „Niederlagen“ verkauft, zum Theil gingen sie nach den tiefer im Lande gelegenen galizischen Städten, mit welchen die Bialaer Zechen besondere, den Tuchhandel betreffende Verträge abgeschlossen hatte. So bestand beispielsweise ein am 26. Juni 1741 zwischen den Tuchmacherszünften zu Lipnik und Kenty geschlossenes Uebereinkommen, welches die Lipniker Tuchmacher verpflichtete, so oft sie ihre Tücher zum Verkaufe nach Kenty brachten und zwar gleichviel, ob der Verkauf zur Jahrmarktszeit oder an gewöhnlichen Tagen, ob auf der Straße oder in irgend einem Hause geschah, pro Person 1 Groschen in die Zechlade der Tuchmacher zu Kenty zu erlegen. Solche Specialverträge waren, in Anbetracht des geringen Ansehens der königlichen Verordnungen, in Polen geradezu eine Nothwendigkeit. Und wie die Bielitzer Tuchmacher durch das ihnen von Johann Casimir gewährte Universal, welches ihnen den Tuchhandel in allen polnischen Städten und Märkten ohne jeglichen Tribut

an die letzteren gestattete, vor Erpressungen sich nicht hinlänglich gesichert hielten und sich darum gern zu einer mäßigen fest stipulirten Abgabe an den betreffenden Marktplatze entschlossen, so zogen es auch die Lipniker Tuchmacher, welchen der Tuchhandel im Polenreiche durch das Lubowicki'sche Privilegium freigegeben war, vor, eine zwar gesetzlich nicht begründete aber doch nicht unerträgliche Steuer zu bezahlen, als sich zu jedem neuen Markte immer neuen und ganz unberechenbaren Erpressungen auszusetzen.

Daß die in Biala und Lipnik erzeugten Tücher, ehe sie zum Verkaufe gelangen durften, der Zechordnung gemäß einer strengen Schau unterzogen wurden, geht aus mancherlei in den Zechbüchern vorhandenen Notizen hervor. Entsprach ein Tuch den Vorschriften der Zechen nicht, so wurde es als „straffällig“ bezeichnet und dem Verfertiger eine empfindliche Buße auferlegt. Die letztere bestand in der Regel in Wachslöchtern, welche dann wahrscheinlich der Kirche zum Geschenk gemacht wurden. Am 15. September 1772 hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, die Zechen unter dem Vorsitz der Zechmeister Josef Hensler und Paul Madonski über ein straffälliges Tuch zu verhandeln, welches der Meister Johannes Skowronski verfertigt hatte. Skowronski wurde verurtheilt, einen Satz Wachslöcher im Werthe von 18 poln. Tinf (3 Thlr. 18 Gr.) an die Zechen zu erlegen. In späterer Zeit wurde freilich die Tücherschau mehr und mehr vernachlässigt und es ergehen bittere Klagen darüber, deren zu gedenken wir noch Gelegenheit haben werden.

Es liegt nicht ganz klar, um welche Zeit der Sitz des Gewerbes definitiv von Lipnik nach Biala verlegt worden ist. Wahrscheinlich ist dies um das Jahr 1760 geschehen. Die späteren Aktenstücke handeln nicht mehr von den „Lipniker“, sondern von den Bialaer Tuchmachern und der Zechen zu Biala.\*)

\*) Schon 1669 begann Biala, sich von Lipnik zu emancipiren. Mit Patent d. d. Krakau, 12. November 1669, befreite König Michael die Be-

Leider waren die Jahre, welche dieser Ueberfiedelung folgten, für die Entwicklung des Gewerbes entschieden ungünstig. Die nach dem Tode Augusts III. († 1763) das Land immer tiefer erschütternden inneren Wirren, der Kampf mit Rußland, der Bürgerkrieg, der Einmarsch der preussischen und österreichischen Heere, der Wechsel des Regiments lähmten den Handel, hinderten den Verkehr, sistirten die Arbeit und schlugen auch der Tuchindustrie Biala's blutige und, wie es den Anschein hatte, unheilbare Wunden.

Nach der Theilung Polens und der Einverleibung Galiziens in Oesterreich zählte die Tuchmacherzunft zu Biala 59 Meister. Es waren durchgehends verarmte Leute, deren Gewerbe den Mann nicht mehr nähren wollte. Ihr Leben war der härteste Kampf ums Dasein. Unter den Schwierigkeiten, welche sie zu besiegen hatten, die größte, war der Mangel an preiswürdigem Rohmaterial. Die Wolle, welche sie in Galizien kauften, langte nicht hin und war auch, wie sie in einem Majestätsgesuch erklären, „zum Tuchmachen keineswegs tüchtig“. Die Einfuhr von preussischen Wollen hatte, seit von Friedrich II. im Jahre 1756 ein Ausfuhrzoll von 3 Thalern auf den Stein (20 Pfd.) gelegt war, längst gänzlich aufgehört. Der Bezug der Wolle aus Großpolen war ebenso unmöglich. In Großpolen mußte ein Ausfuhrzoll von 10, später 20 % und für dieselbe Waare in Galizien ein Einfuhrzoll von 8 % des Werthes erlegt werden. Der Wollbezug aus Ungarn wurde gleichfalls durch den hohen Grenzzoll verhindert. So waren denn die Bialaer Tucherzeuger ausschließlich auf den

---

wohner des Dorfes Biala von der an die Lehensherrschaft Lipnik zu entrichtenden Haussteuer in der Höhe von 310 fl. poln. 54 Jahre später, 9. Jänner 1723, erklärte August II. zu Warschau das Dorf Biala zu einer Stadt und gab der nunmehrigen Stadt Biala das Magdeburger Recht (jus theutonicum seu Magdeburgense). Die Originalurkunden darüber werden im Bialaer Stadtarchiv aufbewahrt.

Bielitzer Wollmarkt angewiesen. Hier aber hatten sie für jeden Centner, den sie ausführten, doch auch 3 Gulden und als Einfuhrzoll in Galizien  $2\frac{1}{2}$  % des Werthes zu bezahlen. Die Concurrenz mit den österreichisch-schlesischen, insbesondere den Bielitzer Tuchmachern war ihnen dadurch so gut wie unmöglich gemacht, gar nicht zu reden, daß sie mit den preussischen Tuchmachern zu concurriren vermocht hätten, welche die galizischen Märkte mit ihren Fabrikaten überschwemmt und von welchen die Sage ging, daß sie für jedes Stück Tuch, welches sie nachweisbar in Galizien verkauft hatten, eine Prämie von 2 Thalern aus preussischen Staatsmitteln erhielten. /

In dieser Nothlage nahm die Zunft ein Mal über das andere ihre Zuflucht zur Krone. Die im Verlaufe der folgenden Jahre nach Wien abgegangenen Majestätsgesuche stimmen in ihrem Inhalt wesentlich mit einander überein. Nach vorheriger Darlegung der angeführten drückenden Verhältnisse schlugen die Bittsteller die ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln zur Hebung des Gewerbes vor. Wir wollen sie selbstredend anführen. „Wenn nun aber andurch“ — so lassen sie sich in einer Petition an Josef II. vernehmen — „das Vermögen unserer wohlhabenden Mitmeister der Tuchmacherzunft in dem Städtlein Biala, deren wir Keiner das geringste Grundstück oder sonsten einigen Feldbau besitzen, sondern uns lediglich von unserer Profession mit Weib und Kindern ernähren müssen, ziemlich erschöpft worden, die weniger Bemittelten aber bereits mit vielen tausend Thränen den Bettelstab in andere Länder setzen, heinebens auch viele hundert Personen, als Spinnerleute von unserer Profession ihre Nahrung suchen, wegen Mangel der Wolle und der dieserwegen uns nicht überkommenden Arbeit aber in die äußerste Armuth gerathen müssen, also zwar, daß bei solcher der Sache Beschaffenheit und betrübten Umständen ein gänzlicher Umsturz und Einfall unser Gewerber uns alltäglich vor Augen schwebet, hingegen weltbekannt ist, daß Euer Majestät mit aller Weisheit, Gnade,

Guld und Erbarmung gegen dero arme Unterthanen auf das herrlichste ausgerüstet sind, so hoffen wir auf diese der Wahrheit gemäße allerunterthänigste Vorstellung Allergnädigste Erhörung und schleunige Hilfe. Allerhöchst dieselben wollen nämlich Allerhuldreichst und Hoherleuchtet erwägen, daß, nachdem uns schon durch zwanzig Jahre her bei dem Einkauf der zu unserer Profession höchst nöthigen Wolle die königlich preussischen als auch nach der Hand königlich polnischen überaus enorm angelegten Zölle und Mauthen fast gänzlich ausgezogen, wir bei unseren Gewerbern in Zukunft anders nicht geschützt und gehandhabt werden können, als daß uns Bialaer Tuchmachern 1. in dem österreichischen Antheil Schlesiens sowol, als auch in dem Königreich Hungarn die benöthigte Wolle einzukaufen, hiervon die Tücher zu verführen und zu verschleifen allergnädigst erlaubet, 2. wir denen benachbarten Bielitzer Tuchmachern und Tuchhändlern beim Einkauf der königlich hungarischen und polnischen Wolle respectu der Mauthen gleich geachtet und endlich 3. denen königlich preussischen Tuchmachern die Märkte in Galizien fernerhin zu frequentiren keineswegs gestattet werden möchte. Wo wir sodann des festen Vertrauens sind, durch Gott und Euer Majestät balde zu erfahren, daß wir von einem König beherrscht werden, der ein so großmüthiges als mitleidendes Herze besizet, den wir jederzeit zum allertiefesten veneriret haben und für welchen wir bis an unser Ende in unverbrüchlicher Devotion verharren werden.“\*)

Diese Petitionen waren mit mancherlei Auslagen verbunden. Namentlich erforderte die Bestreitung der Reisekosten für die mit der Uebergabe dieser Schriftstücke betrauten Deputirten namhaftere Opfer. Die ohnedem arg verschuldete

---

\*) Diesem von den „Zechmeistern und Vorstehern der Tuchmachergunst zu Biala im Königreich Galizien“ unterzeichneten Gesuche fehlt, wie auch vielen anderen in der Zunftlade der Bialaer Tuchmacher verwahrten Aktenstücken, leider das Datum.

Zunft mußte, wenn sie ihr Ziel, die Gleichberechtigung der Bialaer mit den Bielizer Tuchmachern, sowol in Betreff der Einfuhr der Wolle als der Ausfuhr des Tuches erreichen wollte, zu immer neuen Anlehen ihre Zuflucht nehmen, welche, wie beispielsweise der im April 1777 aufgenommene Betrag von 100 Thalern, durch außerordentliche Auflagen bedeckt werden mußten. Am 18. April 1777 beschloß die Zunft, daß bei der Zeichnung jedes einzelnen Tuches zum Zweck der Schuldentilgung eine eigene Taze und zwar 4 Sgr. für ein breites und 2 Sgr. für ein schmales Tuch eingehoben werden sollte. Diese Anstrengungen geschahen doch aber wenigstens nicht vergeblich und es gelang, wenn auch nur schrittweise, dem gesteckten Ziele näher zu kommen.

Als erste Errungenschaft hatte die Zeche die erlangte Genehmigung der Einfuhr von 500 Centnern ungarischer Wolle mit Nachlaß des Gyto-Zolles zu verzeichnen. War damit zwar nur ein kleiner Theil des Wollbedarfes gedeckt, welcher sich nach einer Angabe des städtischen Amtes vom 25. November 1777 auf 3068 Centner stellte, so brachte doch schon dieser erste Vorbote einer besseren Zeit neues Leben in die gedrückten Kreise der Bialaer Tuchmacher. Mit der billigeren Wolle fand sich neue Arbeit; die ausgewanderten Meister kehrten wieder in die glücklichere Heimath zurück; aus Schlesien und Preußen wanderte eine große Zahl tüchtiger Gesellen ein und mit der wachsenden Ausdehnung des Geschäftsbetriebes wuchs der Wohlstand der Genossenschaft. Die endlich erlangte Gleichberechtigung der Bialaer mit den Handwerksgenossen in Bielitz, die eifrige Fürsorge, welche die kaiserliche Regierung um jene Zeit der Wollwaaren-Industrie überhaupt angedeihen ließ und die der Tucherzeugung überaus günstigen neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts hoben die Zeche so sehr, daß, allerdings nicht ohne neuerliche Anlehen zwei neue Walken \*) in Gang ge-

\*) Eine davon war die ehemals Morkki'sche Mahlmühle, gegen

bracht werden konnten, das Scheren und Appretiren der Tücher, welches bisher fast ausschließlich in Bielitz geschehen war, zu einem guten Theile durch eigene Bialaer Tuchscherer \*) besorgt wurde, am 1. Mai des Jahres 1800 eine eigene Bialaer Tuchschererzunft \*\*) ins Leben trat

deren Umgestaltung zur Tuchwalke die Bialaer Bäckerzunft, allerdings vergeblich, Einsprache erhob.

\*) Im Jahre 1796 waren Jakob Guljinsky und Johann Augustin Tuchscherermeister in Biala. Dieselben betrieben gleichzeitig einen ausgebreiteten Handel mit Tüchern, welche sie, da sie zugleich Weinhändler waren, gegen Weine an ungarische Juden absetzten. Von der Tuchmacherzunft darüber verklagt und vom Magistrat zur Einstellung des Tuchhandels aufgefordert, appellirten sie an das Kreisamt in Myslowitz, welches mit Erlaß vom 8. Juni 1796 den Magistrat beauftragte, die genannten Tuchscherermeister „in ihrem seitherigen Verkehr in Umsehung der Tuchwaaren gegen Wein und was immer für andere Artikel zu schützen.“ „Der Tuchhandel“, bemerkt das Kreisamt, „steht mit dem Handel jeder andern zum Commerz geeigneten Waare auf gleichem Fuße, mit deren Verschleiß sich nach den bestehenden Generalien jeder Staatsbürger abgeben kann. Sobald das Tuch diejenige Gestalt erhalten hat, daß es benutzt werden kann, so liegt dem Tuchmacher daran, daß er einen Käufer finde, der es ihm bezahlt, oder auf eine jede beliebige Art mit ihm abkomme. Je mehr nun der Käufer sind, desto besser ist der Tuchmacher daran und ist ihm gleichviel ob der Abnehmer ein Bauer oder Bürger, ein Kaufmann oder ein Weinhändler, oder selbst ein Tuchmacher ist, wenn er nur sein Tuch mit Nutzen an Mann bringt. Aus diesem erhellet, daß der Tuchhandel, von wem immer solcher geschieht, dem Tuchmacher zum Vortheil gereiche und auch letzterem nicht verwehret ist. Ferner wer kann einem Tuchscherermeister verwehren, wenn er eine Partie noch unbescheerter Tücher an sich zu bringen trachtet, solchen dann die letzte Vervollkommnung gibt und im Ganzen oder theilweise, gegen baare Bezahlung oder andere Waaren abzusetzen Gelegenheit findet, welche Handlungs=Speculation eben auch keinem Tuchmacher verwehret ist, ohne daß sich ein Tuchscherermeister darüber aufhalten kann.“

\*\*) Die Tuchschererzunft wurde durch die Bialaer Tuchscherermeister Karl Mumert aus Delk, Jakob Gultschinsky aus Biala, Franz Adamczik aus Andrichau, Franz Suchi aus Jungbunzlau, Johann Mazura aus Biala und Johann Mumert aus Delk gegründet.

und die Zahl der Bialaer Tuchmachermeister in demselben Jahre bereits mit 150 angegeben werden konnte. So trat denn die Bialaer Tuchindustrie verjüngt, neugekräftigt und voll schöner Hoffnungen durch die Pforten unseres Jahrhunderts.

## Dritter Abschnitt.

### Die Schafwollwaaren-Industrie in Bielitz im achtzehnten Jahrhundert.

Je mehr man Ursache hatte, die vorzügliche Qualität der importirten ausländischen Tücher zu bewundern und je unterschiedener andere vaterländische Industrieplätze sich bemühten, mit ihren Erzeugnissen dem eingeführten Produkt, wenn auch noch nicht den Vorrang abzulaufen, so doch wenigstens näher zu kommen, desto klarer mußte es allgemach auch der Bielitzer Platz erkennen, daß seine gedeihliche Zukunft und schon seine dermalige Existenz von dem innigsten Anschluß an den industriellen Fortschritt abhängig sei. Man mußte, wenn auch nicht mit Frankreich und England, doch mit Troppau, Brünn und Sglau zu concurriren versuchen. Da aber die in älterer Zeit erzeugte Bielitzer Waare den Vergleich mit den Troppauer, Brünnener und Sglauer Tüchern nicht aushielt, so mußte sich das Bemühen der Zeche von selbst jenen Mitteln zukehren, durch welche die Tuchmacher des Places zur Anfertigung soliderer und feinerer Waare mit Erfolg genöthigt werden konnten.

Schon das gräflich Sunnegk'sche Privilegium vom 8. Juli 1705 hatte den Beweis geliefert, daß man sich Mühe gab, den gesteigerten Ansprüchen an das Wollprodukt nachzukommen. Demselben Bestreben entsprang der am Frohnleichnamstage 1706 bei Versammlung der ganzen Zeche einhellig gefaßte Be-

schluß „wegen des Scherens der breiten Tücher, wie viel Gänge zu jeder Sorte der dreierlei breiten Tücher sollen unfehlbar gesichert werden, nämlich:

die zeh- und neunvierteligen mit 16 Pfeifen 60 Gänge ohne die Zwisten; die zweielligen aber mit 12 Pfeifen 60 Gänge ohne die Zwisten. Wer darunter befunden würde, soll laut dem Privilegiumspunkt abgestraft werden. Die schmalen aber bleiben wie vorhin in ihrem esse. Die fünf Vierteligen aber, der solche machen sollte, werden mit 12 Pfeifen 40 Gänge gesichert werden.“

Leider ging aber noch immer vielen Meistern das Verständniß dafür ab, daß sie durch ihre weniger wohlthätigen oder aus grober Wolle zusammengeschleuderten und nur durch die äußere Bereitung einigermaßen herausgeputzten Tücher nicht nur den Platz im allgemeinen, sondern mittelbar auch ihr eigenes Interesse schädigten. Sie kamen zwar endlich dem strengen Gebote der Zeche nach, indem sie die für jede Tuchgattung vorgeschriebene Quantität des Garnes verwebten, aber sie bedienten sich statt der für die breiten Tücher vorgezeichneten feinen Wolle eines geringeren Materials, wodurch mancher Käufer betrogen wurde und der Platz abermals an Credit verlor. Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß „die ganze Zeche mit dergleichen Arbeit in Verachtung kommen möchte“, beschloffen die Ältesten und Sprechmeister am 15. Jänner 1709 Namens der ganzen Zeche, daß „die Herren Zechmeister, jetzige und künftige, gute Obfsicht haben sollen und wann ein langes breites Tuch nicht von Border- und Kernwolle gemacht wäre, sondern von Mitterwolle, so soll derjenige Meister zur Strafe der Zeche zwei Thaler schles. erlegen. Wornach sich jetzige und künftige Zechmeister reguliren und halten sollen“.

War die Bielezger Tuchindustrie erst durch die Ueberwindung der Leinenweberei zu ihrer Bedeutung gelangt, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn sie die kleinen Ueberreste

der geschlagenen Armee der Leinenweber, auch dann noch, als dieselben der Tuchmacherei längst keinen Abbruch mehr thun konnten, mit mißtrauischem Auge betrachtete und namentlich alle Gefälligkeitsdienste, die ihr von seiten der Leinweber zugemuthet wurden, mit großer Kälte von sich wies. Ein von den Leinwebern erzeugter halb leinener und halb wollener Stoff (Mejolan) bedurfte zu seiner Ausfertigung der Walke, und da die Leinweber keine eigene Walke besaßen, so nahmen sie gegen die Entrichtung der Walkgebühr die der Tuchmacherzeche zur Verfügung stehenden Walken so lange für sich in Anspruch, bis den Walkern ausdrücklich verboten wurde, halb-wollene Stoffe, und würden sie auch von einem Tuchmacher zur Walke gebracht, zum Walken zuzulassen. Durch dieses Verbot sollte zugleich verhütet werden, daß sich etwa auch Meister des Tuchmacherhandwerks der Anfertigung jenes halb-wollenen Fabrikates zuwandten, welches, von den schlesischen Bäuerinnen zu ihrer Landestracht benöthigt, ein im Lande selbst vielbegehrter Artikel war, dessen Erzeugung aber, nach der Anschauung der Zeche, der Würde eines Tuchmachers nicht entsprach.

Unter solchen theils berechtigten, theils unberechtigten Kämpfen, unter der strengen Leitung von Ehrenmännern, deren reeller Sinn jeden Handwerkschwindel rücksichtslos aufdeckte und brandmarkte und welche, wo sie kleinlich und engherzig größeren Gedanken und einer freieren Lebensanschauung ängstlich aus dem Wege gingen, als richtige Kinder ihrer Zeit und als Bürger einer kleinen Stadt ihre Entschuldigung finden, endlich unter der Gunst äußerer Verhältnisse hatte unsere Tuchindustrie vom Beginn des Jahrhunderts bis zum Jahre 1714 gute Tage. Die Bielizer Tücher erfreuten sich mit zunehmender Güte auch eines besseren Absatzes; die angesehensten Bürger der Stadt trieben den Tuchhandel im Großen, und immer wieder hatte die Zeche neue Verträge

„wegen des Tuchhandels im Ganz Kaufen und Verkaufen“ abzuschließen. \*)

Der Inhalt aller dieser Verträge ist fast bis auf den Buchstaben derselbe. Der betreffende Bürger, welcher den Großhandel in Tuch zu betreiben beabsichtigt, ist mit seinem Assistenzfremde vor der versammelten Zunft erschienen und hat sein Anliegen vorgebracht, wonach die Zunft sein Ansinnen für ein nicht unbilliges erachtet, ihm und seiner Ehefrau den Tuchhandel „im Ganzen“, jedoch nur „mit hiesiger Zech Arbeit“ gestattet, seiner Ehefrau das Recht, auch nach dem etwa erfolgenden Ableben des Mannes das Geschäft weiter fortzuführen zuspricht, die Ehegatten berechtigt, ihre Tücher in dem Farbhäufel der Zunft färben zu lassen und sämmtlichen Gliedern der Familie den unentgeltlichen Leichenconduct in Aussicht stellt. Hingegen erlegt der Bittsteller sofort einen Geldbetrag, über den man mündlich übereingekommen ist und der, je nach dem Vermögen des Bittstellers, sich von 10 bis auf 30 Thaler steigert, in die Zechlade, gibt den Ältesten und Sprechmeistern einen halben, wohl auch einen ganzen Eimer Wein oder Meth zum besten und verpflichtet sich, am Tage Corporis Christi vor der Zechen zu erscheinen, um seinen Beitrag zum Leichentuch zu entrichten, so oft das „Leichgraben“ auf ihn käme, dasselbe zu besorgen oder die betreffende Gebühr abzutragen, endlich sich in seinem Geschäftsbetriebe jeglicher Uebervorthellung der Zunft zu enthalten.

Die Geschichte der Schafwollwaaren-Industrie bietet uns

---

\*) Solche Verträge wurden, wie wir aus dem uns vorliegenden Zechbuche ersehen, abgeschlossen mit: Johann Wietke (1707), Johann Breßke (1707), Johann Bähr (1707), Andreas Homburg (1708), Gottfried Biselstein (1717), Ferdinand Koronsay (1718), Johann Christian Liekner (1738), Karl Friedrich Sennewald (1738), Johann Bartelmuß (1741), Andreas Hültemann (1742), Johann Georg Mänhardt (1742), Johann Christian Digius (1749), Gottfried Hoffmann (1755), David Meyer (1774) u. a.

allerwärts das immer wiederkehrende Schauspiel, daß nach einer Reihe guter Jahre plötzlich heftige Krisen eintreten, das Gewerbe an unheilbarem Siechthum zu leiden und mit unaufhaltsamer Rapidität seinem Untergange entgegenzueilen scheint. Die Handwerksgenossen verarmen, viele, die nicht auf ganz festen Füßen standen, gehen zu Grunde und die gewerbfleißige Bevölkerung sieht mit den schwärzesten Gedanken der Zukunft entgegen, von der man nichts Gutes erwartet, alles Böse befürchtet. Die Jahre 1714 und 1715 waren für das Bieliger Tuchgewerbe solche Jahre der Angst und des Schreckens. Es stockte der Verkehr, die Arbeit ruhte und der sonst unverwüsthliche Humor, der sich namentlich bei den Zusammenkünften der Zeche oft in allzukräftiger Weise Luft gemacht hatte, war völlig geschwunden. Die Meisterschaft lag danieder, die Zeche hatte kein Geld, um das zum Siegeln der Tücher benötigte Blei anzuschaffen, geschweige um die althergebrachten Mahlzeiten und Trinkgelage zu bestreiten und die Lust an den letzteren war einer entschieden faßenzämmerlichen Stimmung gewichen. In dieser Nothlage fasten die geschworenen Zechmeister, ältesten Meister und Sprechmeister am 17. März 1714 den charakteristischen Beschluß, daß

„weilen die Zeiten dermalen sehr bedrängt sind und die ohnedem größtentheils in unserem Handwerksgerbe danieder liegende Meisterschaft das in der bisherigen Gewohnheit zu Schaden und Abbruch einer ganzen Zunft gewesene übermäßige und unnöthige Zechen und daher rührende Irrten-Anlegen nicht wohl ertragen mag: als soll es vermöge abgefaßtem obig bedeuteten Zech-Concluso hinkünftig also zu dem erträglicheren Nutzen gehalten werden:

„Primo. Soll dasjenige, bisher von den angesetzten Zechmeistern zum Tücher-Siegeln der Zeche in ihren abgelegten Rechnungen verrechnete Blei nicht mehr allborten eingebracht werden, sondern selbiges sollen die Zechmeister vor ihr Geld

ſchuldig ſein anzuschaffen, dargegen aber das ihnen gebührende Siegelgeld auch ohne einigen Anstand von ein und anderem Zechgliede bar einzufordern berechtigt, mit dieser Ordnung auch von bevorstehendem Frohnleichnamsfest gegenwärtigen Jahres der Anfang sein.

„Secundo. Allbiweilen die Zechen in einer ziemlichen Anzahl sich befindet und bei Abnahme der Rechnungen sich sonderlich viele Unkosten ereignet haben, so soll hinkünftig gleicher Gestalt es in diesem Stücke beschlossener Maßen damit also gehalten werden:

„Daß bei Vermeidung alles übrigen in die Zechen von der Meisterschaft ohne Unterschied geschenehen Einlaufens die der Zunft ante festum Corporis Christi von den Herren Zechmeistern abzulegende jährliche Rechnung in Präsenz der Herren ältesten Meister und Sprechmeister Dinstag vor besagtem Fest Corporis Christi abgelegt und Mittwochs darauf der ganzen Zechen diese Rechnung vorgelegt werden solle.

„Wie dann, wann von Einem löblichen Magistrat die Herren Zechmeister angeſetzt werden, ſie die Zunft zu derer Anſetzung in das Rathhaus, und erfolgender Einführung in das Zechhaus ehrenhalber begleiten, übrigens aber, außer denen alten Zechmeistern und ältesten Meistern, keiner, unter der in dem 5. Punkt unserer obrigkeitlichen Privilegiorum mit drei Thaler schlesisch ausgesetzten Strafe, in die Zechen unberufener einzulaufen und auf den Groschen der Zechen zu zechen befuget.

„Ingleichen das am Tage Corporis Christi zu Gratulirung der neuen Meister bisher gewöhnlich ausgerichtete Essen, oder sogenanntes Specialichen aufgehoben sein und statt dessen allein ihre Sie neue Zechmeister und alte Meister mit obrigkeitlichem Branntwein und Stadtbier-Getränke, auch was sonst die Einkünfte der Zechen vermögen möchten, ohne Einlaufung der hierzu unberufenen und deshalb in Strafe verfallenden Meisterschaft bewirtheet werden.“

Dieser Beschluß wurde „mehrer Wirklichkeit wegen“ dem Magistrat zur Confirmation vorgelegt, welche letztere unter dem 20. März 1714 auch erfolgte.

Allmählich zog dann das Gewitter vorüber, das die Luft gereinigt, die Handwerksgenossen zu größerer Gewissenhaftigkeit und Strebbarkeit ermuntert, aber auch die Organe der Regierung an die Pflicht erinnert hatte, zur Kräftigung, Hebung und Concurrenzfähigkeit des Wollwaarengewerbes ihrerseits durch geeignete Maßregeln mit beizutragen.

Schon 1710 hatte das schlesische Oberamt ein sogenanntes Manufacturen=Patent erlassen, durch welches alle diejenigen, welche im Lande neue Fabriken anlegen wollten, mit dem Versprechen bedeutender Freiheiten und Begünstigungen eingeladen wurden, sich bei dieser Behörde zu melden. Den Wolle= und Leinwebern, sowie auch den Schäfern wurde 1717 verboten, nach „Moskau und andere weit entlegene Provinzen“ auszuwandern. Im Jahre 1717 erklärte Kaiser Carl VI. die Schäfer, welche bisher für „unehrlich“ gehalten worden waren, weil sie den todten Schafen die Haut abzogen, gegen Zahlung von 20.000 fl. für eine ehrliche Handwerkszunft und Innung. Ein besonderes „Tuchreglement“, welches der Kaiser 1718 für Ober= und Nieder=Schlesien erließ, handelte von der Wolle (Verschleiß, Zubereitung, Handel, Ein= und Ausfuhr), den Tüchern (Sorten, Bereitung, Maß), vom Walken, von der Censur oder Schau, vom Siegeln und Zeichnen der Tücher, von den Tuchmachern, Tuchbereitern und Tuschserern, den Tuchfärbern, Tuchnegocianten und dem Tuchhandel und enthielt einschlägige Instructionen.\*) In demselben Jahre gab der Kaiser für Schlesien auch eine „Tuch=Polizei=Ordnung“, welche, wie die Erläuterungen und Verschärfungen

---

\*) Das Tuchreglement wurde später und zwar mit dem k. Amtsdecrete vom 16. Jänner 1762 für Oesterr.=Schlesien republicirt.

von 1719, 1724 und 1730 im Allgemeinen nur den Gebrauch der Landtücher, d. i. der in Böhmen, Mähren und Schlesien gefertigten und bereiteten, den Gebrauch ausländischer Tücher (aber nur der höheren Geistlichkeit, den Herren- und Ritterstands-Personen und den wirklichen kaiserlichen Rätthen für sich, ihre Ehegenossen und Kinder zur eigenen Bekleidung gestattete, da nun, wie das k. Commerciencollegium 1730 vorstellte, „die inländischen Tuchmanufakturen sowohl in der briegischen Fabrique als auch in den mehrsten Städten Nieder-, auch theils Ober-Schlesiens in rechter feiner, zum Gebrauch derer Honoratorum und genugsamer Anzahl, wie auch civilen Preis respectu der Auswärtigen verfertiget würden.“\*)

Noch 1718 hatte Carl in seinem Zoll-Mandat für Schlesien die böhmischen und mährischen Tücher zu den gemeinen, die spanischen, englischen, französischen, venetianischen, holländer, lütticher und aachner Tücher aber zu den hohen ausländischen gezählt und die in Schlesien erzeugten Tücher reichten sich natürlich den ersteren an. Die inländische und ganz besonders die schlesische Tuchfabrikation hatte aber inzwischen abermals sehr bemerkbare Fortschritte gemacht. Im Jahre 1720 waren in Schlesien nur 59.000 Stück Tücher erzeugt worden; im Jahre 1735 hingegen stellte sich die Stückzahl der in Schlesien angefertigten Schafwollwaare auf 95.000 und das Land hatte sich seiner Erzeugnisse nicht zu schämen. Es war eine solide gute und darum auch gesuchte Waare, welche auf die Märkte gebracht wurde. Während in früheren Zeiten manches inländische Tuch durch ausländische Zeichen sich zu decken und zu empfehlen gesucht hatte, empfahl sich das vaterländische Product nunmehr durch seine eigene Güte und benöthigte der fremden Flagge nicht mehr, um durch die

---

\*) d'Elvert, Zur Culturgesch. Mährens u. Oest.-Schlesiens, 3. Thl., S. 48 ff.

Welt zu kommen. In Uebereinstimmung mit seiner eben angeführten Aeußerung konnte der Breslauer Commerciendrath wiederholt bezeugen, es „sei endlich dahin gediehen, daß an den meisten Orten die inländischen Tuche den so häufig eingeführten görlitzischen gleich seien, zum Theil auch an Güte vorkommen“. Damit nun das inländische Tuch von dem ausländischen zu unterscheiden wäre, „Consument und Schneider von der eigentlichen Beschaffenheit der Waare vergewissert würden“, sei von Breslau aus vorgeschlagen und vom Kaiser befohlen worden, daß in Zukunft „alle inländische melirte aber gefärbte Tuche schwarz und gelb gestreifte Leisten haben sollen“.\*)

In Bielitz zumal war die Tuchindustrie zu schöner Blüthe emporgediehen.\*\*) Die Bielitzer Tuchmacherzunft zählte im Jahre 1733 die bedeutende Zahl von 271 Mitgliedern, welche die von ihnen erzeugten Tücher zum Theil direct, zum Theil durch Vermittelung der Tuchhändler nach Polen und Ungarn ausführten.

In Polen wurden auf den Jahrmärkten zu Kenty, Wadowitz, Zator, Oswiencim, Landskron, Seybusch, Myslenitz und Neumarkt viel Bielitzer Tücher gehandelt. Nach einem mit der polnischen Steuer-Administration getroffenen Uebereinkommen hatten die Bielitzer Tuchmacher, so oft sie mit verkäuflicher Waare die Landesgrenze überschritten, auf dem Bialaer Zollamte pro Person 4 Zinf

\*) Zuschrift an den Bielitzer Stadtmagistrat vom 1. August 1730.

\*\*) An andern Orten war das Tuchgewerbe gleichzeitig in tiefen Verfall gerathen. 1734 gab es in Teschen nur 3 und 1743 nur 5 herabgekommene und verarmte Meister, die nicht einmal ein Stück ordentlichen Monturtuches bereiten konnten und deren Walke im gänzlichen Verfall war. Stotschau hatte damals vier, Schwarzwasser drei, Jablunkau keinen Tuchmacher. Bielitz hatte Teschen schon im 17., mehr noch im 18. Jahrhundert überflügelt. Im Ganzen gab es im Jahre 1734 in Teschen nur 171, in Bielitz dagegen 429 Gewerbsleute. Biermann, Gesch. des Herz. Teschen, S. 375 ff.

(24 Sgr.) in polnischem Silbergelde zu bezahlen. Der General-Administrator der königlichen Renten der Provinz Klein-Polen, Johann Josafat Staniawski von Staniawa, hatte nämlich aus den staatlichen Einkommenlisten ersehen, daß die Bielizzer Tuchmacher von den in Polen abgesetzten Tüchern nur ein „unge-  
mein Geringes“ an König und Staat entrichteten, was allerdings nur der allzugroßen Verschämtheit der polnischen Steuerbeamten zuzuschreiben wäre. Er wandte sich an den Grafen Solms, mit welchem als dem Schloßherrn von Bieliz, nach eingeholter Zustimmung der Bielizzer Tuchmacher, im Jahre 1720 die vorerwähnte Steuer für den Import und Verkauf der in Bieliz gefertigten Tücher vereinbart wurde. \*) Es versteht sich von selbst, daß durch diese Steuer die Abgaben nicht ausgeschlossen waren, welche die einzelnen Marktplätze durch ihre längst weniger discreten Organe für sich in Anspruch nahmen.

Das Zechbuch der Bielizzer Tuchmacherzunft enthält manchen erfreulichen Beleg für die Art und Weise, in welcher sich die Vorsteher der Zechen um das so sichtlich Gedeihen des Gewerbes verdient machten. Sie überwachten nach Thunlichkeit das von den Meistern in Arbeit genommene Material und die Arbeit selbst. Vor Allem sorgten sie dafür, daß nur gute und gesunde Wolle in Verwendung kam. Sie beschloßen am 20. Februar 1725, „daß kein Meister sich unterstehen soll, in Troppau oder in Sorau Gärber- und Kürschnerwolle einzukaufen“ und bestrafte den Uebertreter mit 3 Thalern schlesisch. Sie duldeten nicht, daß die ausgefertigte Waare kürzer, aber auch nicht, daß sie länger war, als das vorgeschriebene Maß von 30 und 24 Ellen für die breiten und 30 Ellen für die schmalen Tücher, wenn sie es gleich nicht verhindern konnten, daß einzelne Tuchmacher ihre liederliche Waare der strengen

\*) Die in polnischer Sprache verfaßte vom 9. Juli 1729 datirte Publicationsurkunde darüber befindet sich in der Lade der Bielizzer Tuchmacherzunft.

Schau entzogen oder daß pflichtvergeßene und bestechliche Schaumeister die Tücher mit falschen Zeichen versahen. Die Zeche ließ tüchtige Hilfsarbeiter nach Bielitz kommen, suchte geschickte Tuchscherer und Tuchbereiter zu bewegen, sich hier niederzulassen, schloß mit Walkern und Färbern streng bindende Verträge ab und versah dieselben mit Instructionen, durch welche das Interesse der Industrie sorgfältig gewahrt wurde.

Wann die Bielitzer Tuchmacher angefangen haben, ihre Waaren durch gelernte Tuchscherer behandeln zu lassen, wird kaum mehr ermittelt werden können. Die erste Erwähnung eines Tuchscherers geschieht in den Protokollen der Tuchmacherzeche vom Jahre 1720, wo unterm 15. November eines Tuchscherers Namens Hanns Georg Pruchinsky gedacht wird, der sich bei den Tuchmachern incorporiren ließ. Bis zum Jahre 1733 war die Zahl der hier beschäftigten Tuchscherer jedoch bis auf 13 gestiegen. ✓

Die Mitgliedschaft bei einer Zunft, namentlich wenn die letztere eine so dominirende Stellung einnahm, wie die Bielitzer Tuchmacherzeche, brachte mancherlei Annehmlichkeiten und Vortheile mit sich. Die incorporirten Zunftgenossen, auch wenn sie nicht Tuchmacher waren, durften an den Zusammenkünften der Zeche theilnehmen; ihr Verhältniß zu den Mitgliedern der Zunft im engeren Sinne war ein brüderliches und herzliches, sie erfreuten sich nach außen hin einer höheren Achtung und bei vorkommenden Streitigkeiten eines mächtigen Schutzes, endlich hatten sie für sich und ihre Angehörigen für den Todesfall ein unentgeltliches, ehrenvolles Begräbniß zu Recht. Diese Vortheile veranlaßten zahlreiche Mitglieder solcher Handwerke, welche kein eigenes Mittel in der Stadt besaßen, die Tuchmacher um die Aufnahme in ihre Zunft anzufragen, und selbst kaiserlichen Beamten diente es zu einer gewissen Beruhigung, wenn sie als Mitglieder der Tuchmacherzeche eingetragen waren. Von den Tuchscherern ließen sich

außer dem genannten Bruchinsky später noch Andreas Bätſch (1731), Christian Kriſchke (1735) und Johann Chriſtoph Schmidt (1742), von den Tuchbereitern Johann Samuel Kramer (1735) und Johann Kasper Gaynecke (1740) und von den Tuchwalkern Johann George Grunewald (1740) der Tuchmacherzunft incorporiren.\*)

Die Bielizer Tuchſcherermeiſter gehörten bis zum Jahre 1748 dem Tuchſcherermittel zu Breslau an. Zwar hatten ſchon die im Jahre 1731 erfloſſenen Handwerks-Generallien ihre „Separation von dem Breslauiſchen Mittel und Aufrichtung einer eigenen Lade“ in Bielitz in Ausſicht genommen; auch war ſofort das Anſuchen an das königlich ſchleſiſche Oberamt geleitet worden, die Allerhöchſte Confirmation eines ſelbſtändigen Bielizer Tuchſcherermittels zu erwirken, aber der bald darauf erfolgte Tod Karls VI. und der Krieg mit Preußen ließen die durch Sachen der hohen Politik und des Krieges in Anſpruch genommenen Aemter auf dieſe Angelegenheit vergeſſen. Sechszehn Jahre warteten die Bielizer Tuchſcherer vergeblich auf die ersehnte Erledigung ihres Einſchreitens. Endlich ermannten ſie ſich (1747) zu einem Schreiben an den Beſitzer der Herrſchaft Bielitz Friedrich Wilhelm Grafen zu Haugwitz — Bielitz war nämlich nach dem Ausſterben der Grafen von Sunnegk (1724) an den Reichsgrafen Heinrich Wilhelm von Solms und von dieſem (1743) käuflich an den Grafen von Haugwitz übergegangen — und erörterten die Beſchwerlichkeiten, welche ihnen aus

---

\*) Außer dieſen nennt uns das Zechbuch der Tuchmacher noch folgende incorporirte Zunftgenoſſen: Adam Wenner, Gutmacher (1710), Johann Gawlik, Triebmacher (1712), George Friedrich Lange, kaiſ. beſtellter Accis-Einnehmer (1712), Johannes Scheube, Barbier (1720), Johannes Stuhlmüller, Seifenſieder (1721), Johann Schauderna, Sattler (1722), Elias Büttner, Fleiſchhacker (1740), Bernhard Gottlieb Kuſch, Tiſchler (1740) u. a.

der Zugehörigkeit zu der, nunmehr nicht einmal innerhalb der Staatsgrenzen festhaften Körperschaft der Breslauer Tuchscherer erwachsen. „Bei Erlangung des Meisterrechts vor gewesener Entscheidung derer sich manchmal hervorgethaner Differenzen, auch anderen Handwerks-Artibus“ müßten sie, wie sie erzählen, „nacher Breslau eine 60 Meilen ertragende Hin- und Herreise übernehmen, sich etliche Tage aufhalten und dabei viele Kosten zersplittern“, was besonders den Meisterrechtswerbern, welche schon zur Beschaffung des Handwerkszeugs wenigstens 100 Thaler benötigten, um so schwerer fiel. „Dieses bewog denn die hiesige Meisterschaft, daß sie um die in denen 1731 Allergnädigst emanirten Handwerks-Generalien Allerhöchst concedirte Separation und Aufrichtung einer eigenen Lade durch die damalige hochgräfliche Obrigkeit bei Einem hochlöblichen Kaiser- und Königlichen Oberamte sich meldete und gegenwärtig beigeschlossene Handwerks-Artikul einreichte, welche denn auch, da sie sowohl von obgedachter hochgräflicher Obrigkeit als Einer hochlöblichen Kaiser- und Königlichen Handwerks-Commission gegen die erlegte Taxam revidiret gewesen, zur Allerhöchsten Kaiser- und Königlichen Confirmation, unserm Wissen nach, allerunterthänigst committiret worden. Nachdem aber wegen des höchst schmerzlichen Ablebens Ihro Kaiser- und Königlichen Mayestät Caroli VIth Glorwürdigsten Gedächtnisses und hiernächst ausgebrochenen Krieges die Allergnädigste Bestätigung unseres allerunterthänigsten Gesuches nicht erlangen mögen, inmittelst das Breslauer Mittel uns noch immer nacher Breslau ziehen und nöthigen will, das Geld dorthin zu tragen, mithin uns unnöthige Kosten zu machen, so haben danunnehro Euer Excellenz unterthänigst gehorsamst ansehen wollen, Ihro Kayser- und Königliche Majestät, unsere Allertheuerste Landesmutter durch dero triftige Vorstellungen dahin zu bewegen, daß Allerhöchst dieselbe die Errichtung eines eigenen Mittels uns Allergnädigst zu concediren und unsere eingereichte Handwerks-Artikul Allermildest

zu privilegiren, auch das von Ihro Kaiser- und Königlicher Majestät Leopoldo gloriwürdigsten Andenkens denen breslauer Tuchscherern 1673 verliehene Handwerks-Wappen in Allerhöchsten Gnaden zu verstaten geruhen möchten.“\*) Dieses Gesuch legte Graf Haugwitz unterm 6. October 1747 der Kaiserin vor, welche nach eingeholtem Gutachten des königlichen Amtes zu Troppau dem letzteren mittelst Hofdecret vom 26. April 1748 eröffnete, daß sie „denen sämtlichen Tuchscherer- und Schleifermeistern in der minderen Standesherrschaft und Städtl Bielitz in Schlesien auf ihr allerunterthänigstes Bitten und nach gehöriger Instruirung die Kaiserlich Königliche Gnad gethan und ihnen ihre Innungs- Articulen nicht allein allermildest confirmirt“, sondern auch das von Kaiser Leopold den Breslauer Tuchscherern verliehene Wappen zu führen verstattet habe.\*\*)

Am 12. November 1748 „überbrachten die Tuchscherer-Eltesten, benanntlich die ehrenfesten Andreas Hoffmann und Johann Andreas Hültemann, das von Ihro Kaiser- und Königlichen Majestät Maria Theresia wegen Errichtung eines eigenen Mittels erhaltene Privilegium und die Bestätigung der Handwerks-Artikul vor den Magistrat und baten hierüber ein Vidimus zu ertheilen, so auch zugleich ausgefertigt wurde.

\*) Das Gesuch ist von fünfzehn Bielitzer Tuchscherermeistern, nämlich von Andreas Hoffmann, Johann Andreas Hültemann, Paul Christian, Georg Hoffmann, Elias Schröter, Andreas Pättsch, Joachim Conrad Schröter, Johann Gottfried Schubarth, Johannes Schauderna, Gottfried Pruchinsky, Johann Christoph Schmidt, Johann Knab, Johann Franz Pruchinsky, Christoph Neumann und Gottfried Hoffmann unterschrieben und befindet sich im Original sammt den übrigen auf diesen Gegenstand bezüglichen Acten im Archiv der k. k. schles. Landesregierung.

\*\*) Das Original-Privilegium, eine schön ausgestattete Pergamenturkunde in blechernem Futteral, wird von Herrn Wilhelm Häusler in der Lade der alten Tuchschererzunft aufbewahrt.

Um 11 Uhr aber erschien das gesammte Mittel mit dem reisenden Schleifer Samuel von Zülchau, wie auch denen Gesellen in schwarzen Mänteln vor dem gleichfalls in schwarzen Mänteln zur Session gewesenen Magistrat, empfangen das Kaiser-Königliche Original-Privilegium zunebst der vidimirten Copey und nachdem von Rathamts wegen die Bedeutung gesehen, durch genaue Beobachtung der Allergnädigst ertheilten Handwerks-Artikul, auch durch sonstige Christbürgerliche und handwerksmäßige Bezeugung sich der erhaltenen höchst pretheusen Kaiser-Königlichen Gnad in einiger Weise würdig zu machen, und daß ferner die vorgesezten Eltesten ihrem Eide gemäß sich bezeugen, die Meisterschaft und Gesellen in guter Ordnung erhalten, sie allerseits aber zur Erweisung ihrer Schuldigkeit mit geziemendem Glimpf und Bescheidenheit anleiten, dagegen aber denen vorgesezten Eltesten sowohl die Meisterschaft als Gesellen allen Gehorsam leisten und die gebührende Achtung für sie tragen, auch ihnen durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam ihr Amt nicht sauer und beschwerlich machen sollen: So nahm sodann das gesammte Mittel seinen Abtritt und begleiteten das durch den reisenden Schleifer offener und mit entdecktem Siegel getragene Kaiser-Königliche Privilegium unter Trompeten- und Paukenschall, auch sonstiger Instrumentalmusik in des Ober-Eltesten Andreas Hoffmann's Haus, wo sodann solches der Handwerkslade einverleibet und fernere Fröhlichkeit bei diesem besonders erfreulichen Actu bezeigt worden.“\*) Die erste ordentliche Zusammenkunft des Mittels fand am 30. Jänner 1749 in Gegenwart des Handwerkscommissärs Heinrich Gottfried Frank und des reisenden Tuchscheren-Schleifers, des „ehrensfesten und kunstreichen“ Samuel von Perleberg statt, bei welcher Versammlung die Tuchscherergesellen Johann Schauderna und Josef Swierkot, beide „von Bielitz“ genannt, nach vorgewiesenen Geburts- und

\*) Aus dem Protokollbuche der Bielitzer Tuchschererzunft.

Lehrbriefen, auch erlegter Meisterrechtsgebühr zu Landmeistern für Biala angenommen wurden.

Die Erwirkung des eigenen Mittels hatte die Bieliger Tuchscherer 200 rheinische Gulden gekostet, welche von dem Bieliger Stadtcassier Abraham Busch am 2. April 1748 aufgenommen und am 14. Juli 1772 an die Erben des letzteren zurückgezahlt wurden.

Die Bieliger Färber hatten sich mittlerweile gleichfalls zu einer eigenen Genossenschaft vereinigt. Das kleine, bald nachdem man überhaupt angefangen hatte, die Tücher zu färben, von der Tuchmacherzunft errichtete „Farbhäusel“ hatte ursprünglich nur Einen Kessel von sehr bescheidenem Gehalt. Aber auch, als an dessen Stelle 1730 ein größerer Kessel im Gewicht von 354 Pfund Kupfer und 54 Pfund Eisen für 151 Thlr. 23 Sgr. und zwei Jahre danach dazu noch ein kleinerer im Gewicht von 63 Pfund Kupfer und 16 Pfund Eisen für 59 Thlr. 3 Sgr. angeschafft worden war, reichte die Leistungsfähigkeit des Farbhäusels lange nicht hin, um den Bedürfnissen der Meisterschaft zu entsprechen. Trotzdem der jeweilig angestellte Zunftfärber den ausdrücklichen Auftrag hatte, die eingebrachten Tücher der Reihe nach und nicht „nach Gunst und Geben“ zu färben\*), so bediente derselbe doch stets in erster Linie die ihm vorgesetzten Zechmeister, welche die Farbe für die von ihnen erzeugten Tücher unentgeltlich hatten\*\*) und dann noch diejenigen, welche sich seiner besondern Gewogenheit erfreuten, während die übrige Meisterschaft oft über die Gebühr warten mußte. Es gereichte sonach dem Tuchgewerbe zum entschiedensten Vortheil, als sich um das

\*) Laut des im Jahre 1717 mit dem Färber Andreas Beyer abgeschlossenen und in das Zechbuch aufgenommenen Vertrags.

\*\*) Ein Zunftbeschuß vom 20. Juli 1734 steuert dem Mißbrauch dieses Rechtes und betont, daß nur das von den Zechmeistern selbst gefertigte, nicht aber auch das von ihnen in rohem Zustande angekaufte Tuch im Farbhäusel ohne Entgelt gefärbt werden solle.

Jahr 1730 gelernte Kunst-, Waid- und Schönfärber auf eigene Hand in Bielitz niederließen. Graf Solms ertheilte ihnen „mit Ausbürdung eines jährlichen Zinses“ in die herrschaftlichen Renten ein wohlausgestattetes Privilegium und schützte sie mit großer Entschiedenheit gegen die „Fuscher“. Dies war namentlich 1734 der Fall, als der in Bielitz bankrott gewordene Tuchmacher Casimir Knabe „sich absentiret und sein Asylum in Polen an dem Grenzort Biala genommen, allwo er in der Schönfärberei Profession zu führen angefangen.“ Auch in Biala unmöglich geworden, hatte sich Knabe in die reichsgräflich Promnitz'sche Stadt Pleß geflüchtet, färbte daselbst ruhig weiter und mußte namentlich solche Tuchmacher aus Bielitz zu Kunden zu gewinnen, welche den Bielitzer Schönfärbern schuldig geblieben waren und „das Nachsehen“ gelassen hatten. Die letzteren und zwar Gottfried Ulrich, Johann Christoph Tizius und David Meyer riefen am 30. August 1734 den Schutz der Herrschaft gegen diesen Eingriff in ihre Rechte in kräftiger Weise an. Sie erklärten, daß der Graf „zu diesem Beginnen der hiesigen Tuchmachermeister und welcher Kaufleute, so nacher Pleß zu dem besagten Fuscher Casimir Knabe mit Färbung der Tücher ihren Zug nehmen“, nicht gänzlich stillschweigen konnte, „zumalen da diese Fusch-Färberei unter dem Präterxt Bielitzer Schönfärber-Arbeit hier und in Polen verkaufet wird, die Waare aber meistens bei dem Fuschen im Färben verdorben wird und dieses Alles den Ausländern, welche von hiesigen Tuchmachern und Kaufleuten die Waare erhandeln, bekannt ist, mithin die Bielitzer Tücher in unfehlbare decadence fallen, Guer hochreichsgräfliche Excellenz aber an dero Interesse nebst uns folgbar crepiren dürften.“ Graf Solms resolvirte hierauf an den Magistrat der Stadt Bielitz, es erfordere „der gemeinschaftliche Nutzen dieses Städtels“, daß die mit dem Bielitzer Zunftiegel bezeichneten Tücher durch falsche und betrügliche Farbe nicht in Mißcredit gerathen, außerdem habe „Ihro

Kaiserliche und Königliche Majestät in dero Allergnädigst emanirten Tuch-Reglement Art. V ernstgemessen und bei Strafe von 50 Reichsthalern anverordnet, daß die Färbereien im Lande mit keinen anderen, als bezunften Färbemeistern und Gesellen bestellet“ werden; „als ergeheth hiermit an Euch die obrigkeitliche Verordnung, daß Ihr denen hiesigen Tuchhändlern und Tuchmachern ungesäumt untersagen sollet, dem obgemeldten Tuchmacher Casimir Knabe noch sonst einem anderen Pfüscher keine Tücher zum Färben hinkünftig bei der Allergnädigst ausgemessenen Strafe von 50 Thalern mehr hinzugeben“.\*)

Ein großer Brand, welcher am 14. Juli 1753 an 100 Häuser der Niedervorstadt in Asche legte, verzehrte auch das Farbhäusel der Tuchmacherzunft. Obwol die beiden Kessel gerettet wurden, bedurfte es doch mehrerer Monate, bis nach Wiederaufbau des Hauses, welcher auf 180 Thaler 16 Sgr. zu stehen kam, die Färberei wieder in Betrieb gesetzt werden konnte. In dieser Zeit thaten sich mehrere Winkel-Färbereien auf, welche die privilegirten Färber zu wiederholter Klage an den Magistrat und da dieser nicht Ordnung schaffte, an die Kaiserin veranlaßten. In einem „expressen Allerhöchsten Befehl“ wurde nun dem Magistrat unter Androhung einer Strafe von 100 Dukaten aufgetragen, die Schönfärber wider alle Pfüschereien ausgiebigst zu schützen. Doch kamen Bürgermeister und Rath der kaiserlichen Verordnung erst nach, als ihnen dieselbe vom „königlichen Landes-Eltesten derer Fürstenthümer Teschen und Bielik“, Freiherrn von Coelesta, in sehr deutlicher Weise in Erinnerung gebracht worden war. „Da hingegen“ — schreibt der Landes-Elteste — „hinwiderumb vorkommet, daß der Gottlieb Herrmann in der Schönfärberei pfüschere, ohne daß Er Magistrat in Folge des also verpönten

---

\*) Der vom 31. August 1734 datirte Act in der Lade der Bielikzer Tuchmacher.

Allerhöchsten Befehls dieses unbefugte Färben einstellen thue: welchem nach an denselben hiermit die ernstgemessene diesortige Verfügung annoch zum Ueberfluß erlassen wird, alsobald diesen Unfug einzustellen und Niemandem, wer es auch immer sein wolle, zu gestatten, in Schönfärberei zu pfuschen, als man bei weiteren dessen in erfahren-Bringung nicht umbhin sein wird, den königlichen fiscum wider Ihn Magistrat zu excitiren“.\*)

Das völlige Unterdrücken des Pfuschns hatte aber für den Magistrat auch seine Schwierigkeiten. Die Pfuscher wurden von den Tuchmachern, welche in den privilegirten Färbern eine ihnen auferlegte Last erblickten, auf alle Weise unterstützt, während man bei den letzteren nur arbeiten ließ, weil und solange man eben mußte. Durch das Färberprivilegium war das Recht der Zunft, in ihrem Farbhäufel zu färben, in bestimmte Schranken gedrängt worden. Sie durfte nur „schwarzbraun, rothröth, dunkelblau und violett“ färben, während ihr „die Anwendung höherer Farben untersagt“ war. Die immer neuen und immer vergeblichen Bemühungen der Zunft, dieser Beschränkung ledig zu werden, reichen bis ins 19. Jahrhundert, und noch unterm 5. Mai 1818 theilt der Rath der Stadt dem Bechante mit, daß die Landesstelle eine in obigem Sinne zu Gunsten der Schönfärber getroffene kreisämtliche Entscheidung bestätigt habe. Das Verhältniß zwischen der Zehne und den privilegirten Färbern war also kein freundliches. Trotzdem ist es kaum glaublich, zu welchen das eigenste Interesse schädigenden Mitteln die Zunft zuweilen ihre Zuflucht nahm, um den Färbern, welche zu dem weithin verbreiteten guten Rufe der Bieliger Waare das ihrige redlich mit beitrugen, Eines am Zeuge zu flicken. Der Boywode von Rußland, Fürst von Czartorinsky, hatte 1761 eine größere Partie roher Tücher zum Färben und zur vollständigen

\*) Datirt vom 29. October 1755.

Ausfertigung an Bielizzer Färber geschickt. Der den letzteren, sowie Walkern, Tuchscherern, Rähmenbesitzern in Aussicht stehende Verdienst war unverkennbar. Dennoch verbot die Zunft, um den Färbern das Geschäft zu verderben, sämmtlichen Rähmenbesitzern unter Strafe von 2 fl., ein Czartorinsky'sches Tuch anschlagen zu lassen und nahm dies Verbot erst zurück, als das k. Landes-Ältesten-Amt mittelst Decret vom 14. März 1761 den Zechmeistern durch den Magistrat eine Strafe von 20 Thalern und den etwaigen Schadenersatz in Aussicht gestellt und dieselben darüber belehrt hatte, daß „durch ein solches Verfahren nicht nur mit den benachbarten Polen zu verschiedenen unanständigen Folgen Anlaß gegeben, sondern auch der denen Schönfärbern, Tuchscherern und mit denen Rähmen versehenen Tuchmachern zusießende Nutzen unverantwortlich entzogen würde.“ Später lernte man mitunter den Werth der Schönfärbereien allerdings besser zu würdigen.

Jener Verfall der Industrie, welcher unmittelbar vor und nach der ersten Theilung Polens die Bialaer Tuchmacherzunft der Auflösung nahe brachte, übte seine verheerenden Wirkungen auch auf Bieliz. Die für Schlessien bestimmte Wolle unterlag an der polnischen Grenze einem Ausfuhrzoll von 14—17 Ducaten (früher 6) für den vierspännigen Frachtwagen, preußische Wollen wurden gar nicht eingeführt und die ungarischen genügten dem Bedarfe nicht. Mit der Verminderung und Vertheuerung des Rohmaterials aber hörte wie für Biala so auch für Bieliz die Concurrrenz mit den großpolnischen und preußischen Tuchmachern auf. Manches vereinst blühende Geschäft siechte dahin, die Tuchhändler verarmten und stellten endlich den Vertrieb der Waare vollständig ein und das kaiserliche Decret vom 13. April 1772, „daß jedem Tuchmacher in Zukunft erlaubet sein solle, sowol seine, als seiner Mitmeister gefertigte Tücher auf Bestellung oder eigene Speculation ad extra zum Verschleiß zu bringen und in Absicht auf den Großhandel sowol in- als ausländische Factoreien

und Bestellungen anzunehmen“, blieb vorläufig ohne Wirkung, weil keine Tücher erzeugt wurden, also auch keine gehandelt werden konnten. Es schien das Ende nahe und kleine Seelen verzagten. Zu den Opfern dieser Krise gehörte auch eine der drei privilegierten Schönfärbereien, wahrscheinlich die ehemals Ulrich'sche. Als aber bald darauf das Tuchgeschäft wieder mit vollen Segeln steuerte und zwei Färbereien mitsammt dem Farbhäufel die große Menge der Aufträge nicht zu bewältigen vermochten, da war es vor Allem die Tuchmacherzunft, welche sich für die Errichtung einer dritten Färberei interessirte, den Schönfärbergesellen Gottlob Fritsche ermunterte, um die Allerhöchste Genehmigung zur Begründung einer solchen einzuschreiten und, als die Antwort nicht alsbald erfolgte, zur Betreibung der Angelegenheit eine eigene Deputation an das kaiserliche Hoflager abordnete. Am 21. October 1777 konnte der k. Landes-Älteste dem Magistrat der nunmehr — seit 1752 — herzoglich Sulkowski'schen Stadt Bielitz zwar eröffnen, es „wäre Allerhöchsten Orts befunden worden, welchergestalt all dort bei der zahlreichen Tuchmacher-Meisterchaft drei Schönfärber wohl bestehen mögen, mithin die Errichtung einer dritten Schönfärberei in Bielitz dem Schönfärber-Gesellen Gottlob Fritsche mit Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts ohne weiteres zu gestatten,“ aber der Magistrat erhielt auch den Auftrag, „dem Tuchmachermittel die sich erfremete Absendung eigener Deputirten zu Betreibung diesfälliger Intimation ernstgemessen zu verheben.“

Um jene Zeit bestanden in Bielitz vier Walkmühlen, von welchen drei „zwei bei der Stadt und die auf dem Lande bei dem sogenannten Forellen-Teichel“ der Schloßherrschaft gehörten. Dieselben waren zeitweise, so in den Jahren 1766 bis 1769 gegen einen jährlichen Zins von 1400 fl. rhein., der in monatlichen Raten à 116 fl. 40 fr. zu entrichten war, an die Tuchmacherzunft verpachtet; später hielt sie die Herrschaft eine Zeit lang in eigener Verwaltung, bis sie sich in

neuerer Zeit entschloß, sie an einzelne selbständige Walker gegen fortwährend gesteigerte Pachtzinsse zu vermiethen.

Mit der Erweiterung des Geschäftsbetriebes und dem Verbrauch immer größerer Quantitäten von Rohmaterial gestaltete sich für die Tuchmacher der Einkauf der Wolle aus erster Hand immer schwieriger. Das Gewerbe verbrauchte bald mehr Wolle, als in unmittelbarer Nähe zu haben war, und der Geschäftsmann, welcher sich ohnedem ein gut Theil des Jahres auf den Märkten herumzuschlagen mußte, um seine Waare an den Mann zu bringen, konnte unmöglich auch noch den übrigen Theil des Jahres dazu verwenden, um in ferneren Gegenden von Gehöft zu Gehöft nach Wolle zu fahnden. So lag es in der Natur der Sache, daß sich der Wollhandel zu einem selbständigen Erwerbszweige herausbildete und wieder war nichts natürlicher, als daß sich diejenigen desselben bemächtigten, welchen durch eine ebenso intolerante als inhumane Gesetzgebung bis auf den Handel fast alle Berufssphären verschlossen waren: die Juden.

In Bielitz wird der Wollhandel nachweisbar seit dem Jahre 1750 durch jüdische Kaufleute besorgt. Sie waren, so oft sie kamen, der Bürgerschaft willkommene Gäste. Nicht nur, daß sie Wolle brachten, sie handelten in der Regel für das gelöste Geld sofort wieder Tücher ein und brachten so den Tucherzeugern doppelten Vortheil. Die letzteren handelten also nicht nur menschlich, sondern wahrten zugleich ihr Geschäftsinteresse, wenn sie die fremden Handelsleute gut aufnahmen, sie, im Falle die öffentlichen Gasthäuser keinen Raum mehr boten, in Bürgerhäusern einquartierten und ihnen in entgegenkommendster Weise jene Dienste erwiesen, welche den fremden Geschäftsfreunden als solchen gebührten. Trotzdem fühlten sich die Juden gedrückt, sobald sie das Weichbild der Stadt betreten hatten. Sie zitterten vor der Herrschaft im Schlosse und mehr noch vor deren rohen Beamten. Zwar mußten sich die Wehrlosen fügen, so oft ihnen ein willkürliches sogenanntes Schutz-

geld in die herzoglichen Renten abgefordert wurde, da man sich im Weigerungsfalle an die Waare und an das Gespann hielt, aber sie führten über den erpreßten Zins und über die unwürdige Behandlung bittere Klage vor den Bürgern.

Nachdem sich eine Reihe von Jahren hindurch dasselbe unedle Spiel, welches die Schloßherrschaft mit den fremden Juden trieb, wiederholt hatte, beschloß endlich die darüber empörte Zunft, sich ihrer anzunehmen. Sie stellte ihnen vorerst folgendes Zeugniß aus: „Wir geschworene Zunft-Elteste und andere Meister des Handwerks der Tuchmacher in der Stadt Bielitz bekennen hiermit, daß heute vor uns erschienen die sämtlichen Saluschiner polnischen Juden, welche sich zeithero der Wolle-Zufuhre anhero bedienen, und uns um ein Attestat ersuchen: Ob dergleichen Zufuhre der Zunft schädlich oder nützlich wäre? Da wir nun solch ihr Begehren vor billig erkennen, als haben wir hiermit die schuldigste Erklärung, sonderlich wem dieses unser Attestat vorgeleget wird, thun wollen: daß dergleichen Wolle-Zufuhre, sonderlich bei diesen Zeiten, da die preußisch-schlesische Wolle fast gänzlich gesperrt, höchst nöthig, dabei aber auch sehr nützlich, weilen selbst Jüden hernach vor das gelösete Geld wiederumb Tücher kaufen und also den Verschleiß bestens befördern, sonderlich aber dem kais. königl. Zollamte ein merkliches beitragen. Daß dieses eine Gewißheit und der Wahrheit gemäß, haben wir attestiren wollen und zu mehrer Versicherung uns nicht nur eigenhändig unterschrieben sondern auch unser Zunftsigel beigedrückt. So geschehen Bielitz den 16. Dezembris 1760. Christian Dittrich, Ober-Eltester. Andreas Herrmann, Neben-Eltester. Andreas Graubner. Christian Molenda.“ Die Zunft blieb aber dabei nicht stehen. Unterm 21. August 1761 richtete sie folgende, von denselben Ehrenmännern unterzeichnete Zuschrift an den Stadtmagistrat: „Ein löblicher Magistrat wird gütigst erlauben, daß wir Zechmeister der Tuchmacherzunft im Namen der ganzen Zunft gebührend vortragen dürfen, welcher

gestalten nicht nur allein die Tuchmacherzunft, sondern auch zugleich die ganze Communität durch das Verfahren des hiesigen herzoglichen Domini, welches hochselbes gegen die aus Polen anhero handelnden Juden äußert, in einen augenscheinlichen Schaden und Nachtheil versetzet werde. Einem löblichen Magistrate ist mehr als zu wohl bekannt, daß bei gegenwärtigen Zeiten die Wolle nicht nur allein entsetzlich theuer, sondern auch über dieses dergestalt schwer aufzutreiben ist, daß viele arme Meister gar nichts zu arbeiten haben würden, wann nicht die Juden theils aus Schlesien, theils aus Polen die benöthigte Wolle anher transportirten. Man hat sich daher alle ersinnliche Mühe gegeben, die polnischen Juden anhero zu ziehen, weil man von selbigen doppelten Nutzen ziehet, indem sie einestheils Wolle anhero bringen, anderntheils aber Tuche davor annehmen, auch mehrere darzu aufkaufen, solche aus dem Lande führen und folglich dem gesammten Städtchen einen offenbaren Vortheil stiften, zu geschweigen dessen, was dem kais. königl. Aerario an Zoll, dem herzoglichen und städtischen Dominio an Mauthe und anderen Privatis durch deren Aufenthalt und Zehrung noch insbesondere zuwächst. Allein durch das Verfahren des herzoglichen Domini gegen die polnischen Juden scheint es, daß alle diese Vortheile verloren gehen werden. Denn nachdem selbstes von denen polnischen Juden absolutement ein sogenanntes Schutzgeld und zwar einen Ducaten von der Person mit dem Ansinnen begehret, daß sie im Weigerungsfalle hier nicht geduldet, noch ihnen ihr zu treibender Handel gestattet werden würde, und die Juden dahero sich verlauten lassen, daß sie lieber wegbleiben, als dergleichen Zumuthen eingehen würden, so erhellet hieraus deutlich, was für ein ansehnlicher Verlust und Schaden daraus entstehen würde. Da uns nun aber viel daran gelegen, daß wir dieses obzwar wenige, jedoch höchst nützliche und benöthigte polnische commercium conserviren möchten, so sehen wir uns genöthigt, solche Mittel zu ergreifen, wodurch das commercium

beibehalten werden könne. Wir wollen uns zwar hier gar nicht darauf einlassen, ob und inwiefern das herzogliche Dominium befugt ist, von fremden anhero handelnden und sich kurze Zeit aufhaltenden Leuten ein Schutzgeld fordern zu können, sondern wollen nur allein dieses anfügen, daß wir gar nicht begreifen können, worinnen denn eigentlich dieser Schutz bestehen solle, sintemalen die Juden bei ihrer Anherkunft entweder in den öffentlichen Gasthäusern oder, wenn solche besetzt, bei andern Bürgern einkehren, die Gewölber zur Einlegung der Wolle von selbigen miethen und lediglich bei der Stadt leben und mit den Einwohnern ihr Gewerbe treiben. Ob nun also das herzogliche Dominium dergleichen hindern und Leuten, die die benöthigte Waare zuführen und dem Städtchen Nahrung verschaffen, eigenmächtiger Weise Imposten auflegen könne, scheineth wohl wider alle Landes-Verfassung und Landesgesetze zu sein. Jedoch wir wollen die Entscheidung davon Einer hohen Landes-Instanz anheimstellen und hier nur mit wenigem erinnern, daß das herzogliche Dominium qua sich nennenden Schutz-Herren der Stadt, in Betracht des von der Stadt überhaupt, als auch von und durch die Tuchmacherzunft insbesondere zu genießen habenden Vortheils, viel mehr darauf bedacht sein sollte, Handel und Wandel zu befördern und also die Nahrung und Gewerbe in bessere Aufnahme zu bringen, als solche hintertreiben zu suchen. Es muß uns demnach höchst schmerzlich fallen, daß von Seiten des herzoglichen Dominii denen Juden von Oderberg und Sorau gegen freiwillig sich erbotene Zahlung des sogenannten Schutzgeldes die Einführung der Wolle mit Ausschließung Anderer, die das widerrechtlich prätendirte Schutzgeld nicht geben wollen, verstattet worden ist. — — — Bei so bewandten Umständen sehen wir uns genöthigt, Einem löblichen Magistrate die Beschaffenheit dieser Sache gehörig zu referiren und zugleich geziemend anzuhalten, bei Ihro Gnaden, dem kais. königl. Herrn Landes-Eltesten diese Angelegenheit auf das triftigste vorstellig zu machen.“

Um dieselbe Zeit kamen die Salusliner Juden Jakob David und Feibisch Wolff nach Bielitz. Kaum angekommen wurde ihnen der obrigkeitliche Befehl, das Schutzgeld für 5 Jahre im vorhinein, also zusammen 10 Ducaten zu erlegen. Schon waren ihnen, da sie sich weigerten, dem Begehren des Burggrafen zu entsprechen, Pferd und Wagen arrestirt, als die Bürger Gottfried Sommer und Johann Henßler sich für sie verbürgten und dadurch der Juden Gefährt frei machten. Hiervon erstattete der Magistrat am 29. August 1761 Anzeige an den Landes-Ältesten und machte in seiner Eingabe neben jenen von der Zunft vorgebrachten Motiven noch geltend, daß „denen Juden die Compactata mit dem Königreich Polen bei ihrem dahier habenden Verkehr“ zu statten kämen, sowie, daß man „vor einigen Jahren durch ein publicirtes Patent die Polen zum Handel nach Oesterreichisch-Schlesien zu animiren gesucht“ hätte. Die Stadt zöge durch „mutuelles Commerce mit Wolle, Tüchern, Getreide und anderen Waaren den allergrößten Theil der Nahrung aus gedachtem Königreiche“, weshalb man „sothanen Verkehr ehender auf möglichste Weise erleichtern, als erschweren sollte“. Diese von dem Bürgermeister Ferdinand Czerna und den Rathmannen Andreas Kriskke, George Krauß und Gottfried Machatschky, sowie dem Notar Heinrich Gottfried Frank gezeichnete Zuschrift verfehlte ihres Zweckes nicht und die Einhebung des Schutzgeldes wurde der Schloßherrschaft strengstens untersagt. Trotzdem wagte es dieselbe wenige Jahre danach, dieselbe Willkür auszuüben. Als im Februar 1769 die jüdischen Wollhändler in Bielitz eingetroffen waren, ließ sie der fürstliche Schloßhauptmann zu sich kommen, forderte in gebieterischer Weise die Entrichtung des Schutzgeldes und ergriff, als die Eingeschüchternen es dennoch wagten, „bescheidene Vorstellung“ zu machen, einen Stock, womit er sie „von der obersten Treppe bis hinunter dergestalt tractiret“, daß sie viele Tage Schmerzen litten.

Diesmal ging die Sache an das königliche Amt, welches den Magistrat sofort beauftragte, der Bielitzer Schloßobrigkeit den Nachweis des Rechtes zur Einhebung jenes Schutzgeldes abzuverlangen. Alles, was die Schloßherrschaft in dieser Richtung aufbringen konnte, reducirte sich auf einen „Extract aus der Hoch-Reichsgräflich Haugwitzischen Bielitzer Rentamtsrechnung“, welcher allerdings darthat, daß vom Jahre 1750 angefangen die jüdischen Wollhändler — in den ersten fünfziger Jahren ausschließlich Oderberger und Sorauer — ein Schutzgeld an das Schloß entrichtet hatten, nicht aber, aus welchem Rechtstitel dasselbe eingehoben worden war. Am 23. Februar 1769 legte der Magistrat diesen Act dem königlichen Amte vor, welches am 21. März 1769 den Landes-Ältesten beauftragte, die weitere Abforderung eines Schutzgeldes von den jüdischen Wollhändlern aus Polen der Bielitzer Regierung gänzlich abzustellen, weil der Nachweis nicht geliefert wäre, daß die Bielitzer Schloßherrschaft das Recht hätte, ein solches Schutzgeld einzuheben und weil die den Juden in den Weg gelegten Hindernisse dem Handel mit Polen zum Nachtheile gereichten. \*) Durch diesen Erlaß war den jüdischen Wollhändlern freie Bahn gemacht und sie fanden sich in immer größerer Anzahl in Bielitz ein. Daß sie auch in späterer Zeit nicht ganz unbehelligt blieben, fällt zu einem guten Theile der damaligen Regierung zur Last, welcher im Banne des Jesuitismus das Herz gegen alle nichtkatholischen Staatsangehörigen zu Eis erstarrt war. Soweit man sie unter irgend einem Rechtstitel zermalmen konnte, that man's; insoweit dies nicht möglich war, haßte man sie und dieser Haß pflanzte sich von den Spitzen der Reichsregierung bis in die untersten Schichten der Bevölkerung fort. Wenn das Hofdecret vom 23. September 1769 dem königlichen Amte zu Troppau bekannt gibt, es ge-

\*) Die betreffenden Acten im Archiv der h. k. k. schlesischen Landesregierung zu Troppau.

reiche „zu guter Nachricht“, daß bis dahin nur vier jüdische Familien in die Fürstenthümer Teschen und Bielitz eingetreten seien, so lag darin eine indirecte Aufforderung, die Ansiedelung weiterer Judenfamilien im Lande thunlichst zu verhindern, und die wenig freundliche Behandlung der Juden durch die Behörden ermuthigte den roheren Theil der Bürgerschaft zu Ausschreitungen und Verfolgungen gegen das unglückliche Volk der Kinder Abrahams. Ein Beispiel leidenschaftlichster Gehässigkeit bietet die am 3. Februar 1786 gegen den „hiesigen tolerirten Jud Hirschl Mendl“ vor dem Bürgermeister Christian Kriskste, dem Syndicus Jakob Anton Alscher und dem Rathmann Andreas Hampel auf dem Rathhause zu Bielitz abgeführte Untersuchung, bei welcher die Kläger nichts mehr und nichts weniger verlangten, als daß dem Mendl die „Vorkäuferei der Wolle“ in Groß-Polen verboten werden möchte, bis wohin sich selbstverständlich die Macht des Bielitzer Stadt-Magistrats nicht erstreckte. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, den Juden jene Rechte und jene Lebensstellung zu erkämpfen, welche ihnen als Menschen seit jeher gebührten, und dieser Zeit erst gehört auch der Beginn einer menschenwürdigen Existenz für die jüdischen Wollhändler in Bielitz an.

Glücklicherweise war die kaiserliche Regierung im 18. Jahrhundert dem industriellen Fortschritt günstiger gestimmt als dem religiösen. Kaum hatte Maria Theresia die Successionskriege blos mit dem Verluste des größeren Theiles von Schlesien beendigt (1748), als sie daran ging, den Staat durch Hebung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, Verbesserung des Studien- und Schulwesens, der Verwaltung, des Kriegswesens u. a. zu kräftigen. Immer entschiedener und nachhaltiger zeigt sich insbesondere die Einflußnahme der Regierung auf die Beförderung der Gewerbs- und Handels-Industrie durch die Organisirung der Gewerbe, Ausführung von Mitteln und Anstalten, welche dieselben zu fördern für geeignet erkannt wurden, und die Einrichtung des einschlägigen Ver-

waltungs-Organismus. Die Leitung übernahmen ein Commerc-Directorium in Wien und Commerc- und Manufactur-Com-missionen und Commerciens-Confesse in den Ländern, denen ein Manufacturen-Amt und Local-Gewerbsvorsteher beigegeben wurden. Als König Friedrich von Preußen die Ausfuhr der Wolle aus seinen Staaten untersagte, machte Maria Theresia 1754 auf die feine Wolle in Sachsen und anderwärts auf-merksam, empfahl, für eine bessere Manipulation bei der Ap-pretur, geschickte Ausländer in das Land zu ziehen und zweck-mäßige Werkzeuge in Anwendung zu bringen. Zur Hebung der Wollspinnerei wurde 1753 in Troppau ein „Spinnhaus“ auf Landeskosten errichtet. \*) Im Jahre 1755 erschienen zahl-reiche, die Wollwaaren-Industrie betreffende Verordnungen, so die Wollmarktfreiten, durch welche der Wollhandel wesentlich gefördert wurde; eine Blatt-Binder-Ord-nung über die Verfertigung der zu verschiedenen Fabrikationen nöthigen Blätter; eine Tuchmacher-Ordnung über Verfertigung, Beschau und Bezeichnung der Tücher, Auf-dingung und Freisprechung der Gesellen, Meisterwerdung, dann was in Ansehung der Walker, Tuchscherer und des Tuchhandels zu beobachten sei; eine Wollspinn-Ord-nung, wie es mit der Erzeugung der echten ein- und zwei-schurigen Wolle, mit den Schäfereien und den Schäfern, wie auch mit den verschiedenen Arten des Wollgespinnstes nach den beigelegten Scalen zu halten sei; eine Walk-Ordnung über die Tuchwalkung und die Schuldigkeit der Walkmeister; endlich eine Tuchscherer- und Appretur-Ord-

\*) Das Fürstenthum Bielsk hatte dazu 53 fl. 18 kr. 1½ Heller bei-zutragen, wovon auf die Landgemeinden 32 fl. 33 kr. 4½ Heller, auf die Stadt 20 fl. 44 kr. 3 Heller entfielen. Die gesammte Steuer des Fürsten-thums belief sich im Jahre 1753 auf 4253 fl. 18 kr. 3 Heller, wovon die Stadt Bielsk 2709 fl. 18 kr. zu entrichten hatte. Das Land Schlesien zahlte in jenem Jahre an Steuern 84.323 fl. 8 kr. 3 Heller, wovon die Städte: 46.282 fl. 15 kr. 3 Heller.

nung, wozu 1775 noch Artikel für die bürgerlichen Tuch- und Kokenmacher kamen.\*\*) „Zu mehrerer Aneiferung der feinen Tucherzeugung“ setzte die Kaiserin (17. November 1761) „für jene Tuchmacher oder Fabrikanten, so die drei feinste Stück Tuch verfertigen“ wüßden, jährliche Prämien von 200, 150 und 100 Gulden aus. Unter dem 5. März 1765 wurde der k. k. Commerzien-Consess für Schlessien aufgefordert, sich darüber zu äußern, wie es denn käme, daß bei verschiedenen Tuchmacherzünften die Meister bloß auf Einem Stuhle arbeiten ließen und da der Consess in seiner Erwiderung auf die alten Zunft-Privilegien und zünftigen Abmachungen hinwies, welche diese dem Aufschwunge des Gewerbes hinderliche Einrichtung sanctionirten, schnitt die Kaiserin durch das hochbedeutende Rescript vom 20. Juli 1765, namentlich durch die drei ersten Punkte desselben, einer Reihe von althergebrachten, den industriellen Fortschritt in arger Weise hemmenden Institutionen in radicaler Weise den Zopf ab.

In dem genannten Rescript, welches auch auf die Entwicklung der Bieleger Tuchindustrie nicht ohne Einfluß blieb, befehlt die Kaiserin: „1. Daß in Hinkunft jedem Tuchmachermeister erlaubt sein solle, so viele Stühle sowol auf die feine, als grobe Fabrikatur zu halten und darauf so viele Gesellen und Junge zu fördern, als er seinem Nahrungsbetriebe fürträglich zu sein selbst ermessen wird, dergestalt: daß gegen sothane Befugniß die etwa bisher bestandenen Privilegien, Zunft-Artikeln, Gewohnheiten oder Einverständnisse der Meisterschaften, welche Wir hiermit aufheben und für unkräftig erklären, weder angeführt werden, noch gelten, sondern vielmehr diejenigen, so einen Meister hierunter zu stören, oder zu beirren oder aber zu Abbruch dieser unserer Verordnung derlei Ver-

---

\*) d'Elvert, Zur Culturgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens, Brünn 1870, 3 Th. S. 57 ff.

ständnisse geflissentlich zu errichten sich begeben lassen würden, mit gemessener Strafe angesehen werden sollen. 2. Wollen wir: daß die vorgeschriebenen Wanderjahre von den Tuchmachergesellen zwar ordnungsmäßig erstreckt, jedoch denjenigen, welche die Hälfte davon bei einer wohl eingerichteten Tuchfabrik entweder in oder außer Landes in wirklicher Arbeit zugebracht und deswegen mit glaubwürdigen Attestatis von denselben versehen sein werden, die andere Hälfte zu gut gelassen und dieselben vorzüglich zum Meisterrecht befördert werden sollen, dergestalt daß, wenn sothane Fabriken auch in keiner Zunftverfassung stünden, sondern als eine freie Manufactur betrieben würden, dieses denen zünftigen Gesellen ohnnachtheilig sein und zu keinem Vorwurf gereichen . . . soll. 3. Erlauben wir allen Tuchmachergesellen, welche die Wanderjahre auf ein oder die andere Art gehörig werden erstreckt haben, sich zu verheyrathen, jedoch mit dem Beding, daß die Person, welche sie ehelichen, der Spinnerei oder anderer in die Tuchfabrikatur einschlagenden Manufactur=Arbeit kundig sei. Solchenfalls soll eine dergleichen Verhehlichung der Tuchmachergesellen ohne Anstand gestattet werden, selben bei Anwerbung des Meisterrechts ganz ohnnachtheilig sein, auch gegen diejenigen, so ihnen deswegen Vorwurf machen oder einer Beschimpfung sich erfreuen würden, mit (empfindlichen Leibes-) Strafen ganz ohnnachsichtlich verfahren werden."

In demselben Jahre (1765) wandte die Kaiserin auch der Wollgarnspinnerei neuerdings ihre Aufmerksamkeit zu. Der Commerciens=Conseß hatte bei den Zünften im Lande Umfrage gehalten, ob sie mit den bisher erzeugten Garnen zufrieden wären und auf welche Weise die Erzeugung eines besseren Wollgarnes bewirkt werden könnte. Seltsamer Weise erklärten die Zünfte einmüthig, die Bielitzer Zunft mit inbegriffen, daß sie über das Garn keine Klage zu führen hätten. Anders freilich lauteten die Aeußerungen der Weber. „Diese“, bemerkte der Troppauer Stadtadministrator in seiner

Eingabe vom 5. März 1765, „bekennen doch die Wahrheit-  
daß die Wollspinnerei in sehr schlechtem Stande sich befinde  
und geben die Schuld dem, weil die Leute Sommerszeit sich  
auf Feldarbeit, mithin nur Winterszeit sich auf's Spinnen ver-  
legeten. Allein es fehlt meines Wissens an solchen Menschen  
nicht; alle laufen auch nicht der Feldarbeit nach. Probireten  
nur die Fabrikanten mit einer kleinen Verbesserung des Lohnes  
und versagten denjenigen, die liederliches Garn fertigen, fernere  
Arbeit, so würde sich's hoffentlich bald ändern; hauptsächlich  
aber scheint es nur darauf anzukommen, daß die Meisterschaft  
sich mehr Fleiß gebe und das schlechte Garn gegen gutes  
nicht mit gleichgiltigen Augen ansehe. Das wäre aber nicht  
der Fall. Die Meister kümmerten sich weniger um das grobe  
Garn, als darum, „daß der grobe Faden durch Walke, Tuch-  
scherer und Presse verdeckt“ sei.“ Diese Auskünfte mögen da-  
zu beigetragen haben, daß die Kaiserin, um „besonders dem  
Landvolke einen Nebenverdienst und ergiebigen Zuwachs in  
der Nahrung zu verschaffen,“ durch das Patent vom 27. No-  
vember 1765 die Errichtung von Spinn schulen in allen  
königlichen und landesfürstlichen Städten und Märkten an-  
ordnete. Hier sollten nicht nur „müßige und arme Kinder  
und Waisen, sondern auch die Kinder der Handwerker und  
Professionisten von 7 bis 15 Jahren beiderlei Geschlechts, die  
der Spinnerei noch nicht kundig sind und deren die Aeltern  
immer entbehren können,“ durch einen Spinmeister oder eine  
Spinmeisterin im Spinnen „sowol auf dem Rad als der  
Spindel“ Unterricht erhalten und in jenen Bezirken, in wel-  
chen die Schafwoll-Spinnerei mehr betrieben werden kann,  
auch „zum Wollwaschen, Klauen oder Sortiren, Schlagen,  
Krampeln, Streichen und Kämmen“ angeleitet werden. Dem  
Spinmeister wird 1 fl. wöchentlichen Beitrags aus der Lan-  
des-Commercialkasse zugesichert; für die herrschaftlichen Beamten,  
welche in ihren Bezirken am ersten neue Spinn schulen einge-  
führt haben werden, sind fünf Prämien und zwar eines

à 150, eines à 100 und drei à 50 fl. ausgefekt; die Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder der Spinnfchule entziehen würden, werden mit Arrestftrafe von zwei bis drei Tagen und bei nachmaliger Widerfpenftigkeit mit fchärferer Strafe bedroht. Durch dasfelbe Patent wird „zu mehrerer Erleichterung des Garnhandels“ der Consum-Zoll für inländifche Garne, welche aus einem Kronlande in das andere überführt werden, auf  $\frac{1}{4}$  % oder 15 kr. von 100 fl. Werth herabgefekt.

Als guter Landesmutter gereichte es der Kaiferin zu großem Verdruß, daß ungeachtet die Gefellenheirathen gefezlich geftattet waren, die ledigen Gefellen Anftand nahmen, neben den verheiratheten zu arbeiten, die Zünfte fich weigerten, verhelichten Gefellen Arbeit zu geben und infolge deffen die Gefellen nur in den feltenften Fällen zur Ehe fchritten. „Aus landesmütterlicher Vorforge“ und „zur Befeitigung diefes der Bevölkerung im Wege ftehenden Unfugs“ befahl die Kaiferin mit Patent vom 1. September 1770, daß von nun an „bei allen Fabriquen, Manufacturen, Professionen und Handwerken, ohne Ausnahm, die verhelichten fo wie die ledigen Gefellen ohne Unterfchied in die Arbeit genommen und befördert werden follen. Daher dann, und wenn eine Zunft fich weigerte, verheiratheten Gefellen Arbeit zu geben, diefen die Profession auf eigene Hand zu treiben, ohne weitem geftattet und fie defwegen mit dem gewöhnlichen Schuze von Behörde verfehen werden follen. Wohingegen ledige Gefellen, die neben verheiratheten nicht in Arbeit ftehen wollten, oder wohl gar fich erkühnten, jene, fo diefes thun, abzureden, zu fchimpfen, oder zu ftrafen, befchaffenen Umftänden nach, mit empfindlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feftungsbau-Strafe unnachfichtlich befeget werden follen.“

Daß fowol in diefer, als auch noch in mancher anderen, von höchfter Stelle ausgehenden Verfügung neben dem wärmften Intereffe an der Hebung des Gewerbes auch die perfönliche

Neigung des Staatsoberhauptes ihren Ausdruck gefunden habe, ist im Hinblick auf das absolutistische Regierungssystem jener Zeit nur zu erklärlich. Unter den Entscheidungen, welche in diese Kategorie gezählt zu werden verdienen, ragt das, die Bielitzer Tuchmacherzunft betreffende Hofdecret vom 15. August 1750 besonders hervor. Die nahe Landesgrenze verleitete nämlich viele, in Preußen militärpflichtige Tuchmachergesellen, namentlich aus Pleß, Sorau und Gleywitz, „aus Furcht vor gewaltsamer Werbung sich von dort in aller Stille hinweg und nach Bielitz zu retiriren“, wo sie Arbeit suchten und Anstalt machten, sich bleibend niederzulassen. Da dieselben in der Regel weder Geburts- noch Lehrbriefe aufzuweisen und noch viel weniger nach Vorschrift der Zunft-Generalien von 1739 (Art. X.) mit einem obrigkeitlichen Consenszettel versehen waren, so nahm die Zunft Anstand, sie aufzunehmen, wandte sich aber, da es sich um brauchbare Arbeitskräfte handelte, um geeignete Belehrung an die Schloßobrigkeit und diese wieder an die königliche Repräsentation und Kammer in Troppau. Aber auch die letztere wagte es nicht, in einer so heiklen Angelegenheit eine Entscheidung zu fällen und legte die Eingabe der Bielitzer Schloßkanzlei der Hofstelle vor. In Erledigung derselben resolvirte nun die Kaiserin mit dem erwähnten Rescript vom 15. August 1750, daß kein Meister einen, nicht in Gemäßheit der Handwerks-Patente mit den erforderlichen Urkunden versehenen Gesellen bei Strafe von 20 Thalern in Arbeit nehmen dürfe; „nachdem aber öfters beschehen kann, wie dann solche casus allbereits wirklich hervorgekommen, daß denen aus fremden Landen kommenden Handwerks-Purschen ihre Lehr- und Geburts-Urkunden, dann die erforderliche Rundschaft aus Gehässigkeit oder anderen verdeckten Absichten ganz geflissentlich zurückgehalten, hierdurch aber nicht nur derlei Gesellen die Gelegenheit zu Fortsetzung ihrer Wanderjahre und selbsteigenen besseren Qualificirung gänzlich abgestriket, sondern auch dergestalten obberührten Handwerks-

Patenten schnurstraks entgegengehandelt wird: So wollen wir lediglich in dem vorherührten Fall gnädigst hiermit gestatten, daß die aus fremden Landen einwandernden Handwerks-Pursche, welche außer ihrer Schuld die zu Fortsetzung der Wanderschaft erforderliche Urkunden und Kundschaft nicht vorweisen oder aufbringen könnten, bei diesortigen Mitteln dennoch in die Arbeit dergestalten aufgenommen, auch gefördert werden, und allenfalls, wann sie sich häuslich niederlassen wollten, auf Verlangen zum Bürger- oder Meisterrecht, auch sonstiger Ansfässigkeit praestitis praestandis gelangen mögen, daß selbe nur . . . eine sonst glaubwürdige Bestätigung ihres ehrlich und guten Verhaltens ausbringen“ — ein Erlaß, bei dessen widerspruchsvoller Fassung das über den Verlust Schlesiens untröstliche Herz der Kaiserin wohl mitgesprochen haben mag.

Auch sonst fehlt es in der, unsere Industrie betreffenden Gesetzgebung und in den die letztere leitenden Principien nicht an Widersprüchen, die der gute Wille ihrer Urheber entschuldigen mag. So hatte das Patent vom 13. Dezember 1760 die Einwanderung fremder Künstler und Handwerker möglichst erleichtert und angeordnet, daß den Fremden bei Bewerbung um das Bürger- und Meisterrecht mit Dispens keine Taxen abgefordert werden; bald aber wurde und zwar, damit nicht zu viele dem Militärdienste entzogen würden, die Erlangung des Bürger- und Meisterrechts auch für die Einheimischen erschwert, indem die Kaiserin am 26. Februar 1774 dem königlichen Amte resolviren ließ, daß künftig „außer besonders erheblichen Ursachen keiner zu dem Meisterrecht zugelassen werde, der nicht nebst der genugsamen Fähigkeit, wo nicht ein Grundeigenthum an sich bringen, doch wenigstens so vieles an eigenem Vermögen ausweisen würde, daß er die nöthigen Handwerksgeräthschaften und den ersten Material-Verlang ex proprio sich heizuschaffen im Stande sein möge“. Dieser Nachweis wurde vom königlichen Amte auf das strengste eingefordert und zahlreiche Meisterrechtswerber wurden mit

ihren Gesuchen zurückgewiesen, so unter Anderen am 21. Jänner 1775 der Bielitzer Tuchmachergeselle Georg Friedrich Nitsch und zwar aus dem Grunde, weil das Haus seines Vaters stark verschuldet und „überdies noch die Stadt Bielitz dermalen schon mit so zahlreichen Tuchmachern versehen wäre, daß viele Meister als Lohnarbeiter ihr Brod erwerben“ müßten. Wieder aber, nur um zwei Jahre später, wandelt die Kaiserin ein kühner Gedanke an. Ihrer Zeit im Geiste um ein Jahrhundert vorausseilend, möchte sie, um die Fabrikation zu fördern und fremde Gesellen zur Einwanderung zu bewegen, die Magistrate ermächtigen, tüchtigen Arbeitern, ohne jegliche Bedingung, selbst mit Nachlaß des Wanderns, das Bürger- und Meisterrecht zu erteilen. Namentlich hat sie es auf den Aufschwung der Textil-Industrie abgesehen. „Die Leinenweber, Tuchmacher, Wollenzeugmacher, Kokenmacher u. s. w. könnten zwar bei den Zünften, wo sie einverleibet sind, noch ferner verbleiben, jedoch wären diejenigen, so dieses Gewerbe treiben wollen, weder an die Incorporirung unter diese Zünfte noch an die Erhaltung einer Schutzfreiheit\*) zu binden, sondern ein Jeder würde befugt sein, obige Gewerbe als freierklärte zu treiben.“ Auch rücksichtlich des Handels sollen gründliche Reformen durchgeführt werden, über welche Ideen sich zu äußern, das königliche Amt zu Troppau am 30. März 1776 aufgefodert wird. Das letztere war indessen nichts weniger als gewillt, der Kaiserin auf die Höhen ihrer Gedanken zu folgen. Es ließ sich zu seiner Aeußerung erstlich vier Monate Zeit und entschloß sich endlich am 6. Juli 1776 zu einer lahmten Entgegnung.

---

\*) Durch das Patent vom 1. September 1770 wurde der Gewerbetrieb auch ohne vorläufige Erlangung des Meisterrechts durch sogenannte Schutzdecrete ausnahmsweise gestattet. Doch kam diese auf die Lockerung des Zunftzwanges abgesehene Maßregel in Schlesien unseres Wissens niemals in Anwendung.

Es pries die Weisheit der kaiserlichen Entschliekung vom Jahre 1774, durch welche die Erlangung des Meisterrechts erschwert worden war, als eine That, deren gute Wirkungen unverkennbar hervorträten. Vorher wären der Meister zu viele gewesen. Ohne Schwierigkeiten zum Meisterrecht gelangt, hätten sie oft mit Schulden angefangen und immer tiefer verschuldet, wären sie schließlich außer Landes entwichen oder, was noch schlimmer, als Bettler im Lande verblieben. Diese Verhältnisse hätten sich wesentlich gebessert. Die Durchführung der kaiserlichen Ideen aber würde dem Handwerk zum äußersten Verderben gereichen. In ähnlich reactionärer Weise wehrt sich das Amt gegen die beabsichtigte Freiegebung des Kleinhandels auf dem Lande. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Realisirung der Ideen der Kaiserin bei den Männern vom Gewerbe selbst Anklang gefunden hätte und ob sich die Zünfte nicht noch heftiger gegen die vom Throne her angetragenen freiheitlichen Einrichtungen gesträubt haben würden, als das königliche Amt, welches vielleicht nur allzusehr mit den Verhältnissen rechnete. Zu denken aber gibt es, daß die nämlichen Institutionen, welche unter den schwer genug erkämpften Errungenschaften der neuesten Zeit ihren Platz gefunden haben, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vom Throne her angetragen und von unten her als verderblich abgelehnt wurden.

Lassen sich also die Widersprüche in der gewerblichen Gesetzgebung jener Zeit nicht hinwegleugnen, so lassen sich dieselben doch auf das unausgesetzte redliche Bemühen der Regierung, der Industrie zu dienen und dem Bürgerstande aufzuhelfen, zurückführen. Die zahlreichen Patente und Hofdecrete aus der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef's, welche darauf abzielten, die heimische Industrie der ausländischen ebenbürtig und den Import fremdländischer Gewerbserzeugnisse überflüssig zu machen, und die unausgesetzte Thätigkeit, welche die Regierungsorgane in höhe-

rem Auftrage zur Besserung der gewerblichen Zustände und ganz besonders zur Emporbringung der Schafwollindustrie entfalteteten, konnten nicht ohne Früchte bleiben. Eine besonders segensreiche Folge jenes Einflusses war vornehmlich, daß sich in den Kreisen der Industriellen ein strengerer gesetzlicher Sinn und der Eifer entwickelte, sich in eigener Sache nicht nur von oben helfen zu lassen, sondern auch die eigenen Kräfte energischer anzuspannen.

Durch das Tuch-Reglement von 1718 waren bestimmte Vorschriften für die Schau der Tücher erlassen worden. \*) Die Bielitzer Tuchmacher hatten sich aber in früherer Zeit nicht sonderlich um dergleichen Anordnungen gekümmert und das Tuch-Reglement imponirte ihnen womöglich noch weniger als ihre älteren Privilegien. Schon 1719 mußten sie sich eine Zurechtweisung darüber gefallen lassen, daß sie „die  $\frac{3}{4}$  Schnitt-Tücher von gemeiner Wolle, so vermög des Tuch-Regulaments mit 2 Kleeblättern und zweien Siegeln sollen gewürdiget werden, nur mit Einem Siegel zu bezeichnen sich anmaßeten“. \*\*) Und noch 1738 hat es die kaiserliche Commerzbehörde zu Breslau „nicht sonder geringes Mißfallen wahrnehmen müssen, welchergestalten bei derer in alldasiger Herrschaft befindlichen Tuchmacherzunft weder die vorgeschriebene Schau, noch Siegel und Streichung derer Tücher bis dato erforderlichermaßen eingeführet, sondern an jedes Tuch ohne Unterschied nur Ein Siegel, — da doch vermöge Tuch-Reglements ein Kerntuch 4, ein Rührtuch 3 und ein gemein Tuch 2 große, auch nach Be-

---

\*) Articulus secundus, §. IV. „Von der Censur oder Schauge, wie nicht minder vom Siegeln und Zeichnen derer Tücher.“ Im Anhange enthält das Reglement das „Jurament“ und die Instructionen für die Schaumeister der „ungewalkenen“, dann der „gewalkenen“ und endlich der „gefärbten und zubereiteten“ Tücher. Das Tuch-Reglement wurde 1761 neu aufgelegt und an die Zünfte versendet.

\*\*) Erlaß des königl. Oberamtes im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ddto. Breslau, 28. August 1719.

schaffenheit derer Sorten respective 3 und 2, ein Sauntuch von grober Wolle aber nur lediglich 1 klein Siegel bekommen und hiernach auch das Siegelgeld abgegolten werden solle, — angehangen und davor zwei Gröschel entrichtet, die Streichung derselben auch (als woran wegen der Länge und Breite das mehreste gelegen) bis anher so schlecht beobachtet worden wäre, daß jedes Stück nach des Eigenthümers Willkür plumbiret und von dem Tuchscherer und Tuchbereiter wider das abgelegte Jurament dergestalt zugerichtet worden, derlei Verfahren hingegen nicht allein zu empfindlicher Damnicirung des Consumenten, sondern auch gänzlicher Profligirung des bei denen Ausländern in gutem Credit gestandenen Tuch-Negotii gereicht“.\*) Bei Ablauf des Jahrhunderts aber hat sich die Zunft in die strammen Formen und Förmlichkeiten des Reglements dermaßen eingewöhnt und eingelebt, daß sie im folgenden Jahrhundert aus denselben kaum wieder herauskann. Und was insbesondere die Schau betrifft, so überwacht sie nicht nur die genaue Beobachtung der betreffenden Vorschriften durch ihre eigenen Mitglieder, sowie durch die Schau- und Streichmeister, sondern nimmt die erste Gelegenheit wahr, um sich beim Landes-Gubernium bitter darüber zu beschweren, daß in Biala, dessen Tuchmacherzunft bisher zwar von keiner Bedeutung gewesen wäre, welches aber nun über 150 Meister zähle, sonach anfangs „bedeutend“ zu werden, das Tuchreglement keine Geltung habe und daß insbesondere rücksichtlich der Tücherschau „eine bloße Willkürlichkeit“ herrsche, um deren Abstellung sich das Gubernium bei der höchsten Hofstelle wenden möge. „Der Mangel dieser zünftlichen Polizei“ — so motivirt der Ausschuß der Bielitzer Zunft seine Beschwerde — „ist für die Stadt Bielitz, für das Publikum und allgemeine Interesse gleich schädlich, denn: a) verkauft der Bialaer Tuchmachermeister eben auch sein Fabrikat nach Bielitz; es wird

\*) Erlaß des Breslauer Commerciens-Consesses vom 1. April 1788 an die hochgräfliche Obrigkeit zu Bielitz.

also vor Bielitzer Waare verführt und consumirt. Sobald also schlechtes Product, welches bei Mangel an aller zünftlichen Polizei gar leicht der Fall sein kann, unterläuft, so sinkt der Credit der hiesigen Waare und ihr Absatz ringert sich zum Schaden und Nachtheil für beide Dertex. b) Gewährt dieser Mangel an einer Schau zu Biala auch den Unterschleif, daß der hiesige Meister, der es fühlt, daß seine Waare nicht preiswürdig ist und bei der Schau nicht bestehen würde, selbe nach Biala schafft, dort walfet und eben auch vor Bialaer Waare verkauft. Selbst der Einschwärzung preußischer Tücher aus der benachbarten königlich preußischen Stadt Pleß öffnet der Mangel der Schau in Biala Thor und Angel. Sobald diese nur über die Grenze herübergeschleppt sind, so finden diese preußischen Producte auch keine Schwierigkeiten mehr. Jedermann hält sie vor Bialaer Producte, kauft und verkauft sie dafür, weil sie wegen Mangel der Schauzeichen und Zunftstempel leicht dafür anzusehen sind, und so leidet demnach durch die zu Biala nicht bestehende Schau-Anstalt nicht nur das Wohl des hiesigen Ortes, sondern auch das Publikum, welches nicht immer preiswürdige Waare empfängt, öfters betrogen wird, und selbst das höchste Interesse wird durch Einschwärzung preußischer Producte benachtheiligt.“

Schon hier beginnen die im nächsten Jahrhundert vollständig mit einander verwachsenen Interessen der beiden Städte Bielitz und Biala sich allmählich zu verkettten, und schon damals war der Wunsch einer gleichen Gesetzgebung für beide Orte ein ebenso begreiflicher, als ein Bedürfniß von höchster Berechtigung.

Ghe wir vom 18. Jahrhundert Abschied nehmen, erübrigt uns noch, zweier Körperschaften zu gedenken, welche bei der wachsenden Ausdehnung des Gewerbes schon durch die große Zahl ihrer Mitglieder bedeutend, in ihrer Lebensordnung strammer noch als die Meisterschaft organisiert, zum Zunftwesen gehörten und dasselbe vervollständigten: der Bruder-

schaft der Tuchmacher- und derjenigen der Tuchschere-  
Gesellen.

In den noch vorhandenen Protokoll-Büchern der Tuch-  
macherzunft wird der Bruderschaft der Tuchmacher-  
gesellen zum ersten Male am 13. Jänner 1712 gedacht.  
Vor der an diesem Tage versammelten Zunft beklagt sich die  
„löbliche Bruderschaft der Tuchknappen“ über ihre Altgesellen,  
welche den Auftrag gehabt hätten, auf der Bruderschaft Kosten  
eine zinnerne Kanne anfertigen und „der ganzen Bruderschaft  
ihre Tauf- und Zunamen darauf stechen zu lassen“. Das  
wäre aber nicht geschehen, da sich auf der Kanne nur die  
Taufnamen der Tuchknappen fänden. Die Zunft schlichtet  
den Streit, indem sie die Kanne für 10 Thaler schles. über-  
nimmt und es der Bruderschaft überläßt, sich eine neue  
Kanne nach Gefallen gießen und stechen zu lassen. Es läßt  
sich annehmen, daß die Bruderschaft schon eine geraume  
Zeit früher gegründet worden sei, obgleich alle Anhaltspunkte  
fehlen, um das Gründungsjahr auch nur annäherungsweise  
zu bezeichnen. Die Körperschaft war durchaus selbständig,  
hatte ihre eigenen leider verloren gegangenen Satzungen und  
ihre eigene Lade und appellirte nur in solchen Streitsachen,  
in welchen sie sich keinen Rath wußte, an die höhere Instanz  
der Zunft. An diesem Verhältniß änderten auch die Handwerks-  
Generalien Karl's VI., welche die Bruderschaften der Gesellen  
für unstatthaft erklärten, nichts und erst am 21. März 1738  
übergaben die Knappen auf besonderen kaiserlichen Befehl ihre  
Lade „in völliger Substanz“ an das Bechamt. Die spätere  
Einrichtung der Bruderschaft wurde durch die General-Zunfts-  
Artikel vom Jahre 1739 geregelt. Die letzteren enthalten  
bestimmte, das Verhalten der Gesellen betreffende Vorschriften.  
Sie decretiren, daß der Geselle sofort nach der Einwanderung  
durch den „Jrten- oder Altgesellen“ um Arbeit ausschauen  
lasse, die ihm angetragene Arbeit unweigerlich antrete, seine  
Documente in der Zunftlade deponire; wenn er die Arbeit

verlassen will, acht Tage zuvor kündige, darauf aber auf wenigstens ein Viertel Jahr den Ort verlasse und nicht früher bei einem anderen Meister desselben Ortes Arbeit annehme. Der Geselle soll sich nicht unterfangen, blauen Montag zu halten, im Sommer nicht über 10 Uhr, im Winter nicht über 9 Uhr Abends außer des Meisters Hause verweilen und sich mit anderen Gesellen wegen Forderung höheren Lohnes nicht verbinden. Die Zusammenkünfte der Gesellen in Gegenwart zweier Beisitzmeister, behufs der Obsorge für ihre Kranken, werden gestattet. Das Aufschlaggeld ist in einer Sparbüchse oder in einem „Kästl“, in welches Behältniß „außer des Aufschlaggeldes nichts anderes zu legen ist“, aufzubewahren und dieses Behältniß „nach geendigter Auflage da, wo die ordentliche Handwerkslade ist, aufzuheben und zu versperren“. Die Gesellen sind den Zunft-Ältesten untergeben, zu Gehorsam gegen dieselben und zu strenger Sittlichkeit und Frömmigkeit verpflichtet.\*) Die in Bielitz arbeitenden Gesellen gaben auch in geradezu auffallender Weise der Zunft nur selten Veranlassung, sich mit Uebertretungen derselben zu beschäftigen, kleiner Freiheiten nicht zu gedenken, welche sie sich bisweilen herausnahmen und über welche dann die Herren Altmeister mit strenger Miene zu Gerichte saßen, um Beschlüsse zu fassen, wie beispielsweise am 11. September 1759: „daß kein Pursch der Tuchknappen sich unterstehen soll, an Fest- und Sonntagen, auch nach der Betglocke sich nicht erkühnen soll, in ein Wirths- oder Schenkhaus zu gehen im Camisol, bei empfindlicher Strafe. Sonst auf's Feld oder wohin zu spazieren ist erlaubt.“

Die Bruderschaft der Tuchscherer-Gesellen oder, wie sich lieber nannten, der „Scherkinder“ trat am 11. Mai 1783 ins Leben. „Nachdem die sämtlichen Tuchscherermeister zu Bielitz mit ihren der Zeit in Arbeit stehenden Gesellen einstimmig geworden, auch zugleich beschlossen, guter Ordnung

\*) „Von denen Gesellen“. General-Zunft-Artikel, Art. X—XXIV.

halber, wie auch denen Kranken und Nothleidenden hilfreiche Hand bieten zu können, hierorts ein Auflegen zu errichten, ist solches auch in Stand gesetzt worden. Da aber die Gesellen zu Heranschaffung der dazu benöthigten Sachen keinen Fond oder Mittel vorhanden gehabt: als hat die sämmtliche Meisterschaft aus ihrer Lade die Artikeln, Lade, den Willkomm, zwei Protokolle, wie auch zwei Büchsen verfertigen lassen und ist den 11. Mai 1783 in des Oberältesten, Herrn Johann Knab seiner Behausung in Gegenwart der sämmtlichen Herren Meister ihnen solches als ein Präsent übergeben worden. Nach Uebernahme dessen aber haben sie in des Meisters Gottlieb Kotschy, als ihren ersten Beisizers, Behausung in schönster Ordnung und mit Trompetenschall die Lade überbracht.“\*) Die vom 31. März 1783 datirten „Articul derer Scherkinder“ enthalten nichts Bemerkenswerthes. Ihr Inhalt stimmt mit den Zunft-Generalien vollständig überein, nur sind die einzelnen strafbaren Vergehen namhaft gemacht und das Strafausmaß für jeden einzelnen Fall im besonderen festgesetzt. Der 20. Artikel verpflichtet die katholischen Gesellen zum Kirchenbesuch: „Weil auch das Chor zur Ehre Gottes ist eingerichtet worden und ein jeder katholische Christ verbunden ist, eine heilige Meß' zu hören, als wird ein jedes Scherkind verbunden sein, in das Hohe Amt zu erscheinen und, so er ausbliebe, zur Straf' zwei Gröschl, ein Büchseugesell aber 3 kr. zu erlegen schuldig sein wird“. Für die evangelischen Scherkinder bestand vom 17. April 1785 an ein eigenes Kirchengesetz. Die, sechs Artikel umfassende „Kirchenordnung für eine ehrfame Bruderschaft der löblichen Tuchschererzunft“ verpflichtete jeden evangelischen Tuchscherergesellen, „obwohl kein Geläute nicht ist“, sich dennoch zur rechten Zeit im Bethause einzufinden, ohne Gepolter die Treppen hinauf zu gehen, das Bethaus nicht während der Predigt zu verlassen und sich während des Gottesdienstes an-

---

\*) Aus dem Protokollbuch der Tuchschererzunft.

ständig zu benehmen. „Doch wird,“ heißt es am Schlusse, „jeder christlich evangelische Geselle auch schon zum voraus wissen, daß er nicht durch Zwang, sondern aus Liebe zu Gott und zum Heil seiner Seelen in die Kirche gehen soll, und welcher dieses weiß, dem wird die vorgeschriebene Ordnung nicht schwer zu erfüllen sein“.

Der officielle Verkehr der Mitglieder der Bruderschaften sowol mit den Meistern, als auch unter einander war an eine Reihe hergebrachter Formen gebunden, auf welche namentlich von den Tuchscherern der größte Werth gelegt und deren Verletzung als unverzeihlicher Frevel angesehen wurde. Der Tuchmachermeister „schlug seinen Lehrknecht zum Tuckknappen“, die „Lehrzucht des Tuchscherers wurde zum Scherkind gemacht.“ Wenn ein Tuchscherer-Lehrjunge Geselle werden sollte, mußte er zuvor seine „Probe“ bestehen, nämlich einen „Tisch“ scheren und eine „Fahne“ (ohngesähr 2 $\frac{1}{2}$  Ellen) rauhen, worauf der Meister diese „Lehrzucht“ von der Lehre freisprach. Aber erst durch die „Gesellentaufe“, welche durch den „ehrenfesten und kunstreichen Schleifermeister“ in Gegenwart dreier erbetener Taufzeugen, nämlich eines Tuchscherermeisters und zweier Scherkinder, sowie der übrigen zum Quartal versammelten Meister und Gesellen, vorgenommen wurde und bei welcher der freigesprochene Lehrjunge zu seinem Vornamen den Namen des Ortes erhielt, an welchem die Freisprechung stattfand (Johann von Bielitz) ward er ein „ehrlicher Geselle“. In feierlicher Weise gaben ihm Schleifermeister und Taufzeugen gute Lehren, welche in der Regel Bibelverse oder gereimte Sprüche waren, mit auf den künftigen Lebensweg: die „Schleiferlehre“, die „Meisterlehre“ und die „Gesellenlehren“. Am 1. Mai 1750 wurden in Bielitz die ersten Scherkinder gemacht. Das Scherkind Gottlieb von Bielitz, Meister George Hoffmann's Sohn, erhielt dabei von dem Schleifermeister Samuel Neubier von Perleberg folgende Schleiferlehre: „Gedenke an den Herrn in allen deinen Wegen, so wird er dich recht führen.“ Meister

Elias Schrötter gab ihm folgende Meisterlehre: „Nichts Schön'res ist auf dieser Welt, — Als eine Seel, die Gott gefällt“. Das Scherkind Dawid von Kamitsch sprach: „Der ist weiß und wohlgelehrt, -- Der alle Ding' zum besten kehrt“. Endlich das Scherkind Peter von Landsberg: „Du sollst sein fromm und still, — Wenig reden und hören viel. — Halt reinen Mund und treue Hand, — So kommst du fort durch alle Land.“ Sämmtliche neue Lehren, welche bei den Gesellen-tausen vorkamen, wurden sorgfältig in das Protokollbuch der Tuchscherezzunft eingetragen. Sie athmen alle einen hohen sittlichen Ernst und sind, wenn auch bei mangelhafter Form, schöne Zeugnisse für eine höhere Auffassung des Handwerks durch seine Genossen. In diesem Sinne mögen noch einige dieser Sprüche hier ihren Platz finden. So sprach

Christoph von Grossen (1755):

Nicht schäm' dich, rath ich allermeist,  
Daß man dich lehrt, was du nicht weißt.  
Wer etwas kann, den hält man werth,  
Den Ungeschickten Niemand begehrt.

Johann Gottlieb von Kunig (1755):

Leide, meide, schweig', vertrage,  
Deine Noth nicht Vielen klage.  
Ach, nur nicht an Gott verzage,  
Der wird wenden deine Plage.

Schleifermeister Degwert (1773):

Fleißig beten und früh aufstehn  
Kost't nicht viel und läßt fein schön.

Meister Gottlieb Hoffmann (1776):

Streb' in der Jugend  
Nach Ehre und Tugend,  
Leb' ohne Tadel,  
So bist du von Adel.

Gottlob Sigmund von Großenhain (1777):

Es ist kein schöner Kleid, das besser zielt,  
Als wenn der Mensch ein tugendsam Leben führt.  
Je länger er's trägt, je schöner es steht,  
Wenn auch Wind und Regen darüber geht.

Ernst Friedrich von Frankfurt (1781):

Rede wenig, rede wahr,  
Zehre wenig, zahle baar.  
Laß ein' Jeden, wer er ist,  
So bleibst Du auch, wer Du bist.

Meister Heinrich Hoffmann (1798):

Mit Gott fang Alles an, mit Gott auch Alles ende,  
So wird von statten gehn die Arbeit deiner Hände.

Auch der absolvirte Tuchmacherlehrling wurde, wenn er von seinem Meister freigesprochen war, noch nicht als wirklicher Geselle angesehen, bevor er der vorgeschriebenen Aufnahmform sich unterzogen und das „große Gesellen-Stuhlgeld“ in die Lade der Bruderschaft erlegt hatte. Das letztere geschah, wenn die Bruderschaft zu ihrem nächsten „Auflegen“ versammelt war. Leider fehlen uns über die dabei beobachteten Gebräuche schriftliche Aufzeichnungen aus älterer Zeit. Bei dem conservativen Charakter der Handwerksverbindungen dürfte aber der Schluß nicht unberechtigt sein, daß die dem folgenden Jahrhundert angehörenden Aufzeichnungen darüber, die uns zu Gebote stehen, ein ziemlich treues Bild jener kaum wesentlich geänderten Einrichtungen gewähren. Hiernach wurde zunächst beim Auflegen im allgemeinen folgender Vorgang eingehalten. Wenn die Gesellen in ziemlicher Anzahl versammelt und die Beisitzmeister eingetreten waren, nahm der Altgeselle seinen Platz ein, erhob das metallene mit Bändern und Blumen geschmückte Scepter und rief:

Altgeselle: Mit Gunst! Tischgesellen werden belieben, die Plätze einzunehmen!

(Die Tischgesellen begaben sich an ihre Plätze.)

Altgeselle: Mit Gunst! Alles was Tuchknappen heißt, werden ersucht, die Häupter zu entblößen und die Tabakspfeifen zu beseitigen, derweil eine ehrsame Bruderlade eröffnet werden soll.

(Die Gesellen nehmen die Mützen ab, legen ihre Pfeifen bei Seite und ordnen sich im Kreise um den Tisch, auf welchem die Lade steht.)

Altgefelle: Mit Gunst! Daß ich sie eröffnen darf.

(Der Altgefelle und der Beisitzmeister, der die Gegensperre hat, öffnen die Lade).

Altgefelle: Mit Gunst! Sie ist eröffnet. Günstige Brüder und Gesellen. Es wird Ihnen ziemlicher Maßen bemußt sein, daß wir alle vier Wochen unsere gewöhnlichen Auf-  
lagen abzuhalten pflegen. Und da ich dies bei unserem Herrn  
Zunftvorsteher erbeten habe, ohne dessen Willen solches nicht  
geschehen kann, noch geschehen darf, weshalb ich Sie durch  
unseren Gesellschaftsdienner habe bestellen lassen und wie ich sehe,  
sich ziemlicher Maßen eingefunden haben und wie ich hoffe  
noch einfinden werden, so bedanke ich mich bei dem mir zuge-  
thanan Mitcollegen, den Herren deputirten Beisitzmeistern, den  
Gesellen am Tisch, sowie bei einer ehrsamem Bruderschaft für  
die Willfahung meiner an Sie gethanen Bitte und ersuche  
Sie: Mit Gunst! Für's Erste, sich während dieser Zeit still  
und anständig zu verhalten; für's Zweite mache sich ein jeder  
Mitbruder mit zwei Groschen zur Auflage bereit; für's Dritte  
gebe ein jeder Mitbruder Acht auf seinen ehrlichen Namen,  
wie er von unserem verordneten Ladenschreiber vorgerufen  
wird. Beim Vorrufen seines Namens antworte ein Jeder:  
„Mit Gunst!“ und erlege sein Geld ohne Klang und ohne  
Zwang. Ehrsame Bruderschaft! Auch halte ich eine öffentliche  
Anfrage, ob Jemand hier wäre, die eine Bitte oder Beschwerde  
vorzubringen hätten; diejenigen mögen vortreten und ihre  
Worte mit Bescheidenheit vorbringen.

(Wenn sich Niemand meldet, fährt der Altgefelle fort.)

Altgefelle: Mit Gunst! Ich frage zum ersten und  
zweiten Mal. — Mit Gunst! Ich frage zum dritten und  
letzten Mal.

Gesellen im Chor: Mit Gunst! Wir wissen nichts.

(Hat der Altgefelle einen Zunftbeschluß zur Kenntniß der Gesellen zu  
bringen oder sonst eine Mittheilung zu machen, so thut er es an dieser  
Stelle. Wo nicht, so spricht er:)

Altgefelle: Da nun Keiner nichts weiß, so weiß ich meinstheils auch nichts. Bruder Ladenschreiber kann vorlesen. (Der Altgefelle legt das Scepter aus der Hand, der Ladenschreiber ruft die einzelnen Gefellen bei Namen auf und die Aufgerufenen treten an den Tisch und erlegen „mit Gunst“ ihre Schuldigkeit an die Bruderlade. Sobald das Auflegen beendet ist, nimmt der Altgefelle das Scepter wieder auf.)

Altgefelle: Mit Gunst! Das Auflegen ist nun beendet. Ich halte nochmals eine öffentliche Anfrage, ob welche hier wären, welche eine Bitte oder Beschwerde vorzubringen hätten; diejenigen können vortreten und ihre Worte mit Bescheidenheit vorbringen. Mit Gunst! Ich frage zum ersten und zweiten Mal. — Mit Gunst! Ich frage zum dritten und letzten Mal.

Gefellen im Chor: Mit Gunst! Wir wissen nichts.

Altgefelle: Da nun Keiner nichts weiß, so weiß ich meinstheils auch nichts. Alles was hier abgehandelt worden ist, wird mit geneigtem Scepter in unsere Bruderlade eingeschlossen. Auch wird sich Keiner erkühnen, an öffentlichen Orten davon zu reden, bei Vermeidung der Strafe. Und hiermit wird die Lade geschlossen. Mit Gunst!

Waren junge Gefellen da, welche in die Bruderschaft aufgenommen werden sollten, so meldeten sie sich nach dem Auflegen und ihre Aufnahme geschah in folgender Weise.

Altgefelle: Mit Gunst! Sie thun wohl und recht daran, daß Sie gesonnen sind, Ihren Stand zu verändern. Bevor aber dieses geschieht, nehmen Sie Ihren Abtritt und zwar bis in's Haus. Geben Sie Ihren Lehrbrief ab.

(Die jungen Gefellen verlassen die Versammlung.)

Altgefelle: Mit Gunst! Ehrsame Bruderschaft! Sie werden das Vortragen dieser Jünglinge vernommen haben, welche das ehrsame Tuchmacherhandwerk erlernt und vor versammelter Meisterschaft und offener Meisterlade frei und losgesprochen worden. Daher haben sie keine andere Zuflucht, als erstens zu Gott, zweitens zu einer ehr- und liebhabenden Bruderschaft, weshalb sie gebeten haben, wenn es ihnen ver-

gönnt und zugelassen wäre, das große Gesellen-Stuhlgeld zu erlegen und ihren ehrlichen Namen schreiben zu lassen, wie es hier und anderwärts der Brauch ist. Ehrsame Bruderschaft! Ich halte eine öffentliche Anfrage, ob welche hier wären, die gegen die Aufführung ihrer verfloffenen Lehrjahre etwas einzuwenden haben; diejenigen sollen vortreten und ihre Worte mit Bescheidenheit vorbringen. Mit Gunst! Ich frage zum ersten und zweiten Mal. Mit Gunst! Ich frage zum dritten und letzten Mal.

(Die jungen Gesellen treten wieder ein.)

Altgeselle: Ich bedanke mich Ihrer Abwesenheit und freue mich Ihres Erscheinens. Auch habe ich mich bei einer ehrsamem Bruderschaft befragt um die Aufführung Ihrer verfloffenen Lehrjahre und da man Ihnen nichts nachzusagen weiß, als lauter Liebes und Gutes, so merken Sie auf folgende Regeln, wie Sie sich in Ihrem zukünftigen Gesellenstande zu verhalten haben. Mit Gunst! Für's Erste werden Sie Gott vor Augen und im Herzen haben und fleißig in die Kirche gehen, denn wer auf Gott vergißt, auf den vergißt Gott wieder. Mit Gunst! Für's Zweite werden Sie Ihre alte Gesellschaft meiden, vor offener Lade gesprochen, Alles, was Jungen sind. Mit Gunst! Für's Dritte werden Sie sich durch keine unschickliche Person in Arbeit einführen lassen, sondern jedes Mal nach dem verordneten Arbeitschauer fragen, welcher Sie gern und willig in Arbeit führen wird. Mit Gunst! Für's Vierte. Sind Sie einst gesonnen in die Fremde zu gehen, so werden Sie in keine Winkelherberge einkehren, sondern ein jedes Mal nach der ehrsamem Tuchmacherherberge fragen und den Herrn Vater und die Frau Mutter um Herberge ansprechen, welche es Ihnen nicht versagen werden, noch versagen können. Mit Gunst! Für's Fünfte werden Sie keinem gewanderten Bursch mit dem Worte „Du“ zuvorkommen, außer er hat es Ihnen mehrmals angetragen, und endlich werden Sie trachten Ihrem

Stande so viel als möglich Ehre zu machen. — Erlegen Sie das große Gefellen=Stuhlgeld!

Hiermit war die officiële Aufnahms=Ceremonie zu Ende und das Schließen der Lade erfolgte in der oben dargestellten Weise.

Zu den charakteristischen Handwerks=Gepflogenheiten des 18. Jahrhunderts gehörte, daß die Tuchmachermeister ihre Knappen mit „Er“, die Tuchscherer ihre Scherkinder und ebenso die Walker ihre „Gesellschaft“ (Gesellen) mit „Du“ ansprachen.

Während die aus der Fremde einwandernden Tuchmacher=gesellen die Pflicht hatten, auf der Herberge einzufehren, wartete der eingewanderten Tuchscherer=, Färber= und Walker=gesellen bei den Meistern des Ortes gastfreundliche Aufnahme. Selbstverständlich war die Art des Kommens und Gehens, Gruß und Gegengruß wieder an ganz bestimmte Formen gebunden. Wanderte ein fremder Tuchscherergeselle ein, so hatte er zunächst den Zunftältesten aufzusuchen, bei welchem sich folgendes Gespräch entspann:

Fremder: Habe ich hier recht getroffen zum Umweisermeister?

Meister: Ja.

Fremder: Gott sei die Ehre und dem Handwerk.

Meister: Was bist Du für ein Landsmann?

Fremder: Ein Görlicher.

Meister: Du bist zum Meister Hoffmann umgewiesen.

Damit wandte sich der Geselle und suchte den Meister auf, bei welchem er nach „Umweisung“ des Zunftältesten Unterstand finden sollte. Hier angelangt sprach

Fremder: Schönen Gruß von Meister und Gesellen. Ich werde um Nachtlager nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit bitten.

Meister: Woher kommst Du, Scherkind?

Fremder: Aus Breslau.

Meister: Du sollst Nachtlager nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit haben.

Hierauf machte sich's der Fremde bequem und hatte einen dreitägigen Aufenthalt zu Recht. Die Arbeitsgesellen hatten die Verpflichtung „den Fremden auszuführen“ d. h. ihn mit Tabak und Trank freizuhalten und ihn vorkommenden Falls am Sonntag in die Kirche zu begleiten. An keinem Tage durften sie aber vor 5 Uhr Nachmittags ein Wirthshaus mit ihm besuchen. Beim Auswandern trat der Fremde wieder vor den Meister und sprach:

Fremder: Ich danke für Lager, Speise und Trank. Wenn einer der Ihrigen zu mir kommt, will ich desgleichen thun.

Meister: Schönen Gruß an Meister und Gesellen!

Fremde Walker mußten „am Walkboden“ (in der Werkstatt) einwandern. Das Ränzchen von der rechten Schulter gelöst, betrat der Fremde den Walkboden und wartete bis der Meister oder einer der Arbeitsgesellen an ihn herantrat.

Fremder: Einen sehr'n schönen Gruß von Meister und Gesellen nach Handwerksgebrauch und Sitte. Mit Gunst!

Arbeitsgefelle: Sei willkommen Gesellschaft. Mit Gunst!

Meister: Mit Gunst Gesellschaft! Was ist dein Begehrt?

Fremder: Herr Meister, ich bitte um ein oder zwei Nachtlager, nach Handwerks Gebrauch und Sitte.

Meister: Das steht Dir zur Gewähr. Mach Dich commod.

Bei der Abreise schied der Fremde in folgender Form.

Fremder: Herr Meister, ich habe mich höflichst zu bedanken für Nachtlager, Speise und Trank und werde den Ihrigen das Gleiche thun, nach Handwerks Gebrauch und Sitte.

Meister: Schönen Gruß an Meister und Gefellen!

Ein wandernder Handwerksbursche, der diese Formen nicht einhielt, wurde, weil er der Losung nicht mächtig war, glattweg abgewiesen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Die Schafswollwaaren-Industrie in Bielitz-Biala vom Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage.

Es ist schon angeführt worden, daß die Bialaer Tuchmacherzunft mit 150 Meistern in unser Jahrhundert trat. Zur Darstellung der gleichzeitigen Lage unseres Gewerbes in Bielitz wollen wir einem Zeitgenossen das Wort geben. Reginald Kneifel spricht sich in seiner Topographie Schlesiens\*) darüber folgendermaßen aus: „Der Hauptnahrungszweig der hiesigen Bewohner ist Tuchmacherei, Tuchhandel, Wollhandel, welcher meistens ein Gegenstand der jüdischen Handelsleute ist. Die Tuchmacherei und folglich auch der Tuchhandel sind wichtig. Es bestehen bereits 520 Tuchmachermeister, durch welche mehrere tausend Hände des hiesigen Landvolkes beschäftigt werden. Ihre Fabrikate gehen nach Ost- und Westgalizien, nach Ungarn und in die Türkei. Man kann 24.000 Stücke ihrer Tücher annehmen, welche im Jahre hindurch erzeugt werden. Die Wolle holen sie aus Galizien, Ungarn und Mähren; auch spanische Wolle wird hier verarbeitet. Die Tuchmachermeister wünschen, daß eine größere Aufmerksamkeit auf die Schafzucht, vorzüglich in Ostgalizien verwendet und durch Wollmärkte und andere dienliche Mittel vorgesehen

\*) Reginald Kneifel, Topographie des k. k. Antheils von Schlesien, Brünn 1804, 1. Theil. S. 145 ff.

würde, damit die Tuchmacher das Materiale aus der ersten Hand beziehen könnten. Dies würde der inländischen Industrie einen größeren Schwung geben. Zur Beförderung dieses Commerzes bestehen 4 Schönfärbereien und 30 Tuchscherermeister. Nebst den hiesigen Erzeugnissen werden jährlich mehrere tausend Stücke Tücher aus Mähren gebracht, welche da gefärbt werden. Das hiesige Wasser mag vielleicht zur Schönheit der blauen Farbe etwas beitragen. Es sind bei der Stadt und in der Gegend 6 Walkmühlen, allein es trifft doch oft, daß die Fabrikanten auch bis 12 Meilen weit aus Mangel des Wassers reisen müssen. Kaufleute, welche Tuchgeschäfte treiben, sind mehrere; unter ihnen aber sind die ansehnlichsten Handlungshäuser: Johann Benjamin Messitius, dann Mänhardt und Kolbenheyer, welche ansehnliche Geschäfte machen und bis Konstantinopel in unmittelbarer Verbindung stehen. Uebrigens bestehen . . . . 1 Wollen-Rasch-Fabrik \*), 1 Wachsleinwand-Fabrik \*\*), 1 künstliche Schneidemühle zum Färbholzschneiden.“

Ueber die Zahl der Häuser und Einwohner von Bielitz bemerkt Kneißel Folgendes: „Die Stadt selbst ist in sich von keinem großen Umfange, denn sie besteht nur aus 90 Hausnummern; um so größer aber sind die Vorstädte und überhaupt volkreich. Man zählt daher in der gesammten Stadt

\*) In den 1760er Jahren wurde in Bielitz eine Kronrasch-Fabrik errichtet, welche Carl Anton Mänhardt 1786 von seinem Vater übernahm und als der Kronrasch minder gangbar wurde, in eine Casimir- und Tucherzeugung verwandelte, für welche er 1826 das Fabriksbefugniß erhielt. d'Elvert, zur Culturg. 3. Th. S. 60 ff.

\*\*) Im Jahre 1750 von den Gebrüdern Bartelmuß errichtet. Dieselbe wurde in sehr kleinem Maßstabe betrieben und erzeugte von 1750 bis 1760 zusammen 1901 Stück, wovon 1724<sup>3</sup>/<sub>4</sub> St. im Inlande, hauptsächlich in Wien, 176<sup>1</sup>/<sub>4</sub> St. im Auslande verkauft wurden. Mit Patent vom 31. März 1761 wurde das Fabriksprivilegium verlängert, doch fehlen uns über die späteren Leistungen der Fabrik und über ihr endliches Schicksal genauere Daten.

mit den Vorstädten 550 Hausnummern und 4200 Einwohner, ohne viele Fremdlinge, welche sich da aufhalten, aber noch nicht als Einheimische anzusehen sind.“

Es versteht sich von selbst, daß die Tuchmacherei und deren Hilsgewerbe der Stadt den Charakter gaben. Die übrigen Zünfte waren nur in geringer Zahl und in sehr bescheidener Gestalt vertreten. Der Tuchmacherzunft mit 520 und der Tuchschererzunft mit 30 Mitgliedern standen die Zünfte der Schuhmacher mit 17, der Fleischnacker mit 12, der Bäcker mit 9, dann der Schneider, Kürschner, Töpfer, Schmiede, Schlosser, Maurer- und Zimmerleute mit noch weniger Mitgliedern gegenüber. Ähnlich verhielt es sich in Biala. Dazu war ein großer Theil der Tuchmacher und Tuchscherer verhältnißmäßig wohlhabend und auch deren Zünfte als solche nicht ohne Besitz. Die Bielitzer Tuchmacher besaßen außer ihrem Farbhäufel seit 50 Jahren ein eigenes Zunfthaus am Ringplatz\*) und seit 1787 einen schönen Baugrund in der Niedervorstadt\*\*), die Tuchscherer ihr eigenes Scherenschleifhaus. So waren denn Diejenigen, welche „vom Gewerbe“ waren, schon durch dasselbe für Alles maßgebend, was in der Stadt geschah. Sie waren „die Herren in der Stadt“, und sie nannten sich auch so.

---

\*) Am 24. März 1756 hatte die Zunft dieses „an der Ecke des Ringplatzes und neben Herrn Johann Benjamin Nessitius'en gelegene bürgerliche, schankberechtigte Haus“ von Christlieb Langer für Ein tausend Gulden Rheinisch gekauft.

\*\*) Bei der am 5. September 1787 stattgefundenen Grund-Versteigerung hatte die Zunft von den, unter der Stadt Jurisdiction gelegenen Anna-Spital-Gründen für 83 fl. 40 kr. ein Stück vom Spital-Kirchhof im Ausmaß von 92 $\frac{5}{6}$  □ Klaftern erstanden, welches von der Morgenseite an die Spitalgasse, von der Mittagsseite an das Zunftfarbehäufel und den Spitalhof grenzte, von der Abendseite an Johann Hoffmann's und von der Mitternachtsseite an Johann Feierabends Grenze lag. Auf diesem Grunde wurde nach dem Jahre 1808 das gegenwärtige Zunfthaus erbaut.

Mit großem Aufwande von Zeit, mit ungeheurem Fleiße, aber mit einer, der Neuzeit ganz unverständlichen Gemüthsruhe wurde das Geschäft so bequem und darum so klein als möglich betrieben. Auch im Kleinen nährte es ja seine Leute. Von dem Rechte, auf mehreren Stühlen zu arbeiten, wurde in Bielitz nur von einigen Wenigen, in Biala bis zum Jahre 1812 von keinem Meister Gebrauch gemacht. Ein glaubwürdiger Zeuge entwirft uns über den Gewerbebetrieb jener Zeit folgende Skizze:

„Die Arbeit war während des Sommers eine andere, als im Winter. Im Winter hatten die Landleute Zeit, um Garn zu spinnen. Da galt es, die Wolle für sie herzurichten. Meister und Meisterin, Gesellen und Dienstleute sammelten sich um den Wolltisch. Hier wurde die Wolle mit den Fingern zerzupft und der in derselben vorkommende Unrath, Stroh, Kletten u. dergl. sorgfältig entfernt. Darauf streute man die Wolle auf den Fußboden des Zimmers, besprengte dieselbe mit Baumöl und etwas lauwarmem Wasser und klopfte sie mit einem etwa eine Klafter langen Stabe tüchtig durch. So kam sie dann auf den sogenannten „Kopfbock“ oder das „Köffel“, wo sie gerissen, dann gefammelt und endlich in Locken von etwa 1 Zoll Stärke und 10 Zoll Länge verwandelt wurde. Diese Locken, in Gebündeln zu  $1\frac{3}{4}$  Pfund, holte sich der Spinner ab, um sie in seiner Dorfhütte auf dem alten Spinnrade von primitivster Construction in Garn zu verwandeln.

„Ein fleißiger Arbeiter vermochte täglich 5 Gebündel zu „reißen“, ein guter Spinner wöchentlich 3 Gebündel zu spinnen. Nach dem Jahre 1811 bezahlte man dem Gesellen außer der Kost für das „Reißen“ per Gebündel 5 fr. und für das Kameln per Gebündel 7 fr. Wiener Währung. Der Spinner erhielt per Gebündel Garn 10 fr. W. W., hatte er aber gute Kette gesponnen, auch wohl 12 fr. W. W. Im Winter wurde gewebt. Vom „Seimen“ der Kette war damals nicht die Rede. Hingegen wurde Kette und Eintrag in einem Kornmehlbrei

„gestampft“, dann an der Luft gestreckt und die Kette endlich umgebaut. Zwei Gesellen, der „Linksweber“, auf dessen Geschicklichkeit es besonders ankam und der „Rechtsweber“ machten sich nun an die Arbeit. In einer Woche konnten sie zwei Stück „Streicher“ (mit 32 Gängen oder 2048 Fäden) fertig bringen. Von den „Ganz-Streichern mit 36 (um 1815 mit 40) Gängen“, wie sie (3 Schläger) Andreas Strzygowski in Biala arbeitete, konnte per Woche nur 1 Stück abgewebt werden. Der Geselle erhielt an Arbeitslohn pro Stück 3 fl. W. W., außerdem nachdem Kost und Schlafstelle. Die Löhne standen im richtigen Verhältniß zu den Preisen der Nahrungsmittel, wie beifolgendes Preisverzeichnis aus dem Jahre 1813 beweisen wird. Es kostete damals

1 Pfund Rindfleisch . . . . .	7 fr. W. W.
1 „ Schweinefleisch . . . . .	10 „
1 großes Mäßel Kartoffeln . . . . .	4 „
1 „ „ Kornmehl . . . . .	10 „
1 Pfund Butter . . . . .	21 „
10 Stück Eier . . . . .	3 „
1 Quart Milch . . . . .	2 „
1 „ Rahm (Obers) . . . . .	4 „
1 „ Bier . . . . .	4 „
1 „ Wein, schwerer Oberungar . . . . .	20 „

„Zu dem kleinen Geschäftsbetriebe“, fährt unser Gewährsmann fort, „stimmte auch der geringe Verbrauch von Wolle. Nach meiner Erinnerung vom Jahre 1807, wo ich schon am „Röffel“ Zwißen reißen mußte, kauften die Tuchmachermeister ihren ganzen Bedarf an Wolle von jüdischen Wollhändlern per Stein (20 Pfund) à 48 fl. Bankozettel. Es kam selten vor, daß sich ein Meister auf den Einkauf eines großen Quantums einließ. Gesah es aber doch, daß ein Tuchmacher 50 Stein Wolle gekauft hatte, so war das ein Ereigniß des Erzählens werth und staunend sprachen die anderen Meister unter einander: „Was wird der Mensch mit so viel Wolle machen!““

1810—1811 stellte sich der Stein Wollé auf 70—75 fl. Bankozettel, nach dem Jahre 1811 auf 12—15 fl. Wiener Währung. Im nämlichen Verhältniß änderte die Scala, \*)

\*) Maria Theresia und Josef II. hatten 32 Millionen Gulden Papiergeld „Bankozettel“ in Umlauf gesetzt. Die später erfolgte enorme Vermehrung des Papiergeldes erzeugte ein der Entwerthung des letzteren entsprechendes Agio. Der mittlere Jahresstand des Agios war

im Jahre 1799 :	107.83
1800 :	114.83
1801 :	115.75
1802 :	121.66
1803 :	130.75
1804 :	133.83
1805 :	135.25
1806 :	164.00
1807 :	201.33
1808 :	222.75
1809 :	296.08
1810 :	429.83
1811 :	500.00

Am 20. Februar 1811, dem Tage der Veröffentlichung des Finanzpatentes waren fl. 1.060,798.750 Bankozettel im Umlauf. Der § 2 dieses Patentes bestimmte, daß diese Zettel bis Ende Jänner 1812, ihrem wirklichen Werthe im Verkehr entsprechend, zum fünften Theil ihres Nennwerthes, gegen, dem Conventionsgelde im Werthe gleichgestellte Einlösungsscheine gewechselt werden. Durch Patent vom 20. Juni 1811 erhielten diese Einlösungsscheine den Namen „Wiener Währung“. Den ungeheuren, sich daraus ergebenden Verlusten zu Troß, war damit die Finanzcalamität noch nicht beschworen. Die erneuerten Anstrengungen im Felde nöthigten, dem neuen Papiergelde wieder ein anderes, bekannt unter dem Namen „Anticipations-Scheine“, folgen zu lassen (16. April 1813), die der bisherigen Wiener Währung im Werthe völlig gleichgestellt wurden. Am 1. Juni 1816 betrug die Summe des im Umlauf befindlichen Papiergeldes abermals die Höhe von fl. 678,715.925. Seine Menge machte einen bis an 30 % reichenden Werthverlust leicht erklärlich. Mit Patent vom 1. Juni 1816 wurde die priv. österr. Nationalbank mit ihrer Einlösung betraut. Das von ihr ausgegebene Papier (Banknote) sollte als Conventionsmünze von allen öffentlichen Cassen nach dem vollen Nennwerthe angenommen werden. Sie bestimmte ihren Werth dahin,

auch die Tuchpreise und ein Stück Tuch (Mittelwaare), welches vor 1811 bis 300 fl. Bankozettel gekostet hatte, stellte sich nach dem Jahre 1811 auf 30 bis 35 fl. W. W.

„Das Familienleben der Tuchmacher zeichnete sich durch Fleiß, Frömmigkeit und Einfachheit aus. Um 4½ Uhr früh wurde aufgestanden, um 5 Uhr war Alles bei der Arbeit. Im Sommer d. h. von Ostern bis Michaelis wurde des Abends fortgearbeitet, so lange es hell war, nach Michaelis wurde um 10 Uhr Feierabend gemacht. Des Morgens und des Abends sang man fromme Lieder, Abends wurden wohl auch Märchen erzählt vom feurigen Drachen, von Hexen und Elben und Alle hörten dem Erzähler gar andächtig zu und Viele glaubten's. Ging der Meister zur Kirche, so geschah es, namentlich an hohen Festtagen, in Schuhen und Strümpfen, im schwarzen oder lichtfärbigen „Frackenkleid“ mit blanken Knöpfen, den hohen Rohrstab mit metallnem Knopfe pathetisch in der Hand und den Dreimaster auf dem Kopfe. Die alten Herren hielten mitunter auch noch etwas auf den Zopf. Weniger umständlich war des Meisters Kleidung, wenn er beim Nachbar oder beim Wollhändler zu thun hatte. In Pantoffeln und Camisol, die grüne Tuchmacherschürze halb aufgesteckt, ging er ungenirt auf offener Straße wie zu Hause. Er fühlte sich als Herr auch in der Stadt. In demselben Anzuge ging er, wenn er Wolle gekauft oder Tuch verkauft hatte, mit seinem Weibe des Abends auch zu Biere, kehrte aber, nach bescheidenem Genuß, stets spätestens um 9 Uhr wieder nach Hause zurück.“

Da die Tuchmacher von Bielik-Biala mit dieser patriarchalischen Gemüthlichkeit große Sorgfalt auf die von ihnen er-

---

daß fl. 250 Wiener Währung gleich sein sollen fl. 100 Conventions-Münze. Die Einlösung erfolgte rasch, die Geldverhältnisse besserten sich, das Agio schwand, bis es durch die dem Jahre 1848 folgenden Ereignisse neuerdings hervorgerufen wurde. Vergl. Statistische Arbeiten der Handels- und Gewerbe-Kammer in Brünn, II. Heft, Brünn 1866, S. 27 ff.

zeugten Stoffe verwendeten, so mußte das Gewerbe und zwar umsomehr wachsen, als die Zeitverhältnisse die industrielle Production wie selten begünstigten. Der durch den französischen Cäsar entfesselte Krieg schwang seine blutige Geißel über Europa. Die Montirung immer neuer Armeen erhielt das inländische Commerz in Athem und die durch den Krieg verursachte Unthätigkeit vieler auswärtiger Fabriksplätze bahnte dem Export neue Wege und eröffnete dem Bielitzer Pläze namentlich den Orient. Nicht wenig trugen auch die schlechten Finanzverhältnisse des Staates zur Förderung der Production mit bei. Das leichte Geld kam leichter in Fluß und mit der rascheren Circulation der Geldwerthe wuchs der Waarenverkehr. Es war nicht möglich, alle Bestellungen zu effectuiren, trotzdem die Zahl der Meister sich fortwährend mehrte, in Bielitz bis zum Jahre 1815 die Zahl von 700 erreichte und in Biala, bei noch rapiderem Wachsen, das fünfte Hundert überschritt.

Aber derselbe Krieg, welcher unserem Wollgewerbe eine Reihe goldener Jahre bereitete, förderte auch jene vollständige Umwälzung auf industriellem Gebiete, welche zwar ohne den Krieg nicht minder sich vollzogen hätte, aber durch die Folgen des Krieges wesentlich beschleunigt, den Untergang des patriarchalischen Altbürgerthums, des Zunftwesens mit seinen Privilegien, Einrichtungen und Gewohnheiten und des ganzen Handwerks in seiner althergebrachten Gestalt unvermeidlich nach sich zog. Jedes der zahllosen Opfer, welche die Schlachtfelder forderten, verringerte die industrielle Arbeitskraft, der Mangel an Arbeitern, welcher immer fühlbarer wurde, vertheuerte die Arbeitslöhne und die Industrie griff mit beiden Händen nach dem Ersatz, welchen ihr die fortgeschrittene Mechanik für die unzureichende Menschenkraft entgegenbrachte. Es begann der Gebrauch der Maschinen, welche auch auf dem Gebiete der Textil-Industrie und dem der Wollenwaaren- Erzeugung insbesondere, nach und nach fast alle Berrichtungen der Menschenhand ganz oder theilweise ersetzten, durch die Schnelligkeit

ihrer Arbeit und durch die bei geringerem Kraftverbrauch unendlich gesteigerte Leistungsfähigkeit eine Production im Großen ermöglichten und bei fortschreitender Bervollkommnung ein in seiner Tüchtigkeit und Feinheit immer vollkommeneres und zugleich verhältnißmäßig billigeres Product erzielen ließen.

Die ersten neuen Maschinen, deren man sich in Bielitz und Biala bediente, waren die im Jahre 1806 eingeführten sogenannten „deutschen“ Wollspinn-Maschinen, welche je 16 Fäden spannen. Der Vortheil, welchen schon diese Maschinen brachten, war ein ganz gewaltiger. Es wurde in kürzerer Zeit mehr und besseres Garn billiger erzeugt und die Garnerzeugung geschah, was ein nicht minder wesentlicher Fortschritt war, im Hause und unter den Augen des Meisters. Die deutschen Spinnmaschinen kamen von Friedland und wurden in Bielitz von Traugott Förster, in Biala von Johann Hensler, Anton Hensler, Andreas Strzygowski, Franz Wenzelis, Philipp Hensler, Franz Hermanke und Georg Thetschel zuerst in Verwendung genommen. Im Jahre 1809 kamen die ersten Nachrichten über die Leistungen der in Brünn bereits im Gang befindlichen Krakenmaschine nach Bielitz-Biala. Den Tuchmachern des Platzes klangen diese Berichte wie seltsame Zaubermähren. Man sollte künftig nicht mehr nöthig haben, die Wolle zu reißen, zu kammeln, zu streichen; das Alles und auch das Lockenmachen sollte die wunderbare Maschine für sich allein besorgen und ein einziger Mann, ein starker „Dreher,“ sollte auf derselben täglich 10 Gebündel drehen können. In Friedland sollten dergleichen Maschinen zu haben sein. Meister Ruf aus Biala wurde mit der Mission betraut, zwei Exemplare dieser seltsamen Art herbeizuschaffen, was ihm nach mancherlei Abenteuern auch gelang. Die ersten Krakenmaschinen wurden bei Andreas Strzygowski und Johann Hensler in Biala in Gang gebracht. Beide Städte wallfahrteten, um dieselben zu schauen, wie zu wunderthätigen Bildern, und jeder Tuchmacher wäre nun gern im Besitze einer

solchen Maschine gewesen. Aber die Anschaffungskosten waren für die meisten doch zu hoch, und erst als Essen und Fiber in Bielitz, Brachvogel und Kolatschek in Biala dieselben glücklich nachgebaut hatten, wurde es mehreren vermögenderen Meistern möglich, sich mit denselben zu versehen. Fast zu derselben Zeit (1810) hielt auch die erste „Dffermann'sche“ Scher- und Schab-Maschine in Bielitz ihren Einzug. In bester Zeit und angefichts einer Menge kaum zu bewältigender Bestellungen hatten die Tuchscherer-Gesellen, um von ihren Meistern höhere Löhne zu erzwingen, die Arbeit plötzlich eingestellt. Dieselben wurden zwar durch militärische Assistenz genöthigt, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen, doch veranlaßte dieser Strike, vor dessen Wiederholung die Meister sich nicht sicher fühlten, die Tuchscherer Traugott Scholz und Valentin Janowski, nach Brünn zu reisen und daselbst für 20.000 fl. Bankozettel eine Scher- und Schab-Maschine zu kaufen, deren Leistungen nicht ganz kurzsichtige Handwerksgenossen sehr bald überzeugten, daß dem alten gepolsterten Schertisch und der durch hundertjährigen Gebrauch ehrwürdig gewordenen schweren Tuchschere eine Concurrnz geboten war, die nicht mehr und nicht weniger, als den Untergang des ganzen alten Tuchscherer-Handwerks, bedeutete.

Die Einführung der Kraken- und Spinn-Maschinen und die mit Hilfe derselben erzeugte größere Menge von Garn forderte einen größeren Garnconsum und veranlaßte, bei genügendem Waaren-Absatz die wohlhabenderen Tuchmacher zur Errichtung von Fabriken und die minder bemittelten wenigstens zur Aufstellung mehrerer Webstühle.

Die ersten Tuchfabriken in Bielitz wurden von Fröhlich, Grunwald & Comp. und von den Gebrüdern Kolbenheyer errichtet. Beide Firmen erhielten 1811 das k. k. Privilegium. Die Kolbenheyer'sche Fabrik, eben in bedeutender Ausdehnung (von 4 auf 18 Stühle) begriffen, beschäftigte 350 Personen und viele Spinner in der zu Schwarzwasser

errichteten Spinnanstalt und setzte damals wenigstens 4000 Stück Tücher jährlich im Inlande, nach Ungarn, Polen, Rußland, nach der Türkei und in die Levante ab. Auch die von Fröhlich, Grunwald & Comp. gegründete Fabrik leistete von Jahr zu Jahr Bedeutenderes. Schon 1814 wurden in derselben 500 Stück ganz feine Tücher erzeugt und nebst diesen, mittelst der von Brünn herbeigeschafften schönen Maschinen noch 1500 Stück angekaufte Tücher appretirt. Hiervon wurden allein nach Rußland, Illyrien und Italien 1150 Stück im Preise von 292.500 fl. W. W. abgesetzt. \*) Der Teschner herzogliche Landrechtssecretär Nechay gedachte in seiner Beschreibung des Fürstenthums Teschen vom Jahre 1813 der damaligen Tuchfabrikation in Teschen und Bielitz mit großer Anerkennung und hob hervor, daß die hier bestehenden privilegierten Tuchfabriken „in Feinheit, Farbe und Appretur ihrer selbst das auswärtige Commerz belebenden Fabrikate“ mit einander wetteiferten. Nach seiner Angabe wurden damals in Bielitz und Teschen, wo die Goldmeyer'sche Fabrik, welche allerdings bald darauf hinstreckte, noch in Thätigkeit war, zusammen an 40.000 Stück Tücher im Werthe von zusammen 2,380.000 fl. W. W. erzeugt.

Durch die Einbürgerung verbesserter englischer Spinnmaschinen und die Einführung der Lohnspinnerei erhielt die Bielitz-Bialaer Tuchindustrie abermals einen neuen Aufschwung. Dieser war in erster Linie dem aus Bremen nach Brünn eingewanderten Maschinisten Eylardi und dem Brünner Leidenfrost zu danken, von welchen dieser in Kamitz bei Bielitz, jener in Lipnik bei Biala eine Spinnfabrik in's Leben rief. Die Eylardi'sche Spinnerei wurde im Jahre 1815 im sogenannten „präsidentialischen“ Hause mit 3 englischen Kratzmaschinen und 4 englischen Spinnmaschinen (à 40 Fäden) in Betrieb gesetzt.

\*) d'Elvert: Zur Culturgesch. III. Thl. S. 103 ff.

Aber je mehr und je vollkommener Maschinen der Wollwaaren-Erzeugung in deren verschiedenen Zweigen zu Hilfe kamen, desto energischer häuften sich die kleinen Vertreter des alten Handwerks, welche entweder nicht die Mittel besaßen, um sich die betreffenden Maschinen anzuschaffen oder der geistigen Elasticität entriethen, um sich mit früher ungewohnten Lebensformen zu befreunden, gegen die, wie sie klagten, höchst verderblichen Neuerungen auf. Am heftigsten gebedröhten sich dabei die, in ihrer Existenz allerdings zunächst bedrohten Bielizer Tuchmacher, und der Bielizer Magistrat half ihnen getreulich bei dem vergeblichen Versuche, dem daherbrausenden Rade der Zeit in die Speichen zu fallen. Mit Erlaß vom 23. Juni 1812 erklärt der Bürgermeister von Bielitz Georg Samuel Bauer über ein Gesuch der Tuchmacherzunft um Versiegelung der neuen Jankowski'schen Schermaschine, „daß, obgleich kein Gesetz vorhanden, welches den Tuchmachermeistern den Gebrauch der Scher- und Schabmaschine zum Betriebe ihres Gewerbes ausdrücklich untersagte, demungeachtet der Gebrauch derselben nach denen hierländigen, allgemein angenommenen Commercial-Grundsätzen nur den k. k. privilegirten Fabrikanten eingeräumt und folglich für einen einzelnen Tuchmachermeister so weniger gestattet sei, als dadurch offenbar nicht nur die übrige, besonders aber die ärmere Meisterschaft wesentlich beeinträchtigt, sondern auch die Veranlassung zu Unordnung in der Zunft gegeben werde; daher also dem Meister Valentin Jankowski der Gebrauch dieser Scher- und Schabmaschine anmit mit dem Beisatz untersagt wird, daß, im Falle er selbe gleichwohl noch betreiben sollte, dieselbe ohne weiters unter Siegel gelegt werden würde“, welche Entscheidung über Recurs des Tuchmachers Jankowski durch das k. k. Kreisamt in Teschen mit Erlaß vom 14. December 1812, wie vorauszusehen war, aufgehoben wurde. Die Zahl der Tuchmachermeister ging bis zum Jahre 1814 bis auf 20 herab und drohte noch weiter zusammenzuschmelzen, zumal trotz des

Hofdecrets vom 21. April 1812, welches die Tuchhändler anwies, „sich bei Appretirung der von ihnen gekauften Loden keiner anderen, als der hierzu ordentlich befugten Gewerbsleute“ zu bedienen, mehrere Tuchkaufleute, so die ehemaligen Tuchscherer Johann Scholz und August David Wickmann, eigene Schermaschinen im Betriebe hatten, Andere in Fabriken appretiren ließen. Mehrere heftige Proteste und Prozesse der Tuchschererzunft gegen dieses Vorgehen veranlaßten die Regierung, die Beobachtung des Gesetzes strenger zu überwachen und den berechtigten Ansprüchen der Zunft Geltung zu verschaffen; retten konnte sie dieselbe nicht. Ein am 16. Februar 1815 an das mährisch-schlesische Landesgubernium gerichteter Schmerzensschrei der Bielitzer Tuchscherer charakterisirt ihre Nothlage am besten. Die Zunft hat es dabei nicht nur auf die neuen Maschinen, sondern auch auf die Fabriken abgesehen, wenn sie beispielsweise schreibt: „Ungeachtet, daß hierorts gegen sieben Hundert Tuchmachermeister existiren, welche unausgesetzt ihr Gewerbe treiben, so fiel es doch Einigen bei, noch überdies Fabriks-Privilegien, deren Entbehrlichkeit wegen obiger Zahl der Tuchmacher sich nicht verkennen läßt, anzufuchen, welche denenselben auch höheren Orts gnädigst bewilliget worden sind und unter welchen sich die Gebrüder Kolbenheyer, dann Fröhlich, Grunwald & Comp. befinden. Doch selbst Fabriksprivilegien können und dürfen nicht das Verderben der Zünfte zur Folge haben, weil diese gleich jenen dem Staate contribuiren müssen; auch sind durch kein höchstes Decret bis nun die Zünfte nebst ihren Generalien aufgehoben worden und von unserer weisen Gesetzgebung und milden Regierung steht nicht zu erwarten, daß sie dies je wollte oder zulassen wird“. Und weiter: „Es werden tausende von Tüchern von den Fabrikanten Kolbenheyer, dann Fröhlich, Grunwald & Comp. jährlich erkaufte, welche sie durch ihre aufgestellten Schermaschinen appretiren, wodurch der Zunft das Verdienst entzogen wird, welches in jeder Hinsicht als ein offenbarer Ein-

griff in andere Rechte, als eine gesetzwidrige Beeinträchtigung der Gewerbe anerkannt werden muß.“ Die Tuchhändler Scholz und Wickmann werden, weil sie, um berechtigt zu sein, die von ihnen gekauften Tücher selbst zu appretiren, das Tuchscherergewerbe wieder ergreifen wollten, von der Zunft in der Hitze des Zornes der „niedrigsten Mittel und Wege, Listen und Ränke“ beschuldigt. Da seien die angesehensten Bielitzer Tuchhändler Herzberg, Wiedmann und Riesensfeld doch ganz andere Leute: „nie fiel ihnen der Gedanke ein, Fabriken zu errichten, um ihre Nebenmenschen zu verderben“. In dieser Weise geht es vier Bogen hindurch fort. Die Tuchscherer verlangen endlich, es möge den Gebrüdern Kolbenheyer, sowie der Fabrik von Fröhlich, Grunwald & Comp. untersagt werden, andere als ihre eigenen Fabrikate zu appretiren, umsomehr „als Eine hohe Landesstelle von Galizien auch der angrenzenden Bialaer Tuchschererzunft die vollste Gerechtigkeit diesfalls in Rücksicht der Bialaer und Lipnitzer Tuchfabrikanten widerfahren ließ“, endlich möge den Tuchhändlern Scholz und Wickmann „die Appretur für immer verboten werden“. Durch diese Eingabe erreichte die Zunft allerdings so viel, daß den Fabrikanten untersagt wurde, im Lohn zu appretiren, während es ihnen unbenommen blieb, ihre eigenen Erzeugnisse oder angekaufte Loden auszufertigen. Wickmann und Scholz wurden auf das Hofdecret vom 21. April 1812 verwiesen und die Maschinen des letzteren unter amtliches Siegel gesetzt. Aber Scholz wußte sich zu helfen, indem er seine Maschinen an den Tuchscherer Adolf Karl Hauser auf sechs Jahre verpachtete und Wickmann ließ bei seinem Schwiegersohne Valentin Janowski appretiren. Mittlerweile hatten sich aber auch die bürgerlichen Tuchmachermeister Karl Grunwald, dann „Bathelt & Söhne“, welche letzteren — Valentin Bathelt in Gesellschaft seiner Söhne Karl und Wilhelm — das Geschäft der Tucherzeugung im Jahre 1809 begonnen hatten\*), mit eigener Appretur-

\*) Das Haus Bathelt hat sich in wachsender Ausdehnung bis auf

Einrichtung versehen und die auf 16 Mitglieder herabgesunkene Tuchschererzunft wandte sich mit der Bitte um die gerichtliche Versiegelung der betreffenden Maschinen abermals an den Stadtmagistrat. Da Karl Grunewald jedoch mit seinem Bruder David Grunewald in eine Fabriksgemeinschaft getreten und „der diesfällige Fabriksbetrieb in sein Nr. 91 und 92 gelegenes Real-Eigenthum übertragen“ worden war, so reducirte sich die Amtshandlung des Magistrats auf die Firma Bathelt & Söhne, welche, nachdem ihre Maschinen amtlich versiegelt worden waren, den Recurs an das Kreisamt ergriffen, sich darin auf die Brüinner und Reichenberger Fabrikanten beriefen, welchen ebenfalls gestattet wäre, die selbsterzeugten Tücher auszufertigen, endlich aber auf den Rath ihres Rechtsfreundes und um im Betriebe ihres Geschäftes nicht aufgehalten zu sein, das kleine Fabriksbefugniß erwarben, worauf die Schermaschinen wieder entsiegelt und unter der Leitung des vom Hause Bathelt angestellten ehemaligen Tuchscherermeisters David Pechmann, eines kundigen Maschinenschleifers, in Betrieb gesetzt wurden.

Ebenso wenig, als die Behörde das Ueberhandnehmen der Maschinen-Appretur aufhalten konnte, vermochte die Tuchschererzunft durch eigene Kraft den verderblichen Nebenbuhler aus dem Felde zu schlagen. Unter die fruchtlosen Anstrengungen, welche zu diesem Zwecke gemacht wurden, gehört auch folgender Zunftbeschuß vom 15. November 1821: „Da schon zu wiederholten Malen der Fall bei unserer Zunft eingetreten ist, daß verehelichte Tuchscherergesellen, welche sich schon seit Jahren bei den hier bestehenden Meistern in Arbeit befanden, dennoch aus der Arbeit traten, wozu sie entweder durch Ueberredung hiesiger Fabrikanten bewogen wurden, oder ihrerseits sich denselben in die Arbeit antrugen, ohne hierbei Rücksicht

---

den heutigen Tag erhalten und dürfte wohl das älteste Tuchfabriksgeschäft in Bielitz sein.

auf die Meisterschaft und auf die Ordnung zu nehmen, welche doch schon so lange und an allen Orten bestanden hat, so wurde die gesammte hiesige Meisterschaft dazu bewogen, diesem Unfug, der aus verschiedenen uns wohl bekannten Ursachen für uns um so fränkender sein muß, endlich ein Mal Schranken zu setzen und im gemeinschaftlichen Einverständniß Folgendes unter sich zu beschließen:

„a) Daß von dem heutigen Tage an kein verehelichter oder auch lediger Geselle von einem Meister in Arbeit genommen werde, wenn er in einer Fabrik oder bei einem nicht zünftigen Meister zuvor in Arbeit gestanden, und zwar ohne Ausnahme, ob derselbe in einer Fabrik die sogenannte Werkführerstelle vertreten oder aber als Handscherer daselbst gearbeitet hätte.

„b) Verehelichte Gesellen, die von ihrem Meister ohne Noth aus der Arbeit treten, haben vor einem Zeitverlauf von 3 Monaten bei keinem anderen Meister Arbeit zu erwarten, in dem einzigen Falle ausgenommen, wenn der Meister, bei dem sie in Arbeit standen, sich ohne Arbeit befindet.

„c) In solchen Fällen, wo die verehelichten Gesellen von dem Meister aus der Arbeit entlassen werden, können erstere gleich bei einem anderen Meister in Arbeit treten, so sich für sie eine Werkstatt vorfindet; jedoch müssen sie von dem Meister, welcher sie aus der Arbeit entlassen hat, mit dem nöthigen gesetzmäßigen Zeugniß versehen sein.“

In Biala äußerte sich dieser Kampf gegen die Maschine darum weniger heftig, weil die dortigen Tuchmacher alle ihre Waare in gewalktem rohen Zustande an die Tuchhändler Herzberg, Riesenfeld, Wiedmann, Tugendhat, Mallner, Schimke und Grunewald in Bielitz und an Jakob Demski in Biala verkauften, die Tücher also ohnedem zumeist in Bielitz appretirt wurden. Viel zu appretiren gab es indessen auch hier nicht, denn die Zeit war eine böse geworden und eine Krise,

furchtbar wie noch nie, war über die österreichische Tuchfabrikation hereingebrochen.

Hatten die Kriegsjahre und das leichte Geld unsere Industrie wider Erwarten mächtig gehoben, so brachte die Wiederkehr des Friedens nach fast ununterbrochenen Kämpfen eines Vierteljahrhunderts die Reaction. Die wieder erworbenen österreichischen Länder erweiterten zwar das Feld des Verkehrs, und die Tuchfabrikanten betrachteten es als eine Wohlthat, daß Kaiser Franz das Verbot der Einfuhr fremder schafwollener Waaren auf die neu erworbenen Provinzen ausdehnte. Aber dieser Gewinn hielt den Ruin nicht auf, welcher vor Allem in den entsetzlichen finanziellen Verhältnissen des Staates, obgleich nicht in diesen allein, seine Ursache hatte. Die Tuchfabrikanten hatten zum Theil ohne eigenen Fond über das Maß producirt, waren zum Theil hochmüthig und verschwenderisch geworden. England überschwemmte nach Aufhebung der Sperre den Continent wieder mit seinen Producten. Die überaus große Theuerung der Bodenproducte (1815—1817) steigerte den Arbeitslohn auf eine Höhe, welche die Concurrnz mit dem Auslande ausschloß und wieder zwang der unmittelbar darauf erfolgte Unwerth der Bodenproducte den Landwirth, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken.\*)

Die angesehensten Firmen, Namen vom besten Klange, fielen der Ungunst der Zeit zum Opfer.\*\*)

\*) d'Elvert, Zur Culturgesch. 3. Thl. S. 114 ff.

\*\*) In Brünn wurde der Concurß eröffnet über Möser (1817), Sedon, Grave und Schäfer (1818), Ignaz Josef Prischenk (1819), Christian Biegmann (1820). Zahlreiche Fabriken stiechen dahin und gaben freiwillig die Production auf, so die Diwaker und die Feistmantel'sche in Straßnitz (1818), Friedenthal in Brumow, Josef Schmal in Schlappanitz und Bräunlich in Brünn (1819), Schöll und Memmert in Brünn (1823), Queis (1823) und Lilienwald (1824) in Iglau, die Witwe des Johann Christian Leidenfrost (1824),

Goldmeyer seine Fabrik ein, in Bielitz verfiel die Firma Sohlich, Bock und Batke (1820) in Conkurs. Die Stockung trat aber nicht bloß bei den Fabriken, sondern auch bei der handwerksmäßigen Tucherzeugung ein. Der substituierende Bürgermeister von Bielitz Carl Anton Mänhardt urkundet am 1. Februar 1822, daß „nach Lage des Bielitzer Bürgerbuches 688 Tuchmacher in Bielitz existiren, von denen jedoch wegen gänzlicher Gewerbsstockung nur 289 das Tuchmachergewerbe selbst betreiben, 285 den Gewerbschein zurückgelegt haben und nun wegen gänzlicher Verarmung nur als Gesellen oder Tagelöhner sich sehr nothdürftig nähren, 95 wegen Mangel an Wohnungen auf dem Lande wohnen müssen und 20 von hier sich entfernt haben.“ Es stehen uns aus Biala über diese Zeit keine ziffermäßigen Daten zu Gebote, doch dürfte die Zahl der Gewerbetreibenden daselbst verhältnißmäßig eben so stark reducirt worden sein.

Wie gewaltig die Wirkungen dieser Erschütterungen auch waren, so gingen sie doch nach einigen Jahren bei andauerndem Frieden und zunehmender Consolidirung der Verhältnisse langsam vorüber und auf den Ruinen alter Bürgerhäuser etablierte die neuere Zeit neue Firmen, auf den Trümmern manch alten kleinen Gewerbes den Keim gesunden Wachstums in sich tragende Fabriken. Die definitive Ablösung des Handwerks durch die Maschinenarbeit vollzog sich nunmehr mit staunenswerther Schnelligkeit und nur solche stemmten sich dem rapiden Fortschritt in der Entwicklung des Fabrikwesens, seiner Hilfsmittel und Hilfskräfte noch entgegen, welche, obzwar überzeugt, daß der Sturz ihres alten Gewerbes nicht mehr aufzuhalten sei, sich zu schwach fühlten, in fortgeschrittenem Alter sich in die neue Weise zu finden oder ein neues Ge-

---

Probail und Bayer (1825) und Sikora (1826) in Brünn, Bohuslaw in Jglau (1828) u. v. a. Vergl. d'Elvert, Zur Culturgesch. 3. Thl. S. 115.

werbe zu beginnen. Und der Kampf mit dem Tode ist nicht nur begreiflich, sondern ein Naturgesetz.

Die Maschinen, welche in immer größerer Anzahl in Bielitz-Biala einzogen, wurden Anfangs durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt, später nahm man zu Pferdegöpeln, Tretscheiben und zur Kraft des Wassers seine Zuflucht. In Bielitz war Leidenfrost der erste, welcher seine Spinnmaschinen in Ramitz durch ein Wasserwerk betrieb.\*) Aber längst hatte James Watt durch seine in den Jahren 1769—1785 erfundene Maschine den gewaltigsten Motor der Neuzeit, den Dampf, in den Dienst der Industrie gestellt. Die erste Dampfmaschine wurde in Bielitz durch Jankowski in den zwanziger Jahren in Gebrauch genommen. Es war selbstverständlich, daß, wo und so lange die vorhandene Wasserkraft zum Fabriksbetriebe hinreichte, man sich auch in Zukunft dieses wohlfeilsten Förderungsmittels bediente. Erst, als die disponible Wasserkraft erschöpft, später durch die Ausholzung der Wälder bedeutend herabgemindert war, andererseits die Ansprüche an die bewegende Kraft sich durch die Erweiterung der bestehenden und die Anlage neuer Fabriken unendlich gesteigert hatten, brachte man auch bei denjenigen Etablissements, welche über eine gewisse Wasserkraft verfügten, der letzteren durch die kostspielige Dampfmaschine den erforderlichen Succurs.

Von den Tuchfabriken, welche in den zwanziger und dreißiger Jahren in Bielitz neu begründet wurden, nennen wir die von Carl und Anton Mänhardt, welche (1826) von der Erzeugung der nicht mehr gangbaren Kronrasche zur Tucherzeugung übergegangen waren, des Samuel Paneth, welcher 1832 das einfache und 1836 das Landesfabriksbefugniß erlangte und jährlich an 6000 Stück Tücher erzeugte und des

\*) In Bielitz, heißt es in einem amtlichen Bericht vom Jahre 1820, sind die besten Spinnmaschinen sammt den nöthigen Apparaten. Besonders zeichnet sich die Fabrik des Eduard Leidenfrost in Ramitz bei Bielitz durch ihre Einrichtung und Güte des Gespinnstes aus.

Christian Körger, welcher, seit 1833 im Besitze des Fabriksbefugnisses, 200 Menschen beschäftigte, in den drei Jahren 1830, 1831 und 1832 zusammen 6830 Stück Tücher nach Italien, Oesterreich, Ungarn, Galizien und selbst nach Persien versandte, englische, französische und deutsche Maschinen und Fabriksvorrichtungen besaß und preiswürdige Waaren erzeugte. Die Gebrüder Bathelt (vormals Bathelt und Söhne), welche im Burgfrieden von Skotschau 160 Arbeiter beschäftigten und jährlich 500 Centner Wollgespinnst und bei 2000 Stück mittelfeiner Tücher erzeugten, erhielten im Jahre 1830 für ihre Unternehmung das k. k. Landesfabriksbefugniß\*). In Biala waren von Gottlieb Frisch und Joachim Adler schon in früherer Zeit Fabriken errichtet worden. Der erstere ließ auf 5 Krazmaschinen, 5 Handspinnmaschinen und 10 Webstühlen im eigenen Reale (dem jetzigen Kraus'schen Hause) in Lipnik arbeiten. Der letztere war bei Beginn seines Geschäftsbetriebes als Jude den heftigsten Verfolgungen ausgesetzt. Zu wiederholten Malen brachen die Tuchmacher in wilden Rotten in seine Fabrik, rissen die halb abgewebten Werfften von den Stühlen und zertrümmerten die Einrichtung. Mehrmals auch

---

\*) Die Fabriksbefugnisse waren doppelter Art, nämlich einfache und förmliche Landesfabriksbefugnisse. Die ersteren stellten die öffentliche Anerkennung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz der Unternehmung dar, befreiten von allem Zunftzwange und berechtigten, alle Arten von Hilfsarbeitern, welche zur Hervorbringung des Fabrikates nothwendig waren, zu vereinigen und auf eigene Rechnung zu halten (Hofdecret vom 26. Jänner 1813). Die anderen durften den k. k. Adler führen (Hofdecrete vom 12. und 26. Juli 1791), sich „k. k. privilegierte Fabrik“ nennen, ihre eigenen Erzeugnisse bei Hause und in Verschleißgewölben am Fabriksorte verlaufen, sowie Niederlagen in allen Provinzial-Hauptstädten errichten (Hofdecrete vom 8. Februar und 24. December 1817), waren von der Militär-Quartierung und ihre Werkleute bis 1827 (Patent vom 25. October 1804, §. 16) von der Militärstellung befreit. Statist. Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn, II. S. 24 ff.

wurde die Fabrik von der Tuchmacherzunft plötzlich unter Siegel gesetzt. Diese Anfeindungen dauerten so lange, bis Adler endlich das Landesfabriksbefugniß erhielt und sich in Folge dessen eines ausgiebigeren Schutzes der Behörde erfreute. Aber noch in weit späterer Zeit weigerte sich die Bialaer Tuchmacherzunft, die bei Frisch und Adler ausgebildeten Lehrburschen als Gesellen anzuerkennen und ihnen das Meisterrecht zu verleihen.

Mit der Erweiterung der älteren und der Gründung neuer Fabriken ging die wachsende Production Hand in Hand. Im Jahre 1820 wurden in Bielitz-Biala 15.000 Stück Tuchwaare erzeugt. Die Production hob sich im Jahre 1828 auf 30.000, im Jahre 1830 auf 40.000 und im Jahre 1831 auf 50.000 Stück. In den darauf folgenden mageren Jahren ging sie aber auf 25.000 Stück herab. Die „Wiener Zeitung“ vom Jahre 1838 brachte in Nr. 49 folgende Nachricht: „Die Gewerbe und Tuchfabriken in Biala und Bielitz sind gegenwärtig nicht in so lebhafter Thätigkeit, als 1831, wo hier beiläufig 50.000 Stück verfertiget wurden. 1837 ist die Fabrication auf die Hälfte dieses Quantums herabgesunken und überhaupt nur 8—10.000 Centner rohe Wolle auf Tuch verbraucht worden. Der Preis der hiesigen Arbeit steigt von 1½—6 fl. per Wiener Elle. Der Absatz nach Pest, Wien, Galizien und selbst nach Persien ist sehr beträchtlich. Die hiesigen Wollspinnereien, deren man 16 zählt, wenden größtentheils die Wasserkraft an, wodurch sie für ihre Garne eine vorhin nicht zu erzielen mögliche Wohlfeilheit erreicht. Auch unsere Färbereien haben darin eine Erleichterung gefunden, daß sie bei ihrem Geschäftsbetrieb statt des Brennholzes die wohlfeilere Steinkohle verbrauchen.“

Wenige Jahre danach hatte sich unsere Wollwaaren-Industrie neuerdings mächtig gehoben und schon 1845 enthielt der Bericht über die dritte österreichische Gewerbe-Producten-Ausstellung folgende diesbezügliche Bemerkung: „Bielitz nebst

feiner Umgebung an der Grenze Galiziens hat 13 Spinnereien mit 400 Maschinen und 34.000 Spindeln, nebst 50 Maschinen bei einzelnen Tuchmachern, 5 Manufacturen mit 129 Webstühlen und 210 Meister mit 790 Webstühlen. Dort werden jährlich über 25.000 Centner Schafwolle verbraucht und über 62.000 Stücke Tuch für 3,544.000 Gulden verfertigt und diese Erzeugung ist noch fortwährend im Zunehmen“. In den Jahren 1851 und 1852 hielt sich die Erzeugung von Tuchwaaren auf der Höhe von 60.000 Stück, ging jedoch im Jahre 1853 „wegen der damals herrschenden Geschäftsstockung und besonders wegen der zu dem Preise der fertigen Waaren in gar keinem Verhältniß gestandenen hohen Preise des Rohmaterials“ gegen das Vorjahr auffallend und zwar auf 50.000 Stück zurück.

Den erfreulichsten Ersatz für die im Jahre 1853 erlittenen Verluste boten die darauf folgenden Jahre. Die jährliche Erzeugungsmenge in Stücken und deren Geldwerth, dann der Verbrauch an Wolle sammt dem Geldwerthe derselben in den Jahren 1854—1856, welchen Daten der leichteren Uebersicht wegen auch noch jene der beiden Vorjahre beigelegt werden, geben folgende Tabelle:

Jahr	Erzeugung	Geldwerth	Wolle	Geldwerth
1852:	60.000 Stück	4,200.000 fl.	24.000 Centner	2,640.000 fl.
1853:	50.000 „	3,500.000 „	20.000 „	2,300.000 „
1854:	100.000 „	7,000.000 „	36.500 „	4,015.000 „
1855:	100.000 „	7,000.000 „	36.500 „	4,015.000 „
1856:	110.000 „	7,700.000 „	40.000 „	4,800.000 „

Die Troppauer Handelskammer, deren Berichte für 1854—6 diese Daten entnommen sind, äußert sich über die Bielik-Bialaer Wollwaarenfabrikation während der letztgenannten drei Jahre noch folgendermaßen:

„Die in Bielik in den drei letzten Jahren erzeugten Tücher sind gewöhnlich  $\frac{3}{4}$  breit und zum Theile 23—24, größtentheils aber 32—36 Wiener Ellen lang. Die Preise der

dortigen Tücher bewegen sich in den Preisgrenzen: a) von 70—56 Groschen; b) von 45—40 und c) von 40—36 Groschen pro Wiener Elle. Im Durchschnitte können die Bielizer Tücher zum Preise von 70 fl. C. M. per Stück angenommen werden, wonach sich der obige Geldwerth der Gesammtzeugung für die angeführten einzelnen Jahre ergibt.

„Ueberwiegend wurde in Bielitz russische Wolle verarbeitet, die von Odessa und Brody, theilweise aber auch von Breslau bezogen wird, woher auch eine kleinere Quantität preussisch-schlesischer Wolle eingeführt worden ist. Ferner wurden ungarische Wollen von Pest und Wien zugeführt. Die Wollpreise sind in der letzteren Zeit bis auf 100 und 130 fl. per Wiener Centner für Schurwolle, dann auf 160 bis 200 fl. C. M. per Wiener Centner für gewaschene Wolle gestiegen. Im Durchschnitte kann im Jahre 1854 und 1855 der Centner der dort verarbeiteten Wolle mit 110 fl. und im Jahre 1856 mit 120 fl. C. M. gerechnet werden, welche Durchschnittspreise bei der Ermittlung des angegebenen Geldwerthes von dem obigen verbrauchten Wollquantum zum Grunde gelegt wurden.

„Den größten Absatz haben die Bielizer Tucherzeugnisse nach der Levante; demnächst für bessere Waare auch in den österreichischen Kronländern, namentlich in Ungarn, Galizien und der Bukowina. Eine starke Mittelforte Tuch im Preise von 44 bis 54 Groschen per Wiener Elle wird in Bielitz am meisten gesucht, und es erfreut sich eine Species dieser Tuchforte mit der Bezeichnung „Saxony“ besonders in der Türkei eines guten Rufes.

„Wie aus der Vergleichung der oben angeführten Erzeugungsmenge in den Jahren 1852 bis 1856 hervorgeht, hat die Bielizer Tuchfabrikation in den drei letzteren Jahren einen wesentlichen Aufschwung genommen. Der Preis der Wolle stand während dieser Periode in einem günstigen Verhältnisse zu den Preisen der fertigen Waare, und bei dem ausgedehnten Absatze, den die Bielizer Tücher fanden, hat sich die Produc-

tion gegen die beiden Vorjahre nahezu verdoppelt. Die Wollpreise waren, wie schon erwähnt, im Jahre 1856 zwar bedeutend gestiegen; allein da der Absatz der Erzeugnisse ein anhaltend rascher gewesen ist, so hat die Fabrikation trotz des theueren Rohmaterials dennoch weiter zugenommen und es waren die Ergebnisse derselben sehr befriedigend.“\*)

Zur Erzeugung des erforderlichen Garnes waren um jene Zeit in Bielitz (ohne Biala) etwa 20.000 Spindeln im Gange. Die Maschinen-Krazenfabrik des Karl Wolf (Firma: „Gebriüder Wolf“) erzeugte mit einer Dampfmaschine von 2 Pferdekraft und 23 im Taglohne stehenden Arbeitern aus dem vorzüglichsten Rohmaterial des Auslandes, französischem und lütticher Leder und englischem Draht alle Gattungen Maschinen-Krazen (Kartätzchen) und die in Bagdorf bei Bielitz errichtete, später aber eingegangene Shoddy-Fabrik versuchte es mit der Anfertigung von Kunstwolle.

Schon der bereits dargelegte Stand unserer Industrie in den fünfziger Jahren liefert den in die Augen springenden Beweis, daß die Schafwollwaaren-Erzeuger in Bielitz-Biala es verstanden hatten, mit der Zeit fortzuschreiten, die neuesten Erfindungen auf dem Gebiete der Mechanik sofort auf dem Platze einzubürgern und praktisch zu verwerthen,\*\*) die rich-

---

\*) Siehe d'Elvert, Zur Culturg. 3. Thl. S. 189 ff.

\*\*) Die wichtigsten, Epoche machenden Neuerungen und Verbesserungen im Betriebe sind die folgenden:

Die erste Rauhmachine, eingeführt durch Gebr. Bathelt 1830;

die (trockene) Decatur mittelst Dampf, eingeführt in den dreißiger Jahren durch Jankowski & Häusler.

In den 40er Jahren kamen auf:

Die sächsische Vorspinnkrempel;

die hydraulische Tuchpresse;

die Mule-Jenny;

die Longitudinale (Längen-Schermaschine);

die Walzenwalke, eingeführt durch Christian Schulz in Biala und die Gebr. Bathelt in Bielitz;

tigen Bezugsquellen eines entsprechenden Rohmaterials auszu-  
beuten und endlich für das verfertigte Product auch den rechten  
Markt zu finden.

Seit den fünfziger Jahren ist die Einführung und Ver-  
breitung der meisten neuen Maschinen für Wollwäſche, Spin-  
nerei, Weberei und Appretur der Tuch- und Schafwollwaaren-  
fabrik von Sternickel & Gülcher in Biala zu danken,  
welche 1843 durch Theodor Gülcher in Wien gegründet, durch  
ihr Stammhaus in Eupen bei Aachen am besten und ehesten  
Gelegenheit hatte, alle erprobten Verbesserungen des ausländi-  
ſchen Betriebes in Erfahrung zu bringen. Durch die Erwei-  
terung ihrer Reparatur-Werkstätte zu einer Maschinenbau-  
Anſtalt machte die genannte Firma die von ihr ſelbſt in Ge-

---

der erſte (noch mangelhafte) mechanische Webſtuhl, 1842 eingeführt  
durch Carl Friedrich Zipſer.

In den 50er Jahren:

- Die Kardenpußmaſchine;
- die Wollplüſchmaſchine;
- das naſſe Decaturverfahren;
- die Wollwaſchmaſchine (älteres System);
- die Doppelrauhmaſchine;
- die Zipſer-Klein'sche Rauhmaſchine.

In den 60er Jahren:

- Die Verwendung der Kunſtwolle und der Abfälle;
- die Tuchtrocken- und Nähmaſchine;
- die Einführung der Colonialwollen;
- die Wollwaſchmaſchine (Leviathan);
- die Wolletrockenmaſchine;
- die mechanischen Tuch- und Tüffel-Webereien (Schönherr'sches System);
- die mechanischen Wechſelſtühle, (System Schönherr und Crompton);
- die Selfactors (ſelbſthätige Spinnmaſchinen);
- die Wollplüſch-Apparate an der erſten Schobel.

Seit 1870:

- Das Imprägnir-Verfahren;
- das Carboniſir-Verfahren (für Wolle und Tuche);
- die Martin'sche Vorſpinnkrempe (Continu à lanières).

brauch genommenen neuen Maschinen auch den übrigen Fabriken Bielitz-Biala's rasch bekannt und zugänglich, ein Verdienst, welches insbesondere dem öffentlichen Gesellschafter und Leiter der Sternickel & Gülcher'schen Fabrik, Dskar Gülcher, nicht hoch genug angerechnet werden kann. Spinnmaschinen, auch Scher- und sonstige Appreturmaschinen liefert seit 1849 in sehr vollendeter Ausführung die Maschinenfabrik und Eisengießerei von G. Josephy's Erben in Bielitz. Wesentlich haben auch die Appreteure Jankowski und Häusler in Bielitz, Lucas in Biala und die in neuerer Zeit in rascher Aufeinanderfolge etablirten jüngeren Appreturanstalten beider Städte, sowie die Schönfärbereien von Ernst Arndt, S. Wiedmann, Franz Maenhardt u. a. den guten Ruf und die Verbreitung der Fabrikate Bielitz-Biala's gefördert. Die bei vorzüglichen Leistungen erzielte Theilung der Arbeit in der Erzeugung der Waaren trug in ausnehmender Weise dazu bei, dieselben gut, gefällig und billig herzustellen und ihnen ein immer weiteres Absatzgebiet im In- und Auslande (Ungarn, Türkei, Donaufürstenthümer) zu sichern. Herzberg, Riesenfeld (bis 1835) und seit 1829 besonders Ignaz Baum (bis 1870) waren tüchtige, geniale Kaufleute, die das Bielitz-Bialaer Fabrikat, welchem namentlich die früher sehr billigen galizischen Wollen zu Hilfe kamen, in ferne Länder zu verbreiten wußten. Jedoch hatte dieser fast monopolisirende Verkauf der in rohem Zustande (als Loden) gekauften und sodann in eigenen oder fremden Appreturen und Färbereien ausgefertigten Tücher die Schattenseite, daß nicht nur die kleinen Erzeuger, sondern auch die Appreteure und Färber in großer Abhängigkeit blieben und die freie Entwicklung eher gehemmt, als gefördert wurde. Erst seit 1848/9 gewahren wir hierin einen mächtigen Aufschwung. Die folgenden guten Zeiten machten es möglich, daß aus kleinen Anfängern, die fleißig und sparsam waren und ihre Zeit begriffen, reiche Fabrikanten wurden, welchen es nicht zu schwer fiel, spätere

schlechtere Conjunctionen zu überwinden und die den Beweis lieferten, daß am wenigsten auf dem Gebiete der Wollwaarenfabrikation das bloße Geld den Mann macht.

Schon die erste vom Bielitz-Bialaer Gewerbeverein veranstaltete Ausstellung (Bielitz, 1867) gab Gelegenheit, die während der letzten zwei Jahrzehnte gemachten außerordentlichen Fortschritte der Bielitz-Bialaer Tuchfabrikation darzutun. Mehr noch trat die erfreuliche Entwicklung der letzteren bei der ebenfalls vom Gewerbeverein in Scene gesetzten großen schlesisch-westgalizischen Industrieausstellung (Biala 1871) zu Tage, und gewiß wird auch die Wiener Weltausstellung unserer Industrie die wohlverdiente Anerkennung nicht versagen. Es wird sich hier zweifellos herausstellen, daß Bielitz-Biala nicht nur den ehrenvollen ersten Rang unter den Industrieorten Schlesiens gleicher Kategorie behauptet hat, sondern auch unter den Wollindustrieplätzen Oesterreichs nächst Brünn und Reichenberg an erster Stelle genannt zu werden verdient. Die volle und ganze Berechtigung zu dieser Annahme soll die nachfolgende Darlegung des gegenwärtigen Standes der Bielitz-Bialaer Tuchindustrie erhärten. Dieselbe wird zugleich manche Lücke wenigstens theilweise ergänzen, welche in der vorausgegangenen geschichtlichen Erzählung in Betreff der Gründung neuer industrieller Etablissements, der Einführung neuer oder vervollkommneter Maschinen, der Manipulation und der Personalstatistik unausgefüllt bleiben mußte.

#### A. Wolle.

In Bielitz-Biala werden größtentheils Colonialwollen, d. i. australische und süd-amerikanische Wollen, verarbeitet. Dieselben kommen in rohem ungewaschenem Zustande nach Belgien und Holland, wo sie in großen Woll-Wäschereien gewaschen und entflettet und namentlich in Berviers und Antwerpen zur Auction gebracht werden. Dort werden dieselben von den Bielitzer Wollhändlern erstanden. Auch halbgewaschene Cap-

Wollen, deren Einkauf in London geschieht, kommen in Verwendung. Außerdem werden auf dem hiesigen Plage, allerdings in geringerer Quantität, noch ungarische, galizische, schlesische und russische Wollen verarbeitet, welche die Wollhändler auf den Wollmärkten zu Pest, Wien, Breslau, Berlin und Odessa einkaufen und von welchen Schur-, Haut-, Lämmer-, Gärbler- und Brackwollen zu Markte kommen. Der Wollverbrauch stellt sich gegenwärtig auf

50.500 W. Centner rein gewaschener Wolle im Geldwerth von . . . . .	8,585.000 fl.
14.800 W. Centner Kunstwolle und Wollabfälle . . . . .	590.000 fl.
2300 W. Centner grobe Wolle zu Leistengarn . . . . .	115.000 fl.
<hr/>	
Zusammen 67.600 Wiener Centner im Geldwerthe von . . . . .	9,290.000 fl. De. W.

Den Wollhandel besorgen 21 Wollhändler.

Das Waschen der Wolle wird zumeist durch die Färber mittelst einer „Flotte“ Wasser mit Zusatz von Soda und Urin auf warmem Wege besorgt. Einige waschen noch in Körben mittelst Handarbeit, bei Anderen wird die Wäscherei durch Maschinen und im großartigen Maßstabe betrieben.

Getrocknet wird die Wolle, nachdem sie in der Centrifugal-Maschine zuvor tüchtig ausgeschwungen worden, in Trockenzimmern oder durch Luft-Trocken-Maschinen.

Zum Waschen und Trocknen der Wolle bestehen

- 3 Leviathans,
- 21 Bottiche,
- 29 Centrifugal- (Aus-schwing-) Maschinen,
- 18 Trockenzimmer und
- 7 Luft-Trocken-Maschinen.

## B. Spinnerei.

Die Vorarbeit verrichten

28 Wölfe und

8 Plüsch-Maschinen.

Zum Betriebe der Spinnerei selbst dienen

111 schmale Säze,

133 breite Säze,

6 Saß für Leistengarn und

15 Saß für Unterschußgarn.

Die Feinspinnerei wird durch

30 Hand-Spinn-Maschinen,

219 Mule-Jenny's und

24 Selfactors mit zusammen

65.000 Spindeln besorgt.

Außerdem sind noch in der Kammgarn-Spinnerei von  
Johann Bartelmuß & Söhne

a) zur Erzeugung von Kammgarn

16 Kamm-Maschinen, dann die Feinspinnerei, nämlich

11 Selfactors und

6 Wattermaschinen, mit zusammen

7000 Spindeln, ferner

b) zur Erzeugung von Streichgarn

9 Saß Krempel, dann die Feinspinnerei, nämlich

7 Mule-Jenny's und

7 Selfactors mit zusammen

4360 Spindeln, endlich

c) zum Zwirnen der Kamm- und Streichgarne

12 Zwirn-Maschinen mit 2400 Spindeln

im Betriebe.

Die gesammte Spinnerei \*) des Plazes erhält sonach  
78.760 Spindeln im Gange.

---

\*) Hier ist selbstverständlich nur an die Schafwoll-Spinnerei ge-

### C. Weberei.

Die Weberei wird auf Hand- und mechanischen Webestühlen betrieben. Im Gange befinden sich 2570 Hand- und 487 mechanische Stühle und zwar

2050 Handwebestühle für Tuch und Duffel,

520           "           für Stoffe,

390 mechanische Stühle für Tuch und Duffel, System  
Schönherr,

42 mechanische Stühle für Tuch und Duffel, System Hart-  
mann und

55 Wechselstühle für Stoffweberei.

### D. Walkerei.

Zum Walken, Imprägniren und Waschen der Tücher stehen in den Fabriken und in 7 Lohn-Walkereien

150 Walkmaschinen,

26 Imprägnirmaschinen und

98 Waschmaschinen im Betriebe.

Zum Waschen und Walken der Waare werden im Jahre 317.600 Pfund Seife und 357.300 Pfund Soda gebraucht.

### E. Färberei.

Die vollständigen Tuchfabriken haben alle auch eigene Färbereien. Außer diesen bestehen 11 Lohn-Färbereien, welche

---

dacht. Doch soll auch an dieser Stelle, wenngleich nur nebenbei mit erwähnt werden, daß in den Flachsgarn-Spinnereien von

Albert Neumann & Sohn,

Geb Brüder Wolf & Comp.

Friedrich Antoni & Comp.

und in der Leinenweberei von

S. Kellermann

11.000 Spindeln und 120 Webstühle durch 392 männliche Arbeiter, 650 weibliche Arbeiter und 220 Kinder unter 14 Jahren im Betriebe erhalten werden.

sich mit dem Färben der Wolle, Loden und fertigen Tücher befassen. Auch wird bei jedem Färber Wolle gewaschen und getrocknet. Zum Färben der Wolle und des Tuches sind

- 150 Kupfer- und Zink-Kessel,
- 50 Ruppen und
- 50 Bottiche im Gebrauche.

### F. Appretur.

In 9 selbständigen Appretur-Anstalten werden die von den Kleinerzeugern verfertigten Waaren gerauht, geschoren, gepreßt und ausgefertigt.\*) Einschließlich der gleichartigen, mit den Tuchfabriken verbundenen Anstalten, stehen im Dienste der Tuch-Appretur

- a) 150 Rauh-Maschinen und zwar
  - 120 Gessner'sche,
  - 7 Klein & Zipser'sche und
  - 68 einfache Rauhmaschinen;
- b) 278 Schermaschinen oder Cylinder und zwar
  - 160 Longitudinale,
  - 83 Davis und
  - 35 Levis;
- c) 50 Abseß- oder Putzmaschinen;
- d) 50 Karden-Stechmaschinen;
- e) 45 Pressen und zwar
  - 30 hydraulische und
  - 15 Spindel-Pressen;
- f) 10 Rähm-Maschinen und 15 Rähm-Häuser.

Außerdem dienen noch 300 im Freien stehende Rähmen zum Ausgleichen und Trocknen der Tücher.

Hier mag auch noch bemerkt werden, daß zum Carbo-nisiren oder Entkletten der Tücher 3 Anstalten bestehen.

\*) In einigen Appretur-Anstalten ist auch Kraft und Platz zu Spinner- und mechanischer Weberei vermietet.

### G. Motoren.

Die der Schafwollwaaren = Industrie dienenden Fabriken und Lohn-Anstalten des Platzes werden durch

52 Dampfmaschinen mit zusammen 1700 Pferdekraft und

33 Wasserwerke mit zusammen 750 Pferdekraft

betrieben.

### H. Arbeiter.

Die Bielitz-Bialaer Wollwaaren-Erzeugung beschäftigt als Arbeiter

5800 Männer,

1500 Frauen und Mädchen und

150 Kinder unter 14 Jahren.

Zusammen: 7450 Arbeiter.

### I. Production.

Die Production erreichte im Jahre 1871, dem letzten, über welches uns genaue Berechnungen vorliegen, eine vorher nie erreichte Höhe. Es wurden in diesem Jahre erzeugt:

85.000 Stück Tuch, theils woll-, theils stückfärbig im Geldwerth von . . . .	6,800.000 fl.
--	---------------

52.800 Stück Duffel im Geld- werth von . . . .	4,329.600 fl.
---	---------------

12.000 Stück Winterwaare, starke (Palmerston), im Geld- werth von . . . .	1,224.000 fl.
---	---------------

9000 Stück diverse Stoffe im Geldwerth von . . . .	810.000 fl.
---	-------------

---

Zusammen: 158.800 Stück im Geldwerth von 13,163.600 fl.

## K. Firmen.

Die Verfertigung obiger Waaren liegt 290 selbständigen Schafwollwaaren-Erzeugern, 31 Fabriken und den entsprechenden Hilfs-Anstalten und Hilfs-Gewerben ob. Wir beschränken uns darauf, die Firmen der Fabriken und Hilfs-Anstalten zu verzeichnen.

### a. Fabriken.

A. Popper Söhne & Lakso,  
Gustav Baum,  
Franz Vogt,  
Eduard Zipser & Sohn,  
Rudolf Mänhardt,  
Julius Hoinkes,  
Gustav Förster,  
Franz Strzygowski's Söhne,  
Sternickel & Gülcher,  
Jakob Zagórski's Söhne,  
Heinrich Bathelt's Söhne,  
W. T. Lauterbach,  
Adolf Zipser,  
Heinrich Mehlo,  
Carl Heß,  
Robert Galenta,  
Friedrich Adolf Zipser,  
Gebrüder Thetschel,  
Carl Traugott Förster,  
J. G. Bathelt's Söhne,  
Carl Stofius,  
Ferdinand Brück,  
Ludwig Zipser,  
Carl Samuel Bathelt,  
Carl Förster,  
Julius Brück,

Gustav & Rudolf Hänsler,  
Heinrich Biesch,  
Carl Kramer,  
Jof. Zagórski junior,  
Adolf Steiner.

b. Lohn = Spinnereien.

Josef Schäffer,  
Friedrich Antoni,  
Robert Zipser's Erben.

c. Lohn = Walkereien und Wäschereien.

M. G. Scholk's Söhne (auch Lohnspinnerei),  
Fürst Sulkowski'sche Walke und Wäscherei,  
Rudolf Wagner,  
Gustav Woyde,  
Alexander Thetschel,  
Robert Haider,  
Friedrich Köfche,  
Carl Schröter & Comp.,  
Bialaer Junftwalke.

d. Lohn = Färbereien.

Ernst Arndt,  
Popper & Wiedmann,  
Theodor Sixt,  
Moriz & Viktor Mänhardt,  
Carl Mänhardt & Hennig,  
Sigmund Molenda,  
Jakob Bukowski,  
Julius Schlesinger,  
Josef Batsch,  
Carl Schirn,  
Otto Keller.

e. Appretur-Anstalten.

Wilhelm Häusler,  
Carl Jankowski & Sohn,  
Sam. Brüll's Wittwe,  
Krebol & Then,  
J. Bernaczyk & Sohn,  
Rudolf Lukas,  
Theodor Zagórski,  
Thomke & Linnert,  
Carl Geyer.

f. Hilfs-gewerbe.

Josef Hellmann  
Franz Thomaszczyk  
Franz Doute & Comp. } Blechspulen = Erzeugung.

Carl Bartelmus — Blatt- und Zeugbinderei.

Carl Jonas  
Johann Dörsner  
Rudolf Greiner  
F. Drüding } Kupferschmiede.

Gaehnel, Mänhardt & Comp. — Krazenfabrik.

Hoinkes & Comp.  
G. Josephi's Erben  
Sternickel & Gölcher } Maschinen-Fabriken. \*)

Wie hoch man aber die glücklichen Bemühungen dieser und unserer Industriellen überhaupt um das Emporblühen des Platzes anschlagen mag, so darf doch andererseits nicht

---

\*) In den Maschinenfabriken von Gottfried Kröber und Franz Doute werden nur landwirthschaftliche Maschinen erzeugt.

geleugnet werden, daß das trotz zahlreicher innerer und äußerer Krisen und Kämpfe unbeirrt fortschreitende Wachstum des Bielig-Bialaer Wollwaaren-Gewerbes und die geradezu großartige Entwicklung desselben in den letzten Jahren auch durch die Gunst äußerer Verhältnisse und das segensreiche Wirken vortrefflicher Schulen und ebenso vorzüglicher humanitärer und commercieller Anstalten bedingt war und ist. Durch die schon seit dem Jahre 1856 bestehende Eisenbahn-Verbindung zwischen der Nordbahn-Station Dziedziz und der Station Bielig-Biala sind die beiden Schwesterstädte in das große europäische Eisenbahnnetz mit einbezogen. In dem nahe gelegenen Preussisch-Schlesien wird jene prachtvolle schwarze Glanzkohle, welche uns nicht nur zur Kesselfeuerung dient, sondern den industriellen Etablissements die Wohlthat der Gasbeleuchtung \*) vermittelt, zu Tage gefördert und mittelst der „Rechte-Ufer-Bahn“ dem heimatlichen Schlesien zugeführt. Die in den benachbarten deutschen und polnischen Dörfern sesshafte Bevölkerung, aus welcher der Industrie zahlreiche und brauchbare Arbeiter zufließen, ist geschickt, willig, ausdauernd und fleißig. Und nicht minder muß unter den Factoren, welche sich dem unmittelbaren Einflusse unserer Industriellen entziehen, dem Gewerbe selbst aber fördernd entgegen kommen, die freiheitliche und der heimischen Industrie großentheils wohlwollende Staatsgesetzgebung, insbesondere die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 (S. 227, R. G. B.) angeführt werden. Von den Anstalten aber, welche dem guten und opferfreudigen Sinne unserer Bürgerschaft ihre Entstehung und ihren Bestand verdanken und deren ungemein wohlthätiger Einfluß auf die Hebung auch der Wollwaaren-Industrie nicht zu verkennen ist, verdienen es die vortrefflichen Volksschulen von Bielig und Biala, sowie die, weit über die Grenzen unseres engen Vaterlandes

\*) Die Bieligzer Gasanstalt hat 3 Gasometer mit 100.000 R.' Inhalt und 29 Retorten mit 4 Feuerungen. Der Kohlenverbrauch stellt sich auf 25,474 Centner und der Gasconsum auf 13,550.300 R.'

hinaus, des besten Rufes sich erfreuenden Bieliger Mittelschulen\*), daß sie in erster Linie genannt werden. Dieselben verbreiten eine gründliche und allgemeine Bildung, vermitteln der heranwachsenden Jugend das Verständniß der Gegenwart und öffnen ihr die Augen für die Bedürfnisse der Zeit. Eine in 6 Abtheilungen von 178 Schülern besuchte Fortbildungsschule für Handwerker \*\*) ergänzt und erweitert, von praktischen Gesichts-

\*) Das vor kurzem erst errichtete k. k. Staatsgymnasium ist im schönsten Erblühen begriffen.— Die öffentliche evangelische Oberrealschule steht vollständig auf der Höhe der Zeit. Der Lehrkörper besteht aus dem Director, 3 Professoren, 6 Supplenten, 3 Nebenlehrern und 1 Assistenten. Die Anstalt wird von 339 Schülern besucht, von welchen der Geburt nach 181 Schlesiern, 97 Galizien, 45 anderen österreichischen Kronländern und 16 dem Auslande angehören, der Confession nach 134 Protestanten, 111 Katholiken und 94 Israeliten sind. — Mit Beginn des Schuljahres 1873/4 soll in Bielitz eine k. k. Staats-Gewerbeschule, von 1 Director und 4 Professoren geleitet, in's Leben treten.

\*\*) Die Zeichen- und Fortbildungsschule des Bielitz-Bialaer Gewerbevereins wird durch ein aus 7 Mitgliedern bestehendes Curatorium geleitet. Der Unterricht erstreckt sich auf Zeichnen, Rechnen und deutsche Sprache. In jedem dieser Gegenstände wird der Unterricht in zwei Cursen ertheilt. Der I. Curs für Zeichnen umfaßt das vorbereitende Freihand- und geometrisches Zeichnen. Im II. Curs werden die Schüler mit den Elementen der Projectionslehre bekannt gemacht und sodann in der Darstellung technischer Objecte, mit besonderer Berücksichtigung der am Orte am meisten vertretenen gewerblichen Zweige geübt. Befähigtere Schüler werden zur Aufnahme einzelner Objecte angeleitet. Der I. Curs für Rechnen umfaßt diesen Gegenstand in jenem Umfange, in welchem derselbe in der gehobenen Volksschule behandelt zu werden pflegt. Im II. Curs wird kaufmännisches Rechnen und die einfache Buchhaltung gelehrt. Der I. Curs für deutsche Sprache umfaßt die Behandlung von Lesestücken mit eingehender Berücksichtigung des geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Lesestoffes; außerdem grammatikalische und orthographische Uebungen, sowie die Anleitung zum schriftlichen Ausdruck im allgemeinen und speciell zur Anfertigung leichter Geschäftsaufsätze. Der II. Curs ist vornehmlich für Uebungen in der Anfertigung größerer Geschäftsaufsätze bestimmt. Im Schuljahre 1872/3 wurde

punkten ausgehend, die Schulbildung ihrer bereits dem praktischen Leben angehörigen Zöglinge. Die im Jahre 1862 errichtete, gegenwärtig von 46 Schülern besuchte und von einem tüchtigen Fachmanne, dem Lehrer Johann Blachetz geleitete Webeschule \*) bildet geschickte Stoffweber und fachkundige Webe-

die I. Abtheilung für Zeichnen	von 47 Schülern			
„ II. „ „ „	„	32	„	
„ I. „ „ Rechnen	„	35	„	
„ II. „ „ „	„	25	„	
„ I. „ „ Deutsch	„	35	„	
„ II. „ „ „	„	14	„	

besucht.

\*) Die Bielitz-Bialaer Webeschule steht unter dem vom Gewerbevereine mit Zuziehung der Vorsteher der Tuchmacher-Genossenschaften von Bielitz und Biala gewählten Curatorium. Der Unterricht wird in zwei Curssen ertheilt und zwar nach folgendem Lehrplan.

A. Im ersten Curs: 1. Allgemeiner Unterricht von den einfachen und Doppelgrundbindungen der Schaft- resp. der Trittweberei. 2. Zusammensetzung von mehrschäftigen Mustern derartiger Anleitung, daß der Schüler nach eigener Idee Muster (Bindungen) entwerfen kann. 3. Decomposition der Gewebe und genaue Detailirung derselben nebst ihrer Ausführung und praktischen Anwendung des erforderlichen Materials. 4. Die Vorrichtung zum Weben bei Trittweberei und Schaftmaschine. 5. Praktisches Weben. 6. Die verschiedenen Einzüge auf Schäfte und Anfertigung der betreffenden Schnürung. 7. Unterricht über die verschiedenen Garnstärken und die Lehre von der Farbenharmonie. 8. Die Anleitung zum Skizziren auf einfache und brochirte Stoffe.

B. Im zweiten Curs. Derselbe sucht getreu den Kenntnissen des I. Cursses angemessen, durch theoretische und praktische Erläuterungen das zu erreichen, was der Fortschritt der Neuzeit erheischt. 1. Composition der Doppelbindungen. 2. Das theoretische und praktische Vorgehen bei den verschiedenen Gallirungen und die Erklärung der Mechanik der Schaft- und Jacquardmaschine nebst Kartenschlagen. 3. Praktische Uebungen am Webstuhl nebst eigener Farbenangabe. 4. Die Calculation der Muster. 5. Vortrag über Wolle und das Appreturverfahren bei verschiedenen Stoffen. 6. Vortrag über mechanische Weberei und Montirung der mechanischen Webstühle. 7. Unterricht im Zeichnen und Componiren von Mustern für

meister. Nebst der für den Bielitzer Platz mit 450.000, einschließlich der Domicil-Wechsel mit 800.000 fl. ö. W. dotirten Filiale der k. k. priv. österreichischen Nationalbank, besorgen die „Bielitz-Bialaer Vorschusskasse“ und die „Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank“, welche letztere im Jahre 1872 einen Gesamtumsatz von 49,738.181 fl. 26 kr., einen Reingewinn von 57.382 fl. 40 kr. erzielen und ihre Actien mit 11% verzinzen konnte, die Beschaffung der für einen flotteren Betrieb der Industrie und des Handels erforderlichen Geldmittel, während die Bielitzer Gemeinde-Sparkasse den Klein-Industriellen und den Arbeitnehmern Gelegenheit gibt, ihre geringen Ersparnisse als tröstlichen Nothpfennig für eine ungewisse Zukunft sicher anzulegen.

Die Bielitz-Bialaer Arbeiter-Unterstützungs- und Kranken-

Damast und Teppiche. 8. Die Anleitung zur Führung eines Spinnerei-, Weberei- und Calculations-Buches.

Die Schule ist mit Lehrmitteln ziemlich gut versehen. Außer mehreren Büchern und Zeitschriften, darunter werthvolle Geschenke des k. k. Handelsministeriums besitzt die Anstalt an Lehrmitteln für den praktischen Unterricht 11 Musterstühle und zwar:

- 1  $\frac{1}{4}$  breiten mit Contremarsch-Vorrichtung,
- 1 " " " Hebmascchine,
- 1 " " " Zugmascchine,
- 1 " " " Jacquardmascchine,
- 1 . . . . Damaststuhl,
- 1 . . . . mech. Webestuhl (System Schönherr),
- 4 verschiedene Harnischvorrichtungen,
- 1 Zwirnmascchine von 12 Spindeln,
- 1 Kartenschlagmascchine,
- 8 Paar Kraken zu Melangen,

und sämmtliche Werkzeuge, welche zu den Vorarbeiten nothwendig sind.

Jährlich wird eine Woll-Collection von verschiedenen Wollgattungen, sowie eine Collection von Wollsurrogaten angeschafft und an die Schüler vertheilt.

Die Webeschule wurde im Schuljahr 1872/3 von 46 Schülern besucht.

Näheres im Bericht der Bielitz-Bialaer Webeschule. Selbstverlag. Bielitz 1873.

kasse \*) lindert die Nothlage der erkrankten Arbeiter und ihrer Familien, und der Bielitz-Bialaer Consumverein bemüht sich, seinen Mitgliedern gesunde und preiswürdig eBaaren zu vermitteln und sie gegen Uebervortheilungen sicher zu stellen, welchen Jeder, der seinen Bedarf in möglichst kleinen Quantitäten und darum nur ungern in großen Kaufgewölben deckt, in den Winkel-Kramläden der Vorstädte und in den Greisleereien der Dörfer nur zu häufig ausgesetzt ist.

Andererseits fehlt es freilich auch nicht an feindlichen Elementen, welche der Industrie große Hindernisse in den Weg legen und ihrer Entwicklung namhafte Schwierigkeiten bereiten. Hierzu gehört das Branntwein-Unwesen, welches durch den Mangel an billigem Bier genährt und welchem von Seite der städtischen, Landes- und Staatsbehörden nicht energisch genug gesteuert wird; der Mangel an ausreichenden und gesunden Arbeiter-Bohnungen, wie an einer Arbeiter-Invaliden- und Versorgungskasse; das allerdings durch das eigennützige Vorgehen einzelner Fabriksbesitzer verschuldete Mißtrauen eines Theiles der Arbeiter selbst gegen die für ihr Wohl mit väterlicher Zu- neigung besorgten Arbeitgeber; das unaufhörliche Schwanken der Valuta und in den letzten Jahren die, in Folge der am 30. December 1869 abgeschlossenen Nachtrags-Convention zum englischen Handelsvertrage vom 16. December 1865, erschwerte Concurrrenz mit der ausländischen Production.

Es ist sonach keine geringe Aufgabe, deren Lösung den Freunden und Förderern unserer Industrie noch vorbehalten

---

\*) Die Bielitz-Bialaer Arbeiter-Unterstützungs- und Krankenkasse zählte im Jahre 1872 1600 Vereinsmitglieder, worunter 30 Arbeitgeber. Die Einnahme belief sich in dem genannten Jahre auf 4804 fl. 18 ½ fr. Davon wurden 1510 Kranke mit dem Baarbetrage von 2787 fl. 85 fr. unterstützt, 1127 fl. 70 fr. wurden für Medicamente, 400 fl. an ärztlichen Honoraren, der Rest bis auf den Ueberschuß von 179 fl. 75 ½ fr. für Bäder, Bandagen, Drucksorten zc. verausgabte.

ist. Wenn man aber das raschere Tempo erwägt, welches der Fortschritt in den letzten Jahrzehnten bei uns eingeschlagen hat, angesichts der hervorragenden Leistungen vieler unserer Industriellen und ihrer humanitären Bemühungen und im Hinblick auf die großen Verdienste, welche sich namentlich der Bielitz-Bialaer Gewerbeverein um die Hebung des Gewerbes und das Wohl der Gewerbetreibenden bereits erworben hat, wird man voll der besten Hoffnungen der Zukunft entgegenblicken dürfen. Die Arbeiter-Kranken-Kassa, die Webeschule, die Fortbildungsschule, der Consumverein verdanken ihre Begründung und ihr Gedeihen dem Bielitz-Bialaer Gewerbeverein. Als am 6. und 7. Mai 1872 durch beklagenswerthe Mißverständnisse ein Arbeiter-Aufstand ausgebrochen war, welcher die Schwesterstädte in arge Unruhe versetzte, da war es in erster Linie wieder der Gewerbeverein, welcher, während zaghafte Gemüther die künftige Sicherheit der Person und des Eigenthums von einer ständigen Garnison abhängig glaubten, durch eine aus seiner Mitte hervorgegangene Fünfzehner-Commission den Schaden an der Wurzel zu fassen suchte, auf die Bedingungen einer gesunden industriellen Entwicklung aufmerksam machte und die Regulirung, beziehungsweise Besserung der bestehenden Arbeitslöhne durch aufgestellte Minimaltarife\*) nicht ohne entsprechenden Erfolg empfahl. Längst hat auch der Gewerbeverein den Aufbau gesunder und zweckmäßiger Arbeiterhäuser ins Auge gefaßt, Statuten für eine Baugesellschaft entworfen und die Genehmigung derselben an hoher Stelle erwirkt und nur der, in Folge der Calamitäten der Wiener Börse entstandene Mangel an disponiblem Capital hat die Verwirklichung seiner diesbezüglichen Absichten der unmittelbaren Gegenwart entrückt. Man wird also auf Grund der bisherigen Erfahrungen erwarten dürfen, daß der Gewerbeverein sich auch weiterhin als der unermüdete Förderer

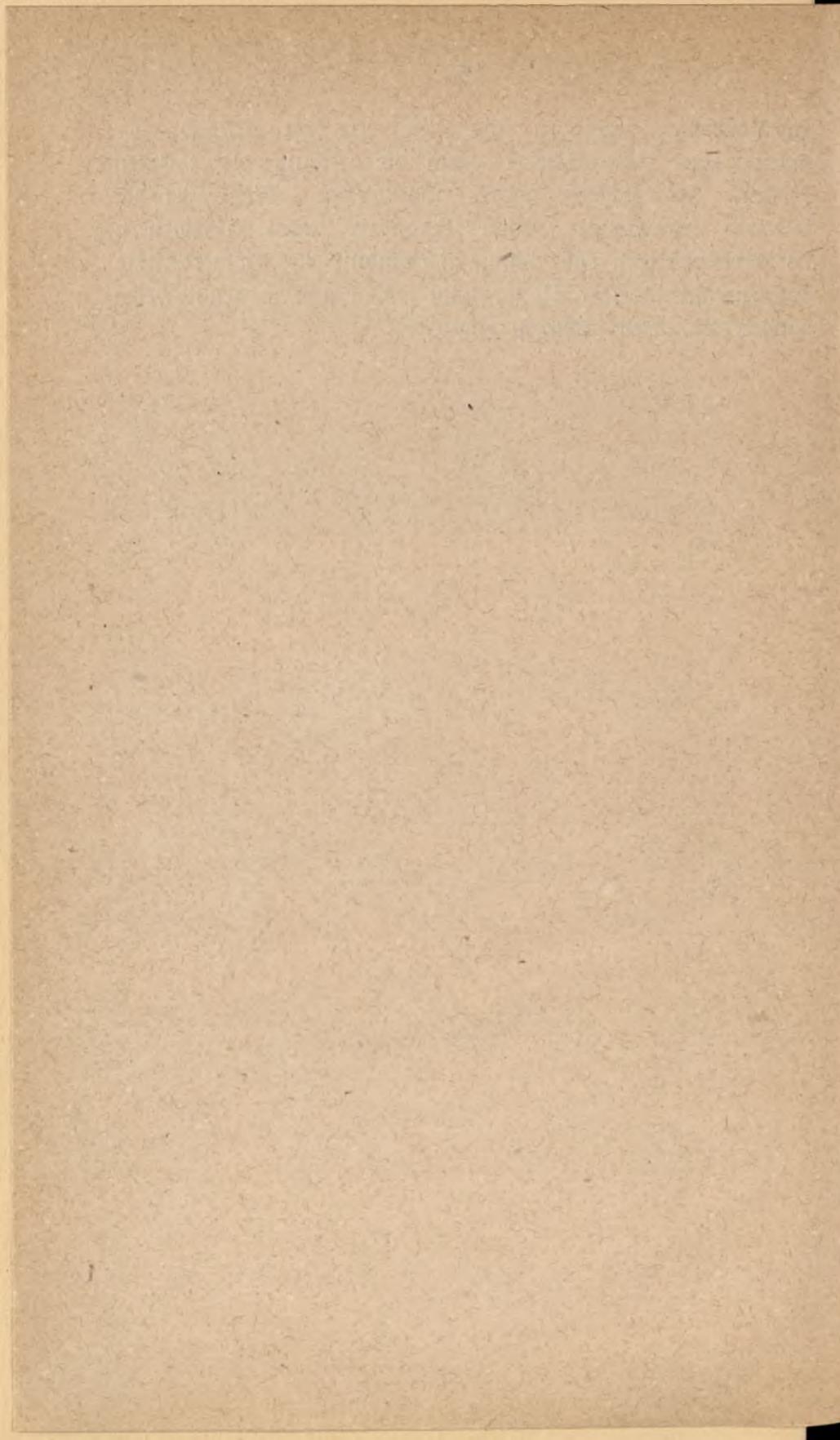
\*) Siehe Anhang.

unserer Industrie, als der freundschaftliche Berather der Industriellen, als der allzeit bereite Anwalt der Arbeiterbevölkerung und als der besorgte Vermittler des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich erweisen werde.

Wie im Staate und in der Gemeinde, so ist auch auf dem Gebiete der gewerblichen Production der Friede die erste Bedingung einer gedeihlichen Thätigkeit. Soll darum unsere Schafwollwaaren-Industrie auf dem eingeschlagenen verheißungsvollen Wege fortschreiten und sollen die Hoffnungen sich verwirklichen, welche wir an deren künftige Größe knüpfen, so müssen die Grundlagen, auf welchen allein ein gesunder Friede möglich ist, soweit sie noch nicht vorhanden sind, geschaffen, und soweit sie bereits geschaffen sind, für die Dauer gefestigt werden. Das Mißtrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern muß der Ueberzeugung weichen, daß beide zu gemeinsamer Arbeit auf dem Felde der Industrie, von welchem sie beide ihre Nahrung ernten, berufen und daß beide sonach auf einander angewiesen sind. Jeder Fortschritt in der industriellen Entwicklung des Plazes muß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise interessiren, und der anderen Industrieplätzen abgelaufene Vorrang beider Stolz und Freude sein. Der Arbeiter darf es, indem er seinem schweren Berufe obliegt, nicht vergessen, daß jeder Mensch zur Arbeit geboren und nur dann ein richtiger Mensch ist, wenn er an seinem Plaze zum allgemeinen Besten das seinige mit beiträgt, also nur dann, wenn er ein richtiger Arbeiter ist. Der Arbeitgeber darf es hingegen nicht aus dem Auge verlieren, daß der Arbeiter nicht eine Maschine ist, die man ölt, so lange sie treibt, und wenn sie nichts mehr leistet, zum alten Eisen wirft, sondern ein Mensch wie er selbst und nur an einer anderen Stelle zur Thätigkeit berufen ist. Die Zeitverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß sich der kleine Bürgerstand immer mehr auflöst, viele Kleinbürger in eine mehr oder weniger große Abhängigkeit von den Groß-Industriellen gerathen, andere geradezu

Fabrikarbeiter geworden sind. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, diese Scharte durch die Hebung der socialen Stellung der Arbeiter wieder auszuweken. Möge bei der künftigen Entwicklung unserer Industrie sowol Arbeitgebern als Arbeitnehmern das richtige Verständniß für die berechtigte Nothwendigkeit beider Stände nicht fehlen und mögen sie beide wachsen mit ihren größeren Zwecken.

---



Anhang.

---

SPURRY

## I.

### Das älteste Privilegium der Bielitzer Tuchmacher- Zeche 1548.

Wir Wenzel von Gottes Gnaden zu Schlesien Herzog zue Teschen undt großen Glogaw Thuen Kundt hiermit diesem Brieff vor Jedermenniglich die den sehen oder lesen hören werden, daß vor Uns kommen sein die Zechmaister undt Maister deß Tuchmacherhandtwerks, Unsere Unterthane, undt haben Uns fürgereicht Artikel aller gewonheiten undt gutten Ordnungen beschrieben, Damit Sie sich zue Bilitz bey Derselben von wegen gutter Ordnung richten undt halten sollen, Uns darneben untertheniglich bittende, daß Wir Ihnen solches als ein Fürst undt Ihr Erbherr mit Unserem Brieff bestetigen geruhten.

Weil Wir dann obgemelter Fürst wollend, Damit bey Ihren Handwerken gutte Ordnung gehalten würde, Auch Sie sich desto beßer aufhalten Kondten, Also verordnen Wir bey Ihrer Zeche ietzo auch auff Zukünfftige Zeiten. — Erstlichen als dan von Alters her auf Sanct Nicolaus Tag zur Bilitz Jahrmarkt gehalten würdet zue derselbigen Zeit, das auß keinem andern Landt grobes Gewandt gen der Bilitz über sie unter fünff groschen geführt undt verkauft nicht werde, wo Jemandt aber, wenn es Ihme von solcher Unser Begnadung vom Zechmaister angezeigt wurde, solche grobe Tücher mutwillig schneiden undt verkauffen wolte so sollen solche Tücher auf das Schloß in Unsere Kammer genommen werden, auch im Kirmeßmarkt undt in Andern gemeinen Wochenmärkt, sollen

solche Tücher nicht über sie eingeführt werden, unter der Bueß, Außgenohmen auf die Jahrmärkt welch zur Bilitz gehalten werden auff Sanct Johannes Tag undt in der Fasten, Auch dieser Zechen zur Bilitz zue schaden Walachische Kotzen von Pawren weder von Wallachen sollen in der Stadt verkaufft nicht werden, Item Kein Frembder soll nicht in Dörffern die Wolle auffkauffen, undt dieselbige aus der Herrschafft außführen, Unter Verlust aller derselbiegen Wollen, In Unsere Kammer.

Auch alle Zugehörige gepauren ringes Umb sollen die Wolle in die Stadt Bilitz führen, undt aldo verkaufen undt nicht auß Unserem Lande außführen Unter der Bueß Fünffer Marck in Unser Kammer.

Item Keiner soll auff die Dörffer gehen undt die Wollen auffkauffen, außgenohmmen bey Edelleuthen undt Schultzen, under einer Bueß Sechs Groschen in die Czech. Item daß Waßer soll auch Ihnen nach dem alten Brauch auff Ihre Walkmühl ohne verhinderung gehen, undt die Wallachenn sollen nicht aldo, keine Kotzen, in Ihrer Walckmühl walckhen.

Item die Tuchmacher zuer Bilitz, sollen Ihre Tücher Zeichnen, damit man Ihnen Sie nicht tadelt, mit dem undt solchem Zeichen, welches ist seithalb des Brieffs verzeichnet. —

Item wo irgendt einer unter Ihnen wen man das Zeichen umbschicket nicht in die Zech käme der soll in die Zech Vier heller geben. —

Item welcher unter Ihnen ungebührliche wort vor der Zech redete, oder auß der Zech mutwillig wegginge der soll von seiner straff nicht wießen.

Item welcher auf den Beuelch zu handt in die Walckmühl nicht gienge, der soll ein feßlein Biers geben.

Item welcher unter Ihnen umb einen gang weniger scheret, aber Kürtzer, der soll Zwey Pfundt Wachs zuer Bueß geben, undt daß Tuch soll nicht im Lande verkaufft werden.

Item das bey keinem eine Ungerechte Wag, gefunden werde, unter der Bueß dreyer groschen.

Item ein jedes Viertel Jahr sollen die Zechmaister allenthalben bey den Maistern die Wagen besichtigen unter der Bueß groschen Sechs.

Item das einer dem andern die arbeit nicht ohne Ursach Tadel, undt welcher solches thette, der soll von seiner Bueß nicht wißen.

Item ein jeder soll einen Lehr Knecht auf drey Jar aufnehmen undt der Lehrknecht, soll es seinem Lehrmaister verbürgen, daß er daß handwerk außlernen wuel, In die Zech soll er geben Zwey Pfundt Wachs mit viertzehen groschen.

Item wo dem Lehrknecht irgendt ein Kürtz von dem Meister geschehe, soll Er dies auf die Zeche bringen undt nicht mutwillig von dem Meister lauffen.

Item Keiner soll das Tuch von der Rähmen abnehmen, es sey dan, das er es Zuvor hat laßen Besichtigten, wo es tüchtig wer, unter der Bueß eines groschen undt da es ein, untüchtiges wer so soll es nicht im Lande verkaufft werden.

Item welcher Tuch Knappe bey einem Meister nicht arbeiten wolte der soll es dem Maister Zuvor ein Wochen anzeigen.

Item wen einer dem andern die Spinnerin entpfremdet, außgenohmmen von Ostern bieß auff Michaelis Tag, der soll einen halben Stein Wachs, Zuer Bueß geben.

Item wen man daß Brüder Bier trincket, undt welcher unter Ihnen dabey nicht wehre, der soll gleich als viel geben, als der da ist, undt die Jüngsten Meister sollen es aufftragenn.

Item wen sich begeben, etwas auß der Zeche außzurichten, so sollen die Jüngsten Maister gehen.

Item also soll man dem gesinde zahlen.

Item vom wirken, einen groben gemainen Wurff, drey groschen, undt es solle des Wurffs Fünff undt Dreyßig genge sein.

Item von einem Mitter Vier groschen, dartzue sollen sechs undt Dreyßig genge sein.

Item von einem Vorder Tuch Fünff groschen, dartzue sollen Sechs undt Dreyßig Genge sein.

Item Von einem Tuch zu scheren ein groschen.

Item Von grober Wolle zu schlagen, Drey heller undt vom Kremplen Sechs heller.

Item Von der mitter Wollen Zuschlagen Vier heller, undt vom Kremplen Acht heller.

Item Von sechzehen Zügen zu Karten ein groschen.

Item von einem gang Karten Zuesetzen Vier heller.

Item Von einem Kammen neu anzurichten einen groschen.

Item welcher Tuch Knapp das Tuch wirket, der ist auch schuldig es Zuwalcken und davon soll man im geben sechs heller.

Item von einem groben Stücke warff Zuspinnen neun heller.

Item Von einem groben Stück Webel Zuspinnen Sieben heller.

Item Von einem Warff Stucke Mitter Wolle einen groschen.

Item Von einem Stücke Mitters Zum Webel Zehen heller.

Item Wenn S. Fürstl. Gnad. Zue seiner Hoffnotturfft aus Ihrer Zeche, gewandt oder Tücher, Bedürffendt wer, so sollen sie sich, im verkauffen, mit einem Leidlichen Kauff gegen Ihren Gnaden alß die Teschnischen Tuchmacher verhalten. —

Dem zu Urkunt haben Wir Unser Fürstlich Insiegel, hieran an Diesen Brieff zue hengen Beuolhenn, der geben undt geschrieben ist auff Teschen, Dienstag nach Fronleichnam, Nach Christi geburt, Tausendt Fünffhundert undt im Acht undt Viertzigisten Jahr. \*)

---

\*) Die Original-Urkunde in böhmischer Sprache wird in der Lade der Bieitzer Tuchmacher aufbewahrt. In obiger deutscher Uebersetzung findet sich das Privilegium als Transsumpt in den Privilegien des Herzogs Friedrich Casimir vom Jahre 1565 und des Freiherrn Johann von Sunnegk vom Jahre 1626.

## II.

### Herzog Friedrich Casimir's Zusatz - Artikel zu dem Wenzel'schen Privilegium. 1565.

— — — — —

Das von einem Lehr Knaben, nun undt hinfüro zum Lehr-  
geldt, ein gulden undt ein Pfundt Wachs, Der Zechen erlegt  
werde, undt do derselbige auslernet, undt keines Meisters  
Sohn ist, der soll Zwey Jahr wandern. Ist er aber eines  
Meisters Sohn, so soll Er ein Jahr wandern. Item da einer  
in Ihrer Zech Meister wollte werden, der soll der Zech vier  
Gulden, undt zwey Pfundt Wachs Zugeben schuldig sein. —  
Item es soll auch keiner der nicht Teutscher Art  
u. Zungen ist, Zuvorhüetung allerley vnraths  
undt uneinigkeit, weder zu lernen, noch zum  
Meister in Ihre Zech angenohmmen werden. Item  
das Sie mögen an die Tücher, so die gewehr haben, ein Zei-  
chen dem Stadt Siegel gleich, anschlagen allermaßen, bey an-  
dern Städten in dem Fürstenthum Teschen unter Ihrem Handt-  
werk gebräuchlichen ist. — Dieweil wir dann solch Ihr Zim-  
lich undt unterthäniges bitten für unbillichen nicht erachten,  
undt solche Ihre wolhergebrachte Freiheit Zechordnung undt  
alte Gewohnheit für gutt angesehen. — Wegen so Confirmiren  
undt bestettigen Wir Ihnen, obangezeigte Artikel, undt Zech-  
ordnung aus fürstlicher Macht mit wohlbedachtem muth, hier-  
mit wißentlichen undt in crafft dieses Brieff's das Sie solche  
allermaßen oben vermeldet worden Zue Ihrem besten nuz

†

gebrauchen undt genießen sollen undt mögen, ohne jemandes ver hinderung. Wir wollen Sie dabey auch gnediglichen schützen, undt handhaben. Daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen an unsern fürstlichen Jurisdictionen recht und gerechtigkeiten in allweg unverfenglich undt unschedlichen. Des Zue mehrer Bestettigung undt sicherheit haben Wir uns mit eigener handt unterschrieben undt Unser fürstlich Insiegel an diesen Brieff wissentlichen hengen laßen. So geschehen undt gegeben ist Zuer Freystadt den ersten Tag des Monats September Nach Christi Unseres lieben Herrn geburth Tausend Fünffhundert undt im Fünff undt Sechzigsten Jahr. — Dabey seindt gewesen die Edel Wolgeborenen undt Ehrenvesten, Unsere Räth undt Liebe Getreue Herr Sigmund, Herr von Kittlitz, Jochim Mohl von Mülredlitz, Pfleger Zuer Bilitz, Nicolaus Fogler undt Lorentz Langenbach, dem dieser Brieff beuolhen wardt. \*)

---

\*) Die Originalurkunde befindet sich im Besitze der Bielezker Tuchmacherzunft.

### III.

#### **Zusatz-Artikel zu den Privilegien der Herzoge Wenzel und Friedrich Casimir bestätigt von dem Besitzer der Herrschaft Bielitz Johann Freiherrn von Sunnegk. 1626.**

Dabey dann mich in Demut unterthenig gebetten, daß Ich als der rechte natürliche Erbherr Ihnen nicht allein solch fürstlich Privilegium confirmiren, bestetiegen, sondern auch mit nachfolgenden Punkten vermehren, ziehren u. verbeßern wolte, alß:

Erstlichen daß die Meisterschafft dieses Handwerks, der Tuchmacher Zuer Bilitz jetzige u. künfftige allerhand gefärbte Tücher (derer Sie sich etliche Jahr hero Zue arbeiten befießen). Die Lenge wie zue Teschen undt in Märhern breuchlich, nach eines jeden Vermögen undt gefallen hinfüro künfftig arbeiten möge. Undt daß ein jedes solches Tuch durch die datzue geordnete, vereidete Persohnen, mit einem, Zwey auch drey Siegel, dem Werth nach, gezeichnet u. angeschlagen; Keines aber ungesiegelt, unter Bueßen dreyer Groschenn verkauft werde. —

Zum andern. Welcher außer des Tuchmacher Handwerks sich einen Gewandt- oder Tuchladen auffzurichten unterstehen wolle, dadurch Er nicht allein von frembden Persohnen den gewinn vor andern an sich bringet, sonder auch all ungleicher Wille, undt einvernehmen darauß erwachsen würde, soll der-

selbe schuldig sein sich mit der Tuchmacherzeche destwegen förderiest Zuvertragen undt daß Er bloß mit der hiesigen Zeche Tücher so den Benachbarten und in Märhern gleich, oder in solchen Gattungen die denselben, in höheren werth nicht gemeß, handele. —

Dritten. Daß Keine außlendische Tücher es sey von frembden oder hiesieg einheimischen so jetziegen Tüchern undt der Zeche arbeit gemeß, auf dem Kirchmeß undt Nikolaj Markt wie auch zue allen Zeiten (außer der Zwey freyen Jahrmärckt, auf Mitfasten undt Johannis Baptistä) stücks oder Ballenweiß, nicht sollen eingeführt, geschnitten oder auf eninge andere Waare Keinesweges zu verhandeln gestattet werden, bei verlust und einziehung in meine Kammer derselbigen, damit die Verbrecher von Mir meinen Erben undt Nachkommen angesehen sollen werden.

Vierdten. Ein Jeglicher, außer dieses Handwerks, da er mit Wolle handelte, undt dieselbige hiero ablegete, soll jedesmahl schuldig sein, ehe Er solche weiter, außer Landes verführet, der hiesigen Maisterschafft gar oder zum Theil Zue kauffen anzubietten, auch Ihnen, wie es der Landtgemeine Kauff mitbringen möchte hinzuelaßen, bey straff Dreyer Reichsdaler mir undt meinen Erben zu erlegen. —

Fünfften. Da sichs begeben, das wiechtiege Sachen undt händel bey der Zeche fürfielenn undt die geordneten Zechmaister, die eltiesten Maister destwegen beschieketen, was dieselbenn schließenn werden, sol vor Krefftig, als wann die gantze Zech beisammen gewest, gehalten werden. —

Sechsten. Ein jeglicher, er sey auß der Stadt oder auß den Dörffern dießer Herrschafft, so daß Tuchmacher handwerck in andern Städten erlernet, die Lehrjahr außgestanden, undt wollte sich allhier baldt zur Zeche begeben, Maister werden undt also in der Lernung die Wanderschaft hiermit vorbracht haben, Derselbige soll schuldig sein, seine Wanderschaft ebener maßen, als wann Er hier gelernet völliig zuezubringen undt

ehe Er zum Maisterrecht khommet, Zwey Jahr bei hiesiger Zeche, nacheinander arbeiten, der aber alhier daß handwerck erlernet, neben der Wanderschaft ein Jahr arbeiten, undt solche Zeit, so einer nicht wandern oder arbeiten wolle, sol Er sich destwegen mit einer gantzen Zeche vertragen. —

Siebenden. Welcher allhier Maister wolte werden, soll sich im Quartal bey der Zeche anmelden undt darumb einen Thaler schlesisch in die Zechlade erlegen. —

Achten. Da einem volkhommen das Maisterrecht übergeben würdt, soll Er bey Erlangung des Zechrechts erlegen Neun Tahler undt ein Faß Mertzen, sowohl den eltisten Maistern ein Spezialichen. Eines Maisters Sohn aber, sowohl der eines Maisters Tochter zuer Ehe nimbt die sollen bei der alten Ordnung verbleiben.

Neundten. Ein jeglicher der all hier Maistern wolle soll Ihme eine ehelich geborene, nicht aber andersher erziehlete zur ehe nehmen.

Zehenden. Die Lehrknechte sollen hinfüro daß handwerk vier Jahr nacheinander lernen wie in andern Städten bräuchlichen, undt soll bey auffnehmung des Knechts erlegt werden in die Lade ein Thaler schlesisch, undt der Zeche ein Faß Mertzen, auch wann Er ausgelernt, bey dem Freysagen ein halb achtel. —

Eilfften. Keiner soll hinfüro bei dieser Zeche allhier Maistern, der nicht vier Jahr nach einander sein Handwerk erlernet wie es anderswo üb: undt brauchlichen. —

Zwölfften. Wann ein Maister da in Zechsachen waß gehandelt, solches außer der Zech offenbarte soll nach erkenntniß der Zechmeister undt der Eltisten gestraft werdenn.

Undt so Ich dann offtgemeldter Tuchmacher Zeche, an mich wolgebrachte Bitt, wie wegen gedachtes Privilegii bestetigung, also vorhergesetzter Artickel, sonderlicher begnadung, mit Zeitieg vorgehabten Rath, undt dabeneben daß es zue auffnehm: undt vermehung gedachter Tuchmacher Zeche alhier, auch

erhaltung Zucht, Erbarkeit, undt guter Ordnung angesehen, auch Ihre Meinen Vorfahren, undt Mir Zeit meines Regiments jedesmahl unverdroßen mit begnüglicher Versorgung Tuchs, Zue meiner Hoffstatt geleiste Dienste so Sie fürterß thuen Khönnen, mögen undt gegen Mir Meinen Erben undt Nachkhommen mit dem Kauff, vor andern aller billigkeit gemelß bezeigen sollen, erwogenn, hab Ich mich, auch auß andern Ursachen, dartzue bewegen laßenn. —

Diesemnach so confirmire, Bestetiege undt Besterckhe Ich als der rechte, natürliche Erbherr der Herrschafft Bilitz nicht allein oftgedachter Tuchmacher Zeche solch Ihr geregtes Privilegium; sondern begnade dieselbiege auß vollkhommener macht, undt Erbobrigkeitlicher gewalt mit obgesetzten Zwölff Artickeln wie die in Ihrem Buchstablichen laut gelesßen werden, wießentlich dergestalt undt also: Daß sich hiernach die gantze Tuchmacher Zeche alhier Zuer Bilitz jetzige und Künfftiege regulire, achte, halte, auch in Künfftig genau reguliren, achten undt halten solle.

Meine beineben, setze undt viel, vor mich meine Erben undt Nachkhommen der Herrschafft Bilitz, daß vielgemeldte Tuchmacher Zeche, bey solchen allen, waß in dießen meinen Freyherrl. Brieff gesetzet, geschrieben, undt von Mir auß sondern gnaden Ihnen Confirmiret undt verliehen, jedesmahl ruhieg undt ungeirret gelaßen undt geschützet, dawieder nicht beschweret noch solches jemanden Zue thuen verstattet werde; so lieb einem jeden auß Euch, mein undt meiner Nachkhommen ungnadt Zuvermeiden dartzue eine Pöen von Fünffzig Floren Ungrisch mir in meine Cammer unnachleßig Zu erlegen. Jedoch Mir meinen Regalien undt obmeßigkeiten in allwege unschedlich.

Zue mehrer Urkunt hab Ich diesen Brieff mit eigener handt unterschrieben undt mein Freyherrl. Insigel daran Zue hengen beuohlen. —

Der gegeben auf Bilitz den Montag nach der H. Drey  
König Tag. Deß sechtzehnhundert sechs undt Zwanzigsten  
Jahres.

Dabey sein gewesen die Edle Bestrengte Ehrenfeste undt  
Wolbenampte Meine Liebe getrewe Herr Wilhelm Kappel von  
Laboch der Zeit Hauptman meiner Herrschafft Bilitz. H. Hie-  
ronim Praetorsky auffm Freyen Hoff zue Alten Bilitz Undt  
Philipp Friedrich Vetter Speth genandt, mein Secretarius  
Dehme dieser Brieff außzufertiegen anbevohlen wardt. —

J o h a n n S u n e g k.

#### IV.

### Das freiherrl. Julius von Sunnegk'sche Privilegium 1665.

Ich Julius Sunnegk Freyherr von Jessenitz Erbherr auf Budietin und Bielit; Urkunde und bekenne mit diesem Briefe öffentlich, vor Jedermänniglich sonderlich aber wo derselbe gelesen werden, oder Zue lesen Vorkommen möchte; Welchermassen Vor Mich erschienen, Die Ehrbahre Meine Liebe Getreue, N. N. Zechmeister u. andere Meister des Tuchmacher Handwerks Meiner Stadt Bielit, undt Unterschiedliche Drey Privilegia mit anhangenden Siegeln, so Sie von Vorgewesten Erb Dbrigkeiten dieser Herrschafft über Ihre Handwerks und Zech-Ordnungen, Gewohnheiten und Gerrechtingkeiten, erlanget, originaliter Vorgeleget, Davon ersteres Weylandt der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Wenzel, Herzog in Schlesien zu Teschen und Großenglogaw, datirt Teschen, Dienstag nach Corporis Christi Ao 1548, in Böhmischer Sprache, Ihnen Gnädig Verliehen, nachmals pro (2) gefolgte Zeit, von Ihrer fürstl. Gnaden Herrn Sohnn, dem auch Weylandt Durchlauchtigen, Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Casimir, Herzogen in Schlesien Zue Teschen u. Großglogaw sub dato Freystadt den Ersten Monatstag Septembris Ao 1565 nicht allein confirmiret: sondern auch mit gewissen Articulis Gnädig Vermehret u. Gezieret, Dann Leglich und Pro (3) Von Meinem Weylandt in Gott ruhenden Herrn Vater dem Wohlgebohren Herrn Herrn Johann

Sunegk, Freyherrn von Jessenitz, Erbherr auf Budietin und Bieliz sub dato Bieliz, den Montag nach Heilign Drey Königetag des 1626 Jahres, in allem Genehm gehabt, undt Gleichermassen noch mit zwölff Articuln adaugirt und Begabet worden: Mit Unterthänig-Gehorsamer Bitte, Ich als der rechte Erbherr dieser Herrschafft Bieliz geruhete nicht allein solche Vorherbeschriebene Drey Privilegia Zue ratihabiren; sondern auch in unterschiedlichen puncten Zu vermehren undt Sie also aufs Neue Zue begnaden.

Erstlich: Daß die Meisterschafft dieses Handwerks der Tuchmacher Zue Bieliz, jezige und künfftige allerhandt gefärbte, Schmale und Breite Tücher die Länge der schmalen wie vorhin darüber Begnadet, die Breiten aber, derselben, wie in Schlesien Vieler orthen, Bräuchlich, auf Vier und Zwanzig Ellen, mehr als weniger Lang, die Breite aber Zwey und eine halbe Elle wie auch Anderer Gattung, von Zwey Ellen Breit u. auch Vier und Zwanzig Ellen die Länge, nach eines jeden Vermögen u. Gefallen, hienführo Künfftig Zue arbeiten frey stehen; jedoch daß ein jedes solches Drittehalb wie auch Zwey Ellige Tücher durch die darzue verordnet, undt Verandete Personen, mit einem sonderlichen Innsiegel, einerseits Nr. 24 und Anderseits der Stadt Bieliz führendes Wappen nicht in tutto, sondern nur in tanto, nemlich mit Einem halben fliegenden Adler drey Lilien und Zwei Buchstaben C. B. imprimiret, dem werth nach gezeichnet, angeschlagen auch Zue vorhero besichtigt, und keines Ungesiegelt unter Zwölff Groschen der Zeche Heimfallender Busse verkauft werden; Solte aber einziger unterschleiff mit jezto erneuertem Siegel vorgehen und offenbar werden, wirdt die Obrigkeit jehnige Verbrecher exemplarisch abzustrafen wiessen.

Vors andere, Welcher, ausser des Tuchmacher Handtwerks mit Consens der Tuchmacher Zeche einen Tuchladen Aufgerichtet oder aber noch aufzurichten Bey der Zeche die Ansuchung thun, und solches Ihme Bergünstiget würde, daß Er bloß

einzig und allein, mit hiesiger Zeche arbeit, an schmal- und Obaußgesetzten Zweyerley breiten Tüchern (Aufgenommen Englisch-Französisch-Holländischer Gattung, so der hiesigen Zeche arbeit nicht Gemäß) handeln; Bey Verlust solcher frembden Landes Tücher halb in meine Cammer, und die andere Helfte der Zeche.

Drittens. Sollen keine Außländischen Tücher, weder schmal noch Breite, es sey von Frembden, oder hiesigen Einheimischen, so ieszigen schmal- und Zweyerley Gattung Breiten der Zeche Arbeit Gemäß, auf den Kirchmeß undt Nicolaj Jahrmärckt, wie auch Zue allen Zeiten (außer der Zweyen Jahrmärckte, als Montag nach Reminiscere, und Johannis Baptistae) weder Stück- noch Ballen weise, eingeführt, Geschnitten, noch auf eine andere Wahre Zue Verhandeln, Bey Verlust derselben in die Obrigkeitliche Cammer, verstattet werden.

Vierdens. Soll der Wolle Handel, nehmlich Ein- und Aufsfuhr derselben bloß der Tuchmacher Zunft, und Dehnen in der Rings Mauer angeessenen, die Dnera publica tragenden, des Weinschanks berechtigten Bürger, hinführo frey und Zuegelassen sein; Doch daß, wie im andern Privilegio enthalten, die Wolle vor der Aufsfuhr in frembde Länder oder örther, Zuevor der Tuchmacher Meisterschafft Angetragen und wie es der Gemeine Landtkauff mitbringt selbige Ihnen gegönnet werden möchte; Inngleichen wird es auch dehnen andern Inwohnern Bey dieser Stadt und Vorstädten frey stehen, Wolle zum Verkauf und Vorlegung der Tuchmacher Zeche, alhier Zwar einzuführen. Die Ausfuh undt Verkauf derselben in Andere Länder und örther aber soll Ihnen nicht verstattet werden; Bey Verlust derselben, in die Obrigkeitliche Cammer die Helfte und die andere Helfte Zue Gemeiner Stadt Nutzen. Sonsten sol sich auch einiger des Tuchmacher Handwerkes nicht unterstehen, den frembden außer des Handwerkes, Wolle einzuekauffen, oder dieselbe außm Lande helfen zu verführen, bei Verlust seines Zech- oder Meister-Rechtes.

Fünfftens. Weilen hiesige Tuchmacher Zeche von zimlicher Anzahl von Personen bestehet, undt auf begebenden Fall einen jedtweiden zu Beschiecken, dehnen geschworenen Zechmeistern große Beschwer causiret; Sol allezeit, was die Verordneten Zechmeister undt andere älteste Meister unter sich Berrichten undt schlüssen, alß wann die Ganze Zeche Beysammen gewesen, Bey straffe Dreier Thaler, welcher dawider (außer der älteste) es sei heimlich oder öffentlich reden würde, Vor kräfttig undt rechtmäßig gehalten werden, jedoch, so jemandt wieder Billigkeit, mit obgesetzter Straffe prägraviret würde, sol ihme der recurs an den Ober-Richter unbeschrencket sein.

Sechstens. Wird ein jeglicher, Er sey aus der Stadt, oder aus den Dörffern dieser Herrschafft, so das Tuchmacher Handwerck in andern Städten erlernet, die Lehr-Jahre ausgestanden undt wolte sich allhier alßbaldt Zur Zeche begeben, Meister werden, undt also in der Vernung die Wanderschaft mit Verbracht haben, Verbunden sein, seine Wanderschaft ebenermassen, als wann Er allhier gelernet, Böllig Zuezubringen, undt ehe Er zum Meister-Recht kömmet Zwei Jahre bey hiesiger Zeche, nacheinander bei einem Meister continue zu arbeiten. Der aber alhier das Handwerck erlernet, neben der Wanderschaft ein Jahr arbeiten, u. solcher Zeit halber, so einer nicht wandern oder arbeiten wolle, sich deswegen mit der ganzen Zeche Vertragen.

Siebendens. Welcher allhier Meister-Recht annehmen wil, soll sich im Quartal, bey der Zeche Gebührendts anmelden, und darumb Einen Thaler Schlesisch in die Zechlade erlegen.

Achtens; Da jemand von den einheimischen Bielizer Kindern (außer eines Meisters Sohn oder aber der eines Meisters Tochter Zur Ehe nimmet) Meister werden wolte, der soll wegen des erlangten Meister-Rechtes, ohne den Ansag Thaler, der Zeche, Zehn Thaler, Ein Faß Merzen, und den ältesten Meistern ein Spezialichen: Hingegen ein Fremdbder so hier Meister werden wolte, Zwanzig Thaler, Ein Faß Merzen, und Vor

die ältesten Meister, ein Völliges Meister Mahl, wie bey andern Zechen allhier Bräuchlich Zuegeben in gleichen einen Völligen Handtwerks Zeug (ohne dehn Ihme sonsten das Meister-Recht nicht aufzuegeben) Zuehaben, schuldig sein.

Neundens: Solle ein jeglicher aus andern frembden Drthen, der alhier Meistern wollte förderist seine ordentliche Geburtss- wie auch die Lehr-Brieffe, dann von hiesigem Magistrat über das angenommene Burger-Recht erlangete schriftliche Recognition, der Zechen, Ehe Ihme das Meister-Recht aufgegeben wirdt Vorzuelegen Verbunden sein.

Zehendens. Sollen auch aus frembden Königreichen, außershalb Ihr Kayf. und Königl. Mayestät Erbländern (jedoch daß Selbe rechter Deutscher art und Zungen sein) weder Zue lernen noch zue Meistern bey hiesiger Zechen angenomben werden; doch daß ein jeder Lehrknecht so aus Ihrer Majestät Erbländern wehre, ehe Er angenommen wirdt, der Zechen erlege Zwei Thaler Schlesiſch, Ein Faß Merzen, hernachmals bey dem Freysprechen Ein halb Achtel, undt Vier Jahr völlig lerne.

Silffstens: Welcher Meister ein Untüchtiges Tuch machet, und daran entweder Zue kurz oder Zue wenig, es sey an schmalen oder breiten gescheeret, Von dergestaltigen Tuch wann es Untüchtig Befunden würde, soll derselbige Meister der ganzen Zechen, ohne alle wieder und Aufrede Zwei Thaler Zur straffe erlegen, undt solch Tuch keines weges im Lande Verkaufet werden, auch kein Meister, wie Bißhero Beschehen in seinem Hause auf Zweyen Würckstühlen schmal und Breite Tücher Zue würcken, Bey straffe Zwei Thaler Schlesiſch befügt sein.

Zwölffstens, Wird und soll auch keinem hienführo (außer des Tuchmacher Handtwerks) so nicht angeessen, und kein eigen Haus hat, sich, wie bey obbeschriebenem Andern punct, umbständlich Zuesehen, Bey der Zechen einzuwerben und einen Tuchladen aufzurichten, nicht frey stehen, wie auch weder Stück noch Ellen weiße (ohne dieselben welchen es vor diesem albereit

von der Zeche verstattet), Zue handeln, solchen unangesehenen nicht Zue gelassen werden.

Dreyzehendens; Sollen auch die Eltösten undt Wiethiben, vor andern Jüngsten Meistern die Tuchknappen Zue Ihrer Tuchmacherarbeit, wann Sie dieselben Benöthiget, Zue brauchen den Vorzug haben.

Viezechendens. Sintemahlen Zeither großer Zwiest und Uneinigkeit, wegen allerhandt in frembden örthern undt Städten, weiß gearbeiteten, wie auch Weiß gefärbten Tüchern, in dem Königreich Pohlen, welche unter dem Schein, Von den Bielizischen Tuchhändlern vor Bielizer Tuch daselbst eingeführet, geschnitten und Verkauftet, sich ereignet, und also dadurch Ihre, der hiesigen Zeche, von undencklichen Zeiten allerhandt Grundt gesetzte Blae, Schwarz, wie auch Braun und Rothe Farben, vor Untüchtig und einer Unbeständigkeit der Farben, getadelt seindt: Alß sol hinführo kein Meister, noch der bey Ihnen den Tuchschnitt und Handel erworben, Zuwider der Stadt Bieliz undt der Tuchmacher Zeche, solch ungewöhnlicher Farben Landt Tücher alhier Zue keiner Zeit, (außer der freyen Zwey Jahrmärkte, Johannis Biptistae undt Mittfasten) einführen, Vielwehniger schneiden, noch auch im Fall selbige von jemanden alhier, in Pohlen Verführet werden wolten, sollen Sie nicht unterm prätert, als wenn es Bielizische gefärbte Tücher wehren, außgegeben oder Verkauftet werden bey confiscation derselben in Meine Cammer.

Fünffzehendens; weil auch Zeithero unterschiedliche Privat-Personen Bei dieser Stadt sich unterstanden, allerhandt Lieberey Tücher vor Schlesisch- alß auch Polnische Herren Zue bestellen undt den Gewinn der Tuchmacher Zeche mit Fleiß abwendig Zue machen undt Zue entziehen; Alß wirdt Zwar solche Bestellung gänzlich nicht verbothen, Nur es sol kein Frembder, außer des Tuchmacher Handwerks, der weder das Handwerk gelernet, noch Meister worden, sich unterstehen, Frembde Benachbarte Schlesisch- auch Polnische Herren, Von

der Zeche studio abwendig Zue machen, solche Tücher Zue bestellen, Zue gewehren und den Gewinn Vor sich alleine der Ganzen Zeche Zue entnehmen, Bey Obrigkeitlicher wiellführlicher straffe;

Wann Ich dann offtgemeldter Tuchmacher Zunfft an Mich gebrachte gehorsame bitte, wie wegen gedachter Privilegien bestettigung, also vorhergesetzter Articul adaugir- und sonderlicher Begnadung mit reifem Rath, consideriret; wie nicht weniger, daß es Zue Aufnehmen, Vermehr- undt Gutter Ordnung der Tuchmacher Zeche angesehen; Auch Ihre Meinen Vorfahren und Mir Zeit Meiner Regierung, jedesmal Unverdrossen mit Begnüglicher Vorsorgung Zue Meiner Hoffstatt gehörige Lieberey Tuche, geleistete Dienste, so Sie künfftig thun können, mögen und gegen Mir Meine Erben und Nachkommen dieser Herrschafft mit dem Rauff aller Billigkeit nach, vor andern sich Gegen mir gemäß Bezeigen sollen, erwogen, Habe Ich mich, Ihnen dieses Privilegium in Gnaden Zue confirmiren Bewegen lassen. —

Diesem nach confirmire, bestättige und bestärke Ich, als der rechte natürliche Erbherr dieser Meiner Herrschafft Bielig, nicht allein obgedachter Tuchmacher Zeche, solch Ihre Geregte Privilegia, sondern Begnade dieselbe, aus Vollkommener Macht, und Erbobrigkeitlicher Gewalt, mit obgesetzten Fünffzehen Articuln wie Sie in Ihrem Buchstäblichen Laut Zue befinden sein, wohlwissentlich, dergestalt und also, daß sich hiernach die Ganze Tuchmacher Zeche allhier Zue Bielig, jetzig- undt künfftige regulire, achte, halte, Auch künfftig schnur stracks darnach achten, reguliren und halten solle; Ordne darneben, setze und viel, Vor mich, Meine Erben und Nachkommen, dieser Herrschafft Bielig, daß Bieligemelte Tuchmacher Zeche, bey solchem allem, waß in diesem Meinem Freyherrlichen, Ihnen conferirten Privilegio Gesezet, geschriben, und Von Mir aus sonderen Gnaden Ihnen confirmiret und Verliehen, jedesmal ruhig undt Ungehindert gelassen, geschüzet, darwieder nicht Beschweret

noch solches jemanden Zue thun Verstattet werden; So Lieb einem jedwedem Mein und Meiner Nachkommen Unnade Zue Vermeiden, darzue Eine Pöen von Fünffzig Floren Ungrißch Mir in Meine Cammer unnachläßig Zue erlegen; Jedoch Mir, Meinen Regalien undt Obmäßigkeiten in allewege unschädlich. Zue mehrer Uhrkunt habe Mich eigenhändig unterschrieben, undt Mein Freyherrliches Canzeley Secret daran Zue hangen Befohlen. Gegeben Zue Bielitz den Drey und Zwanzigsten Monatstag Juny in Profesto S. Johannis Baptistae, Des Ein Tausendt Sechs Hundert Fünff undt Sechtzigsten Jahres. Dabey seindt gewesen, die Wohl Edle und Bestrenge Herr Johann Geörg Von Francken, Reichs Gräffl. Promnitzsch-Pleßnischer Rath und Canzler undt Herr Joachim Ernst Schilling, Mein Hofmeister. So wardt Meinem Secretario, Christian Hofmann dieses aufzufertigen Anbefohlen zc.

**Julius Sunegk, Freyherr.**

---

V.

**Das Privilegium des Grafen Julius Gottlieb von  
Sunnegk. 1705.**

Ich Julius Gottlieb Graf von Sunnegk Freiherr von Jessenitz,  
Erbherr zu Baudietin, Drawa und Bielitz.

Urkunde und bekenne hiemit öffentlich:

Demnach die Ehrbaren Meine Liebe Getreue N. N. Zech-  
und andere Meister der ganzen Tuchmacher Zunft, meiner  
Stadt Bielitz Mich nicht allein umb Erb- Dbrigkeitliche Con-  
firmation Ihrer von Meinen Vorfahren und Prädecessoribus  
dieser meiner Herschaft Bielitz Christ: Seel: Andenkens  
wohlhergebrachten Zunft Artikul und Gewohnheiten wie  
auch erlangten Gerechtigkeiten in unterthänigem Gehorsam  
geziemend angelanget, sondern auch Mutato rerum statu  
um Erklär- und Audaugirung ein und des andern Punkts  
dieser Ihrer Zech-Privilegien mehrmaln allen Fleißes ange-  
flehet und gebethen: Daß dannenhero sowohl in Erwegung  
der Ihnen von Weyl: Herzog Wenzel in Schlesien zu Teschen  
und Großen Glogau de dato Teschen Dinstag nach Corporis  
Christi Anno 1548, und nachgehends von Weyl: Herzog Fried-  
rich Casimir in Schlesien zu Teschen und Großen Glogau  
sub dato Freystadt den ersten Monats Tag Septembris 1565,  
wie nicht minder von Meinem Herrn Großvater weyl: Herrn  
Johann Sunnegk Freiherrn unterm dato Bielitz Montag nach  
Heil. Dreikönige Tage N. 1626 und lezlich von meinem Herrn  
Vater weyl: Herrn Julio Graffen von Sunnegk zu Bielitz den

Drei u. Zwanzigsten Monatstag Junii des Ein Tausend Sechs Hundert Fünf u. Sechzigsten Jahres aus Erb-Obrigkeithlichen Gnaden gegebenen und ertheilten Innungs Artikul und Privilegien, als auch in reiffer Überlegung des zu fernerer Begabung von Ihnen Tuchmachern nachgebethenen Zusazes auß Erb-Obrigkeithlichen Gnaden in nachfolgende Puncta schlüssig worden.

Erstlich daß die Meisterschaft dieses Handwercks der Tuchmacher zu Bielez, jetzige und künfftige allerhand gefärbte Schmale, und breite Tücher, die Länge der Schmalen wie vorhien darüber begnadet, Dreißig Ellen lang und fünf viertel Ellen breith, die Breithen aber wie in Schlesien vieler Orthen bräuchlich auß Bier u. Zwanzig und Dreißig Ellen lang, und nach Unterschied Zwei und ein Viertel wie auch Zwei und eine halbe Elle, nebst anderer Gattung von Zwei Ellen breith, nach eines jeden Vermögen und Gefallen hinführo künfftig zu arbeiten frei stehen, jedoch daß solche Tücher, durch die dazu Verordnete und Vereidete Personen mit einem sonderlichen Insiegel, einerseits Nr. 24. oder 30. und anderseits auß der Stadt Bielez führenden Wappen mit einem halben fliegenden Adler, drey Lilien und zwei Buchstaben C. B. imprimiret, dem Werth nach gezeichnet, angeschlagen, auch zu vorhero besichtiget, und keines unbesiegelt unter Zwölff groschen der Zecher heimfallender Buße verkauffet werden sollen. Solte aber einziger Unterschlieff mit jeko ernennetem Siegel vorgehen und offenbahr werden, wirdt die Obrigkeit jehnige Verbrecher exemplarisch abzustrafen wiesen.

Vors Andere, welcher auß der Tuchmacher Handwercks mit Consens der Tuchmacher Zecher, einen Tuchladen aufgerichtet, oder aber noch aufzurichten bey der Zecher die Ansuchung thun und solches Ihme vergünstiget würde, daß Er bloß einzig und allein mit hiesiger Zecher Arbeit, an Schmal, und obausgesetzten breiten Tüchern (ausgenommen Englisch, Französisch und Holländischer Gattung, so der hiesigen Zecher

Arbeith nicht gemäß) handele, bei Verlust solcher frembden Landes Tücher, halb in meine Kammer und die andere Helffte der Zeche. Und demnach sich einige gelüsten laßen, zu Schaden hiesiger Zech Arbeith mit frembden Tüchern eine Niederlage auf dem benachbarten Pohluischen Flecken Behla und zu Kunzendorf aufzurichten, Alß soll hinführo keiner weder des Tuchmacher Handwercks, noch der sich in die Zeche eingeworben, und viel weniger Jemand anderer hiesiger Einwohner sich unterstehen, auf der Behla oder zu Kunzendorf eine Niederlage von frembden Tüchern aufzurichten, bei Vermeidung der deßhalb nach Beschaffenheit der Sachen erfolgenden Obrigkeitlichen bestraffung.

Drittens Sollen keine Außländische Tücher so hiesiger Zech Arbeith gemäß weder Schmale, noch Breite, wie frembden also auch einheimischen auf den Kirchmeß und Nicolai Jahrmardt, wie auch zu allen Zeithen (außer der zweyen Jahrmärkte als Montag nach Reminiscere und Johannis Baptistae) weder Stück noch Ballen Weise einzuführen, zu schneiden, noch auf eine andere Waahre zu verhandeln, bei Verlust derselben, in die obrigkeitliche Cammer verstattet werden.

Vierdtens, Soll der Wollhandel, nemlich Ein- und Ausfuhr derselben blos der Tuchmacher-Zunft und denen, in der Ringmauer angefahrenen deß Weinschanks berechtigten Bürgern hinführo frey und zugelassen sein, jedoch damit wie im andern Privilegio enthalten, die Wolle vor der Ausfuhr in frembde Länder oder Örther, zuvor der Tuchmacher-Meisterschaft angetragen, und wie es der gemeine Land Kauff mitbringet, selbe Ihnen gegönnet werden möchte; Ingleichen wird es auch denen andern Inwohnern bei dieser Stadt, und Vorstädten frey stehen, Wolle zum Verkauf und Verlegung der Tuchmacher Zeche, allhier zwar einzuführen, die Ausfuhr und Verkaufung derselben in andere Länder und Örther aber, soll Ihnen nicht verstattet werden, bei Verlust derselben in die Obrigkeitliche Cammer die Helffte, und die andere Helffte zu

gemeiner Stadt nutzen. Sonsten soll sich auch einiger des Tuchmacher Handwercks nicht unterstehen, den Frembden außer des Handwercks Wolle einzukauffen, oder dieselbe auß dem Lande helffen zu verführen, bey Verlust seines Zech- oder Meister-Rechts.

Fünffstens, Weilen hiesige Tuchmacher-Zeche von ziemlicher Anzahl an Personen bestehet, und auff begebenden Fall einen jedweden Zu beschicken, denen geschworenen Zechmeistern große Beschwer causiret, soll alle Zeit was die Verordneten Zechmeister und andere Ältiste Meister unter sich verrichten, und Schließen als wann die ganze Zeche beisammen gewesen, bey Straffe Dreyer Thr. Schl. welcher dawieder (außer denen Ältisten) es sey heimlich oder öffentlich reden würde, vor kräftig und rechtmäßig gehalten werden, jedoch so jemand wieder Billigkeit mit obgesetzter Straffe prägraviret würde, soll Ihme der Recurs an die Obrigkeit unvershrenket sein.

Sechstens wird ein Jeglicher, Er sey aus der Stadt oder auß den Dörffern dieser Herrschafft, so daß Tuchmacher Handwerck in andern Städten erlernet, die Lehrjahre ausgestanden, und wolte sich allhier alßbald zur Zeche begeben, Meister werden, und also in der Lehrnung die Wanderschafft mit verbracht haben, verbunden sein, seine Wanderschafft ebenermaßen, als wann er allhier gelernet, völlig zuzubringen, undt ehe er zum Meister-Recht kommet, zwei Jahr bey hiesiger Zeche nacheinander bey einem Meister continue zu arbeiten, der aber allhier das Handwerck erlernet, neben der Wanderschafft ein Jahr Arbeiten, und solcher Zeit halber, so einer auß erheblichen Uhrsachen nicht Wandern oder arbeiten könnte, sich beschwergen nach Obrigkeitlicher Ermäßigung mit der ganzen Zeche vertragen.

Siebendens, Welcher allhier Meister-Recht annehmen will, soll sich im Quartal bei der Zeche gebührendts anmelden und darumb einen Thl. Schl. in die Zechlade erlegen.

**Achtens**, Da jemand von den einheimischen hiesiger Kindern (außer eines Meisters Sohn oder aber der eines Meisters Tochter zur Ehe nimmet) Meister werden wollte, der soll wegen des erlangten Meister-Rechts, ohne den Ansag Thaler der Zeche Zehen Thaler Ein Paß Merzen und dehnen Ältesten Meistern ein Specialischen, Hingegen aber ein frembder so hier Meister werden will, Zwanzig Thaler ein Paß Merzen und vor die ältesten Meister, ein völliges Meister-Mahl, wie bei andern Zechen allhier bräuchlich zu geben, Ingleichen einen völligen Handwercks-Zeug (ohne dehn Ihme sonst das Meisterrecht nicht aufzugeben) zu haben schuldig sein.

**Neuntens**, Solle ein Jeglicher aus andern frembden Orthen, der allhier Meistern wollte, förderist sein Ordentliche Loß-Geburths-, wie auch die Lehrbriefe, dann von hiesigem Magistrat über das angenommene Bürgerrecht erlangte Schriftliche Recognition der Zeche ehe Ihm daß Meister-Recht aufgegeben wird, vorzulegen verbunden seyn.

**Zehendens**, Sollen auch aus Frembden Königreichen außerhalb Ihr Kayf. und Königl. Majest. Erbländern (jedoch daß selbte rechter Deutscher Urth und Zungen sein) weder zu lehrnen noch zu Meistern bei hiesiger Zeche angenommen werden, doch daß ein jeder Lehrknecht, so auß Ihro Majestät Erbländern wehre, ehe er angenommen wird, der Zeche erlege Zwey Thl. Schl. ein Paß Merzen hernachmahls beim Freysprechen ein halb Achtel und Vier Jahr völlig lehrnen.

**Gilffstens**, Welcher Meister ein untüchtiges Tuch machet, und daran entweder zu kurz, oder zu wenig, es sei an Schmalen oder breiten gescheret, von dergestaltigen Tuch, wann es untüchtig befunden wurde, soll derselbige Meister der ganzen Zeche, ohne alle Wieder- und aufrede Zwey Thl. zur Strafe erlegen, und solch Tuch keinesweges im Lande verkaufft werden, auch kein Meister, wie bißhero beschehen, in seinem Hause

auf Zweyen Würckstühlen schmal und breite Tücher zue würcken bey Strafe Zwey Thl. Schl. befugt seyn.

Zwölfften s, Wird und soll auch keinem, hinsüro (außer des Tuchmacher-Handwercks) so nicht angefessen und kein eigen Haus hat, sich wie bei obbeschriebenem andern Punct umbständig zusehen, bei der Zeche einzuerwerben und einen Tuchladen aufzurichten, nicht frey stehen, wie auch weder Stück- noch Ellen-Weise zu handeln, solchen unangefessenen nicht zugelassen werden.

Dreyzehendens, Sollen auch die Altisten und Wittiben vor andern Jüngsten Meistern die Tuchknappen zu ihrer Tuchmacherarbeit wann sie derselben benöthiget, zu brauchen den Vorzug haben.

Vierzehendens, Sintemahlen Zeithero großer Zwist und Uneinigkeit wegen allerhand in frembden Orthern und Städten Weiß gearbeiteten, wie auch Weiß gefärbten Tüchern, in dem Königreich Pohlen, welche unter dem Schein, von den Bielizischen Tuchhändlern vor bielizer Tuch, daselbst eingeführet, geschnitten, und verkauffet, sich ereignet und also dadurch ihre der hiesigen Zeche, von undenklichen Zeiten, allerhand Grundgesetzte Blaue, Schwarz, wie auch braun und rothe Farben vor untüchtig und einer Unbeständigkeit der Farben getadelt sind, Alß soll hinsüro kein Meister noch der bei Ihnen den Tuchschnitt und Handel erworben, zuwider der Stadt Bieliz und der Tuchmacher-Zeche solch ungewöhnlicher Farben Land-Tücher allhier zu keiner Zeit (außer der freien zwei Jahrmärkte Johannis Baptistae, und Mittfasten) einführen, viel weniger schneiden, noch auch im Fall selbige von Jemanden allhier in Pohlen verführet werden wolten, sollen sie nicht unterm prätext, als wann es bielizische gefärbte Tücher wären, ausgegeben oder verkauffet werden, bei Confiscation derselben in meine Cammer. — Jedoch wird auch der Zunfft und Meisterschaft zu Ihrem desto beßeren Aufnehmen erlaubet, neben denen Grundfarben zugleich die Weißen Tücher nach jezig und

künstigen Landesbrauch zu arbeiten und auf allerhand erdenck- und ersinnliche Art, zu künsteln und zu färben. Wiewohl, daß sich Niemand unterstehen solle, die Grundfarben mit andern Farben zu verfälschen bei Strafe Zweyer Thl. Schl. in die Zeche, und damit solch Tuch schwarz gefärbet werde. Welcher aber solch mit andern Farben Vermischtes Grundfarbentuch bereits verkauffet, oder verschnitten hätte, soll, es stehe über kurz oder lang, mit doppelter Straffe angesehen werden.

Fünffzehendens, Weil auch seit hero unterschiedliche Privatpersonen bei dieser Stadt sich unterstanden, allerhand Liebereyntücher vor Schlesiſch, als auch Pohlische Herren zu bestellen, und den Gewinn der Tuchmacher-Zeche mit Fleiß abwendig zu machen und zu entziehen; Alß wird zwar solche Bestellung, gänzlich nicht verbothen, Nur es soll kein Frembder (außer des Tuchmacher-Handwercks, der weder das Handwerk gelernet, noch Meister worden, sich unterstehen frembde benachbarte Schlesiſch- auch Pohlische Herren noch sonsten Jemand, wer der auch sey, von der Zech Studio abwendig zu machen, solche Tücher zu bestellen, zu gewehren und den Gewinn vor sich alleine der ganzen Zeche zu entnehmen. Wiewohl mit dieser Restriction, daß, was über Zwanzig Stück laufet, allemahl an die Zeche gewiesen und bei selbeter bestellt werden solle, Bei Vermeidung Obrigkeitlich willkührlicher Straffe.

Diesemnach als der rechte und Natürliche Erbherr dieser meiner Herrschaft, Vielitz sowohl obgemeldte alte Privilegia und Zech Articulu confirmirende und bestättigende, als auch anbei ernstlich meinende und sekende, damit Sie Tuchmacher-Zeche jetzt und künsttig bey vorgeschriebenen Articulu und Begnadigungen alle Zeit stet fest und unverbrüchlich gehandhabt und geschüzet werden sollen, ohne Jedermanns Hinderung, Eintrag oder Wieder Rede. Wiewohl meinen Obrigkeitlichen Regalien, Recht und Gerechtigkeiten wie auch Ob- und Bothmäßigkeiten in alle Weege ohne Schaden.

Zu dessen Urkund ich mich eigenhändig unterschrieben und mein angeborenes gräßliches Ranzelrei Innsigell hierbei hangen laßen.

So geschehen den achten Monats Tag Julii nach Christi Unfers Erlösers und Herrn Geburth Im Eintausend Siebenhunderdt und Fünfften Jahre. —

**S u n n e g l.**

## VI.

### Die Gründungs-Urkunde der Tuchmacher-Zeche in Lipnik. 1667.

Między Jaśnie Wielmożnym Imcią Panem Janem Franciszkim na Lubowicach y na Jarosławicach Łubowickim kasztellanem Wołyńskim Punskim Starostą a Dzierzawcą Lipnickim y Jaśnie Wielmożną Jeymcią Panią Anną Konstantią z Charłęza Łubowicką, Małżonkami z iedney, a Między Poczewemi Pany Łukaszem Niesiciuszem, Jerzem Maysnerem, Peterem Naierem, y Alexandrem Perstyniuszem sukiennikami, z drugiey strony stanął Contract pewny y nieodmienne postanowienie w ten y taki niżej przez puncta opisany sposob. Jz Jmć Pan kasztellan za Wiernę y życzliwą pracowitę y ustawiczne zawsze krolom Panom, prezez Wiek y lata swoje, w tak wielu okazyach, Poselstwach do różnych Kraiow y Prouincyi, Commissiach częstych, w Expeditiach woiennych, w Senacie teraz a przedtym tak wiele razy w Jzbie Poselskiej, y w Trybunałach wyświadczone zasługi. Maiący sobie Dzierzawę Lipnik nazwaną cum attinentijs, jako to z Białą, Straconką, z Międzybrodziem, z Przysiołkami, jure Advitalitatis, a Jeymć Pani kasztellanowa jure communicativo od Naiasniejszego krola JMeci Kazimierza Czwartego nadaną y conferowaną, a chcący y życzący jako naywiększej teraz sobie in Vita Jchmciom a napotym successive Donatariis drugim pożytek uczynić, y Jntraty przysposobić, ile kiedy za tak znacznymi tey Dzierzawy per licentiam Żołnierzow spustoszeniem sufficere ab solu-

tione Quarty nie mogli, y nie mogą wszelakich adauctionem prouentus szukali sposobów. A że y ten się podał in Numero Maiori inszych garnących się Panow Sukiennikow na grunt Zamkowy pomieniony z Dzierzawy Lipnika collocationis przyjęli y przyjmują exnunc zaraz de nomine et cognomine specificatos Palliones, pod Condytiami in ordine expressis.

A naprzod ponieważ in quouis actu ordo est anima rerum, tedy takowe Rzemiosło ma swoy Cech mieć osobliwy y dwu starszych w nim Cechmistrzow swoich, których na każdy rok obierać będzie Zamek, a ci wszyscy in Contubernio będący mają producere attestatią urodzenia swego, z osobna listy wyzwolone, gdzie się który tegosz rzemiosła uczył, y przez lat dwie jeżeli wędrował. Excipiujący ab ea obligatione samych synow sukienniczego rzemiosła Rodzicow, ktorzy tylko rok jeden wędrować powinni, przez połowę tesz dają ci do Cechu wykupnego, ktore prawo y Corkom Sukienniczym zarowno ma służyć. Chłopcy zaś albo raczej uczniowie, każdy z nich przez całe cztery lata a nie mniej powinien się tego rzemiosła uczyć, a po expiratye tych lat, Cech powinien dać kazdemu wyzwolone listy; A gdzieby który w tymze Cechu Mistrz starszym swoim nie posłuszny był do Cechu za obwieszeniem onych per temeritatem nie stawil się, tedy kozdy takowy ma bydz sądzony a osądzony karany, z Wolną jednak appellatią do Zamku, jako do Jurisdictiony swoiey. Co się zas tnie miary y dobroci sukien, tedy szerokie sukna nie tylko na dwa ale tesz y na pułtrzecia łokcia sprawiedliwej miary robić się będą a wąskie zaś na łokieć jeden, choćby tesz i na pięć cwierci. A te sukna mają bydz z dobrej wełny, dobrze tkane y narobione, y zstępowane oraz wszystkie. Toż się ma rozumieć o kierach rozney farby, czego wszystkiego starsi Obrani, mają doglądać pilnie y iako na dobre sukna Cechy swoje przybiac będą. Tak tesz za złe y falszowane słuszną pokutą na Cech karać powinni. Więc żeby y ieden drugiego nie podkupować w Wełnie. A ze iuz ten Cech albo raczej zbie-

rający się do Lipnika na grunt zamkowy tego są rozumienia y tuszą ze sufficient sami na potrzebę ludzką sukniami y kierami, tedy iuz Aduenis et Extraneis nie wolno będzie w tey całej Dzierzawie Lipnickiey zadnych sukien składać, a pogotowiu przedawać, wyiawszy same tylko jezeliby napotym były kiedy Jarmarki, pod przepadkiem takiego Towaru na Zamek. O którym bez folgi y respectu osob zaraz Cech przestrzedz ma y powinien. Tym zaś wszystkim sukiennikom na Gruncie Zamku Dzierzawy Lipnickiey, sukna tu robione a nie skąd inąd zaciągnione wszędzie po koronie Polskiej wolno będzie wozić, przesyłać y przedawać, zarowno Juribus et libertatibus drugich Miast, gdzie się tylko sukna w Polsce robią gauden. Ciz Rzemieślnicy nayblizsi mają bydź do Naimu Domow na Gruncie Zamkowym stojących. A jezeliby coraz accresceret większy tegosz Rzemiesła ludzi Numerus, tedy tesz ofiaruie się Zamek augere Domow zgodnych y sposobnych, ktore wolno będzie nie tylko nymować kto zechce ale tesz y kupować iusto pretio. Na tymze zamkowym Gruncie lubo kupnym lubo tesz Naimem mieszkający ludzie mają bydź wolni od Podatkow, iako to od Poborow Łanowego, od Zimowego Chleba y Contributiey na Zołnierza poniewasz przedtym y po te wszystkie czasy takowy grunt zamkowy podobnym nigdy nie podlegał ciężarom. Tosz Rzemiosło sukiennicze ze naybardziej na tym zawisło aby miało porządną tak w Budynku iako y w należącym naczyniu przy pewney zawsze wodzie Walchę albo alias Folsz nazwanym, tedy Cavet y obliguie się Zamek ze nigdy na tym oboigu zchodzić nie będzie. A ze w kozdym miescie, Miasteczku, Starostwie y Dzierzawie kozde rzemiosło y Cech kozdy mający swoje rzemiesła y handlow pozytki. Kozdemu Possorowi tak w Dziedzicznych, Duchownych iako y krolewskich Dobrach iakikolwiek a wszędy y zawsze proportionalny bez swoiey krzywdy czyni y czynić podług ustawienia y obligu powinien: Tedy cisz Panowie Sukiennicy nad Czyns od naięcia domow pozwolony a ile za takimi wolnościami będący y zostawiający,

od kozdego Postawu szerokiego sukna po groszy dwadzieścia cztery, a od wąskiego po groszy dwanaście, a od Postawu zaś kieru po groszy sześciu, kozdy z nich słusznie y sprawiedliwie płacić, y do Zamku oddawać currenti in Regno Moneta powinien, pod Utratą Sukna y roboty, ktore to puncta in parte et in toto iako Jch. MM PP. Lubowiccy, Je Mć. Pan Kasztellan Wołyński, y Jeymé Pani Kasztellanowa Coniuges takze y PP. pomienieni Sukiennicy nomine et alioru - Vicinoru kiedy się Deo volente ad ide - Contuber zgromadzą a na potym y successoru - suorum sacrosancte strzymać obiecują, assecurują y obligują. Vicissim Jego Mć Pan kasztellan y z Małżonką swoją sub fide iurant, ci Panowie Sukiennicy sub honore, y Utratą Rzemiesła. A ze takowy Contract na dobrach y w dobrach krolewskich in advitalitate ad psens Jchmciov Panow Possorow in vim ratihibitionis krolu Jeo Mci stanowi się, tedy Jeo Mc Pan kasztellan obligatur iako nayprędzey postarać się eiusdem Contractus o Confirmatją y onę otrzymawszy z Miłosciwey łaski Jeo k Mc jako nayprędzey do swego substituta tego Mieysca przysłać; A to dla większey drugim y do tegosz Contubernium garnących się Rzemieślnikow Wiary, y dla podania ad Acta ktoregokolwiek grodu. A tak dla większey pewności wiary y powagi strony obiedwie na ten Contract własnymi rękami podpisują się. Działo sie w Lipniku Dnia Dwudziestego szostego Mca Listopada, to jest nazaiutrz po świętey Katharzynie Roku Tysiącnego Sześćsetnego szeszedziesiątego Siodmego. Jan Franciszek Łubowicki kasztellan Wołyński P. L. Starosta. Anna Constancia z Charleza Lubowicka K. W. P. L. Star. Lucas Niessicius. A ze drudzy PP. Sukienicy wyzey napisani nie umieją pisać, tedy tylko znaki swoje iako to krzyzyki na tym Kontraktie położyli. A ia wproszony od nich imieniem pomienionych podpisują się. Paweł Grodecki. . .

## VII.

### Die Gründungs-Arkunde der Bielitzer Tuchschererzunft. 1748.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Luxemburg und in Schlesien, und Marggräfin zu Laußnitz, Herzogin zu Lothringen und Groß-Herzogin zu Toscana u. s. w.

Bekennen Öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund Jedermänniglich, daß bey Uns die sämmtliche Tuchscherer und Schleiffer-Meistern in der minderen Standes-Herrschaft und Städtl-Bielitz in Schlesien allerunterthänigst Supplicando eingekommen und gebetten, Wir geruheten denenselben die Kayserlich-Königliche Gnad zu thuen, und Ihnen ihre Innungs Articulen allermildest zu bestättigen.

Wann wir nun nach behöriger Instruirung diesem allerunterthänigsten Petito zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung allergnädigst zu deferiren befunden:

Als seyend solche Innungs-Articulen folgender Gestalten eingerichtet worden.

#### Articulus I.

##### Von denen Lehr-Jungen.

Ein Knab, welcher bey diesem Mittel in die Lehre aufgenommen werden will, muß zuvor bey dem jenigen Meister

wo er das Handwerk zu erlernen gedenket, Sechs Wochen in der Probe stehen; Wann ihm nun dieser für tauglich erachtet, so hat Er selbst bey haltender Quartal-Zusammenkunft dem ganzen Mittel vorzustellen und seine Fähigkeit zu bescheinigen, der Lehr Jung aber seinen Geburths-Brief, oder andere, vermög General-Handwerks-Patenten gültige Urkunden seines Herkommens, wie auch den Obrigkeitlichen Consens (falls Er ein Unterthan wäre) originaliter in die Zunftts-Laade einzulegen, und unter einstens, daß Er die Lehr Jahre Treu, redlich und fleißig aushalten wolle, ein Quantum von Sechs Gulden durch annehmliche Bürgschafft zu versichern auch seinem Lehr Meister bey Ausgang der Lehre für seine Bemühung und Unterhalt ein zu verabredendes- doch Zehen Gulden nicht übersteigendes Quantum ins besondere zu verbürgen, welches alles in das hierzu haltende Zechbuch umständlich eingetragen, folglich Er Lehr Jung solcher gestalten bey offener Laade aufgenommen, und zur Lehre eingeschrieben werden solle.

#### Articulus II.

Bei solcher Aufnahme hat ein jeder Lehr-Jung Drey Gulden Baar zu erlegen und Vier Jahr nach einander zu lernen, und weder die Meisters Söhne auch von dieser Lehrzeit, und obiger Legitimation nicht befreuet, jedoch die Aufding- und Freysprechungs-Gebühr nur zur helffte zu entrichten Verbunden sein; Da aber ein sonst tauglich- und geschickter Lehrjung mit der in Vorhergehendem Articul ausgemessenen Bürgschafft aufzukommen nicht Vermögte; So wird es in des Magistrats Gutachten stehen; Ihnen entweder das Cautions-Quantum zu mindern, oder denen Umständen nach gar nachzusehen.

#### Articulus III.

Da sich aber zutrüge, daß ein solcher Lehrling von seinem Meister ohne genügsamer bey denen Zunftts-Ältesten sowohl,

als seinem Bürgen angebrachter Ursach hinweg gienge, und durch Zwey, Drey oder mehrere Tage außenbliebe jedoch in erwehnter kurzen Zeit wiederkommete, und sich bessern wolte, so solle Er vor einen jeden Tag seines Außenbleibens eine Woche Länger in der Lehre zu stehen, übrigens aber in diesem Fall seine Bürgen zu keiner weitheren Satisfaction gehalten seyn; Falls Er aber ohne rechtmäßiger Ursach länger ausbliebe, also, daß an Ihm keine Besserung zu hoffen wäre, oder auch, wann derselbe sich ungebührlich verhielte, oder wohl gar einer Untreü beschuldiget, und überwiesen würde, mithin Vom Handwerk abgeschafft zu werden Verdienet; So ist solches dem Magistrat anzuzeigen, und Von demselben hierüber die Erkantnuß abzuwarthen, das Verbürgte Quantum seines Wohlverhaltens aber, nur allein in casum einer dargethanen Untreü Verfallen, und nach Abzug dessen, was dem Lehrmeister wegen erweislich erlittenen Veruntreuung zu seiner Schadloshaltung gebühret, in die Laade zu erlegen, und seynd diejenige Bürgen, welche dem Lehrmeister für die Bemühung, und Kost das abgekommene Quantum gut gesprochen, falls dieser zu des Lehrjungs Flucht keine Ursach gegeben hätte, dem Meister pro rata temporis so viel als nach proportion des Verbürgten Quanti ausfallet, zu Vergnügen schuldig.

#### Articulus IV.

Würde nun ein Lehr Jung die Vorbeschriebene Lehr-Jahre gebührend aushalten, und die bey diesem Mittel gewöhnliche in Scheerung eines von dem Meister darzureichendem breiten Tuches von Acht Ellen lang, bestehende Gesellen-Probe tüchtig fertigen; So solle Er bey haltender Quartal-Zusammenkunft gegen Erlaag der dem Mittel gehörigen Gebühr von Sechs Gulden, wovon wie gemelt, die Meisters Söhne nur die helffte zu erlegen haben, Freygesprachen und ihm diese besondere Innungen so wohl, als die General-Handwercks-Patente und General-Zunftts-Articulen, vorgelesen und deutlich erkläret,

von selbem aber deren genaue Beobachtung mit einem Handschlag angelobet werden.

Articulus V.

Von denen Gesellen.

Wann ein solcher Frengesprochene Gesell seine Wanderschaft antretten will, hat Er gleich wie ein jeder anderer, in der Arbeit stehender Gesell seinem Meister 14 Tage zuvor aufzukündigen, und sein in der Werkstadt befindliches Arbeitstück zu vollenden, so dann aber das Mittel demselben von seinem Geburths- und Lehr-Brief glaubwürdige Abschriften und das Patentmäßige Handwercks Attestatum zu seiner Beförderung zu ertheilen.

Articulus VI.

Ein einwanderender Gesell, wann Er mit denen in General-Handwercks-Patenten vorgeschriebenen glaubwürdigen Urkunden versehen ist, soll nach gehaltener Umfrage in die ihm angetragene Arbeit zu treten, bevor aber die mitgebrachte Beglaubte Abschriften seines herkommens und Lehr-Urkunden sammt dem Handwercks-Attestate seines letzteren Arbeits-Orthes in die Handwercks-Laade abzugeben schuldig seyn, im widrigen aber Ihme keine Arbeit gegeben, sondern wider selben nach Maaßgebung derer Handwercks Generalien verfahren werden.

Articulus VII.

Wann einem in Arbeit stehenden Gesellen der Meister den Abschied geben will, hat dieser demselben solches Acht Tage zuvor anzukündigen, wann aber der Gesell seine Wanderschaft antretten wolte, dem Meister solches 14 Tage vorher zu melden, und die auf der Werkstadt habende Arbeit zu vollstrecken; deme dann zu seinem Fortkommen die mitgebracht und in die Zunfts-Laade eingelegte Urkunden, nebst dem

Handwercks-Attestato hinwiederum ohneweigerlich zu verabfolgen seyn werden; Da aber die Aufkündigung contrahirter Schulden, oder eines andern Verbrechens halber beschehen wäre, hat der hievon Nachricht habende Meister bei Vermeydung scharffer Animadversion ein solches denen Zunffts-Deputirten, und Altisten, diese aber der Obrigkeit anzuzeigen, und der Gesell bis zu Austrag der Sache in seiner Arbeit zu verbleiben, das Mittel hingegen bis dahin gedachte Beförderungs-Urkunden nicht zu Verabfolgen; Würde aber ein solcher Gesell wider Vermuthen flüchtig werden, so ist wider denselben nach Inhalt derer Handwercks-Patenten zu verfahren.

#### Articulus VIII.

Ein Gesell, wann Er an Sonn- oder Feyer-Tagen zur gewöhnlicher Zeit bei dem Abend-Eßen nicht erscheinet, soll hernach einige Mahlzeit zu fordern nicht berechtiget seyn, noch weniger aber sich unterstehen über 10 Uhr Abends im Sommer und 9 Uhr im Winter außer des Meisters Behausung unter einer Straff von Einem Gulden Rheintl. außen zu bleiben, sollte aber solches Außenbleiben von dem Meister selbst verschwiegen und dem Handwerck nicht angezeigt werden, wird der Meister mit einer Geld Buß von Einem Gulden Rheintl. ebenfalls zu bestraffen sein.

#### Articulus IX.

Den sogenannten Blauen Montag zu halten oder gar an einem andern Werk-Tag außer der Arbeit zu bleiben, und zu derley Müßsigang noch andere Gesellen zu verleithen, soll unter eben der im vorher gehendem Articul ausgesetzten Straff sich kein Gesell unterstehen.

#### Articulus X.

Womit aber denen Nothleydenden und erkrankten Gesellen hülfliche Hand geleistet werden möge, So wird ein jeder

alhier, zu Bielitz in Arbeit stehender Gesell nach Anleithung derer Generalien all Monathlich Ein Gröschel in eine dazu gewidmete Büchse entweder auf der Handwercks-Herberg oder bey dem Handwercks Vatter in Beyseyn zweyer Beysäzer-Meistern zu erlegen haben.

Articulus XI.

Von denen Meistern, Meister-Stücken und Meister-Rechts-Gebühr.

Wann ein ausgewanderter Gesell bey diesem Mittel alhier zu Bielitz Meister zu werden verlanget; So solle derselbe, wann Er das Handwerk nicht hier erlernet, und alda frey- gesprochen worden wäre, aus der Laade seines Lehr-Orthes seine daselbst anverwahrte Herkommens- und Lehr-Urkunden in originali erheben, und in dasige Zunffts-Laade einlegen und wan er unterthänig wäre, seinen Obrigkeitlichen Loß-Brief, und glaubwürdige Urkunden über vollbrachte gewöhnliche Wanders-Jahre, wie nicht weniger des Magistrats eventuale Bewilligung zum Burger-Recht beybringen, und sich mit solchen erforderlichen Legitimationibus bey dem Versamleten ganzen Mittel um das Meister Recht gebührendts anmelden, und da diesem nichts auszustellen wäre, demselben die Verfertigung des Meister-Stucks welches in Zubereitung eines weissen Stuck Tuches (so da tauglich seyn, halb Scharlach und halb schwarz gefärbet zu werden) und in Sieben Ellen Boy zu frisiren bestehet, angewiesen werden, und da sodann diesem gefertigten Meister-Stuck kein notabler Mangel auszustellen wäre, oder falls auch einer befunden würde, dessen ohn erachtet aber ein anderes inner Land gelegenes uninteressirtes Mittel, als an welches solchen falls der Stuck-Arbeitther auf seine Unkosten zu provociren befugt, das Meister-Stuck dannoch vor untadelhaft erkennen sollte; So ist Er Meister-Rechts-Werber ohne weitherem Anstand gegen Erlaag der Meister Gebühr von Zwölff

Thl. Schl. in die Laade und Darreichung derer-statt des gewöhnlichen Meister-Effens darvor denen Meistern zu bezahlenden Sechs Thl. Schl. als ein Meister auf- und anzunehmen, falls aber nach der von einem uninteressirten inländischen Mittel erfolgten Censur das Meister-Stück gleichfalls vor untüchtig geachtet würde, Er Stück-Arbeitheer seine Profession durch ein halbes Jahr besser auszuüben, und obbeschriebene Meister-Stücke aufs neue zu fertigen, anzuweisen. Einem jeden auf vorgeschriebene Arth approbirt- und in die Tuchsheerer Zunft recipirten Meister wird nun nicht allein zustehen, allerley Tücher, Corosey, Boy, und andere Zeuge zuzurichten, sondern auch das Schmitzen, Leinwand-wichsen, Kuttmiren und frisiren vor denen Tuchbereittern erlaubet seyn.

#### Articulus XII.

Weilen sich zum öfftern ereignet, daß in dieses Mittel der Tuchsheerer sich die Schleiffer incorporiren zu lassen pflegen, So soll es mit Ihnen gleich wie im vorhergehendem Articul gemeldet worden, sowohl racione Legitimationis, als cognitionis des Meister-Stückes gehalten, und zu dem Ende, wann ein tauglicher Tuchsheerer-Gesell die Schleiffer-Kunst zu erkernen, belieben tragen dörrfte; So soll derselbe beym Eintritt in die Schleiffer Lehre dem Mittl Drei Thaler Schl. nach ausgestandenem Einjährigen Lehr-Jahr aber, wann Er seine Probe durch untadelhafte Ausschleiffung ein paar Scheeren erwiesen, eben in die Laade Sechs Thl. Schl. ohne für das Meister Effen etwas zu bezahlen erlegen, und für einen Schleiffer erkennet und angenohmen werden;

Dahingegen diejenige, welche eines Tuchsheerers oder Schleiffers hinterlassene Wittib, oder Tochter heyrathen oder welche Tuchsheerer- oder Schleiffer-Meisters-Söhne seyn, haben von denen in beiden Articulen ausgemessenen Meister-Rechts-Gebühr, und Unkosten nur die helffte zu tragen.

Articulus XIII.

Wann außer denen nach Allerhöchsten Generalien ausgemessenen Quartal-Zusammenkünfften das Mittel mit Obrigkeitlicher Begnehmigung außerordentlich zusammen beruffen wird, hat derjenige, auf dessen Anlangen oder gebenden Anlaß es geschiehet, die Forderungsgebühr mit 30 Kreuzer in die Laade zu bezahlen, doch daß darbey, gleichwie bei denen Ordinari-Quartal-Zusammen-Künfften nichts, als Handwercks-Angelegenheiten abgehandlet, und nur über die eine zwey Gulden nicht übersteigende Ahndung nach sich ziehende Verbrechen erkannt, die größeren Excesse hingegen zu Obrigkeitlicher Untersuchung- und Aburtheilung gebührend denunciret werden.

Articulus XIV.

Bei Derley Zusammenkünfften und Versammlungen sollen Meister und Gesellen, so ein oder der andere bei dem Mittel was fürzutragen oder zu suchen hätte, sich sitzsam und friedlich aufführen, sein Anbringen ohne Hitzigkeit oder ungebührlichen Spöttlereyen mit gutem Glimpf vorstellen, und dem Handwerks-Inspectori sowohl, als denen Ober-Eltesten unter ausgemessenen 30 Kreuzer Straff die gebührende Achtung erweisen, nicht minder, so etwas zur Überlegung gegeben würde, jeder Meister hierüber seine gutachtliche Meinung still, gesittsam, und mit gebührender Arth unter dieser nehmlichen Straff bescheidenlich eröffnen.

Articulus XV.

Damit auf unentbehrliche Zunftts-Nothdurfften auch fürgesorget werde, so hat zu solchen ein jedweder Meister derer Tuchscheerer und Schleiffer Quatemberlich in die Zunftts-Laade fünfzehen Kreuzer zu erlegen, und da Ein- oder anderer auf

Anfage zum Mittel ohne redlicher und tüchtiger Entschuldigung nicht erschiene, solle solches Außenbleiben, mit einer Straff von Einem Gulden, die verspätete Erscheinung aber mit einer Boen von Sechs Kreuzer geahndet werden.

Articulus XVI.

Da sich auch begeben, daß ein Meister dem Andern die Arbeit heimlich oder öffentlich ablieffe, oder aber bey fremden Meistern Arbeit auf Borg an sich ziehen thäte, soll ein solcher Einen Gulden Straff in die Laade zu erlegen schuldig, dem Zunfts-Deputirten und gesammten Mittel jedoch unbenommen seyn, nach Untersuchung einer solchen Vorfällenheit denen Umständen nach, sothane Straffe nachzusehen, zu moderiren, oder in eine andere zu verwechseln.

Articulus XVII.

Wann ein Meister schlechte Arbeit machet, welche dem Mittel zum Nachtheil und Verschlagung der Kundschaft gereichen würde; So ist ein solcher dem Ober-Eltesten zu denunciiren und nach des Zunfts-Deputirten und des Mittels unpartheyischen Befund der untauglichen Arbeit willkürlich zu bestraffen, jedoch daß demselben, gleich wie dem Meister-Stuck-Arbeitther unbenommen seye, auf ein anderes inner Landes gelegen uninteressirte, und von ihm vorzuschlagende Mittel auf seine Unkosten zu provociren, bis zu dessen Erkenntnuß dann die von dasigem Mittel ausgemessene Straffe in Anstand zu lassen seyn wird.

Articulus XVIII.

Ein jeder Meister soll bey angesagten Opfergängen und Begräbnissen derer Zunfts-Genossen und Gesindes fleißig erscheinen, derjenige aber, welcher ohne einer für billig erkann-

ten Entschuldigung aassenbliebe, soll wegen nicht beywohnender Begräbnuß Sechs Kreuzer Straffe erlegen, und von allen diesen, es seye an eingegangenen so genannten Einwerbungs- oder andern der Zunfft zustehenden und unter doppelten Beschluß des Zunffts-Deputirten, und derer Eltisten zu Verwahren den Geldern, mit Separirung derer eingehobenen Straff-Geldern (als welche zur Helffte zu denen erforderlichen Zunffts-Nothdurfften, zur anderen Helffte aber ad pias causas, und zum Unterhalt derer Invaliden zu verwenden seyn) solle dem gesammten Mittel bey jedem Quartal ordentliche Rechnung ge-  
leget werden.

Articulus XIX.

Solte aber an Gesellen einiger Mangel vorkommen, so wird demjenigen Meister, der solche nöthig hat, allemahl frey stehen, so viel Er derselben bedarfft, auf seine Unkosten von anderwärts zu verschreiben mit dieser Condition jedoch, daß Er solches alle mahl zuvor bey dem Ober-Eltisten und dem Magistrat selbst anmelde.

Articulus XX.

Kein Meister soll sich unterstehen, für sich allein das Arbeit-Lohn zu schmählern oder zu steigern bey Straff Eines Gulden, so in die Zunffts-Laade zu erlegen seyn wird.

Articulus XXI.

Was in diesen Special-Zunffungen wegen denen vorkommenden Handwercks-Angelegenheiten nicht ausgemessen worden, in selben hat sich das Mittel nach Allerhöchster Vorschrift derer publicirten General-Handwercks-Patenten de Anno 1731 und denen nachgesetzten General-Zunffts-Articulen de Anno 1739 allerunterthänigst zu achten.

Wir verleyhen und bestättigen solchem nach obinserirte Innungs- Articulen hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs als Regierende Königin zu Böhemb und Obriste Herzogin in Schlesien.

Meynen, Segen und wollen daß Obgedachte Tuchscheerer- und Schleiffer-Zunfft sothaner Innungs- Articulen erfreulich genießen, und sich derenelben ruhiglich gebrauchen können und mögen von Jedermänniglich ungehindert, jedoch gleich wie Wir durch diese Unsere allergnädigste Bestättigung Niemand an seinen anderweitigen Recht- und Gerechtigkeiten einiges Nachtheil, oder Präjudiz zugezogen haben wollen, also solle auch durch mehrerwähnte Innungs- Articulen denen ergangenen General-Handwerks-Patenten, auch anderen und Unseren Kaiserlich-Königlichen Anordnungen in Nichts wie es Rahmen hat, derogiret seyn, sondern alles denenelben gemäß verstanden und beobachtet werden.

Und gebiethen hierauf allen und Jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in Unserem Antheil Schlesien seynd, insonderheit aber Unserm Königlichen Ambt daselbst hiemit gnädigst und vestiglich, daß Sie mehrbemelte Tuchscheerer- und Schleiffer-Meistere in Bielig bey solchen von Uns allergnädigst bestättigten Articulen, und Privilegien schützen und handhaben darwider selbst nicht thuen, noch das Jemand anderen zu thuen, verstaten, sondern Sie darbey allerdings ruhiglich und unbeirrt verbleiben lassen, bey Vermeidung Unserer schweren Straff und Ungnad und darzu einer Poen, nehmliche Zehen Marck löthigen Goldes, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider handeln würde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Das Meynen Wir ernst- und vestiglich.

Zu Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Größern Insiegl. Der geben ist in Un-

ferer Stadt Wienn den Sechs und Zwanzigsten Monats  
Tag Aprilis nach Christi Unseres lieben Herrn und Seelig-  
machers Gnadenreicher Geburth im Siebenzehnhundert Acht  
und Vierzigsten, Unserer Reiche, des Hungarisch- und Böhmi-  
schen im Achten Jahre.

**Maria Theresia.**

**Fridericus Comes Harrach.**

Ad mandatum Sac. Caesareo-Regiae  
Mattis. proprium.

**Rudolf Graf Korzonsky.**

**Joseph Ignaz von Stang.**

---

## VIII.

### Verzeichniß der Arbeiterlöhne in Bielitz im Jahre 1694. \*)

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Bielitz urkunden hiermit, sonderlich da von Nöthen, daß Vor Uns in Vollkommenen stehenden Rath erschienen sindt die Ehrsamten N. N. Zechmeister undt Alte Meister des Löbl. Handtwercks der Tuchmacher, undt haben Uns einen Arbeit-Aussatz Ihrer Handtwercks-Gesellen und Walcker do dato 1. February vorgeleget; Weilen aber in diesen Turbis undt schweren Zeiten daß Tuchmacher Handtwerck in ein Abnehmen gerathen undt gesunken ist, daß Sie gedachten Handtwercks Gesellen und Walckern iezo Ihr Lohn bey der Arbeit nicht erschwingen undt geben Können.

Als haben Sie einen andern ringern undt erträglichern Aussatz des Lohns Uns eingehändiget, mit Biette, hiesiger Gewohnheit nach, Ihnen denselben zu Consentiren, anzunehmen undt zu Confirmiren.

Wann dann zu vorgedachten ihrer Handtwercks Gesellen auffgerichteten Articulis, Brieffen, dieses auch klar reserviret, Selbete, der Zeit undt Gelegenheit nach, abzuthun, zu verändern, undt zu verbessern; So haben Wir nicht desto weniger Bedenken getragen, hieren zu consentiren, und lautet dießer

---

\*) Nachstehende Urkunde ist mir erst, nachdem ich meine Arbeit bereits beendigt hatte, zur Verfügung gestellt worden.

jetzige Ausfaz in Wort undt Clausulen und Puncten, wie hernach folget:

1. Von der Hochblauen Kern Wolle, (so dreymahl geschlagen, Auch jedes Blat auß den Krempeln drey-mahl gewendet wird 1 Gr. 3 Heller
2. Von der Himmelblauen Wolle . . . 1 Gr.
3. Von der groben gemeinen Wolle . . . 9 Heller
4. Vom Wolle Brechen auf der Schnur oder Krempeln . . . . . 3 Heller
5. Von gefärbter Wolle zu Brechen, so zweymahl gewendet . . . . . 6 Heller
6. Von einem Kern oder Mietter warfft zu Würcken Von der Ecke . . . 2 Gr. 6 Heller
7. Von einem gemeinen oder Kir warfft zu Würcken Von der Ecke . . . 2 Gr. 3 Heller
8. Von einem Tuche zu Walcken . . . 2 Gr. 6 Heller
9. Vom Karten von jedziege . . . . . 1 Heller
10. Von einem Breiten Tuche, so 24 Ellen helt vom Würcken Von der Ecke . 5 Gr.
11. Vom Anbrechten undt Karten zugleich . . . 9 Heller
12. Vom Walcken Von der Ecke . . . 2 Gr. 6 Heller
13. Von den 30 Elligen Breiten Tuchen Vom Würcken Von der Ecke . . . . . 6 Gr.
14. Vom Anbrechten Von der Ecke . . . 1 Gr.
15. Vom Karten Von der Ecke . . . . . 1 Gr.
16. Vom Walcken Von der Ecke . . . . . 3 Gr.
17. Undt welcher Meister diesem Ausfaz nicht solte nachgehen, oder darwieder lebte, soll zur Straffe der Beche erlegen 15 Gr.

Dehrowegen so Confirmiren Wir denselben Ausfaz hiermit, dehero gestalt, daß Sich die Gesellen undt Walcker, jeko undt hinsüßro darnach reguliren, daß Lohn Wie obgesetzt, annehmen sollen, doch also, daß nach Zeit undt Gelegenheit,

Allemahl dergleichen Arbeitz Ausatz Verbefert, Vermehret, Geringert, oder auch gar abgelegt werden kann, soll undt mag, Dehme zu mehrerm Glauben haben Wir Unser der Stadt neben dem Zech Innsiegel wohlwiewessentlich Hierauff drucken lassen. So Geschehen Rath Hauß Bielitz den 3. February, Anno 1694.

---

## IX.

Von der Fünfzehner-Commission des Bielitz-Bialaer  
Gewerbevereins vorgeschlagene Minimal-Lohnsätze.  
1872.

## A. Tarif

für Wollspinnerei und Tuchfabrikation.

Arbeitszeit von 5 Uhr Früh bis 7 Abends ab  $\frac{1}{2}$  Stunde Frühstück und  
1 Stunde Mittag bleibt active Arbeitszeit  $12\frac{1}{2}$  Stunde per Tag.

T a g e = L o h n	Minimal-Verdienste				
	per Stunde	per T a g	per Woche		
	fr.	fr.	fl.	fr.	
1. Apretur.					
Walkerei . . . . .	Männer	5 $\frac{1}{2}$	69	4	—
Wäscherei . . . . .	"	5	62 $\frac{1}{2}$	3	50
Rauherei . . . . .	"	4	50	3	—
Preßhaus Einspänner . . . . .	"	6	75	4	50
" Hausknechte . . . . .	"	5	62 $\frac{1}{2}$	3	—
Scherjaal Langscherer . . . . .	"	4	50	3	—
" Davis . . . . .	Knaben	3 $\frac{1}{3}$	40	2	40
Absezer . . . . .	Männer	4	50	3	—
Nopperinnen . . . . .	Mädchen	3 $\frac{1}{3}$	40	2	40
2. Spinnerei.					
Puzer . . . . .	Männer	6	75	4	50
Aufleger 42" 1 Masch . . . . .	Knaben und Mädchen	3	35	2	10
" " 2 " . . . . .	Mädchen	4	50	3	—
Annacher . . . . .	"	3 $\frac{1}{2}$	44	2	60
Wolfer . . . . .	Männer	6	75	4	50
3. Weberei.					
Wollträger und Wäscher . . . . .	Männer	7	84	5	—
Plüfcher . . . . .	Weiber	3 $\frac{1}{4}$	39	2	34
Spulerinnen . . . . .	"	3 $\frac{1}{3}$	40	2	40
Auffstecker . . . . .	Knaben	2 $\frac{3}{4}$	33	2	—
Leimer . . . . .	"	4	50	3	—

## B. Tarif

über

Accordarbeit und wöchentlichen Verdienst  
für Wollspinnerei und Tuchfabrikation  
in 12 bis 12½ Stunden.

---

### Spinnerei

Feinspinner 100 Strähn à 30 fr. . . . fl. 5 bis 8.

Andreherbuben 100 Strähn à 12 fr. . . . fl. 2 bis 3.

### Mechanische Webstühle

für weiße glatte Waare $1\frac{3}{4}$ breit per Strähn 2	fr.)	} fl. 3 bis 6.
„ „ schmale „ $1\frac{1}{4}$ „ „ „ 2 $\frac{1}{4}$ „		
„ farbige breite „ $1\frac{3}{4}$ „ „ „ 2 $\frac{1}{4}$ „		
„ „ schmale „ $1\frac{1}{4}$ „ „ „ 2 $\frac{1}{2}$ „		

### Cromptonstühle

für Palmerston und Rockstoffe per Strähn 6 bis 8 fr. fl. 6 bis 7.

### Handstühle

für 1 Tuch oder Duffel per Strähn weiß 4	fr.)	} fl. 5 bis 8.
„ „ „ „ „ „ färbig 4 $\frac{1}{2}$ „		
und per Stück fl. 4		
für 1 Palmerston oder Rockstoff p. Str. 12 $\frac{1}{2}$ —14	„	

Kettenscheren 3fache Kette 30 fr. . . . fl. 3 bis 3½.

---

## Inhalt.

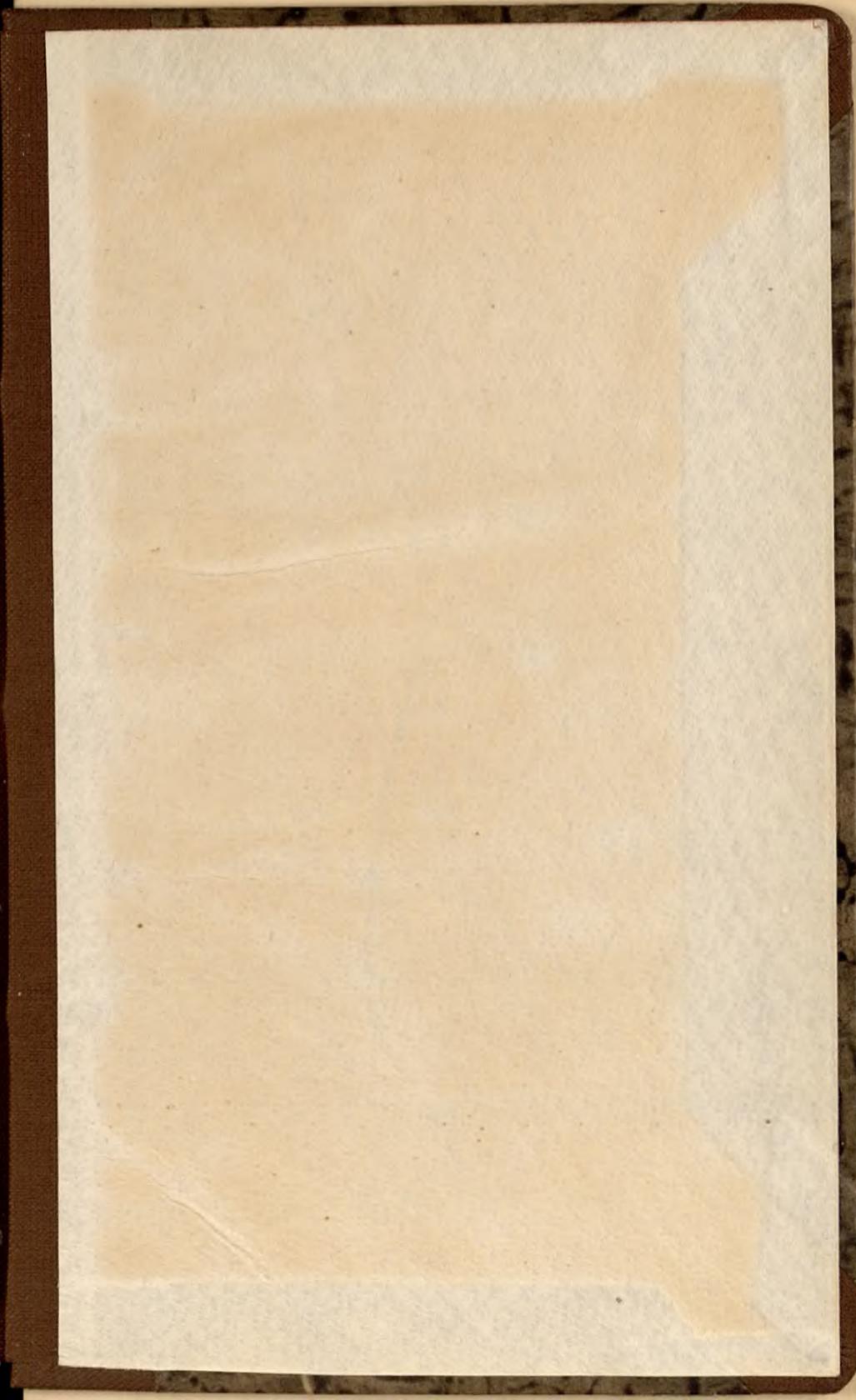
	Seite
Vorwort.	
Erster Abschnitt. Die Schafwollwaaren-Industrie in Bielitz von ihren ersten Anfängen bis zum Jahre 1705 . . . . .	1
Zweiter Abschnitt. Die Schafwollwaaren-Industrie in Biala von ihren ersten Anfängen bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts . . . . .	27
Dritter Abschnitt. Die Schafwollwaaren-Industrie in Bielitz im achtzehnten Jahrhundert . . . . .	47
Vierter Abschnitt. Die Schafwollwaaren-Industrie in Bielitz-Biala vom Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage . . . . .	99
Anhang.	
I. Das älteste Privilegium der Bielitzer Tuchmacherzuche . . . . .	145
II. Herzog Friedrich Casimirs Zusatz-Artikel zu dem Wenzel'schen Privilegium . . . . .	149
III. Zusatz-Artikel zu den Privilegien der Herzoge Wenzel und Friedrich Casimir bestätigt von dem Besitzer der Herrschaft Bielitz Johann Freiherrn von Sunnegk . . . . .	151
IV. Das freiherrl. Julius von Sunnegk'sche Privilegium . . . . .	156
V. Das Privilegium des Grafen Julius Gottlieb von Sunnegk . . . . .	164
VI. Die Gründungs-Urkunde der Tuchmacherzuche in Lipnik . . . . .	172
VII. Die Gründungs-Urkunde der Bielitzer Tuchschärerzunft . . . . .	176
VIII. Verzeichniß der Arbeiterlöhne in Bielitz im Jahre 1694 . . . . .	188
IX. Von der Fünfzehner-Commission des Bielitz-Bialaer Gewerbevereins im Jahre 1872 vorgeschlagene Minimal-Lohnsätze . . . . .	191

massachusetts - 118

melan - 49i

P. MALINA  
Inteligent  
CIESZYN  
ul. Wyższa Grobla 5





PM 307  
4040M.